Leo Dziedzicki

[illegible] [illegible] [illegible]

Przemyśl 10 8 48

Kanafas
45

1898. III. 164.

Dr. Eduard Buhl.

nie obrzynać.

Vorlesungen über deutsche REICHS- und RECHTS-Geschichte

Zweiter Theil

1876/7

Staraniem Rady Zawiadowczej Towarzystwa „Biblioteki słuchaczów prawa"


Biblioteka Jagiellońska
1002841799

B: Deutsches Reich.

I. Periode.

Von der dauernden Trennung Deutschland vom Frankreiche bis zur Errichtung des ewigen Landfriedens /. 888 – 1495./

Erster Abschnitt

Geschichte des römischen Reiches deutscher Nation bis Rudolph v. Habsburg /. 888 – 1272./

Quellen und Literatur.

§ 84.

Widukindus [+ 1004 aus der Abtei Corvey] Chronicorum Reginonis continuatio per monachum quendam Treviororum 907 – 967 res gestae Saxonicae 919 – 937. 3. Bände. Hat viel Autorität

Thielmarus [Bischof v. Merseburg] Chronicon Libri VIII. 876 – 1015

Liudprandus [aus Pavia, Bischof v. Cremona, 963 – 970 in diplomatischen Diensten Kaisers Otto I + 972] Antapodoseos seu rerum ab Europae imperatoribus et regibus gestarum libri VI. 887 – 964 u. Legatio ad Nicephorum Phocam imperatorem Constantinopolitanum pro Ottonibus Augustis et Adelhaida /. 967./ besonders bezüglich der deutschen Verhältnisse in Italien von Wichtigkeit

Flodoardi v. Frodoardi presbyteri et canonici Rhemensis /. 966+/ Annales seu chronicon 919 – 966, sehr wichtig für die Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich /. Lothringen./ und Deutschland.

Adamus Bremensis [Domherr u. Schulrektor zu Bremen + 1080] Gesta Hamerburgensis ecclesiae pontificorum 714 – 1012. Hauptquelle für die kirchliche u. weltliche Geschichte der norddeutschen besonders sächsischen Länder

Brunonis clerici Magdeburgensis liber de bello Saxonico 1073 – 1082 der sächsischen Aufstand gegen Heinrich IV mit nicht wichtiger

und wahrheitsgetreuer Angabe der Notizen wenn auch immer sehr parteilos erzählend.

Otto Frisingensis [Sohn des Markgrafen von Österreich Enkel Heinrich IV. Bischof von Freysing] a. Chronicon seu rerum ad ipsius usque tempora gestarum historia bis 1152 fortgesetzt von Otto de Sto Blasio vom 1147–1209 b. de rebus gestis Friderici secundi I. Imperatoris historiarum libri octo 1076–1156, freimüthig, geistreich u. belehrend fortgesetzt von Radevicus ecclesiae Frisingensis canonicus et Ottonis secretarius in 2. Büchern bis 1160.

Monachi Fürstenfeldensis vulgo Volcmani, Chronica de gestis principum a tempore Rudolphi regis usque ad tempora Ludovici imperatoris 1273–1326 bei Boehmer: Fontes rerum Germanicarum

Joannes Victoriensis 1211–1343 eben da.

Albertus Argentinensis Annales 1270–1378 bei Urtisius Tom II.

Hermannus Gygas: Flores temporum bis 1349 fortgesetzt bis 1512 von Eisenberg, edidit Menckes 1743.

Eberhardus Altahensis: Annales de ducibus Austriae, Sueviae, Bavariae – bei Böhmer

Annales Colmarienses 1211–1305. Chronicon Colmariense Annales Wormatienses eben da.

Theodosius de Niem: Chronicon u. Historiae 1378–1410 edidit Schardius 1560. Trithemius: Annales Hirsaugienses bis 1514.

Gerh. de Roo: Annales rerum domique ab Austriacis Habsburgensis gentis principibus gestarum libri XII (bis Carl V.) – 1592.

Oelenschlager's erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der I. Hälfte des XIV. Jhdts. samt Urkundenbuch. Francfort 1765.

Hormayr: Österreichischer Plutarch 20 Bände. Wien 1807–1814.

Lichnovsky: Geschichte des Hauses Habsburg 8. Bände Wien

1. Capitel.

Politische Geschichte.

§ 85.

Das karolingische Reich war, wie wir gesehen haben, aus römi-
schen und germanischen Staatsideen aufgebaut. Beide Prin-
zipien waren aber nur erst roh zusammengefügt und
traten bald nach Karl dem Großen mit einander in erbitter-
ten Kampf. Weil nach romanischer Anschauung der Staat
alles ausfüllen will, so wird auch jede Leistung vom Staate
gefordert; — es zertheilt sich das Volk in Klassen, deren jede
sich der öffentlichen Gewalt zu bemächtigen sucht, um sie für
ihren Sondervortheil auszubeuten. So stritten damals der
Clerus und die weltlichen Königsvasallen um den Staat, der
ihren Güterbesitz vermehren sollte; dem Volke stand aber eine
Mauer von erblich gewordenen Beamten gegenüber, wel-
che die Gemeinfreien zu ihren gehörigen Leuten herabdrückten.
Auf der anderen Seite empörte sich der germanische Unab-
hängigkeitssinn gegen den uniformen Zwang der Rechtsord-
nung. Jeder Stamm drängte seinen mächtigsten u. adeligsten
Mann an seine Spitze als seinen Herzog u. Lehensherrn
selbstherrisch warfen sich eine Menge Grafen und Burgherren
auf, die ihre Beneficien u. Ämter in Familienbesitz verwan-
delten. Alle diese Gegensätze, diese widereinander strebende
Mächte, sollten die Karolinger bewältigen, Prinzen, die
sich selbst u. ihr eigenes Haus nicht beherrschen konnten. Die Nach-
kommen des großen Karl krankten an der Kaiseridee; es er-
füllten sich die erhabensten Vorstellungen von der Welthoheit
ihres Hauses und es fehlte ihnen außer der Kühnheit fast
jede Mannestugend. So zerging die Idee Karl des großen

die über die herrlichsten Länder der Erde geherrscht hatte in zahlreiche funkelnde Glitter u. Zwietracht, Unheil u. Zerrüttung waren aller Orten. Die Herzoge lachten des Königs u. ihre Völker standen ihnen bei, die Grafen u. Herzoge tummelten sich in endlosen Fehden, Bischöfe wurden geblendet u. erschlagen u. die Kirchengüter ebenso raffinirt als gründlich geplündert. Vorbereitet war die Auflösung der karolingischen Monarchie schon d. die weiteren Theilungen des Reichs, weil die verschiedenen Völker dadurch gewöhnt wurden nicht unter einem Herrscher zu stehen. Als nun Karl der dicke nachdem er die ganze Monarchie seines grossen Ahnherrn wieder vereinigt, sich völlig unfähig zum Regieren gezeigt, da ging nach seinem Tode das grosse Reich auseinander, da wuchsen die Königlein empor, wie der Annalist von Fulda sagt. Jeder verfolgte seine eigenen Zwecke. Den Anstoss dazu gab die Empörung des Herzogs v. Kärnthen Arnulph's noch vor Karl's Tode. Der ostfränkische Adel erklärte Karl des Thrones verlustig u. machte Arnulph zum König der Ostfranken: Carolus ejectus, Arnulphus electus est. Dem Wahlen der Baiern u. Ostfranken traten die Sachsen u. Lothringer, zuletzt auch die Schwaben bei. Diese von jedem der 5. Stämme geschehene Erwählung Arnulph's hatte wohl eine faktische Verbindung zu Folge, da war dies nur eine historische Thatsache ohne rechtlichen Fundament, die keinen der 5. Stämme verpflichtete, beisammen zu bleiben. Arnulph war daher auch nicht König der deutschen sondern König der Baiern, Franken u.s.w. Ein deutsches Reich existirte noch nicht, obwohl jene Verbindung die territoriale Grundlage u. weitere Veranlassung dazu bot. Es ging dies auch in der Folge noch bei mehreren Thronwechseln

davon ab, ob es den einzelnen Fürsten gelang, bei jedem jener Stämme die Anerkennung als König sich zu verschaffen. Arnulph als der mächtigste unter denen, die sich in die Karolingische Erbschaft theilten, erwarb sich eine gewisse Oberhoheit über diese und wurde auch im Jahre 896 zu Rom zum Kaiser gekrönt. Dem mährischen Swatopluk (Swentibold) gab er 889 Böhmen, als er aber von ihm abfiel, besiegte er ihn mit Hilfe der herbeigerufenen Magyaren, die sich in Pannonien niederließen u. von dort bald Deutschland durch Raubzüge heimsuchten.

Da Arnulfs Herrschaft unbestritten blieb, war in den germanischen Rechtsanschauungen herbeigegeben:

1. daß nach seinem Tode jeder der 5. Stämme, dessen etwa vorhandenen Sohn zum König wählte u.
2. daß vermittelst solcher Übereinstellung ob auch nicht gleichzeitigen Stammeswahlen jene Verbindung der 5. Stämme erhalten blieb und somit auch der factischen Verbindung eine juristische wurde. Dies war, wenn auch in dem Wechsel statt bei denselben Geschlechte bleiben konnte, der Weg zu der allmählichen Bildung eines deutschen Reiches. Dies ist auch wirklich doch erst nach manchen Unterbrechungen zum Stande gekommen.

Arnulph ließ sich vom Adel die Succession seiner Nachkommenschaft versprechen [von den Lothringern für seinen unehelichen Sohn Swentibold]. Als er 899 starb, war sein Sohn Ludwig erst 6. Jahre alt, also gesetzlich unfähig zum Regieren; doch ging man nicht von der herrschenden Familie ab, und wählte zu Forsheim 900.

Ludwig das Kind

zum Könige; auch die Lothringer nach Swentibold's Tode

besonders war der Clerus dabei thätig [Erzbischof Hano v. Mainz.], der das eigentliche Element war, da er wirkliche nationalen Interessen hatte und nicht wieder zereinzelt werden wollte, da Reichstheilungen immer der Kirche nachtheilig waren. Unter des unmündigen Königs Herrschaft wuchs im Innern unter steten Fehden die Macht der Herzoge und auch von außen wurde das Reich gefährlich bedroht. Vom Osten u. Norden wälzten sich unheilvolle Wolken heran: die erste Völkerwanderung war kaum zum Stehen gekommen, jetzt schien eine zweite unter den Slaven, Ungarn u. Nordmannen zu drohen, furchtbar wie die erste, daß nur im Zerstören der Corveyer Annalist notirt zum Jahr 907. folgende schreckliche Worte: Bojoariorum gens ab Ungariis fere delata est. Und solche Noth kam fast alljährlich bald über diesen bald über jenen Stamm u. doch einigte man sich nicht freiwillig. Nach Ludwig's Tode 911. war dann auch die Fortdauer des entstehenden Reichs ernstlich bedroht. Eine wilde Anarchie herrschte; der Stamm der Karolinger war erloschen u. dem Würdigsten gebührte die Krone. Man trug sie zuerst dem Herzog Otto v. ~~Baiern~~ Sachsen an. Die Sachsen waren die letzten unter den deutschen Stämmen, die dem Franken widerstanden; sie waren besiegt aber nicht unterjocht worden und behielten eine gewisse innere Selbstständigkeit ihr altes Recht u. ihre Freiheit; auch wurde bei ihnen zuerst nach Carl M. die Herzogswürde wieder hergestellt. dazu war Otto mit Erzbischof Hatto Vormund Ludwig's gewesen. Er lehnte aber wegen seines hohen Alters die Krone ab und schlug den Frankenherzog Chuonrad, aus dem wetterauischen Grafengeschlechte vor

So wurde denn

Conrad I v. Franken

von Franken u. Sachsen zum König gewählt u. zwang die Schwaben u. Baiern zur Anerkennung; nur die Lothringer schlossen sich an die Westfranken an, so daß er ihnen nur Elsass und Utrecht entreißen konnte. Auf seine Erhebung hatte der Clerus besonders eingewirkt. dieser mächtige Stand, der höhere Bildung u. ein erhabeneres Interesse über die Besonderheit ihrer Stämme nicht [illegible] wollte entschieden ein geschlossenes Reich. Nur d. eine starke Königsgewalt konnte er für die Kirche freie Bewegung gewinnen. Aber das Ideal der deutschen Prälaten war aber nur die karolingische Rechtsordnung, möglichst erhöht durch der kirchlichen Hierarchie, u. diese Rechtsordnung duldete nur eine wohlgegliederte Reihe von höheren u. niederen Beamten, keine Volksherzoge, keine Autonomie der Stämme. dieses machtvolle Königthum herzustellen, wurde hauptsächlich von den Häuptern des Clerus der Frankenherzog Konrad auf den Thron erhoben. Und er widmete sich seiner Aufgabe mit der Begeisterung u. dem Heldenmuthe eines Idealisten; denn ein solcher war König Conrad I im edelsten Sinne dieses Wortes. Aber diesem Idealisten trat in Heinrich dem jungen Sachsenherzoge, Ottos Sohne, ein ebenso klarer, fester Realist entgegen, als sich jemals einer mit klugem u. wuchtigem Thun der deutschen Geschichte eingeprägt hat — ein Mann, der nach Dietmar's Worten verstand, die Könige in einer Weise zu behandeln, daß sie ihn liebten wie einen Freund, seine Feinde aber schlau u. meisterhaft zu Grunde

Dr. Buhl: Deutsche Reichs u. Rechts-geschichte II. 2.

richten. An dem geharnischten Widerstande Heinrichs und seinen Sachsen brach sich Konrad's Kraft; leidenschaft-lich kämpfte er noch vier Jahre mit den anderen Herzogen bis er den 23. Dezember 918 an seinen Wunden starb. Sein Ideal lag zertrümmert, das Reich klaffte auf allen Seiten grauenhaft aus einander, Konrad's eigenes Haus war dem Untergange nahe. Einen großen Gewinn brachte doch sein heißes Ringen. Es gab in den deutschen Ländern keine Burg u. keinen Kloster mehr, in welchem nicht eifrig die Rechte des Königs hin u. wider erörtert wurden. Durch solche stürmischen Angriffe auf die Herzoge hatte Konrad die Geister aufgestört u. in dem gährenden Durcheinander drang die Idee einer einigenden u. waltenden Königsgewalt in die Herzen der Völker ein. Dieser Gedanke hatte schon gesiegt als nur erst die Frage keimte: Kann denn nicht der sächsische u. bairische ~~Kö~~ Herzog König werden? Denn bisher waren die Krone nur fränkisch gewesen, von dem Rheinland Franken waren die Eroberungen ausgegangen welche die übrigen Stämme zu einem Reich zusammenfügten. Jetzt dagegen kam es darauf an, wer die einen mit den anderen kettete, — einerlei welchen Stammes Fürst er war. Die Lothringer waren abgefallen, die Macht der Schwaben zertheilt, das Vermögen der Franken in den letzten Kämpfen aufgerieben. Nur die beiden Stämme welche die Ostmarken zu schützen hatten, bildeten mit ihrem ganzen Gebiet ein einziges Herzogthum, gefestigt unter einem von Altersher angestammten Fürstenhause. Kein

anderer Stamm hatte auch so tüchtige Fürsten, so klug u. fest im Rath u. im Feld als der bairische Arnulph und der sächsische Heinrich. Allein der erste war dem Clerus dessen Güterreichthum er arg vermindert hatte, gar zu verhaßt u. ehe er sich vor Conrad beugte, war er lieber in's Land gegangen zu den Ungarn. In Sachsen strömte noch am meisten frisch u. unverfälscht die germanische Kraft, wohlgeeinigt unter einem angestammten u. siegreichen Fürsten. Die Macht aller anderen Stämme war zertheilt u. aufgerieben oder ganz vom Reich abgefallen; König Conrad als er zum Tode darniederlag, erschaute mit dem Hellsehblick des Sterbenden die Lage des Reichs. Heinrich hatte ihn im Feld, er hatte ihn auch in seinem innern Gedanken besiegt. Konrad rief seinen Bruder Eberhard und die fränkischen Grafen u. sprach zu ihnen: Geht hin zu Heinrich u. bringt ihm die Reichskrone – er wird ein wahrer König sein, ohne ihn geht ihr alle zu Grunde. Und sie gehorchten ihm.

§ 86.

Heinrich I von Sachsen.

Eine ernste Frage war es für Heinrich annehmen oder ablehnen. Nie wurde einem König eine gewaltigere Aufgabe; er selbst und sein Haus u. sein Namen konnten daran verderben. Ein Reich sollte er übernehmen, auf welches sich von allen Seiten Feindeswogen heranwälzten u. das zerrissen u. empört war in's Innerste hinein. Nach innen u. nach außen mußte er es erst wieder erobern. Noch ein anderes, ein peinlicher Gedanke kam ihm. Fehlte denn nicht seiner Gewalt die innere weihende Kraft des Rechts?

Noch lebte ja ein Karolinger in Westfranken, und Heinrich selbst hatte einst als er Hilfe gegen Konrad brauchte, des Karolingers Erbschaft diesseits des Rheines verkündigt. Schwer drückte ihn jetzt diese Schuld. Mußten ihm nicht die Herzoge sagen: „Was hast denn du, der du kein Franke u. kein Nachkomme Karl's bist, für Recht an unserem Lande? Haben dich die Franken zum König gemacht so bist du deshalb noch nicht unser Herr." der Sachsenherzog wußte alle diese Gefahren; lange überlegt er, aber mit diesem natürlichen Scharfblick, durch den er schon in seiner Jugend alterfahrene Männer in Staunen setzte, erkannte er auch was geschehen konnte u. geschehen mußte. Nicht den Erben der Karolinger wollte er vertreten, nicht d. bloße Waffengewalt die Königskrone erobern – eine andere Schöpfung auf neuem Fundamente stand vor seinem Geiste, ein Reich gegründet auf gleichartiger Nationalität der deutschen Völker, auf ihre gemeinsamen Vortheile u. Interessen, daher auf Überzeugung u. freiem Wille. Im Vertrauen an Gott, der ihm das große Werk auftrug, nahm er hochherzig u. voll ruhigen Muthes die Krone an. Sofort trat er aber offen mit der Politik hervor, von welcher allein Heil zu erwarten.
Er zog nach Fritzlar umgeben von der Liebe und Begeisterung des Volkes. dort übertrugen der Heerbann durch die Vornehmsten der Fürsten feierlich auf den Sachsenherzog das Königsamt. Heinrich war tief bewegt u. versprach ihnen ein treuer König zu sein. Als aber der Erzbischof von Mainz ihm mit Salbung u. Diadem der Königsweihe zu ertheilen vortrat, da erklärte der Volksgewählte: „Nicht verachte ich die

./.

kirchliche Weihe, möge sie einem Würdigeren aufgehoben sein, – mir ist es genug daß ich als ein erster Deutsche durch Gnade Gottes u. Liebe des Volkes zum König erwählt bin". Da jauchzte das Volk auf, u. plötzlich hoben alle die Rechte zum Himmel u. unermeßlich war der Jubel: „Heil dem König Heinrich!" Was war es was damals zu Fritzlar wie eine plötzliche Erleuchtung Alle durchdrang? Im entscheidenden Augenblick entsagte der deutsche König dem romanischen Königthum. Als nämlich auch in weiteren romanischen Ländern die Herrschaft der Imperatoren auf die Merowinger überging, hatten sie deren Diadem u. Majestät angenommen; unter den Karolingern war die Salbung u. der byzantinische Prunk der Königsfeier hinzugekommen. Heinrich der ja nicht mehr über Romanen herrschte, wies die fremdartigen Königsehren zurück – in seinen Worten liegt
in seinen Worten liegt weder Groll, noch geheimer Zurückhalt aber germanische Weihe. Auf der Stelle erkannten dies die Heermänner u. freudig brachten sie ihm d. Zuruf u. Handaufheben die Huldigung nach nationaler Sitte.

So durchbrach Heinrich gleich allen großen Männern das bloß Scheinende u. Unwesentliche, das die Gemüther der Menschen befangen hielt u. stellte sich wieder auf den festen Boden des Wahrhaften u. Wirklichen. Dieser Boden war die

Autonomie der deutschen Völker; es war das Amt eines germanischen Reichsherzogs, der sie vereinigte als oberster Heer- und Gerichts-König. Nun mehr wenn er sich darauf beschränkte, konnte erreicht werden, was das

nächste u. dringendste war, ein festes, deutsches Reichs-
wesen, das einzig losgelöst vom Karolinger, sich
fühlte u. bestimmte als eigenes nationales Reich. Denn
hier lag der tiefste der zündende Gedanke seiner Politik.
Staatsrechtlich gab es ja noch kein Deutschland. Man konn-
te nur 2erlei: entweder Sachsen, Baiern u.s.w. jeder
Stamm ein Reich für sich — oder ein karolingisches
Weltreich nachgebildet den überlieferten Ideen des
römischen Imperium's, nachgebildet der Kirche, die
alle Völker umspannte — dort das lebhafteste Stam-
mesgefühl, hier die vollständigste Mißachtung aller
Nationalitäten. In der damaligen Welt, wo noch
kein Mensch von einem deutschen Land, einem deutschen
Volk sprach, war es nichts Geringes den Gedanken
eines Reiches durchzuführen, das die gleichartige Natio-
nalität der deutschen Stämme umschließen sollte.
Allerdings mußte Heinrich jetzt brechen mit der Politik
seines mächtigsten Alliierten des Klerus; auf die Herzoge
mußte er sich stützen u. diese standen ihm feindlich ge-
rüstet gegenüber. Konnte aber ein klarer besonnener
Mann anders handeln? Die karolingische Politik des Clerus
stellte ihm imperatorische Gewalt u. Würde u. die Oberherr-
schaft über die christliche Welt in Aussicht — aber auch endlose
Kämpfe, deren Ausgang im unglücklichen Fall unheilbare
Auflösung des Reiches bei glücklichen Erfolgen ein Unrecht
war, das der angeborenen selbständigen Natur der deutschen
Stämme angethan würde. Gewiß im selben Augenblicke
wo der König mit den Herzogen als anerkannten Mäch-
ten unterhandelte, wurde der Gehalt seiner Krone zwei-
felhaft; denn sie alle erstrebten königliche Unabhängigkeit

jedoch im selben Augenblicke trat wenigstens die Möglichkeit ein, ohne Bürgerkrieg die deutschen Völker zu einem ganzen zu verwachsen. Mit Conrad hatten die Herzoge auf Tod u. Leben gekämpft; er hatte sie auf Schaffot u. ins Elend geschickt u. ihre Völker nicht dennoch ihrem Willen gebeugt. Mit H. verständigten sie sich sobald er in ihren Ländern erschien; als letzte Waffe hatte er freilich ein tüchtiges Heer hinter sich. Der Clerus zuvor nannte den König, der d. keine Salbung in Kreis der Geweihten eingetreten war, das Schwert ohne Griff ensis sine capulo; allein Heinrich wußte recht fest das Königsschwert zu fassen, u. die Geistlichkeit hatte bald Ursache ihn als einen echt religiösen König u. als wahrhaften advocatus ecclesiae zu verehren. Im Volke ging später die Sage: König Heinrich habe sich die Krone auf einer Stange vortragen lassen. Es wollte damit sagen: auf den Kopf habe er sie nicht gesetzt aber besessen habe er die Krone doch!

Worin bestand denn nun die neue Rechtsordnung, die König Heinrich begründete? Vergebens sehen wir uns nach ihren Artikeln um – desto zahlreicher begegnen uns Volkssagen. Wie um keinen anderen König hat die Sage um Heinrich den Finkler ihr goldenes Netz gewoben. Denn nur Thatsachen pflanzten sich fort von seinem wunderbar ins Volk greifenden Wirken, weder Gesetzbücher noch Reden u. Briefe über seine politische Kunst, nur Thatsachen u. Erfolge. Wenn wir aber die Reihenfolge dieser Thatsachen überdenken, tritt uns aus dem Dunkel jener Zeit eine Politik entgegen, so krystallklar wie der Charakter des Mannes selbst, dem alle Schriftsteller des Mittelalters

mit fast ägyptischer Treue zeichnen. Und wenn wir diese
Thatsachen in die Mitte stellen, zwischen dem wol bisher
unerkanntes Staatsrecht des Karolingischen Reichs) war
u. dem nächstfolgenden deutschen Reichsrechte, so erkennen
wir, daß König Heinrich nicht blos wie ihn Eichhorn
nennt, ein militär. sondern ein weises staatsorganisa-
torisches Genie war, auf das die halb verborgenen Grund-
wurzeln des deutschen öffentlichen Rechtes zurückkommen.
König Heinrich's Rechtsordnung war einfach u. verständ-
lich für Jedermann, weil eben sie war national und alle
fanden ihren Vortheil dabei. der König forderte und
erhielt von jedem Herzog die förmliche Uebergabe sei-
nes Gebietes mit den Städten und Burgen mit Land
u. Leuten. darauf aber bestätigte er einem jeden den
erblichen Besitz seines Herzogthums, in dem er für
den König das Recht des Senior's vorbehielt. In beiden
Beziehungen bekam jetzt dasjenige die förmliche königliche
Anerkennung, was sich d. die Macht der Sitte u. Verhält-
nisse herausgebildet hatte. die Herzoge waren nicht mehr
seine Generale u. Minister, sondern die geborenen Füh-
rer u. Vorsteher ihrer Völker, die ersten Genossen des
Königs der im Reichshof u. auf dem Reichstage ihr Vor-
sitzer war. das Seniorat. war freilich wie so vieles im
deutschen Reiche kein streng juristisch abgemessenes Rechts-
verhältniß; der Fidelitätseid verhinderte aber jederlei
Angriff auf den König u. verpflichtete zur Heeres- u.
Gerichtsfolge. dagegen stand Heinrich davon ab, in der
Herzoge Länder sich noch andere als die Fürsten u. seine
eigenen Ministerialen, sich d. die Treue zu verbinden, wo-
nach die Carolinger stets trachteten um sich Partei zu machen.

Es stand jetzt fest: jeder Stamm regiert sich selbst unter sei-
nem Erbherzog nach eigenem Rechte u. Herkommen; der
König aber hat die Gewalten des obersten Feldherrn, Rich-
ters u. Schirmherrn: Jeder Stand u. jedes Recht hatte in
ihm seine letzte Anker u. jeder legitime Beschluß seiner
Hort u. Wächter. Das drückte das Mittelalter aus, wenn
es den König den defensor u. den Debitor pacis et iusti-
ciae nannte. Die deutsche Stämme erkannten, jeder einzeln
König Heinrichs Rechtsordnung an.
Schwieriger war es die so lange feindseligen so zu verknüp-
fen, daß sie wie ein wohlgefügtes Reich zusammenwirk-
ten. Heinrich mußte hierin erst wieder eine Gewohnheit
ein Herkommen schaffen u. dazu bedurfte es Zeit u. Vorsicht.
Er umschlang sie mit solchen Fäden, die ganz in der Stille
zu stärkeren Klammern wurden. Nicht so leer war die Benen-
nung des Finklers, die ihm die Nachwelt gab; es war ihr
das Andenken an das gemeinnützige Wirken ihres Kö-
nigs geblieben, mit welchem er die Finken die er wollte fi-
gen in sein Netz bekam. Wir verweilen insbesondere bei
drei Zügen seiner inneren Politik: der Haltung der
Fürsten unter einander, der verschiedenen Gruppierung
der Herzogthümer um das Reichshaupt u. dem Gebrauch
den der König von seinem Hoheitsrechte machte. Das Ka-
rolingische Reich war zusammengebracht, dieser Ursprung hat
sich in seinem Machtworte, wie in den Krönungsgebräuchen

Buhl: D. Rö. R. G. II 3.

der Stämme erhalten. König Heinrich wollte auf der freien Erkenntniß des Guten u. Heilsamen, nicht auf dem Bande der Personalunion, sondern das allgemeine Reichsrecht seine Gebäude gründen. Standen also bisher nur die Sachsen u. Franken staatsrechtlich gleich, so stellte Heinrich auch die übrigen Stämme mit diesen auf gleichen Boden. Auf allen 5. Stämmen als auf gleichwerthen Gliedern, ruhte das Reich. Diese gleichen Rechte äußerten sich wie auf den Reichs- u. Hoftagen, so am stärksten in der Königswahl. Konrad u. Heinrich waren nur von Franken u. Sachsen gewählt; diese beiden Stämme stellten den König auf, den die anderen anerkennen sollten. Die Wahl Otto's, wie seine Krönung, vollziehen dagegen die alle deutschen Stämme gleichmäßig. Und welche bedeutungsvolle Krönungsfeier zu Aachen, 5 Wochen nach Heinrichs Tode! Woher auf einmal diese so characteristischen Einzelheiten. Die Herzoge traten gewiß nicht auf plötzliche Verabredung zu dem Symbol der Erzämter zusammen, das so wirkungsvoll u. altvolksthümlich war. Erkennen wir nicht auch hierin den klugen Vorbedacht König Heinrich's, der für seinen Nachfolger eine viel herrlichere u. gewaltigere bereitet hatte, als er selbst antrat. Unter den früheren Königen waren die Minister des Hauses zugleich Reichsminister gewesen; Heinrich gab ihre Ämter an Landesherzoge, selbst das Erzkanzler

und kam an die vornehmsten geistlichen Fürsten. Gleich-
mäßig sollten die Reichsfürsten mit dem König be-
rathende Theilnehmer an der Reichsregierung sein. Allerdings
schränkte jetzt – das war die nothwendige Zugabe – die
Krone auf die Wahlrechte der Fürsten, jedoch die unendlich
wichtigere Folge war, daß von einer Theilung des Reichs
unter die Königserben nicht mehr die Rede sein konnte.
Gleichwohl durfte Heinrich nicht alle Stämme auf gleichem
Fuß behandeln, meisterhaft ist in dieser Beziehung seine
Politik. Nur d. eine Reihe von Vergleichungen konnte er
die Herzogthümer näher oder entfernter um das Reichs-
haupt gruppiren. Weiter konnte er nicht schreiten. Auch
achtete er die reiche Mannigfaltigkeit deutschen Lebens
im Großen wie im Kleinen zu sehr, um ihm nicht gerecht
zu werden. Seine Hauptmacht gründete der König auf
seinen treuen Sachsen u. Thüringer. Die Franken hielt
er sich aufs herrlichste befreundet, die Lothringer knüpfte
er d. Familienbande an sich u. das fränkische Haus.
Auch ehrte er die Herrschererinnerungen der Franken d. das
Grundgesetz: der König müsse in Sachen, die seine Person
u. sein Amt als König angehen, mit der Thronbesteigung
fränkisches Recht annehmen. Den ehrgeizigen Lothringer
ließ er die Ehre eines besonderen Königreichs. Am vor-
sichtigsten mußte er gegen Baiern auftreten. Hier hatte
das Stammesgefühl am meisten Stolz u. Schärfe; die

Baiern treten neben den Sachsen am mächtigsten und geschlossensten auf; unter Kaiser Arnulf war ihr Land das Hauptland gewesen u. ihr Herzog war ein so tüchtiger Fürst, daß ihn nicht bloß sein eigener Stamm zum König wünschte. Diesen Mann gewann sich Heinrich ebenso d. die maßvolle Genügsamkeit dessen, was er forderte, als d. das imponierende seines eigenen Charakters. Herzog Arnulf v. Baiern wurde öffentlich als der Freund des Königs geehrt, u. dieser begnügte sich, daß der Herzog Heeres- u. Gerichts- folge leistete. Er ließ ihn dagegen im Besitz des Kärnthner Markenlandes bis zur Drau und er bewilligte sogar, daß für Arnulfs Lebenszeit Baiern aus dem allgemeinen deutschen Kirchenverbande losgelöst auch in kirchlichen Beziehung lediglich unter seinen Herzog gestellt wurde. So blieb der bairische Fürst stets Haupt über alle Fürsten seines Landes, was auch um so wichtiger, da Baiern dem Stoß der Ungarn immer zuerst ausgesetzt wurde. Wo aber bei so großer Freiheit der Herzogthümer bleiben die Mittel, bleibt die Hoffnung daß Deutschland zu einem Ganzen zusammenwachse? Mußte Heinrich nicht vorhersehen, daß die Zügel des Reiches, wenn sie in minder kräftige Hände kamen, ein Theil nach dem anderen, wieder entschlüpfen. Die Gefahr war groß; der weise König wußte ihr d. Mittel entgegen, die unscheinbar aber unausbleiblich, den Rechtsband in die deutschen

Lande u. Völker einschränkte.
das erste Mittel war die entschiedene Ausübung seines Hoheitsrechtes, die Herzoge in ihrem Amt zu bestätigen – im Grunde nur ein Recht von idealer Bedeutung, geschickt benützt, gleichwohl eine Quelle der Machthoheit. die Fürsten vererbten zwar ihr Herzogthum wie ein Familiengut, der König erschien aber als ein Hort u. Verkündiger des rechten Erbfolgerechts. Sodann gewöhnte er die Herzoge d. wiederholte Reichstage, die unter seinen nächsten Vorgängern selten geworden, an eine geordnete u. gemeinsame Behandlung der Angelegenheiten des Reichs und an den Vorsitz des Reichshauptes). Auf die Völker aber machte nichts stärkeren Eindruck, als die energische Handhabung des Landfriedens. Auf Heinrich's Drängen u. eigenes Eingreifen wurden überall die Raubburgen niedergebrochen, widerrechtliche Fehden gekündigt, die regelmäßigsten Gerichtsversammlungen gefördert. dadurch wurde die königliche Gewalt überall im Reich fühlbar. Sorgfältig bewahrte Heinrich ferner den Grundbesitz der Krone, die reichen Domänen, welche die Karolinger in ganz Deutschland zerstreut besessen. Kam also der König in eines Herzog's Land, so war er nicht bloß Gast von Fremden, sondern Herr auf seinem Eigenthume u. fand in den darauf angesiedelten Ministerialen seine eigenen Dienstleute vor. In demselben Grad als später die Reichsgüter abhanden kamen, verlor auch der König

an Ansehen im Reich
Eine vortreffliche Einrichtung waren auch die Pfalzgrafenämter. Gleichwie der König am Hof in seinem Pfalzgrafen seine Stellvertreter im Gericht hatte; so ordnete er überall in den Herzogthümern Pfalzgrafen an, indem er dafür die bisherige Verwaltung der Reichsgüter zur Grundlage nahm. denn sobald die Herzoge einmal in seinem Gebiete anerkannt waren, lag es nahe daß der König selbst dort eine stehende Behörde einsetzte, um die Reichsgüter zu verwalten u. über die Königs u. Reichsdienstmannen den Vorsitz zu führen. der Pfalzgraf nahm sodann auch Klagen an, wenn Bischöfe u. Äbte oder freie Landherrn sich d. den Herzog beschwert fühlten. So hatte der König in den Pfalzgrafen beständige Wächter seines Rechts, vortheils im Reich, u. Heinrich war so klug u. gewitzigt, daß er jedem Herzog nur einen Verwandten und im Land selbst begüterten zur Seite stellte.
das wichtigste Mittel aber Deutschland zusammenzuhalten war der Kirchenverband. die Kirche erhob sich über die deutschen Völker als die große geschlossene Institution die sie alle unter dem König, dem Schirmherrn der Kirche vereinigte. der König setzte die Bischöfe und Äbte ein, erhob von ihren Besitzungen ansehnliche Steuern u. übte das Schutz- u. Aufsichtsrecht über die Bildungsanstalten wie über die Güter der Kirche. dadurch

erhielt der König eine überall im Reiche stets gegenwärtige Macht, die um so eindringlicher wirkte, als sich mit ihr nicht nur der große Einfluß u. Gelehrsamkeit der Geistlichkeit, sondern auch Alles verband, was dem Menschen die Religion heilig macht u. die Bildung werthvoll. Die Kirche umschloß damals den besten Theil der großen Machtmittel, die in der höheren Bildung liegen. In ihren Dom- u. Klosterschulen sammelte sich die junge geistliche Blüthe des Landes, u. die zahlreichen Missionäre unter den Slaven u. nordischen Germanen wirkten als ebenso viele Vorboten der deutschen Eroberung. Der Neubegründer des deutschen Reiches achtete auf nichts sorgfältiger als auf seine Hoheitsrechte über die Kirche. Er zog auf seinen Synoden feste Grenzen zwischen der geistlichen u. weltlichen Gewalt, cassirte Bischofswahlen, die er nicht billigte, räumte dem Clerus nirgends eine herrschende Gewalt in den Regierungsgeschäften ein, aber er sicherte der Kirche ihr eigenes freies Gebiet u. stattete sie auch mit Gütern u. Freiheiten u. der vollen Gewalt, ihre erhabene Mission zu vollziehen. Das Deutschland also, das Heinrich gründete war kein Staatenbund sondern ein Bundesstaat mit einem monarchischen Haupte u. einer Verfassung, deren Kräfte in den einzelnen Gliedern wohl befestigt waren. Das nächste Resultat dieser Politik, die Großes erreichte, weil

sie auf Größeres verzichtete, war ein wunderbares. Die Blätter der Chroniken jener Zeit sind getränkt mit blutigen Gewaltthaten u. Bürgerkriegen; für die Regierungszeiten Heinrich's sind sie rein dagegen. Schon den nächsten Nachkommen imponirte die tiefe Ruhe dieses inneren Friedens; nicht genug können sie das Glück dieses himmlischen Geschenkes erheben. Das Reich war gegründet u. beruhigt bis zum letzten Dorfe [Imperium fundatum et ad unguem pacatum]. Doch nicht die Reichsgründung selbst, noch Größeres knüpft das Volk an Heinrich des Finklers Namen – nämlich sociale Umgestaltung. Stadrechte u. Ritterschaft sollen von ihm den Ursprung haben. In der That Heinrich's kulturrechtliche Reformen nehmen einen Hauptplatz ein in seiner Politik. Den ersten Anstoß dazu gab das immer wiederkehrende Anstürmen der Barbaren. Die Slaven u. Ungarn welche damals der Osten über Deutschland ausschüttete waren nur furchtbar d. die rohe Waffenmacht, nicht d. Kriegskunst u. geistigen Kraft u. Ausdauer. Wie ein herabstürzender Bergesschwall schleiften sie Menschen u. Heerden, Häuser u. Städte vom Boden fort. Mit Völkern dieser Art können es auch Kleinere aufnehmen wenn ihr Widerstand festungsmäßig durchgedacht u. geschlossen ist. Heinrich setzte diese Festungen den Völkern des Ostens entgegen, stehende u. bewegliche Festungen; die einen umwandten Städte

die anderen gepanzerten Reiterscharen. Er war nicht der der Schöpfer des Adels u. Ritterwesens – kein Mann ist Schöpfer großer socialen Umwandlungen. Aber große Männer haben das eigene Gehör, dass sie die kommende Culturströmung in der Volkstiefen rauschen hören, und sofort helfen u. schaffen sie, dass zu einer geordneten u. wohlthätigen Einrichtung sich erhebe, was sich selbst überlassen erst langsam u. stoßweise aus Verworrenheit u. Zerstörung sich herausgearbeitet hätte.

So war damals die Zertheilung v. Land u. Volk unter Dienst u. Lehnherren bereits überall im Gange. die unausbleibliche Folge war, dass niemand mehr Heerbannmänner gleichmäßig bewaffnet u. geübt in's Feld zu stellen waren; das Übergewicht musste immer mehr den herrschaftlichen Reiterhaufen zufallen. Heinrich erkannte, dass der alte Heerbann verloren sei; er nahm mit was davon noch zu brauchen war, jedoch seine ganze militärische Kraft u. Kunst richtete er darauf Reisige zu bewaffnen u. rastlos sie in geschlossenen Haufen zu üben. Allen voran thaten es hierin seine Ministerialen und Lehnsleute; der König spornte aber an u. nun er konnte auch die freien Heerbannleute zu gleichen Rüstungen u. Übungen an u. bald zeigte er ihnen d. glänzende Erfolge den Werth der neuen Kriegskunst. Jetzt verwandelte sich die Gemeinheit zu Fuß zu dienen bei al-

-ten Merovingischen an den Herzog u. die Sitte aufzurei-
ten gewaffnet mit einem oder zwei Knechten hinter sich.
Ähnlich verhält es sich mit dem Ruhme Heinrichs als Städte-
begründers. Mit der Zersetzung der Volksstämme und
großer Landgemeinden schossen damals von selbst die
Städtekeime ins Leben am wenigsten noch in Sachsen.
Heinrich griff namentlich hier aber auch nach allen
Seiten hin belebend ein. Städte bauen konnte er nur auf
seinen eigenen u. des Reichsgütern so wie in den erober-
ten slavischen Ländern; ständige Besatzungen konnte
er ihnen nur zuweisen aus seinen eigenen Dienstleuten;
auch nur diesen konnte er befehlen ihre Gerichtstage u.
Jahrmärkte in den Städten zu halten; sein Beispiel aber
sein Rath u. Antrieb, seine Boten u. Briefe gingen an-
feuernd durch ganz Deutschland u. förderten allerwärts die
gleiche Bewegung.
Was sich daher bis stückweise ansetzte, das geschah jetzt
planmäßig, rascher u. tüchtiger. Wenn daher die alten
Chroniker nicht nur die städtischen Geschlechter u. Freiheiten
sondern selbst eine so altgermanische Einrichtung, wie das
Heergewäte auf Heinrich zurückleiten, so beweist
das nur, wie tief sein schöpferisches Walten sich gleich ei-
nem Granitblocke sich in das Gedächtniß des Volkes einsenk-
te. Die westfälischen Freischöffen sagten: sie hätten
ihr Gerichtsschwert von Carl M. und die Herolde auf

den Ritterspielen erzählten, König Heinrich sei der erste Turnierkönig gewesen. Beides war historisch unrichtig u. hatte doch eine tiefe Bedeutung. denn wie Karl M. sich mit vollem Rechte vor den Augen des Volks für immerdar erhob, als der grosse Schöpfer der deutschen Reichs u. Rechtsordnung, so König Heinrich als Gründer der socialen Einrichtungen, des Ritter u. Städtewesens; das also hielt das Volk im Mittelalter für seine grösste That — der ruhig betrachtende Geschichtsforscher erkennt Heinrich's schwerstes u. tüchtigstes Werk in der politischen Neubegründung Deutschlands; seine Zeitgenossen aber priesen ihn aber am höchsten als den glänzenden Besieger der Raubhorden, welche Europa v. Norden u. Osten bedräuten.

Wir wenden uns damit zu seiner äusseren Politik, deren Erfolge rascher u. mächtiger in's Licht treten, als die Ergebnisse des Strebens im Innern. Während er hier mit glücklichem Geschick um die Wurzeln u. Keime des nationalen Rechts u. Reichswesens anknüpft, eingreift wo die natürliche Entwicklung der Dinge vorgreift jedoch wie ein weiser Staatsmann ihnen die heilsame Richtung gibt, tritt er uns draussen doch als der Held u. Retter seines Volks, als der Lenker europäischer Geschicke. Auch hier enthüllt uns kein Wort von ihm, die Politik, die er zu verfolgen gedachte; die Thatsachen

jedoch stehen da in so dunkler, schlüpfriger Kette, daß nur der Gedanke möglich: ein beharrlicher Wille, der genau wußte, wohin u. wie er gehen wollte, erzeugte u. beherrschte diese Gestaltungen.

Sobald Heinrich Schwaben u. Baiern wieder erworben hatte, wandte er seine Politik unausgesetzt dem Westen zu. Hier waren die Lothringer vom deutschen Reiche abgefallen, der König v. Burgund mit Schwaben im Kriege, u. hinter beiden stand der westfränkische König Karl, der als der letzte Karolinger auch auf das deutsche Erbe seines Geschlechts Ansprüche erhob. Beim ersten Zusammentreffen mit diesem erlangte Heinrich blos, daß der Karolinger ihn feierlich u. förmlich als freien u. gleichberechtigten König des ostfränkischen Reiches anerkanne. Dies war eines Feldzuges werth. Erst dadurch erlangte Heinrich eine völlig legitime Stellung gegen die deutschen Herzoge wie nach außen; er war allen Seiten es nöthig sich auf rechtlichem Wege von dem Karolinger zu scheiden, weil der sich einst mit ihm wider Recht u. Pflicht eingelassen hatte.

Sodann aber wandte er nun 5. Jahre lang all' seine tiefe Klugheit, all' seine rastlose Thätigkeit, auf den Krieg u. die Unterhandlungen am linken Rheinufer, bis ihm endlich Lothringen als reife

Reichs zufiel und sich entschieden dem deutschen Reich zuwand-
te. Warum aber eilte Heinrich so oft von den slawischen Gren-
zen an den Rhein u. die Maas, um Lothringen zu be-
kämpfen dessen ewige Abfalls-gelüste seine Kräfte
abzogen u. dessen Herzog ihm stets ein unfügsamer
Schwiegersohn blieb? Warum opferte er dem Vasallen
Burgunds sogar einen schwäbischen Landestheil? Heinrich
hatte ja in den weiten Landen zwischen Rhein und
Elbe genug Arbeit, genug Macht. Er sah tiefer:
so lange die altberühmten Städte: Cöln, Aachen
Trier, Metz, so lange noch ein deutsches dorf frem-
den Herrschern diente, krankte an dieser Wunde
dieser Schande ganz Deutschland. Noch mehr – ver-
hindern mußte er, daß zwischen Deutschland u.
Frankreich selbständige Reiche sich neu gestalten. Erst
fünf Jahrhunderte später ließen dies die Deutschen
zu, um bald darauf zu erfahren, daß Frankreich
durch Erwerb des größten Theils dieses Gebietes
stark genug wurde, um gegen Deutschland einen
erfolgreichen Kampf zu beginnen.
Wohl aber verzichtete Heinrich auf weitere Erobe-
rungen im früher carolingisch'en Westen u. Süden;
die Ansprüche dazu hätte er am Ende aus seinem
Königthume herleiten können, als die Karolinger
auch im Westen ausstarben. Heinrich erstrebte

auch hier nichts mehr, als er behaupten konnte. Er hütete sich auf die gefährlichen Bahnen auswärtigen Glanzes einzulenken, auf denen der Zusammenhalt seines eigenen Reiches zerfließen konnte. Wohl aber gewöhnte er die Könige und unabhängige Fürsten in Frankreich u. Italien bei ihren Händeln sein schiedsrichterliches Ansehen anzurufen; der Schwerpunkt des europäischen Staatensystems ruhte wieder in Deutschland. Auf das glanzvolle Symbol dieses Verhältnisses, auf die Kaiserkrone verzichtete Heinrich. Für ihn, der immer für das wirkliche u. praktische Auge hatte, war die Kaiserkrone damals nur ein erhabener Schimmer ohne realen Kern. Heinrich fehlte jener deutsche Idealitätsdrang, der so viele deutsche Könige gleich zu weltumspannenden Plänen fortriß, ehe sie noch im eigenen Lande festen Boden unter den Füßen hatten. Ein anderes Arbeitsfeld wies er den Deutschen zu, ihre Kräfte zu entfalten – die weitgedehnten slavischen Lande. Hier war zu erobern zu kolonisiren, Land und Leute für Christenthum, für die Cultur, für Deutschland zu gewinnen. Und wollte man endlich der Ungarn Herr werden, so waren erst die Slaven zu besiegen, die ihnen jedes Jahr den Weg nach Deutschland öffneten und sich ihnen anschlossen. Sein Markensystem ist nicht mehr bloß

auf Vertheidigung, sondern auf Eroberung angelegt. Ausgezeichnete Feldherren hielt er dort, die in unaufhörlichen Kämpfen schrittweise vordrangen, jede Eroberung sofort durch Burgen befestigten u. durch das ganze Grenzland hin eine städtische und ritterliche Bevölkerung v. Deutschen ansiedelten. Noch aber war das schwerste Werk übrig die Besiegung der Ungarn. Lange Jahre konnte Heinrich sie nur zurückhalten durch geschickte Unterhandlungen und schmachvollen Tribut. Er that es; freien Raum brauchte er erst um die deutschen Kräfte aneinanderzusammeln. Denn wie ein kluger Feldherr, der sich niemals zersplittert that er immer nur das nächste und nöthigste, immer nur eines, dieses aber jedesmal mit ganzer Macht. Erst Schwaben und Baiern dann klare Scheidung vom Karolingischen Reiche, dann festerer Ausbau der Reichsverfassung und Herstellung des allgemeinen Landfriedens, dann Wiedereroberung des linken Rheinufers, dann jahrelange Festungen und Rüstungen im größten Maßstab, endlich Besiegung der slavischen Macht. Als er auch das vollbracht hatte weigerte er den Ungarn den Tribut. Sie kamen heran mit Toben u. Wüthen – da aber standen die Festungen, vor denen sich ihre Reiterschwärme zertheilen mußten; da zog Heinrich heran mit

eisenbedeckten Säulen, bei deren Anblick sie entsetzt auseinander stäubten. Jetzt aber wetterte er hinter ihnen her, wochenlang ging die wilde Jagd u.s. so weit sich die sächsischen und thüringischen Wälder strecken, erzählten noch Jahrelang die bleichenden Gebeine zwischen den Baumästen von der Rache der Deutschen. Zum ersten Male athmete Deutschland, athmete Europa wieder frei; erst d.h. den großen Sieg über Ungarn war das deutsche Reich in seinem Bestande, seiner Ordnung und Ehre gesichert. Der König welcher Deutschland's alte Rechnung mit Ungarn siegreich abtrug, hatte für sich u. sein Haus die deutsche Krone verdient. Das Volk, an welchem sich das finstere, unheilvolle Wetter brach, mit welchem der Osten die europäische Civilisation bedrohte, war vom Genius Karls d. G. wieder gemeistert. Die Römer erkannten, wo der Scepter der Weltherrschaft sei, und begrüßten auf dem Schlachtfelde, wie Widukindes sagt, nach römischer Soldatenweise, als Imperator den Ungarnbesieger. Zuletzt dachte der große König auch einmal gründlich abzurechnen mit Dänen. Seit lange hatten sie sich in der alten Mark Schleswig und in Holstein festgesetzt und auch ihnen halfen die Slaven mit Feuer und Schwert in die Erbländer einzufallen. Der Ruhm freilich, den

der Sieg über die gefürchteten Nordmannen Heinrich eintrug, war größer als die Mühe. denn sobald der deutsche König das kleine freche Raubvolk einmal ernstlich im eigenen Lande angriff, ließ es schon ab vom deutschen Boden unterwarf sich der Tribut-pflicht und öffnete sich dem Christenthume und der Kultur, die ihm nur von Deutschland her zukam. Heinrich ergriff zugleich das einzige Mittel, die dänischen Übergriffe abzuwehren, nämlich das Mark Schleswig durch angesiedeltes Kriegsvolk deutsch zu machen.

Noch ein Zug von Heinrich's nordischer Politik ist zu erwähnen. In England erkannte schon Heinrich das Volk mit welchem eine enge Verbindung den deutschen nur nützen könne. Um nicht einer einheimischen Familie den Vorgang und künftige Ansprüche einzuräumen, um gegen die Dänen auch eine englische Allianz benutzen zu können erbat er sich die Gemahlin für seinen Nachfolger von dem angelsächsischen Könige, der sich erfreut gleich zwei Prinzessinen auf einmal schickte nach Cöln, damit er die schönste und beste aussuchte. die edle Editha wurde Otto's Gemahlin.

Nur ein halbes Menschenalter dauerte Heinrich's Reichsvorstandschaft. In verhältnißmäßig kurzer Zeit hatte er d. h. eine kluge Politik das Reich wieder

-geschaffen. Aus der Mitte seiner Feinde hatte er Deutschland herausgerissen und das deutsche Volk klar und fest auf seinen eigenen Boden gestellt. So leicht und sicher gelang es einem klugen und energischen Manne, die tüchtigen Kräfte im deutschen Volke zu einem machtvollen Reich zu vereinigen. Der Erfolg war Frieden und Gedeihen unter Stämmen, die vorher auf das feindseligste mit einander haderten – das Erfolg war Macht und Sieg über alle äusseren Feinde. Dem geeinigten Deutschland konnte die Weltherrschaft nicht ausbleiben. Heinrich starb im Jahre 936 nachdem er seinen Sohn Otto als Nachfolger bezeichnet.

§ 87.

Die sächsischen Kaiser.

Otto der Grosse /936–974/

Wie der sterbende Conrad Heinrich als den der Nachfolge würdigsten bezeichnet hatte, so er den ältesten und besten seiner Söhne Otto. Als sich die Sachsen und Franken zur Wahl versammelten, waren die Stimmen der Fürsten geteilt, einige für den jüngeren Sohn Heinrich, der geboren ward, als Heinrich schon König war, doch siegte Otto und wurde zu Aachen gekrönt. Der Erzbischof von Mainz sprach behufs der allgemeinen Anerkennung der

Urwahl (electio universalis) zum Volke. Hier führe ich auch Otto zu, von Gott auserwählt, vom König Heinrich vorgeschlagen, jetzt von den versammelten Fürsten zum König gemacht. Wenn Euch die Wahl ansteht, so erhebt die Hände zum Himmel. Nach der Anerkennung gab er ihm die geistliche Weihe und setzte ihm mit dem Kölner Erzbischof die Krone auf. Darauf fand in der Pfalz eine Wahl statt, wobei die Herzoge zum Zeichen der Anerkennung des gemeinsamen Oberhauptes die Sorge der Bewirthung theilten — am 8. August 936.

Hierauf durchzog der neue König Sachsen und Franken und bestätigte die Freiheiten der Kirchen u. Klöster. Der Untergang der Herzoge von Franken und Lothringen 939. bildet einen Wendepunkt und Otto's Regierung, bisher ihrem Wesen nach von der Heinrich's wenig unterschieden, gewinnt mit dem Siege bei Andernach einen durchaus veränderten selbstständigen Charakter. Der Widerstand der Stämme ist für längere Zeit gebrochen; die Herzoge haben nicht mehr ihre nationale Kraft, sie werden vielmehr von Otto eingesetzt. In nicht ganz 4. Jahren war der Zustand des Reiches ein anderer geworden. Von den 4. Herzogen die Otto gekrönt, waren zwei als

Empörer gefallen, einer im Frieden gestorben; einer hatte keinen Nachfolger, der zweite ein unmündiges Kind hinterlassen; die Söhne des dritten waren aus ihrem Erbe vertrieben. Baiern, Schwaben und Lothringen gab Otto an seine nächsten Blutsverwandten, Sachsen und Thüringen vereinte er selbst in seiner Hand, das fränkische Herzogthum war untergegangen. die neuen Herzoge verheirathete er mit Prinzessinen aus den ältesten Dynastien. So vereinte Otto die widerstrebenden Theile zu einem Ganzen, indem er durch die Bande der Familie die einzelnen Männer an Sachsen knüpfte und es entstand ein Mittelpunkt der Gewalt, indem sich die Herzoge um den König, das Oberhaupt der Familie und des Staates sammelten.

Kraft und Nachdruck in den Unternehmungen nach Außen war die natürliche Rückwirkung der innern Einheit. die Ungarn wurden in ihren eigenen Sitzen eingeschreckt und 955. am Lech für immer geschlagen. – ut nullus aut rarus evaderet – und die Ostmark errichtet. die Böhmen hatten die deutsche Herrschaft anerkannt; die Slaven bis zu den Küsten des rugischen Meeres hielt der Markenherzog Gero in Furcht und Abhängigkeit. die Oder war die Grenze der slavischen Marken und auf dem westen Elbufer hatte Otto zwei

Bisthümer gegründet. Sein Verbündeter Mieszko, König von Polen, hatte mit der böhmischen Königstochter Dombrowka das Christenthum angenommen. D. dänische Mark war hergestellt und durch drei Bisthümer befestigt. Eine Kette neuer Bisthümer zog sich von Lausitz bis zum Limfiord hinauf und von Drau bis zur Eider reihte sich Mark an Mark.

So hatte Otto das Reichsgrenzen gegen die Ungarn Slaven und Dänen gesichert. Auch sein Einfluss auf die germanischen Staaten des Westens war gross. Der König von Burgund erschien mit seinen Hilfsvölkern im deutschen Heere und Berengar war Jahrelang Otto's Schützling gewesen; es gab an den Grenzen des deutschen Reiches kein Volk mehr, das nicht von ihm Entscheidung über Wohl und Weh gehofft oder gefürchtet hätte. Was Heinrich in stiller Grösse in den ersten Umrissen begründet hatte, das sicherte, erweiterte und vollendete Otto mit gleicher Grösse, aber glänzenderem Ruhme, dass er sich nicht wie Heinrich in anspruchslose Zurückgezogenheit hüllte, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Wohl ziemte diese jenem, als die Anfänge des Reichs gehütet und gepflegt werden mussten, aber der erstarkte und seiner bewusste Geist des Volkes führte dieses zu einer entsprechenderen Darstellung desselben. Otto wusste wohl, dass er in der

Pracht und Herrlichkeit eines Königs nur eine höhere Idee entspreche, und mit leerem Prunke zu glänzen war er zu tief und ernst. Nie trug er die Krone, ohne vorher gefastet zu haben.

Nachdem Otto die volle Macht des Königs errungen, die inneren Gegensätze des deutschen Reichs überwunden und zur Höhe einer welthistorischen Macht erhoben hatte, wurde sein Ziel Italien und die Kaiserkrone — Wendepunkt der deutschen Geschichte.

Nachdem der Retter und Beschützer des Christenthums, durch die Vermählung mit Adelhaid ein Erbrecht auf Lombardie erworben, Berengar zur Anerkennung seiner Oberhoheit gezwungen, die Marken Verona und Aquileja mit Baiern verbunden, wurde er 962 in Rom gesalbt und zum Kaiser gekrönt. der Papst und die vornehmsten der Nobil leisteten Eid der Treue, dagegen er die Schenkungen der Carolinger an die geistliche Macht bestätigte und vermehrte. Nachdem er Italien bis an die griechischen Besitzungen unterworfen, kehrte er 965 heim.

967. wurde sein vierzehnjähriger Sohn Otto, den er schon 961. auf einem allgemeinen Reichstage zu Mainz zum deutschen Könige hatte wählen und zu Aachen krönen lassen, auch in Rom zum Kaiser gekrönt. 971. vermählte er denselben mit des griechischen Kaisers Romanus

Tochter Teofania, die ihn Calabrien mitbrachte und starb am 7. Mai 973.
In Otto verlor das umfangreichste und mächtigste Reich des damaligen Europa seinen Herrscher. Mittel und Nord- Italien, Lothringen und Deutschland beherrschte er unmittelbar; die mächtigen Herzoge Böhmens und Polens, die Fürsten der Slawen in den östlichen Alpen und an den Küsten der Ostsee, die langobardischen Herzoge Unteritaliens – sie alle anerkannten seine Oberhoheit; die Könige Frankreichs und Burgunds standen in einer entschieden abhängigen Stellung; die Ungarn und Böhmen fürchteten ihren Besieger; mit England stand der große Kaiser in nahen Beziehungen, mit den christlichen Staaten Spanien's und dem Chalifate zu Cordova, mit dem Großfürstenthume Russland, unterhielt er Verbindungen, selbst das oströmische Reich, lange eifersüchtig und feindlich hatte sich in den letzten Jahren mit ihm befreundet.

Otto II.

hatte schon seit seiner Kaiserkrönung an den Reichsgeschäften Theil genommen und war zum Nachfolger erzogen worden. 973. achtzehn Jahre alt, ließ er sich nochmals huldigen. Theophania beeinflusste ihn. In Kärnthen entstehen Markgrafen. Die Ostmark erhielt Leopold von Babenberg doch mit Unterordnung unter Bayern. Kärn-

then wurde von Bayern getrennt und zu einem Herzogthume erhoben. 981 in Rom. Doch ehe er Apulien und Calabrien den Brautschatz seiner Frau erringen konnte starb er in Italien 989, nachdem kurz vorher sein dreijähriger Sohn Otto von Deutschen und Italiern zum Könige gewählt worden war.
Also Erbreich mit Wahl.

Otto III.

Jede vormundschaftliche Regierung ist für die Ruhe und Wohlfahrt eines Landes verderblich. In den wenigen Fällen, wo die deutsche Krone auf ein minderjähriges Haupt fiel, trat auch sogleich jenes Streben nach Unabhängigkeit, jenes innere Abneigung von jeder starken, centralen Gewalt, die den Deutschen von je her beiwohnte, auf's lebhafteste hervor. Alle Elemente des Rechts und Volkslebens geriethen in Gährung, sie überwältigen die Schranken, die der Vorgänger mit weiser Vorsicht dem Freiheitssinne des Volkes gezogen und hofften einen freien Spielraum für ihre Kräfte zu gewinnen, das harte Joch auf immer abzuschütteln. Der ruhigen Ordnung aber strenger Regierung folgt wilde Anarchie; die früher eingeschlagene Bahn der Entwicklung wurde verlassen alles sucht sich neu zu gestalten. Auch der Schöpfung des sächsischen Königshauses, dem es drei Generationen hindurch gelungen war, jeden eigenwilligen

Geist zu bändigen und bei einer im Innern höchst kräftigen Verwaltung, dem deutschen Reiche nach Außen hin die glänzendste, nahe an Weltherrschaft streifende Stellung zu verschaffen – dieser Schöpfung drohte bei Otto I Tode vollkommene Auflösung. Die inneren Parteien verbinden sich offenkundig mit den eifersüchtigen Nachbarn Frankreich u. Slaven, sie drohen Deutschland wiederum in jenen schmachvollen Stand zu versetzen, wo es unter den letzten Karolingern u. Conrad ein Spielball beutelustiger Barbaren gewesen. Doch gelang es der vormundschaftlichen Regierung unter Otto III. im Innern sich Anerkennung zu verschaffen, die Elemente der Zwietracht mit dem bestehenden Zustande zu versöhnen und dem Auslande gegenüber die hohe Stellung der früheren Zeiten wieder einzunehmen. Die Vormundschaft führte seine Mutter Theophania, später die Großmutter Adelaida. (Diese herrschenden Frauen gewannen die Großen d. Geschenke und Concessionen).

964 wurde Otto in Rom zum Kaiser gekrönt und hielt sich seitdem meist in Italien auf. Schon durch

-seine Abstammung von einer griechischen Mutter war Otto ganz dem Boden entrückt, auf dem sonst die ihrem Volke in Sprache, Sitte u. Recht entsprossenen den deutschen Fürsten zu stehen pflegten. Er wollte das Reich der Römer erneuern. Die erste authentische Spur findet sich in einer Urkunde vom 998. Die Bleibulle hat des Kaisers Brustbild mit der Umschrift: Otto imperator Augustus, rückwärts die Legende: Renovatio imperii Romanorum. Auch die griechische Beamtenhierarchie und das steife Hofceremonial suchte er nach dem Westen zu verpflanzen. Er starb 23/I 1002 im Castel Paterno, 22 Jahre alt, kinderlos. Es trat nun ein Interregnum von mehreren Monaten ohne Reichsverwesung ein. Der einzige noch lebende Fürst von dem Mannesstamme Heinrich's war der Baiernherzog Heinrich, der sich allein successionsberechtigt hielt und endlich auch anerkannt wurde als

Heinrich II. Sanctus (1002–1024).

Die einzelnen Stammesherzöge waren theils in Anerkennung seines Erbrechtes, theils dadurch für sich gewonnen, daß man sich der bereits gewordenen Ü-

bemachte das Kronerbes unterwarf. Ihn wählten auch die Longobarden zum Könige und Benedict VIII. krönte ihn im Jahre 1014 zum Kaiser und gab ihm einen goldenen Kugel mit dem Kreuze als Symbol der Verleihung der Weltherrschaft. Die ottonische Politik – Begünstigung der Geistlichen d. h. Immunitätsverleihungen auf Kosten der weltlichen Herren – brachte er in umfassendster Weise zur Anwendung, so daß man ihn später monachus nannte und canonisierte. Seine kräftige und glanzvolle Regierung, während welcher die Macht des Reiches nach Außen fast den Gipfel erreichte, übte Einfluß auch auf die Verfassung. Unter ihm wurde das Prinzip befestigt: daß die deutschen Stämme ein Reich bilden. Die Kraft dieses Prinzips bestätigte, daß er 1024 kinderlos starb und mit ihm der sächsische Regentenstamm erlosch.

§ 85

Könige fränkischen Stammes.

Die Fürsten aller deutschen Stämme waren darüber einig, daß sie gemeinsam mit ihren Herren sich den gemeinsamen Herrn wählen wollten. Sie zogen daher im

vollen Seiten dem Rheine zu und lagerten in Kamp bei Oppenheim). Der Rhein hat diesen ersten Schauplatz deutscher Einigkeit weggeschwemmt.), die Lothringer links, die rein Ostreich rechts). Lange schwankte die Wahl zwischen zwei Vettern Conrade, bis der Erzbischof v. Mainz endlich die Wahl für den älteren entschied, dem die geistlichen u. Laienfürsten beistimmen und das Volk beitrat. So kam mit

Konrad II. Salier

1024 ein neues Herrscherhaus auf den deutschen Thron, das ausgezeichnet d. seine Geistesgaben und seine Kraft u. Energie, die königliche Macht zu dem höchsten Gipfel erhob, den sie je in Deutschland erstieg. Aber der Weg der von Macht zur Willkür leitet, war auch für dieses Geschlecht zu verführerisch, obwohl er sich nie ungescheut betreten ließ; so kam es daß die fränkischen Kaiser wiederum selbst den eigentlichen Grund zur Schwächung der königlichen Gewalt gelegt haben. Auch in diesem Herrschergeschlechte machte sich wieder das Prinzip der Erblichkeit geltend obwohl man behauptet, jetzt sei Deutschland ein Wahlreich geworden. Konrad ließ seinen Sohn Heinrich III, dieser seinen 3jährigen Heinrich IV, die-

her Konrad, dann Heinrich V wählten.
Der erwählten Sitte gemäß durchzog Konrad gleich nach seiner Wahl die Provinzen; zuerst ging er nach Aachen wo er vom Marmorstuhle Carl des Großen thronend eine öffentliche Versammlung der Fürsten leitete. Auch dieser Umreise bestätigte er auch den Sachsen ihr Volksrecht. Ihm gelang es, mit Ausschluß des westfränkischen Reiches, von neuem die ganze karolingische Monarchie unter seinen Scepter zu vereinigen, indem er zum König von Italien u. 1026 auch zum Kaiser gekrönt wurde und in Folge eines zwischen Heinrich II und dem Burgundenkönig Rudolph III abgeschlossenen Erbvertrages seit 1037 auch im ungestörten Besitze des Königreichs Burgund sich erhielt.
Sieg über Polenherzog Miesko II. (?).
Konrads Politik ging, wie die seiner Vorgänger darauf aus, die Macht der Herzoge u. der Großen überhaupt zu brechen, da schlug er dabei einen theilweise neuen Weg ein, indem er nicht die Geistlichkeit, sondern die kleinen Vasallen u. Dienstleute in ihrem Streben nach Vererblichkeit der verliehenen Güter begünstigte. Die Simonie, der Mißbrauch, kirchliche Pfründen gegen Geld zu verleihen, begann unter ihm. Er starb 1039. Sein Sohn

Heinrich III

wurde in Deutschland und Italien allgemein als König
anerkannt. Kräftiger und edler als sein Vater
erkannte er die Wahrheit, daß der gefährlichste Feind
der Machtstellung, die das deutsche Reich einzunehmen be-
rufen schien, der im Innern zersetzend wirkende
Particularismus sei. Mit sicherer Hand ergriff er
jede Gelegenheit, das Ansehen des Königs gegenüber
der Fürsten zu erheben und wußte mit Energie sein
Recht zu wahren. Die Hälfte Deutschlands hatte er ohne-
dies, weil Conrad die herzogliche Gewalt mit der Kr[one]
zu vereinigen wollte. Da Heinrich die Unhaltbarkeit
dieses Zustand auf die Dauer einsah, verlieh er wieder
(freilich meist an Familienglieder). Baiern, Schwaben
Kärnthen, letzteres nach Abtrennung der Marken
Krain, Istrien u. Steiern, an den Grafen Welf.
Besonders entschieden und kräftig trat er gegen die Si-
monie auf. In Italien waren nicht nur die Bisthümer
käuflich geworden, sondern selbst die päpstliche Würde
wurde längere Zeit von den einzelnen Parteien in
Rom auf diese Weise vergeben. Daher war es eine Wohl-
that für die Kirche, daß er entschieden eingriff. 4. Päpste
setzte er nacheinander selbst ein u. zwar Deutsche. Durch diese
Männer wurde zwar das Übel nach Kräften gesteuert,
indessen das Prinzip der freien Besetzung des päpstlichen

Nachlaß d. die Wahl des Clerus von Rom und den benachbar-
ten Bischöfe war durch die kaiserliche Einsetzung ge-
fördert worden, weshalb Leo IX. einer von diesen, selbst
er, nach Rom kam, ehe er die Regierung der Kirche
antrat, dort sich wählen ließ. Unter demselben drohte
der Kirchenstaat eine große Gefahr d. die Normannen,
die sich früher ganz Neapel u. Sicilien unterworfen hat-
ten. Graf Roger trug dem gefangenen Papst Neapel
u. Sicilien als Lehen auf und empfing es aus seiner Hand
zurück.
Die Lehenherrschaft über Ungarn scheint Heinrich bei Merse-
burg seiner Tochter mit Königs Andreas Sohn, Salomon
1054 aufgegeben zu haben. Heinrich führte auch die
Treuga dei den Gottesfrieden, d.i. auf mehreren Kir-
chenversammlungen entstandenen Bestimmungen gegen die
Fehden, die von Mittwoch Abend bis Sonntag früh
und an hohen Festtagen ruhen sollten, in Deutschland
ein. Er starb 39 Jahre alt 1056.

Heinrich IV.

war damals erst 6 Jahre alt. Seine Mutter Agnes
übernahm mit Bewilligung der Großen für ihn die Re-
gierung. 1062 bemächtigte sich eine Verschwörung mit
Erzbischof v. Cöln Anno an der Spitze, des jungen Königs
u. damit auch der Regierung. Eine leichtsinnige Ver-
schleuderung des Reichsgutes zeichnete diese Verwaltung aus.

dennoch nahm die Zügellosigkeit der Fürsten immer mehr
zu. Den Häuptern derselben gehörte bald auch der Erzbischof
Adalbert an, dem insbesondere die Erziehung des Königs über-
tragen wurde, die er auch gründlich vollzog. Um die Regie-
rung ganz in seine Hände zu bekommen, erklärte er 1065 zu
Worms Heinrich für mündig u. ließ ihn nach alter Sitte mit dem
Schwerte umgürten, hoffend, nun im Namen des Knaben allein
zu regieren. Aber eine Verschwörung von Großen nöthigte
H. entweder den Erzbischof zu entlassen oder der Krone zu entsagen.
H. wählte das erstere. Gleich nach seiner Herrschaftnehmung entzwei-
te sich H. mit Otto v. Bayern u. gab dessen Herzogthum an Welf IV.
Magnus v. Sachsen wollte er nicht im Besitze des erblichen Herzog-
thums anerkennen, was Veranlassung zu einem Kriege gab
in welchem der alte Nationalhaß zwischen Franken u. Sachsen
von neuem erweckt ward. H. blieb in diesem von ihm mit größ-
ter Grausamkeit geführten Kriege erst 1075 Sieger u. verwüs-
tete das Land der Sachsen. Nun erhob sich aber in Gregor VII.
dem übermüthigen Könige ein neuer gewaltiger Gegner. Ihm
stehen an eiserner Consequenz wenige in der Geschichte gleich. Schon
unter den zwei letzten Päpsten hatte Hildebrand von Siena
als Cardinal-archidiacon und Kanzler des römischen Stuhls, des-
sen Angelegenheiten größtentheils geleitet. Sein Streben ging
auf Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Macht u.
auf Erhöhung des Stellvertreters Christi über alle Fürsten. Für die
Freiheit der Papstwahl vom Laieneinflusse bewirkte er schon

1059 ein Synodaldekret, dem zufolge die Cardinale allein wählen, die übrige römische Geistlichkeit und das Volk nur die Zustimmung geben und das Römische, der vordem den zu Wählenden zu bezeichnen hatte, Anerkennung einzuholen sein sollte, und auch dieses Recht sollte der römische König erst von der Kirche besonders erhalten haben. Den Grundsätzen dieser Verordnung gemäß betrieb auch Hildebrand den päpstlichen Stuhl 1073 als Gregor VII. 1074 ließ er auf einem römisch Synode die Verordnungen seiner Vorgänger gegen die Käuflichkeit kirchlicher Ämter u. Würden u. gegen die Ehe der Priester erneuern. 1075 erließ er durch eine römische Kirchenversammlung eine Verordnung wonach Niemand ein Bisthum oder eine Abtei von einem Laien annehmen sollte bei Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft und der Ertheiler in den päpstlichen Bann verfiel. H. übte trotzdem wie bisher, die Investitur d. Ring u. Stab vor der Weihe, so daß er nach Belieben Bischöfe u. Äbte ernannte. Dies gab den Anstoß zu dem langen Kampfe mit dem Papste. H. ließ den ihn zur Verantwortung ziehenden Papst durch die deutschen und lombardischen Bischöfe absetzen, wogegen ihn dieser excommunicirte und der Regierung für verlustig erklärte. Dies bot den ihm abgeneigten Großen besonders in Sachsen den Vorwand offen gegen ihn aufzutreten. Die Fürsten beschlossen Heinrichs Absetzung, wenn er sich dem Urtheil des Papstes nicht unterwerfe. H. gab nach, that 1077 in Canossa eine demüthigende Buße u. wurde vom Banne gelöst. Doch 1080 fiel er wieder in den Bann, in dem er den zweiten Gegen-

seiner Regierung zubrachte. Er ließ nämlich Gregor's Absetz-
ung aussprechen und besiegte den Gegenkönig Rudolph
v. Schwaben und ließ sich 1084. von dem eingesetzten Ge-
genpapste Clemens III. zum Kaiser krönen. Gregor floh
u. starb 1085 auf Verbannung; sein Nachfolger Urban ver-
theidigte die Kirche unerschütterlich. Während seiner
Regierung begannen die Kreuzzüge. Heinrich's letzte Re-
gierungsjahre sind d. die Auflehnung seiner beiden Söhne
Konrad u. Heinrich bezeichnet; letzter setzte ihn 1105 gefan-
gen; Heinrich entfloh u. starb 1106 unter den Zurüstun-
gen zu einem neuen Kriege.
Während der Bürgerkriege war die Oberherrlichkeit über
Polen u. mehrere slavischen Stämme zwischen der Oder und
Elbe dem deutschen Könige verloren gegangen. Der Be-
ginn der Kreuzzüge nahm einen großen Einfluß auf den Ge-
sozialen Reformen in Deutschland. Auch sein Nachfolger

Heinrich V.

trat gegenüber der Kirche noch gewaltthätiger als
sein Vater. Er investirte Bischöfe u. Äbte, welche Reichs-
lehen hatten, in alter Weise. Im Jahre 1111. zog er mit ei-
nem großen Heere nach Italien und zwang den Pabst
d. eine zweimonatliche Gefangenhaltung ihm die Kaiser-
krone zu ertheilen ohne Verzichtung auf Investitur. Zu-
gleich mußte er ihm ein Versprechen geben, er werde ihn nicht
hinterher mit dem Banne bedrohen. Nach diesem davongetrage-
nen Siege über den Pabst verfuhr er beliebig mit Bis-

thümern und Abteien und betrat den Weltlichen gegenüber den
Boden der Willkür auf welchen sein Vater ihm vorangegangen
war. Papst Calixtus II und mehrere Synoden sprachen den-
nun auch den Bann über ihn aus. Nach vielen Kämpfen Hein[r.]
kam es im J. 1124 zu Worms zu einem Vertrag dem s.g.
Concordatum Calixtinum, der den Investiturstreit beendigte.
Die Belehnung soll jetzt nicht durch Ring u. Stab geschehen sondern d. den
Scepter. In Deutschland sollte seine Kaiserkrönung vor der Consekratio-
n in Italien u. Burgund nach der Consekration geschehen. Die Reichslehen, wel-
che jetzt mittelst dem Symbol der Fahne verliehen wurden, nannte man
zum Unterschiede von den Szepterlehen Fahnlehen. Im J. 1125 starb Hein-
rich V ohne einen Descendenten zu hinterlassen. Seine Erben waren Prinzen
aus dem hohenstaufischen Hause, welche seine Neffen waren. Zum deut-
schen Könige wurde d. Einfluß des Mainzer Erzbischof Adalbert der sächsische
Herzog Lothar erwählt. Auf seiner Wahl wohnte ein päpstlicher Legat
bei. Hier kam es vor, daß die versammelten Wähler auf ein Compromis ein-
gingen, indem sie nämlich einen Ausschuß von 40 Fürsten wählten, welchem
Ausschuße die Vorwahl überlassen blieb. Es waren der Wahlberechtigten zu
viele. Diese 40 Bezeichneten los 4. als würdig, u. von diesen wurde erst ge-
wählt Lothar. Die Hohenstaufen Conrad u. Friedrich, welche Heinrich beerbt hat-
ten nun das Reichsgut, welches sie als zum Nachlaße gehörig an sich gebracht
hatten, nicht herausgeben. Es führte nun zu einem innern Kriege, welcher 10.
Jahre dauerte. Lothars Hauptstütze war Heinrich der Stolze von Baiern aus
dem welfischen Hause. Diesem gab er seine Tochter zur Gemahlin u. verlieh ihm
zugleich das sächsische Ducat, so daß er Baiern und Sachsen vereinigte. Einen
anderen Bundesgenossen erwarb er sich an dem Herzoge v. Burgund. Die
Brüder unterwarfen sich zwar dieser Oberherrschaft, ohne aber etwas heraus zu ge-
ben. Selbst das angeborene Erbe der Salier erhielten sie, jedoch nur als Lehen.
Dem Streben deutscher Fürsten nach völliger Selbständigkeit legte einen

Namen, aber nicht einen starken. Trotz dem zeigt sich das Ansehen des Reiches unter ihm als ein bedeutendes. König Magnus ließ sich vom Kaiser mit der dänischen Krone belehnen. 1135 unternahm er einen Zug nach Italien u. eroberte Apulien; damals erließ er auch auf den roncalischen Feldern ein Gesetz nach welchem Lehengüter ohne Zustimmung des Herrn nicht veräußert werden dürfen. Auf dem Rückzuge starb er 1137. Heinrich der Stolze, welcher sich auch seine große Macht als Herzog von Baiern u. Sachsen zugleich auch auf die Familienbande, welche ihn mit dem verstorbenen Kaiser verknüpften, verließ, sah sich nun als ein künftiger König um so eher, als er schon im Besitze der Reichsinsignien war. Er hielt es nicht der Mühe werth, den Fürsten mit einem gewinnenden Benehmen entgegenzukommen. So hatte er die Gemüther von sich entfernt u. selbst Papst Innocenz hegte Besorgniß diesen Fürsten auf den Kaiserthron zu erheben. Trotzdem würde er auf einem ordnungsmäßig gehaltenen Reichstage wohl gewählt worden sein, allein damals war der Mainz'er Stuhl unbesetzt. Bisher war es Usus daß der Erzb. v. Mainz die Wahl leitete. Es fehlte jetzt diese Leitung. Diese Lage der Dinge benützte die staufisch-fränkische Partei zur Besetzung des Kaiserthrones. An der Spitze stand der Erzb. v. Trier Albert und im Vereine mit dem päpstlichen Legaten wurde in Coblenz mit Übergehung seines älteren Bruders Friedrich

Conrad III.

zum Könige ausgerufen und zu Aachen gekrönt. Auf diese Weise erlangte das hohenstaufische Haus das Ziel welches es 1125 verfolgte. Conrad III war, wie wir gesehen haben, König geworden gegen alle Sitte u. Ordnung. Allein er trug die Krone auf dem Haupte u. war auf dem Stuhl Carl M. gekrönt. Für ihn waren drei geistliche Reichsfürsten, denn er besetzte den Mainz'er Stuhl mit einem für ihn günstigen Prälaten, er hatte vollends die [illegible] für sich. Obschon man ihm den Vorwurf machte, das Reich erschlichen oder gewaltsam an sich gebracht, mit Widerspruch gewählt, so wurde er doch von diesen anerkannt. Kaum hatte er sich auf dem

Throne befestigt verlangte er von seinem mächtigen Gegner Heinrich dem Stolzen, das Aufgeben Sachsen's, indem er sich darauf berief, es sei ein Brauch, daß 2 Ducaten auch in 2 Händen sein sollen. Als der Welfe sich der Herausgabe Sachsen's widersetzte, erklärte Conrad ihn dessen verlustig; Baiern wurde an Leopold v. Österreich verliehen. Inzwischen söhnte er sich mit der Welfenfamilie aus. Er gab Sachsen an Heinrich zurück, indem er aber die Mark als selbstständiges Herzogthum abtrennte und die Mutter des alten Heinrich) vermählte sich mit Leopold's Bruder u. Nachfolger Heinrich Jasomirgott, der Baiern erhielt. Des unternommenen Kreuzzuges wegen kam er nicht dazu König v. Italien u. Kaiser zu werden, sich dort krönen zu lassen. Bevor er den Kreuzzug unternahm, ließ er den damals erst 10. Jahre alten Sohn Heinrich, mit völliger Übereinstimmung aller Fürsten, König werden. Während seiner Abwesenheit führte die Leitung des Reiches der Mainz'er Erzbischof. Kaum war er von dem Kreuzzuge zurückgekehrt so starb der junge König. Nach dem Konrad's 1152. war die Besetzung des Thrones wiederum der freien Wahl der Fürsten überlassen. Auf seinem Todesbette hatte Conrad die Reichsinsignien seinem Neffen Friedrich, Herzoge v. Schwaben eingehändigt. Er hatte ihm zugleich seinen Sohn übergegeben zur Pflege und auf diese Weise wurde er zum Nachfolger erklärt. Dieser Empfehlung entsprach auch die Wahl der Fürsten. Kaum drei Wochen nach Conrad's Tode wurde

Friederich I Rothbart

Barbarossa genannt, mit voller Zustimmung gewählt, zu Aachen gekrönt u. auf den Königsstuhl erhoben. Da Friedrich nicht blos ein Neffe Conrad's also auch ein Hohenstaufe, sondern gleichzeitig ein Neffe Heinrich's (Stolzen) war, so wollte man auf diese Weise die Gibellinenparti mit der der Welfen versöhnen, und so dem Reiche Ruhe verschaffen. Auch bei der Wahl Friederich's finden wir, daß nicht sofort eine eigentliche

Wahl, sondern zuerst eine sogenannte Vorwahl vorgenommen wurde, in welcher der Mainzer Erzb. die erste Stimme abgab. Friederich richtete sein Augenmerk auf Italien. In Deutschland war nämlich das königliche Ansehen d. h. die immer mehr wachsende Macht der Landesherren gar zu sehr geschwächt, da in Deutschland eine Wiederherstellung der alten Macht der Kaiser nicht ausführbar war, schien es ihm nothwendig, sich eine auswärtige Macht zu schaffen u. so da richtete er sein Augenmerk hauptsächlich auf Italien. Aber auch in Italien hatten sich die Dinge geändert, die alte römische Verfassung war in Vergessenheit gerathen. Er fand in den lombardischen Städten eine ihm widerstrebende Macht, wie er sie nicht erwartet hatte. Dessen ungeachtet verfolgte er auf besonderen Zügen nach Italien unaufhörlich seinen Plan. Gleichzeitig aber gerieth Friedrich in einen unglücklichen Kampf mit der Kirche und zu seinem Unglücke trat er in die Fußstapfen seines Geschlechts der Salier. Schon vor der Kaiserkrönung hatte er sich mit Mühe verstanden, dem Papste die üblichen Ehrenbezeigungen zu machen, Haltung von Steigbügel z. B. u. s. w. Später verwahrte er die Benennung d. h. ein beneficium welches der Papst aussprach; jedoch erklärte dieser, daß er unter beneficium Wohlthat bezeichne. Friedrich erweckte auch ein Schisma in der Kirche. Diesen Kampf beendigte der Friede zu Constantinopel. Man mußte denken, dieser Kampf in Italien könne einen Rückschlag ausüben auf ganz Deutschland zum Nachtheile der Königsgewalt. Allein auf Deutschland hatte diese Gestaltung der Verhältnisse in Italien eine gerade zu unerwartete Rückwirkung zu Gunsten Friederich's indem dessen Macht gehoben wurde. Der Kaiser schob nämlich sein ganzes Unglück in Italien auf den Sohn Heinrich des Löwen dieser mußte jetzt das Herzogthum Baiern zurückgeben. Die Markgrafschaft Österreich mit dem Lande ob der Enns bis Passau u. Baiern

getrennt s.g. privilegium Fridericianum, indem dieses Gut als untheil-
bar u. nach dem Rechte der Primogenitur sogar auf weibliche Linie, erb-
lich wurde. Dieses hatte nun Heinrich gehabt. Jetzt lud ihn der
Kaiser als er aus Italien zurückkehrte vor, allein Heinrich der
Stolze erschien nicht; nun wurde er geächtet, seine Herzogthümer
wurden ihm genommen. Baiern erhielt der Pfalzgraf Otto von
Wittelsbach; Sachsen mit Ausnahme von Westphalen u. Engern
welche man zum Kölner Erzbisthum schlug, erhielt der Sohn
Albert des Bären, Bernhard.
In Heinrich u. Kaiser Friedrich waltet ein Gegensatz zwischen Recht u. Ge-
walt. Auf der einen Seite nämlich das heilige römische Reich, deut-
scher Nation, mit seinem gewaltigen Doppelgewaltbar; auf der andern
Seite steht ein kraftvoller, hochstrebender Vasall, welcher sich als
selbstständige Macht hinstellt, der nun d. den nothwendigen Gang
der Ereignisse gedrängt wird, sich gegen das Reich als Feind
zu erheben. Hier siegt noch das Reich, der Vasall unterliegt. Hier
liegt uns in Friedrich dem Rothbart und Heinrich dem Löwen
der erste Conflict zwischen Kaiserthum u. Vasallenthum vor,
ein Kampf welcher nach Jahrhunderten am Bestand des Reiches
rüttelt, bis es schließlich das Reich zum Falle brachte. Denn auch
die feindselige Politik Friedrich II gegen das Haus Habsburg
war nichts weiter als der Kampf zwischen Kaiserthum und
Vasallenthum. D. seine Vermählung mit der Erbtochter des
Grafen v. Burgund, verstärkte Friedrich das geschwächte König-
liche Ansehen im burgundischen Reiche.
Der König Ladislaus v. Böhmen erhielt für treue Dienste von
Friedrich die Königskrone; Schwaben gab er [illegible] seinem
Vetter für die Vasallendienste; die Pfalz am Rhein seinem Bruder.
Die Anfangs günstig erzielten Erfolge mit Philipp August von
Frankreich u. Richard von England im Osten wurden gehemmt durch

seinen plötzlichen Tod 1190. Bei Zeiten hatte Friedrich die Krone seinem Sohne zu sichern gewußt. Er ließ seinen 5 jährigen Sohn wählen und krönen.

Heinrich VI

folgte dem Beispiele seines Vaters. Schon im J. 1195 nachdem er sich mit Welfen ausgesöhnt hatte, stellte er an die deutschen Fürsten die Forderung, seinen kaum 11 jährigen Sohn Friedrich deßgleichen während er noch regierte, wählen; ja er ging noch weiter indem er beabsichtigte das Wahlrecht der Fürsten zu beseitigen und Deutschland aus einem Wahlreiche ein Erbreich machen. Mit diesem Projekte trat er auf dem Reichstage zu Würzburg hervor 1193. Die 52. Fürsten die anwesend waren willigten ein, und stellten darüber Brief und Siegel aus. Er ging nun nach Italien mit dem Papste wegen dieser und der Krönung seines Sohnes zu unterhandeln. Der Papst ging auf dieses Projekt nicht ein. Später verschworen sich mehrere deutsche Fürsten gegen ihn; auch das hingab Heinrich seinen Plan auf und sandte jenen 52 Fürsten die ihr Urkunden gegeben hatten dieselben zurück. Jedoch erlangte er wenigstens das, daß sein Sohn zum Nachfolger gewählt wurde. Das Reich nahm an Glanz zu; es war damals der deutsche Kaiser für alle europäischen christlichen Staaten.

Mit dem Tode Heinrichs 1197, der ihn im 33. Lebensjahre überraschte sank des Reiches Bedeutung. Fridrich ein Kind von 3 Jahren führte ferner in Sicilien den königlichen Namen. Er hatte Deutschland nicht einmal gesehen auch die Krönung nicht empfangen; die Fürsten leisteten ihm Eid. Allein die Noth im Reiche sprach laut aus: „das Kind könne nicht König sein." Bezüglich des geleisteten Eides beriefen sie sich damals darauf, daß das Kind ungetauft war. Dem Onkel gelang es d. h. Geschenke die Krone für sich zu gewinnen. Gegenüber dem Kaiser Philip (Heinrichs Bruder)
König

Otto IV

Grafen von Poitou, Heinrich Löwen Sohn zum König. dieser ließ sich zu Aachen, Philip von Mainz krönen. Zwei feindliche Herrscher die sich auf England und Frankreich stützten. Der Papst an den man sich wandte, mahnte zur Eintracht und entschied endlich zwei und ½ Jahr. nachher sich für Otto. In dem Bürgerkriege ging Nordalbingien, Lübeck und Hamburg an die Dänen verloren und viel Reichsgut wurde verschleudert. dagegen war da Liefland dem Reiche beigefügt und Bischof Albert, der 1202 die Schwertbrüder gestiftet, damit belehnt. Nach des Hohenstaufen Ermordung 1208 wurde der Welfe allgemein als König anerkannt. Er machte dem Papste viele Zugeständnisse, als er aber später sein Wort brach, bannte ihn der Papst und unterstützte den von mehreren Reichsfürsten 1212 aus Sicilien berufenen Hohenstaufen Friedrich. Otto starb 1218 auf den Besitz seiner Erbgüter beschränkt.

Friedrich II

wurde kaum nach Deutschland gekommen 1212 gewählt aber erst 1215 gekrönt; sein Kind hatte er vorher zum König von Sicilien krönen lassen und versprach dem Papste dieses Königreich nie mit dem

Kaiserthume zu vereinigen und wurde im Jahre 1219 zum Kaiser gekrönt. Nach des Papstes Tode ließ er trotzdem seinen kaum achtjährigen Heinrich 1220 wählen und 1232 vom kölnischen Erzbischof zu Aachen krönen. Unverantwortlich daß die Fürsten nach all der Trübsal, die über das Reich in Folge der Wahlen von Kindern gekommen waren, sich wieder zu einem solchen herbeiließen. Den größten Antheil daran hatten die geistlichen Fürsten, denen Friedrich drei Tage darauf mit dem bekannten Privilegium zahlte. Durch dieses und seine andere für alle Reichsfürsten von 1231, mit welchem er die frühere Zugeständnisse Heinrichs bestätigte, hat Friedrich die zum größten Schaden des Königthums erwachsende Landeshoheit gekräftigt, ja ihr das eigentliche Fundament gegeben. Mit den Welfen versöhnte er sich durch Erhebung Braunschweig-Lünneburg's zum Herzogthum für den welfischen Erben Otto. Sodann begann er den Kampf gegen die italienischen Städte und den Papst und wurde im Jahre 1239 zum zweiten Mal excommunicirt. Zugleich trat in Deutschland eine Partei gegen ihn auf, an deren Spitze sich sein Sohn Heinrich und Friedrich von Österreich stellten. Von seinem Vater überwunden starb Heinrich nach 6jähriger Gefangen

schaft in Apulien und Österreich wurde als erledig-
ter Reichslehen eingezogen. Er ließ nun von 3. Erzbischö-
fen seinen jüngeren Sohn Conrad zum König wäh-
len, was später die nach Speier berufenen Fürsten
bestätigten. 1246 erklärte ihn der Papst des Reiches
verlustig und die Fürsten wählten den Heinrich von
Raspe von Thüringen zum Könige; dessen Reich a-
ber nur 3/4 Jahr dauerte; er starb 1247. An seine
Stelle trat nun Graf Wilhelm von Holland, der
Friedrich II + 1250 überlebte und den Kampf gegen

Conrad IV.

fortsetzte. Dieser wusste, daß sein Haus in Deutschland
seine Macht und auch den größten Theil seiner
Güter eingebüßt hatte, seinen Augenmerk auf Italien.
Als er 1254 starb, wurde die Verwirrung noch größer
Wilhelm von Holland konnte die allgemeine Anerken-
nung nicht finden, und kam bald darauf im Kampfe
gegen die Friesen ums Leben /1256./ Nunmehr wähl-
te die welfische Partei den Grafen Richard v. Cornwallis
zum Könige, die hohenstaufische aber trug die Kro-
ne Alphons von Castilien an, der sie zwar annahm
aber nie nach Deutschland kam.
Richard konnte sich nur so lange behaupten, als er von
seinem Bruder, Englands Könige, hinreichend mit
Geld unterstützt wurde, er starb 1272. Ueberall

herrschte diese Zeit über, in Deutschland Willkür und Faust-
recht. Es gab eine große, glorreiche Zeit für Deutsch-
land, die Zeit der Ottonen und Heinriche. Damals
waren die Kaiser wirklich Weltenherrscher; Europa
gehorchte ihnen, und ihr Reich reichte von den Dünen
Jütlands bis zu den Mündungen der Rhone und Tiber
von den stürmischen nordischen Meeren bis an die
sonnigen Borden des Mittelmeeres. Wir sind gewöhnt
jene Zeit für roh zu halten, aber sie war vielleicht nur
rauh; eine rohe Zeit vermag keine Denkmäler zu
hinterlassen, wie die Dome, die uns noch jetzt mit Bewunde-
rung erfüllen. Im ganzen Charakter jener Zeit liegt
einfache Größe, große Einheit. Aber die Entwicklung
in dieser Einheit sollte dem Reiche nicht gegönnt bleiben.
Nach dem großen Interregnum konnte kein Kaiser
mehr an die Einheit des Reichs gedenken; keiner
vermochte mehr, wie noch die Hohenstaufen, die wider-
spenstigen Vasallen des Reichs abzusetzen, und die gro-
ßen Reichslehen den Getreuen anzuvertrauen. Es gab
schließlich keine Vasallen des Kaisers mehr, sondern ein
Bund von erblichen Landesherren, die das Reich bildeten,
und welche sich ihren Kaiser gewöhnlich nur aus denen
wählten, die sie für sich am wenigsten gefährlich hielten.
Von da an mußte es auch stets nur die vorzüglichste
Sorge der Erwählten sein, sich eine Hausmacht zu er-

schaffen, um überhaupt nur als Gebieter auftreten zu können. Rudolph v. Habsburg that es mit viel politischer Einsicht und Kraft; alle folgenden nahmen es sich zum Muster, und so war das Hauptbestreben bei Kaiser und Fürsten, nicht mehr die Förderung des Reichs, sondern das Herauswachsen der Haus- und Landesmacht auf Kosten des Reichs. Unter den schwachen Kaisern des 13 u. 14. Jhrhdrts, besonders unter dem 3 Friedrich, dessen Zeitgenossen Ludwig XI mit List und Gewalt Frankreich seine Einheit gab, hatten in Deutschland die Landesfürsten freien Spielraum ihre Macht für immer zu befestigen, und als die Reformation kam, erschien sie ihnen als ein gelegenes Mittel, dies völlig zu thun. Das Reich war damals weiter nichts mehr als ein Staatenbund, und erhielt nun noch zur politischen Zerstörung den religiösen Riß der dem schwachen Reichsverband den völligen Untergang drohte. Auch der romantisch-ritterliche Geist der sich in den großen Hohenstaufen, dem 2 Friedrich so herrlich repräsentirt, fand seinen Untergang im Chaos des Interregnums. Und Rudolph von Habsburg war dem staufischen Geiste zu fremd, als daß er die letzten Blüthen der Minnepoesie hätte schützen wollen vor dem Froste jener neuen nüchternern Zeit.
Sie ging unter — doch nicht wirkungslos. Das Volk

bemächtigte sich der dem Adel entwachsenen Bürger-
geist, gab sie hundertfältig in frischerer Weise und poetischer
weil unmittelbarer, wieder. Von Rudolph bis zur
Reformation klingt und singt es in tausend Zungen
durch deutsche Lande, und in allen Chroniken jener
Zeit begegnen wir dem poetischen Leben und Schaf-
fen des Volkes selbst. Die schönsten Volkslieder
stammen aus jenen Jahrhunderten. Es lebte das
Volk nach dem Liede und der Poesie, während der
Adel immermehr in die tiefste Rohheit sank. In
den Städten aber blühten neben dem Handel u.
Gewerben auch die Kunst fort und fort. Es ist ein
Trostblick in der deutschen Geschichte jener Zeit, in dem
Culturleben des deutschen Volkes, wenn man neben
der tiefen rücksichtsloser Rohheit an den Höfen und
den Burgen, das gründliche Leben und industrielle
Schaffen, das politische Bewußtsein deutscher Freiheit
und Kraft in den Städten beobachtet.
Doch lassen wir diese culturhistorischen Abweichungen.
In der Zeit des Interregnums fällt des letzten Ho-
henstaufen unglücklicher Zug nach Italien zur
Wiedereroberung des vom Papst dem Grafen von
Anjou, Ludwig's des heiligen Bruder, als Lehen ge-
gebenen Königreichs Apulien und Sicilien. Conra-
din wurde gefangen u. 1268 mit Friedrich v. Österreich
enthauptet.

§ 90.

Rudolph von Habsburg 1273 – 1291.

Nach Richards von Cornwallis Tode (1272) scheint man die Krone dem mächtigsten der damaligen Reichsfürsten, Ottokar II von Böhmen, (Mähren, Östreich Steiern, Kärnthen, Krain (der Böhmen) und einen Theil Friauls besaß, angeboten zu haben, obwohl er kein deutscher war. Nachdem mit ihm keine Einigung zu Stande kam, wählten die 7. Fürsten die das Recht dazu in Anspruch nahmen, einstimmig 29. September 1273 zu Frankfurt Rudolph den Grafen von Habsburg (Habichtsburg), der im südlichen Schwaben ansässig doch nicht sehr begütert war, zum deutschen König. Er schwur dem P. Gregor X Gehorsam, bestätigte alle von deutschen Königen dem päpstlichen Stuhle gemachten Verleihungen und anerkannte die Unterordnung des Reichs. Seinen Wählern ersetzte er die gehabten Auslagen durch Reichsgut (neue Rechte begründet) und holte in allen wichtigen Angelegenheiten ihre Einwilligung (s. Willebriefe.) Im. 1274 auf dem Nürnberger Hoftage wurde bestimmt, daß alle seit Friedrichs II Excommunication dem Reiche abhanden gekommenen Güter wieder an dasselbe zu bringen seien darnach verlangte Rudolph von Ottokar, der ihm auch die Huldigung verweigert hatte, die Herausgabe der

Herzogthümer Österreich, Steier, Kärnthen und der damit verbundenen Lande. Auf seine Weigerung wurde er in die Reichsacht erklärt; bei seiner Unterwerfung mußte er alles bis auf Böhmen und Mähren herausgeben und in erneuerten Kriege fiel er 1278 auf dem Marchfelde. Rudolph belehnte dessen unmündigen Sohn Wenzel mit Böhmen und Mähren und gab ihm seine Tochter; Österreich, Steier, Krain und die windische Mark verlieh er 1282 mit Zustimmung der Kurfürsten seinen Söhnen Albrecht und Rudolph, Kärnthen dem Grafen Meinhard von Tirol, Albrechts Schwiegervater. Sein Hauptstreben ging auf Herstellung und Erhaltung des Landfriedens. Die ungewohnten Steuern die er zur Deckung der Kosten seiner Unternehmungen ausschreiben mußte, erweckten Unzufriedenheit besonders in den Städten. Er starb zu Speier 15/7 1291. Von den Wahlfürsten konnte er die Zusage für die Nachfolge seines Sohnes Albrecht nicht erlangen, weil sie fürchteten, daß dieser mit seiner bedeutenden Hausmacht ihrem auf Ausbilden der Landeshoheit gerichteten Streben entgegentreten würde. Sie wählten den wenig begüterten Grafen

Adolph v. Nassau

ihnen große Zugeständnisse machen mußte. Als

er seine Versprechungen nicht erfüllen sondern seine Macht erweitern wollte, erklärten mehrere Kurfürsten 1298 ihn der Krone verlustig und wählten an seine Stelle den Herzog Albrecht. Nachdem er in der Schlacht bei Göllheim gefallen war, wurde

Albrecht von Oesterreich

nochmals gewählt, wollte aber ebenfalls die von den Kurfürsten angelegten Zusicherungen nicht erfüllen und suchte in den Städten und den kleinen Herzogen eine Stütze wider die größeren Fürsten. Die gegen ihn verbündeten rheinischen Kurfürsten unterwarf er einen nach dem andern und nahm ihnen die Rheinzölle. Sein Streben ging auf Errichtung einer starken vererblichen Reichsgewalt, suchte daher die Fürstenrechte zu schmälern und eine starke Hausmacht zu bilden. So erwarb er Böhmen 1303 für seinen Sohn Rudolph, der aber schon 1307 starb; den Thälern Schwytz, Uri, Unterwalden bestätigte er ihre Freiheitsbriefe nicht; wurde aber 1308 aus seinen ehrgeizigen Entwürfen gerissen, da ihn sein Neffe Johann (Parricida) wegen verweigerter Landentschädigung ermordete.

§ 91

Die Luxemburger

Bchl. D. R. u. R. G. II. 9.

Nun wurde auf das Bemühen der geistlichen Kurfürsten der Graf von Lützelburg

Heinrich VII.

zum König gewählt, wofür er ihnen, besonders die Rheinzölle wieder verlieh. Er befolgte im allgemeinen nicht seines Vorgängers Politik, er trachtete nach der Kaiserwürde und suchte die alte Idee einer Universalmonarchie römisch-deutscher Nation zu verwirklichen. Für seinen Sohn Johann erwarb er Böhmen. Im Jahre 1312 erhielt er die Kaiserkrone zu Rom; seit 60 Jahren war kein deutscher König in Italien gewesen. 1313 starb er in Italien. Nun erfolgte eine zwiespältige Wahl. Ein Theil der Kurfürsten wählte den schönen

Friedrich von Oesterreich

ein anderer den Herzog

Ludwig von Oberbayern

In dem ausgebrochenen Kriege siegte letzterer und erklärte 1324 in einem Fürstengerichte die Befugnisse zum Lehnrechte der österreichischen Herzoge in Schwyz, Uri und Unterwalden für verwirkt und dem Reiche verfallen, nachdem jene im Aufstande gesiegt. Mit dem erledigten Fürstenthum Brandenburg belehnte er seinen Sohn Ludwig. Mit dem

Papste zerfallen ließ er sich von drei Bischöfen
zu Rom 1318 zum Kaiser krönen; die Herr-
schaft über Italien herzustellen gelang ihm
nicht. Nach seiner Rückkehr sorgte er viel für
den Landfrieden, besonders durch Bewerkstel-
ligung von Verbindungen unter den Reichs-
ständen; namentlich hatte er dabei die Städte
im Auge, deren Blüthezeit gekommen war.
Ludwig's Annäherung an den Papst war erfolg-
los. Mit dem Hause Habsburg aber hatte er sich
ausgesöhnt und er im J. 1335 nach Heinrich's von
Kärnthen Tode mit Kärnthen, Krain, Tirol und
der windischen Mark belehnt; Tirol überließ der-
se dem Gemahl dem Gemahl von Heinrich's
Tochter, Margarethe Maultasch dem unmündigen
Sohne des böhmischen Königs. Da diese später mit
ihrem Gemahl unzufrieden war, verstieß sie ihn
und heirathete ohne rechtmäßige Einwilligung der
Kirche Ludwig's Sohn, wodurch Tirol an die Wittels-
bacher kam. Dies und andern Handlungen Ludwig's
zur Vermehrung des Reichs und seiner Hausmacht
erbitterten die Fürsten. Als daher 1346 der ~~Kaiser~~
Papst den Bann gegen ihn erneuerte mit der Auf-
forderung an die Kurfürsten einen andern Oberherrn
zu wählen, ernannten sie den Sohn Johann's von Böhmen,

den Markgrafen von Mähren

Carl IV.

Ludwigs Partei blieb wohl die stärkere, doch starb er im J. 1347. die bairische Partei versuchte es nun mit Gegenkönigen, aber ohne Erfolg. Carl vergrößerte seine Hausmacht auf Kosten des Reichs doch nicht durch Gewalt, sondern durch politische Klugheit. So erwarb er 1355. die niedere Lausitz, Schlesien und einen Theil der Oberpfalz; auch wurde er in diesem Jahre in Rom zum Kaiser gekrönt.

Von ihm erhielt das Reich ein neues Grundgesetz 1356, die goldene Bulle. das Einigungswesen trat jetzt trotz des Verbotes der goldenen Bulle in seine Blüthezeit. Ganz Deutschland wurde mit einem Netz von Einigungen der Landstände, Städte, Ritter etc. bedeckt. die Hansa näherte sich damals dem Höhepunkte ihrer Macht und herrschte nach der Besiegung Dänemark's auch der Nord- und Ost-see. 1376. setzte Karl die Wahl seines minderjährigen Sohnes Wenzel durch, doch nur gegen Veräußerung von vielem Reichsgut. Ebenso verschwenderisch ging Carl mit Standeserhöhungen und Titelverleihungen um (5 neue Herzoge schuf er). Er starb im J. 1378. beim Beginn der sogenannten großen Schisma in der Kirche (zwei Päpste zu Rom u. Avignon)

Wenzel.

Zur Zeit seiner Thronbesteigung war das Einigungswesen in vollster Blüthe. Nur so konnten die kleineren Reichsstände und Herzogen in jenen gewaltthätigen Zeiten sich Unabhängigkeit erhalten, da das Königsschutz ungenügend schien, da er die Herrschaft nur nach der Idee noch besaß. Wenzel suchte den Versuch des Einigungswesen in seine Hände zu bekommen, indem er den Plan zu einem umfassenden Landfriedensbündnisse entwerfen ließ, daß aber nicht zu Stande kam. Zur Aufrechthaltung des errichteten Landfriedens that er wenig. Sein Bruder Sigismund kam durch Vermählung mit König Ludwig's von Ungarn Tochter Maria die ungarische Krone, deren Schwester Hedwig brachte ihrem Gemahl, Fürst Jagello von Lithauen die polnische Krone zu 1387.

Da sich Wenzel seit 1389 nicht mit Deutschland beschäftigte, verlangten die Fürsten einen Landverweser, den er ihnen auch in seinem Bruder Sigismund gab, der sich aber ebensowenig um Deutschland kümmerte. 1400 erklärten vier Kurfürsten Wenzel des Thrones verlustig wegen Unthätigkeit und Willkür und wählten

Ruprecht von der Pfalz

der sich durch Verstand, Eifer und Gerechtigkeitsliebe auszeichnete und doch während seiner zehnjährigen Regierung bei der tief gesunkenen Macht des deutschen Königthums nur wenig ausrichten konnte. Nicht einmal die Kaiserkrone konnte er erwerben und sein Bemühen um den Landfrieden blieb erfolglos. Brabant und Limburg kamen an Burgund und wurden so dem Reiche entfremdet. Er starb 1410. Zwiespältige Wahl: Sigismund von Ungarn und Brandenburg, u. Jodocus von Mähren. So wie die drei Personen nun die päpstliche Würde beanspruchten, so auch die kaiserliche, da Wenzel zwar der Regierung aber nicht dem Titel entsagt hatte. Bald starb Jodocus und nun erklärten sich 1410 alle Kurfürsten für

Sigismund.

1417 belehnte er den Nürnberger Burggrafen Friedrich VI. aus Hohenzollernschem Geschlechte mit Brandeburg. 1414 ward Constanz'er Concil eröffnet zur Beilegung des Schisma womit Sigismund einen Reichstag verband zur Lösung der vielfach verwirrten deutschen und italienischen weltlichen Verhältnisse. Die drei Päpste sollten abdanken, Wycleff's Lehren wurden verdammt, der Prager Professor Johann Huss verbrannt. Martin V wurde Papst ohne die beabsichtigte allgemeine Kirchenreformation zu Stande zu bringen

Hussitenkrieg, den erst die Iglauer Calixtinen Compacten endigten. Siegesmund starb 1437, nachdem er einige Jahre vorher zu Rom die Kaiserkrone empfangen. Vom Reiche zogen ihn die ungarischen Verhältniße und der Hussitenkrieg ab; auch fehlte es ihm an Thatkraft. Sein Nachfolger in Ungarn u. Böhmen sowie auf deutschem Throne war sein Schwiegersohn Herzog Albrecht von Oesterreich.

§ 92.

Habsburgern.

Albrecht II

starb schon 1439. die deutsche Königswürde blieb nun mit kurzer Unterbrechung beim österreichischen Hause. Ihm folgte sein Vetter von der steiermärkischen Linie.

Friedrich III.(mit Friedrich dem Schönen) IV. 1440–1493.
Anarchie und Unsicherheit nahm fortwährend zu; seine Pläne für die Reformation des Kirchenwesens, verhandelt aber erfolglos; 1452 erhielt er (als der letzte deutsche König) zu Rom die Kaiserkrone. Nach Ladislaus Albrechts Sohnes Tode 1457. kam Ungarn an Mathias Corvinus, Böhmen an Georg Podjebrad, beiden succedirte Ladislaus v. Polen das Herzogthum Österreich theilte Friedrich mit seinem Bruder Albrecht und Vetter Sigismundus; jenen beerbte er schon 1463., wie denn überhaupt Friedrich bei Vergrößerung seiner Hausmacht außerordentlich vom Glück begünstigt wurde. So durch Vermählung seines Sohnes

Max mit der burgundischen Erbtochter Maria. 1488 war Mathias von Ungarn aus seinen Erbländern vertrieben, erwarb er sie erst 1490. wieder. Während er nun im Reiche umherzog bemühte er sich ernstlich die sehr und laut geforderte Ordnung herzustellen. Es gelang ihm die Kurfürsten zu gewinnen; 1486 wählten sie seinen Sohn Maximilian zum römischen König und so zum Nachfolger in Deutschland; auch ein zehnjähriger Landfriede kam zu Stande (später Stillstand auf 6. Jahre) und jede Fehde wurde unbedingt verboten. Doch half das wenig da man sich um Reichsgesetze, weil die zwingende Macht fehlte, nicht viel kümmerte. Im südwestlichen Deutschland wurde durch den unter Kaiserl. Mitwirkung errichteten schwäbischen Bund eine bessere Ordnung hergestellt da derselbe eine bedeutende Kriegsmacht hatte. Friedrich starb im J. 1493.

Maximilian I. 1493–1519.

verlangte auf dem Worms'er Reichstage 1495 ständische Hilfe gegen Frankreich; die Stände aber vor allem eine Reform der Verfassung. Sie legten einen Entwurf vor der dem Kaiser fast jeden Einfluß auf die Reichsverwaltung entzog. Man vermittelte und so entstanden sehr wichtige politische Einrichtungen. Ein allgemeiner Landfriede wurde errichtet, der für immer gelten sollte, mit Ausschluß jeder Fehde bei Strafe der Reichsacht und 2000

Mark Goldes damit in Verbindung eine neue Orga-
nisation des Kammergerichtes als eines kais. und
Reichskammergerichts, dem aber die gehörige pecuniaere Be-
gründung und eine fortwährend verfügbare Executionsgewalt
fehlte. – Als Gegengabe bewilligten die Stände den sogenann-
ten gemeinen Pfennig, eine Vermögenssteuer zur Be-
streitung des beabsichtigten Feldzuges gegen Frankreich
und die Türken. Auch dieser Beschluss wurde nicht gehörig
ausgeführt.
Die beschlossene jährliche Reichsversammlung gab man bald
wieder auf und errichtete dafür einen s.g. Reichsregi-
ment. d.h. einen bleibenden ständischen Ausschuss, dem
man die hauptsächlichsten Verwaltungsgeschäfte überliess –
aus 20 von den Reichsständen gesandten Mitglie-
dern, den Kaiser an der Spitze. Für diesen Zweck war
da Deutschland mit Ausschluss der österreichischen, bur-
gundischen u. kurfürstlichen Besitze, so wie der schwei-
zerischen und graubündnerischen Eidgenossenschaft (die
am Reichskriege gefehlt hatten) in sechs Kreise getheilt:
Franken, Bayern, Schwaben, Ober-Niederrhein (mit West-
phalen) und Sachsen. – 1500 begann dieser Rath seine
Thätigkeit, erhielt sich aber nur zwei Jahre, da er die
gehoffte Wirksamkeit nicht hatte. Doch behielt man die
Kreiseintheilung bei für die Vollziehung der Reichskam-
mergerichtserkenntnisse und fügte noch 4 neue Krei-

se hinzu: den kurrheinischen, obersächsischen, österrei-chischen und burgundischen.

1501 errichtete Maximilian einen ständigen Hof-rath als berathendes Collegium für alle Sachen, die an ihn persönlich gelangten, der sich bald zu einem Gerichtshof entfaltete.

1508. unternahm er einen Römerzug, der aber miß-lang. doch nannte er sich seitdem erwählter römi-scher Kaiser, welchen Titel seine Nachfolger stets nach der Krönung führten.

Die Landeshoheit entwickelte sich rasch weiter, die Städte verloren allmälig an Bedeutung und Reich-thum, die Straßenräubereien nahmen trotz Land-frieden und Kammergericht nicht ab, bei den Bau-ern wuchs die Sehnsucht nach Unabhängigkeit und führte zu geheimen Verbindungen.

Gegen das Ende Maximilians Regierung begann die große religiöse Bewegung, die unter dem Na-men der Reformation bekannt ist.

Während seiner Bemühungen seinem Enkel Carl von Spanien die Nachfolge im Reiche zu sichern starb Maxi-milian 1519.

Innere Zuständen und Entwicklungen des deut-schen Bürgerthums von der Mitte des XIV. bis zur Mitte des XVI Jahrhunderts.

Auch nachdem ihre politische Glanzperiode vorüber war, machten Deutschlands Städte in Beziehung auf Kriegstüchtigkeit, Handel-, Gewerb- und Kunstfleiß, geistige Bildung und veredelten Lebensgenuß die erfreulichsten Fortschritte. Die Kriegstüchtigkeit, wie die kriegerische Bedeutung des Bürgerstandes überhaupt wurde wesentlich erhöht d. h. die seit der Mitte des XIV. Jhdts. wachsende Verbreitung findende Anwendung des Schießpulvers). Auch die lange beanspruchte Ehre, dieses erfunden zu haben, müssen die Deutschen nach den neuesten Ermittlungen (vgl. z. Reinaud u. Favé, Du feugregeois, des feux de guerre, et des origines de la Poudre à canon 1845 u. 1850) bekanntlich weggeben; welchen zufolge es nicht zweifelhaft erscheint, daß solches vielmehr den Chinesen und Indiern gebührt; sicher ist, daß diese dasselbe und seine Wirkungen schon lange vor Christi Geburt kannten. Von ihnen haben zunächst Perser und Araber dessen Anwendung erlernt, und von letzteren zuerst ihre europäischen, mehrhundertjährigen Gegner, die spanischen Fürsten. Die in einem Verwaltungsjahrbuche der Stadt Gent sich findende gelegentliche Aufzeichnung: im Jahre 1313 oder 14 habe in Deutschland ein Mönch den Gebrauch der Büchsen und Kanonen zu allererst erfunden, erscheint um so glaubwürdiger, da wir bereits nach einem Decennium die Bürger von Metz bei Belagerung ihrer Stadt durch König Johann von Böhmen wirksamen Gebrauch von ihrer Artillerie machen sehen.

die erwähnte Notiz, die freilich keineswegs besagt, daß ein deutscher Mönch das Pulver erfunden habe, scheint der bekannten Tradition v. Bertold Schwarz zu Grunde zu liegen, und daß dies wirklich der Name des fraglichen Klosterbruders gewesen ist immerhin möglich.

Wie alle Neuerungen in Deutschland im Mittelalter sich nur sehr langsam Bahn brachen, so namentlich die in Rede stehende. Die deutschen Städte waren es, die sich in dem Gebrauche und der Anfertigung des Pulvers, der Feuerschlünde und Schießgewehre zuerst versuchten. Die Notiz daß in Augsburg der reiche Jude Tibules kurz nach der Mitte des XIV Jhdts. mit der Pulververfertigung begonnen habe, erscheint um so glaubwürdiger, da diese im nächsten Jahre auch bereits in Braunschweig betrieben worden, wie den auch in Rechnungen dieser Stadt schon damals Ausgaben für Pulver und Schießgewehre vorkommen. Zwei Jahre später wird auch in Akten der Stadt Nürnberg des Einkaufs von Pulver und Geschütz gedacht und bald nachher glaubhaft berichtet, daß der Brand, der das Rathhaus zu Lübeck verzehrte, durch Unvorsichtigkeit der Pulverarbeiter entstanden sei.

So gereicht den Bürgerschaften zu nicht geringer Ehre, daß sie die große Bedeutung der neuentdeckten Kraft u. Kunst in Deutschland zuerst erkannten, der Kultur derselben mit so viel Eifer und Ausdauer sich widmeten. Sie erreichten frühzeitig, daß der durch sie bewirkte gewaltige Umschwung der

ganzen Kriegsführung hauptsächlich ihnen zu Statten kommen, ihre Wehrkraft ebenso sehr steigern, als die ihres Todfeindes, des Adels, vermindern werde, denn der bislang vorherrschende Einfluß der Körperstärke, der rohen Kraft, und damit das thatsächliche Monopol des Ritterthums wurde durch sie wesentlich gebrochen, der Krieg ward anderem Sinne als seither eine Kunst, in der nicht mehr die physische Stärke, die wilde Entschlossenheit, die bloße Gewandtheit einer Ritterschaar den Ausschlag gaben, sondern der Geist, die Geschicklichkeit, welche die früher ungekannte Kraft am besten zu nutzen wußten. Mit der zunehmenden Verbreitung der Feuerwaffen, hob sich natürlich auch die Bedeutung des sie handhabenden Fußvolkes und mit ihr die Wichtigkeit der Bürgerschaften, aus deren Mitte es größtentheils hervorging und eine große Kluft der Standesverhältnisse ward dadurch ausgeglichen. Seitdem der Bürger im Stande war, den Raubritter, der auf seinen unersteiglichen Felsennester früher den Verfolgern gespottet hatte, durch die Kugel der Feuergeschütze auch dort erreichen, minderten sich mehr u. mehr der Übermuth und die Verachtung der Burgen- gegen Städte-bewohner; der Anblick des größeren Rohres einer, Donnerbüchse so nannte man die Canonen, brachte auch den Wildesten den Trotzigsten, der ehedem überall Gelegenheit zur Fehde, zur Schaustellung körperlicher Kraft und Gewandheit aufgesucht hatte, allmälig auf

feindlichen Gedanken. Allerdings nur sehr allmählig, denn die neue Erfindung wirkte ungleich langsamer (. 1299 noch origines habuerunt magnae bombardae als man früher glauben sollen. Einmal wegen der großen Mangelhaftigkeit dieser ältesten Donnerbüchsen, die aus geschmiedeten Eisenstäben, öfters auch aus nur von Platten überhämmerten Eisenstangen bestanden, welche durch starke Reifen und Querschienen desselben Metalls zusammengehalten wurden, worauf man das Ganze wieder in eine mit Eisenreifen gebundene Röhre von Holz und selbst dennoch in einen Überzug von Leder steckte, woher es dann auch ohne Zweifel rührte, daß noch Petrarca von hölzernen Geschützen sprach. Daß die Handhabung eines derartigen, gegen Rost so geschützten Möbels eine äußerst schwierige und langsame war, ist begreiflich, es gehörte zu den außerordentlichen Leistungen, wenn ein solches Geschütz in mehreren Stunden 6–7 mal abgefeuert wurde. Konnten doch, wie die Hussiten, die den anderen Deutschen in der Kriegskunst so sehr überlegen waren, bei der Belagerung von Metz aus ihrem großen Geschütze nur 70 mal Schuß an einem Tage entsenden, von welchen jeden nur ein traf, zwei wegen der Schwierigkeit des Transportes dieser schwerfälligen Geschütze – grossen Kanonen sind erst seit den Hussitenkriegen, die eine ansehnliche Vermehrung der Rüstkammern veranlaßten, hin fertig geworden, auf den elenden grundlosen Wegen,

woher denn auch Kottenamen und die große Anhänglichkeit der Ältesten, an ihre Vaterstadt rührten. Die faule Grete z. B. hat Braunschweig nie verlassen. Auch die Handfeuerwaffen blieben bis Ende des XV. Jhdts. so schwerfällig und unsicher, obwohl man sich mit ihrer Verbesserung in deutschen Ländern eifrigst beschäftigte. Und zwar schon deshalb, weil die Anfertigung der Feuerwaffen und die Pulverfabrikation mehr und mehr zu einem der gewinnbringendsten Handelsartikeln derselben gehörten. Pulvermühlen bis zum 16. Jhdt. selten; durch Handarbeit der Büchsen=meister gewonnen; Salpeter aus der Fremde importirt, also theuer. Die hohe Schule der Büchsenmeister in den süddeutschen Städten z. B. Meister Abraham aus Nimwegen vom Herzog Friedrich IV von Österreich mit 200 Ducaten besoldet. Ebenso Hans Felben in Ulm; besonders Augsburg und Nürnberg die Metropolen des Geschützwesens und der Pulverfertigung; auch für Italien.
Der Mercantilverkehr mit Italien erreicht seinen Höhepunkt im 14 u. 15. Jahrhundert veranlaßt durch die steigende Vervollkommnung des Kunst- und Gewerbefleißes in Italien und Deutschland. Bis gegen Ende des XIII. Jhdts bildeten vornehmlich die morgenländischen Erzeugnisse die Einfuhrartikel aus Leinwand, Wolle und Rohprodukte die Ausfuhrartikel nach Wälschland. Als aber in Venedig, Lucca etc eine blühende Industrie in feinen Tüchern

Arbeiten oder Metalle, Glaswaaren sich entwickelte, die Seidenzucht und Weberei seit den letzten Zeiten der Staufen einen ganz außerordentlichen Aufschwung nahm, der zunehmende Luxus auch unter die deutschen Kreisen das Verlangen nach diesen Artikeln und Italiens feurigen Weines hervorrief, während auch in den deutschen Städten ein vielseitiger sich rastlos wandelnder Gewerb und Kunstfleiß der auch im Auslande geschätzten Erzeugnisse nicht wenige zu Tage förderte, erreichte der Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern einen früher kaum geahnten Umfang. Die Hauptvermittler desselben waren die Metropolen der oberdeutschen Industrie sind: Augsburg u. Nürnberg u. Ulm. Besonders die Weberei stand daselbst hoch. Die edlen u. reichsten Geschlechter Augsburg's, das um die Mitte des XIII. Jahrhunderts auch Baumwolle über Venedig aus Cypern u. Creta zur Barchentweberei (neben Leinwand) zu beziehen anfing und der Baumwollindustrie sich seitdem mit wachsendem Eifer und Erfolg widmete, sind aus dieser trefflich organisirten u. mächtigsten Zunft hervorgegangen.

In den Metallarbeiten waren die 3. Städte und einige niedersächsische, weit und breit berühmt, besonders Nürnberg das schon in der 2. Hälfte des XIV. Jhdts. ausgezeichnete Gold- Silber- und Messingschmiede aller Art

zählte und nebst Augsburg den deutschen Markt für diese Gegenstände beherrschte, zu nicht geringem Förderung des deutschen Bergbaues. Der überall schwunghafte Betrieb innerhalb der eigenen Mauern lenkte auf denselben nämlich frühzeitig schon die Aufmerksamkeit vieler reicher Capitalisten dieser Städte, in Tirol und anderen österreichischen Landen entfalteten die Augsburger namentlich die Fugger, Höchstätter u. Welser, in Böhmen, auf dem Thüringerwalde, in der Oberpfalz und dem baierischen Fichtelgebirge, die Nürnberger eine namentlich im Cechenlande durch die Hussitenkriege und die Judenvertreibungen tief herabgekommenen Bergbau, ersprießlich gewordene Thätigkeit, der auch sie selbst einen bedeutenden Theil ihres schnell wachsenden Reichthums verdankten. Ferner wurden Holzwaaren jeder Art, Arbeiten der Kunstschreiner, Drechsler, Bildschnitzer... in jenen Städten in seltener Trefflichkeit und in solchen Massen erzeugt, daß z.B. Wien und andere Märkte damit im XV. Jhdt. fast überschwemmt worden sind. Linnenpapier erfunden d. die Gebrüder Feidl u. Hans Holbein bildete nunmehr einen bedeutenden Ausfuhrartikel; die erste Papiermühle auf deutscher Erde, welche die bisher üblichen Handmaschinen durch von Wasserkraft getriebene Stampfwerke ersetzte, errichtete wohl Ulman Stromer gegen Ende des XIV. Jhdts in Nürnberg. Auch die nürnberger Spielwaaren aus Holz, Horn, Bein u. Metall waren schon damals berühmt und selbst im Auslande stark verbreitet. Auch fingen die Augsburger

die weten schon um die Mitte des XV. Jhdts. an, die Schätze aus Italien bezogenen Spezereien u. sonstige morgenländische Erzeugnisse auf eigenen Schiffen direkt aus dem Orient zu importiren, trotz aller Hindernisse, welche die Welschen besonders die Venezianer dem deutschen Seehandel entgegenwälzten. Die meisten der genannten Industriezweige sind freilich auch in anderen deutschen Städten cultivirt worden, aber lange nicht in solcher Vervollkommnung, während die Gerberei und der Handel mit Fellen- u. Lederarbeiten in allen sehr schwunghaft, nicht selten in den kleineren Städten am schwunghaftesten betrieben wurde. Dem Letzteren gab diese Betriebsamkeit im Handel mit dem umliegenden Flachlande stets ein hauptsächliches Nahrungsmittel.
Von nicht geringerem Belange, obwohl nicht so bedeutend wie mit Italien war der Mercantilverkehr der ober und mitteldeutschen Städte mit Frankreich, Spanien, Polen u. Ungarn.
Auch der deutsche Kleinhandel war, trotz der vielen Hemmnisse, welchen die häufigen Bürgerkriege, die zahllosen Fehden, die fortwährende Unsicherheit der Straßen u. des Geschäftsbetriebes überhaupt, daneben noch oft genug verkehrte, diesen unmittelbar hemmende u. schädigende Gesetze (Stapelungsrecht, Straßenzwang.), dann der abscheuliche Mißbrauch der Grundherren ihm entgegenwälzten, in jener Zeit in auffallendem erfreulichem Aufschwunge begriffen. – Die Betriebsamkeit, Umsicht u. zähe Ausdauer des deutschen Bürgerstandes triumphirten

über all diese Plagen u. Schwierigkeiten, wußte trotz ihrer immer reicheren Goldströmen dem Boden des steigenden Mercantilverkehrs zu entlocken. Von der wachsenden Blüthe desselben gibt Zeichen diese Thatsache, daß selbst kleinere Landstädte (Zittau u. Görlitz z.B.) schon seit XIV. Jhr. in lebhafter commerciellen Verbindung mit Böhmen u. Österreich mit Schwaben u. Elsaß, Ungarn u. Polen standen. Selbstständig ergänzte auch der steigende Verkehr wachsen den Wohlstand, sogar den Städten solcher Länder, die von Bürgerkriegen, feindlichen Überfällen und der Schwäche des Zeitalters) am schwersten heimgesucht wurden z.B. Steiermark; fehlte es bereits damals an Bürgern nicht, deren Reichthum mit den Schätzen der Fugger sich messen konnte.

Gewiß hatte die Zunftverfassung, namentlich die strenge Wirtschafts- u. Sittenpolizei, die die Zünfte übten, einen sehr bedeutenden, wenn nicht den größten Antheil an diesem wachsenden Gedeihen des Handels u. der Gewerbe und dem dadurch steigenden Gedeihen des deutschen Bürgerthums. Dieses wurde in einer so friedlosen Zeit, wo es keine geordnete und nationale Polizei u. Militär-verwaltung gab, wo es überall noch so sehr an Volksschulen und technischen Anstalten fehlte, schwerlich die Fähigkeit gewonnen und so lange behauptet haben die vorhin berührten u. noch manch andere Plagen und Hindernisse des comerciellen u. gewerblichen Lebens zu überwinden, ohne das genossenschaftliche enge Aneinanderschließen

und feste Zusammenhalten der Handel u. Gewerbe-treibenden, wenn diese sich nicht so eifrig bemüht hatten, den umgebenden Mängeln und den durch sie erzeugten Übelständen selbst abzuhelfen. Allerdings hatte auch das Zunftwesen daran sehr erhebliche in seinem Gefolge. So konnten namentlich Kinder kein Gewerbe treiben, galten manche nützliche Beschäftigungen für unehrenhaft etc. Allein das rührte dagegen von den allgemeinen Anschauungen seiner Zeit, mehr von den Lastern u. Vorurtheilen der damals allein herrschenden obersten Schichten der Gesellschaft, von dem ganzen Entwicklungsgang der Gewerbethätigkeit her, als von der speziellen Engherzigkeit der Gewerbetreibenden. Die Handwerksarbeit ist bekanntlich während einer Reihe von Jahrhunderten die ausschließliche Beschäftigung der Kriegsgefangenen u. Knechte gewesen, von der dem Waffendienste, dem Straßenraube und dem Müssiggange sich ausschließlich widmenden Elite der Gesellschaft bis in die letzten Zeiten des Mittelalters mit souveräner Verachtung behandelt worden, wie auch die einzelnen Klassen der Handwerker mehr angesehen gewesen sind, als andere. Da war es nur die unvermeidliche Folge einer ebenso stark verbreiteten, als wenig lobenswerthen Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur, daß in den so behandelten und so gebildeten Genossenschaften ebenfalls ein mächtiger Kastengeist, eine große Empfindlichkeit bezüglich der Standesehre sich entwickelte, daß auch sie das sittliche Bedürfniß empfanden, sich ebenfalls Parias, Prügelknaben

zu verschaffen, welchen sie die Verachtung mit Wucher entgelten konnten lassen, die Geistlichkeit u. Adel ihnen bewiesen hatte, vornehmlich der Stolz mit welchem die am frühesten emporgekommenen Gewerbe der Waffenschmiede, Weber etc auf die nachhinkenden herabsehen, wie überhaupt die mittelalterliche Exclusivität der höheren Schichten des Handwerks gegen namentlich niedriger stehende, s.g. unehrliche Arbeiter? Gibt es doch in einer von Standes-vorurtheilen u. Hochmuth so völlig beherrschten Gesellschaft wie die des Mittelalters war, überall Leute, sogar unter den Stellungen. Die erheblichsten anderen, schon im XIV Jhdt. grell genug zu Tage tretenden sehr empfindliche Übelstände und Schattenseiten des Zunftwesens lernt man am besten aus den dagegen ergangenen Verordnungen einiger Fürsten z.B. Karl IV. kennen. In den Verordnungen womit die Aufhebung der Zünfte in Böhmen und den Städten Mährens verfügt wurde, wird solche mit den vielen, groben bei ihnen eingeschlichenen Missbräuchen z.B. damit motivirt, dass Jeder für die Aufnahme in eine Zunft eine ganz willkürlich vorgesetztes, nicht selten unmäßig hohes ein Kaufgeld entrichten und die Tochter eines Meisters heirathen musste. Ferner dass kein Knabe oder Jüngling als Lehrling Aufnahme finde, wenn seine Eltern ihn nicht durch Erlegung einer bestimmten Summe in die betreffende Zunft einkauften, dass diese das Geld behalte, wenn jener sterbe oder davonlaufe, dass wenn ein gewisser Meister, der Zunft, der er angehöre, beizutreten sich weigere, und man einem Mit-

gliede, derselben erschweren wurde, die Zunft dem Thäter dadurch Straflosigkeit vermittelte, daß sie den gesetzlichen Geldbuß für ihn bezahlte, wie vernünftig die in jener Verordnung ausgesprochene Ansicht Carl's IV. es sei nützlich und heilsam, daß jeder überall ungehindert das Handwerk treibe, das er verstehe, auch klang, wie sehr sie den Verhältnissen einer fortgeschrittenen Zeit auch entsprach, so unrichtig, ja schädlich wesentlich, ist sie doch für seine Tage gewesen, indem die Geschlossenheit des Handwerks damals eine der wesentlichsten Bedingungen seines Gedeihens bildete, wie Rudolph der erste Habsburger auf dem deutschen Throne, öffentlich anzuerkennen ehrlich genug war. Er hatte nämlich in Goslar die Zünfte abgeschafft, stellte sie aber wieder her, als er sich davon überzeugte, daß die Beseitigung derselben der Stadt zu großem Nachtheil gereichte. Auch ist schwerlich Wohlwollen für den Bürgerstand, das landesväterliche Streben die Gewerbe zu heben, das Maria Theresia bei vorzeitiger Einführung der Gewerbefreiheit in Mährens Städten geleitet, sondern weit mehr wohl die nicht eingestandene Absicht, die oft recht unbequeme, mitunter in Trotz ausartende Macht des Handwerkerstandes an der Wurzel zu beschneiden.

Einiger der wesentlichsten Verdienste der Zünfte ist noch zu gedenken zunächst der vornehmlich durch sie erwirkten Ausdehnung u. Verbesserung des Jugendunterrichtes. Die Geistlichkeit, deren Monopol dieser bis in die zweite Hälfte des XIII. Jhds fast überall blieb, hat ihre Lehrthätigkeit bekanntlich auf das der Kirche dienende theologische Wissen beschränkt, die Erziehung für das bürgerliche

Leben umso mehr gänzlich vernachlässigt, da sie schlau genug war frühzeitig einzusehen, daß gebildete Menschen wenig geneigt sind, sich von den Stärksten gängeln zu lassen. Alles was in den Dom- u. Klosterschulen für Jugendunterricht geschah, bestand darum lediglich in nothdürftiger Unterweisung in dem, was damals Christenthum genannt ward, ein Mangel der von dem aufkommenden Bürgerstande umso drückender empfunden wurde, je mehr der wachsende Verkehr das Bedürfniß eines weniger vernachlässigten und rohen Menschenschlags steigerte. Den ersten Versuchen zu seiner Abhilfe begegnen wir in den Städten, die am frühesten zu commercieller Bedeutung gekommen sind (Flanderns, Hansa, Bern, Wien). Natürlich hat die Geistlichkeit den durch diese Neuerungen auch in anderen Bürgergemeinden geweckten Verlangen nach zweckmäßigeren und von ihrer ausschließlichen Herrschaft emancipirten Unterrichtsanstalten sich überall mit Energie widersetzt, der aber glücklicher Weise die nicht geringere Energie entgegentrat, mit der die Handwerker darauf drangen, daß ihre Söhne wenigstens im Lesen Schreiben u. Rechnen unterrichtet würden. Und Dank der steigenden Theilnahme derselben an der Verwaltung des Gemeinwesens vieler Orten auch mit Erfolg. Nicht nur eine beträchtliche Anzahl der größeren Reichsstädte erhielt im XIV. Jhdt von Laien geleitete Schulen, in denen mindestens die genannten Gegenstände gelehrt wurden, sondern auch mehr der kleinern und selbst manche wenig bedeutende Bürgergemeinden, bei denen ebenfalls das Streben frühzeitig wahrzunehmen ist die Schule

möglichst von der Kirche zu emancipiren (Wahl des Schulmeisters
durch den Magistrat). Auch weltliche Privatschulen für Mädchen
sind hie und da gegründet worden. Diesem Streben namentlich
der Zünfte hat man es zu verdanken, daß im letzten Theile des
Mittelalters Germaniens Bürgerstand besser unterrichtet war,
als dessen Adel (viele Fürsten noch unkundig des Lesens und
Schreibens — Bürger schon als Chronisten; der erste Ulman Stro-
mer, Rathsherr aus Nürnberg)
Auch zur Förderung der Kunst diente dem deutschen Bürgerstande
hat die zünftige Verfassung der Gewerbtreibenden wesentlich
beigetragen. Nur so konnte man die altherkömmliche Alleinherr-
schaft der Geistlichkeit auf dem Gebiete des künstlerischen Schaf-
fens brechen, manch Handwerk zur Kunst werden (Goldschmie-
de in Cöln). Es gaben auch die Maler sich selbst eine zünftige Ver-
fassung; Ende des XIV u. XV. Jhdts sind die Deutschen die besten
Maler, unterstützt durch den Wohlstand der Bürger
In der Baukunst standen damals die Deutschen am höchsten;
Erwin von Steinbach, Erbauer des Straßburger Münsters. Im
XIII. Jhd. stiftete man Genossenschaften – Bauhütten und Schulen
der Bauhandwerker (Architekten, Steinmetzen etc).
Der Minnesang wurde im XIV. Jhd. vom Handwerkerstande wie-
der aufgenommen – Meistersänger.
Die Städte erhielten ein gefälligeres Ansehen, da der [illegible]
de, namentlich in steigendem Kleiderprunk sich manifestirende
Wohlstand ihrer Bewohner daran Theil nahm, auch auf Erleichte-

rung und Verschönerung des Lebens einstete, öffentliche Bauwerke, Spitäler, schon in Kreuzzügen: Aussatz, Findelhäuser, Pflasterung der Strassen, ob Reinlichkeit. Gesundheitspflege größere Aufmerksamkeit, Ärzte, Apotheken, Badstuben, warme Bäder, gemeinschaftliche Bäder für beide Geschlechter.

Landeshoheit

gelangte zum Abschluss; die Ausbildung des Instituts der Landstände zur Vollendung. Die Anfänge der landständischen Verfassung sind in Deutschland eng verflochten, mit dem im Mittelalter hier allgemein herrschenden Verwaltungssysteme der Ministerialität, Bedeutung von Ministerial wechselte. In der Karolingerzeit hiessen die Geschlechter der höheren Hofbeamten ministri; man nahm sie aus den tüchtigsten Hörigen, denen sie oft Vorzüge gaben und die Verwaltung höherer Ämter. Alle mit dem Amts-ministerium's betrauten Unfreien wurde ihr Zug hiessen Ministeriales (lange gleichgestellt den anderen Hörigen; Ihre Macht stieg mit der ihrer Herren, besonders im 12. Jhdrt. Reichsministeriales, höheren Ranges, wurden vom König in die höchsten Ämter befördert. Aus der Pflicht des Dienens wurde ein Recht auf das Amt, ein Anspruch auf ausschliessliche Verwendung in der Administrationsthätigkeit der einmal zu erreichenden Ämter. Umwandlung des rein persönlichen Verhältnisses in einem Lehnsverhältnisse Ministerial- wechsel wurde zur Zeit Rudolph's v. Habsburg vollendet. Durch den wachsenden Zudrange vieler freigeborner Ritter u. selbst Gra-

Buhl. D. R. u. R. G. II. 12.

ten zu den einträglichen mit Lehngütern dotierten Ministeriellstel-
len bewogen war auch dem Anspruch ihrer Inhaber gleich den
übrigen adeligen Besitzer der Territorien, bei allen wichtigeren
Handlungen ihres Herrn und in erheblicheren Landesangelegenheiten
mit entscheidender Stimme zugezogen zu werden. Zuerst in
den geistlichen Territorien, ob ihres Einflusses auf die Wahlen.
Reichsgesetz (Heinrich's VI. 1231: Neue Gesetze in den Territorien
nur mit Zustimmung der Großen und Besseren des Landes, an-
erkennt nur den factischen Zustand. Ihre Versammlungen Hof-
gespräche an hohen Festtagen, wo die Ministerialen ihrem Herrn
aufwarteten. Diese Keime der landständischen Verfassung wur-
den fortgebildet durch die vielen Erbfolge- u. innern - Streitigkei-
ten seit der Staufenzeit; d.h. die zwiespältigen Bischofswahlen, durch
die Einigungen derselben mit dem Adel und den niederen Prälaten
und die wachsende Finanznoth der Fürsten, die abhelfen durch
Darlehen, Zuschüsse etc. die Prälaten, Ritterschaft u. Städte, das
Hinzutreten des Bürgerstandes, da die Städte Rittergüter er-
werben, wandelte die Landesversammlungen; sie trachten die allge-
meine Landeswohlfahrt nicht bloß das Interesse des Adels.
Im XV. Jhdt entwickelte sich die Thätigkeit der Landstände schon
auf Alles, was das Wohl des Landes betraf. Es waren noch
keine stehenden Heere da, daher sind die Stände wichtig (Waffen
u. Geld hatten sie, Steuerbewilligung, Oberaufsicht in allen Finanz-
sachen, Rechtspflege, Gesetzgebung, Verwaltung, Einsetzung land-
ständischer Räthe besonders bei Thronstreit, Fürstenminderjährigkeit.

Der erste deutsche Kurverein zu Renze

Nachdem der Collectiv – des deutschen Episcopats zu Avignon erfolglos blieb, zögerten die 3. deutschen Kurfürsten nicht mehr, den ihnen von der öffentlichen Meinung, zumal des Bürgerstandes, längst vorgezeichneten Weg zu betreten, sie traten den 3. weltlichen: Pfalz, Sachsen u. Brandenburg zur Verfassung einer feierlichen Akte zu vereinigen, über deren Entwurf man sich nun sich in einer vorbereitenden Zusammenkunft zu Oberlahnstein verständigte. Auf der uralten Wahlstätte deutscher Könige, dem s. g. Baumgarten bei dem Dorfe Renze unterm Coblenz (das Gebäude Königsstuhl für die Kurfürsten entstand erst 1376 um sie gegen den Zudrang zu schützen) ward sie schon am nächsten Tage (16 Juli 1338) vollzogen. In dieser ewig denkwürdigen Urkunde des ersten deutschen Curvereins) erklärten die anwesenden 6. Wahlfürsten – nur der Kf. der ganz französisch gänzlich gesinnte Johann König von Böhmen hielt sich fern – daß sie sich vereinbart und gegenseitig verpflichtet hätten, des Reichs und ihre bisher vielfach beeinträchtigten Gerechtsame, künftig gegen Jedermann nachdrücklich zu wahren und geltend zu machen. Um jeden etwaigen Zweifel gegen seine diese Deklaration, eigentlich gerichtet sei, zu lösen, legten jene zugleich in einem Notariatsakte die Formen nieder: „der Recht und alter Gewohnheit des Reiches gemäß bedürfe der durch die Gesammtheit oder auch nur d. h. die Mehrheit der Kurfürsten erwählte Oberhaupt desselben, nicht der Bestätigung des apostolischen Stuhles zur giltigen Ausübung der

Befugnisse seiner hohen Würde, mit dem Anfügen, daß auch alle in Rense um ihn versammelten Fürsten die Richtigkeit dieses Reichsgrundsatzes) bestätigt hätten.
Behufs praktischer Geltendmachung dieser gewichtigen Aussprüche und ihrer Consequenzen berief Ludwig der Bayer zu einem großen Reichstage nach der Wahlstadt Francfurt nicht allein die Fürsten sondern auch eine Menge anderer, geistlicher u. weltlicher Herren Abgeordnete vieler Reichsstädte, des reichsunmittelbaren Adels und geistlicher Körperschaften. Schon lange war auf deutschem Boden keine Versammlung gesehen worden in der, alle politisch bedeutenden Klassen seiner Bevölkerung so vollständig u. so zahlreich vertreten gewesen. Nachdem der Kaiser in ihrer Mitte ausführlich dargelegt, was von ihm alles geschehen um sich Aussöhnung mit dem apostolischen Stuhle zu bewirken, wie unwürdig er aber, vornehmlich auf Frankreichs Anstiften von demselben behandelt worden sei, stellte er der Versammlung anheim, die nunmehr zweckdienlichsten Maßnahmen zu beschließen, zumal bezüglich des Bannes und Interdictes. Nun erklärten zuvörderst die anwesenden Kirchenfürsten, unter Zustimmung der übrigen Geistlichkeit, Ludwig habe alles gethan was man von ihm verlangen könnte, und daß ihm großes Unrecht widerfahren. Hierauf folgte der einstimmige durch einen Eid bekräftigte Beschluß der Fürsten, daß alle bisherigen Beschlüsse des hl. Stuhls gegen den Kaiser durchaus rechtswidrig seien, daß daher in ganz Deutschland das Interd. fortan unbeachtet bleiben

und Gottesdienst wieder gehalten werden müsse. Die Geistlichen die sich dessen weigerten sollten als Reichsfeinde betrachtet werden. Nachdem der Reichstag den Beschlüssen des Renser Kurvereins nicht nur beigetreten, sondern sie auch noch wesentlich erweitert hatte dadurch, daß er auch das Recht zur Führung des Kaisertitels auf die Wahl durch die Kurfürsten zurückführte, ließ Ludwig im Deutschordenshause, der Francfurter Vorstadt Sachsenhausen jenes denkwürdige Grundgesetz von der Unabhängigkeit des h. römischen Reichs deutscher Nation (8. August 1338) verkünden, das lautete: „Nach dem Rathe und mit Zustimmung der Kurfürsten u. Stände des Reichs erklären wir, daß die Kaiserwürde unmittelbar von Gott allein herkommt, daß der von allen oder der Mehrheit der Kurfürsten Erwählte sofort u. d. h. die Wahl allein König u. Kaiser wird, folglich der Anerkennung u. Bestätigung des apostolischen Stuhles nicht bedarf, daß alle die dem zuwider handeln oder Entgegengesetztes behaupten als Hochverräther bestraft werden sollen." So war denn endlich nach langer Schmach u. Erniedrigung Deutschlands in seinem Oberhaupte ein großer ungemein bedeutsamer Schritt zur Rettung seiner Ehre und Unabhängigkeit auch vom h. Stuhle geschehen, der auch segensreiche Folgen erwarten ließ, weil er nicht nur der getreue Ausdruck der Gesinnungen, der unendlichen Mehrheit des deutschen Volkes, sondern weil ein weltgeschichtliche Äußerung einer nationalen Opposition des deutschen Volkes gegen die geistliche Anmaßungen war. Sehr bezeichnend für die damalige unwiderstehliche Strömung der

öffentlichen Meinung ist diese Thatsache, daß König Johann v. Böhmen der einzige Kurfürst der an den Renser u. Frankfurter Beschlüssen sich nicht betheiligt, schon im nächsten Frühjahre rathsam erachtete, nicht allein mit Ludwig v. Baiern sich völlig auszusöhnen und ihm die Lehenshuldigung zu leisten, sondern auch dem Kurvereine wenn gleich nicht formell, doch thatsächlich d. h. die eingegangenen Verpflichtung beizutreten, dem Kaiser auch gegen Papst beizustehen falls er selbst, das Reich und dessen Fürsten an ihren Rechten, Ehren, Freiheiten u. Gewohnheiten von demselben gekränkt werden sollten. Leider war diese Übereinstimmung der deutschen Laien und Priestergewalt von so kurzer Dauer! Schuld daran waren Ludwig's fortgesetzten charakterlosen Unterhandlungen mit Frankreich u. dem Papste, die Deutschlands Geistliche besorgt machen mußten.

Karl IV.

Schon in den ersten Tagen nach Ludwig's Tode wurde sein Gegner Karl von einem großen Theile der Fürsten wie der Nation überhaupt als rechtmäßiges Reichsoberhaupt anerkannt, selbst von vielen Städten ungeachtet er sich bisher als entschiedener Begünstiger des Adels bethätigt. Allerdings verdankte er diese schnelle Anerkennung zumeist der Bereitwilligkeit, mit der er ihren Forderungen willfahrte, und dem Verlangen aller Patrioten, der Erneuerung des verderblichen Streites um die Krone vorzubeugen. doch hatte daran auch der Umstand erheblichen Antheil, daß er sich bislang als ein in vieler Hinsicht ausgezeichneter Herrscher bewährt hatte. Seine lange Regierung ist ein bedeutsa-

mer: und eigenthümlicher Wendepunkt in Germaniens staat-
licher Entwicklung. Obwohl er die Territorialbesitz in seinen
Händen vereinigte, wie vor ihm kein anderes Reichshaupt
seit den Hohenstaufen, hat er doch mehr als alle seine Vorfahren
zusammengenommen dazu beigetragen, Deutschlands Zersplitterung
und dadurch seine Ohnmacht dem Auslande gegenüber, die
Auflösung des deutschen Vaterlandes in eine Menge von Vater-
ländern, von thatsächlich selbstständigen, nur lose verbundenen
Fürstenthümern, den vollständigsten Sieg des Fürstenthums
in seinem Kampfe mit dem Königthum auf Jahrhunderte hinaus
zu entscheiden, und zu besiegeln. Diesen schlimmen Dienst, der
mit ungleich größerem Rechte die Todeswunde der deutschen
Nation genannt werden könnte, als die Kirchenspaltung, hat
Carl IV. besonders d. seine

Goldene Bulle

verrichtet. Sie heißt bekanntlich nach dem daran hängenden Ma-
jestätssiegel, seines bis zur Auflösung des deutschen Reiches
also d. 450 Jahre in Geltung gebliebenen Reichsgrundgesetz, mit
Carl IV. auf den Reichstagen zu Nürnberg u. Metz nach langen Be-
rathungen u. Verhandlungen mit den Kurfürsten und den übri-
gen Ständen, Deutschland beschenkte. Das Bedürfniß eines
solchen machte sich allerdings fühlbar genug. Denn fast alle öffent-
lichen Verhältnisse beruhten sie theils auf dem Rechte des Stärke-
ren, theils auf alten im Laufe der Jahrhunderte entstandenen
dehnbaren Gebräuchen; fast allen fehlten die sicheren Grundlage

universell anerkannter Rechtsprinzipien. Fehlte es doch z.B. in dem faktisch entstandenen weltlichen Kurfürsten unumstößlicher Streit darüber, ob das Wahlrecht allen mündigen Prinzen der Familie oder nur dem ältesten, oder u. welcher der vorhandenen verschiedenen Linien es zukomme? Nicht minder fehlte es an jeder bestimmten gesetzlichen Abgrenzung der Befugnisse der Kurfürsten, der Rechte derselben sowie der übrigen Fürsten und Stände in ihren Gebieten und ihrer gegenseitigen Stellung u. derselbe Mangel herrschte in allen staatsrechtlichen Beziehungen; die vereinzelten Versuche Rudolph's I u. Ludwig des Baiern hatten nirgends dauernde Abhilfe erzielt.

Es ist nicht zu leugnen, dass die goldene Bulle diese in vielen und belangreichen Beziehungen gewährte und sich in noch größerem Umfange gewährt haben würde, wenn alle ihre Bestimmungen bereits damals vollständig zur Ausführung gelangt wären, weil bezüglich einiger der wichtigsten u. wohltätigsten z.B. über den Landfrieden, die einseitige Aufkündigung dieses Lehens an den Lehnsherrn straflos bekriegen zu können, den Missbrauch des Münzrechtes, die eigenmächtige Errichtung neuer Zollstätten, erst Jahrhunderte später d. den Fortschritt der Zeit geschah, weil keine Behörde existierte stark genug sie in ganzem Reiche zu vollziehen. Ebenso wenig lässt sich verkennen, dass diese Grundgesetz selbst bei seiner mangelhaften Vollstreckung die sehr wichtigen Dienste erwies, zu verhüten, dass die deutschen Reichsversammlungen in polnische Reichstage ausarteten, dem In-

terregnum vorzubeugen und die Einmischung der Päpste abzuschneiden. Aber diese Lichtseiten werden aufgewogen durch die Schattenseiten, daß es nun keinem Könige mehr möglich war, das Reich zu erheben, weil die den Kurfürsten verliehenen großen Privilegien dem ebenso unüberwindliche Hindernisse entgegenwirkten, wie der festen Begründung des innern Friedens, der innern Ordnung u. Kraft. Denn die einseitige Begünstigung der fürstlichen Sieben entzündete zwischen ihnen und den übrigen Fürsten jene Eifersucht, jenen Neid, die allem Dichten u. Trachten der letzteren fortan und Jahrhunderte lang die vorherrschende Richtung gaben, jenes Bestreben zur Theilnahme an den Vorrechten derselben zu gelangen und damit jene Uneinigkeit, jene Gleichgültigkeit, bezüglich der höheren u. allgemeinen Interessen Deutschlands, die ihm so verhängnißvoll geworden, die es dem Auslande gegenüber so schwach, die es ihnen so leicht machten, in des Reiches Angelegenheiten sich zu mischen, deutsche mit deutschen zu bekämpfen. Und viel weniger vortheilig drohte für Germaniens innere Entwicklung und Kräftigung, der Ersatz zu werden, durch den die goldene Bulle freie Fürsten für jene stiefväterliche Behandlung zu entschädigen suchte. das geschah nemlich d. h. die Aussprechen der Verboten, welche die wichtigsten Interessen des deutschen Bürgerthums schwer verletzten nemlich durch die gegen die Pfahlbürger, das Vereinsrecht und Innungswesen, eigentliche Lebensfragen für die Städte, erlassenen.

Den Hauptinhalt der goldenen Bulle bildet die Feststellung der Wahlart des Königs und der Gerechtsame der Kurfürsten. Jene wurde ganz nach Grundlage des Renser Kurvereins und der ihm gefolgten Reichsbeschlüsse bestimmt und damit den Päpsten jede Handhabe zur ferneren

Buhl D. R. u. R. G. II. 13.

Einmischung stillschweigend entzogen. Den sieben Kurfürsten war nämlich auch durch die reichsgesetzliche Befugniß beigelegt, durch Stimmenmehrheit den erledigten Thron wieder zu besetzen; unterließ es der Erzbischof v. Mainz seine Collegen innerhalb Monatfrist nach dem Ableben des Königs zusammenzuberufen, sollten diese dennoch zur Wahl eines neuen in Francfurt sofort sich zu versammeln. Dem Wiedereintritte eines Interregnum's wurde ch. diese Bestimmung vorgebeugt, daß während der Erledigung des Thrones der Pfalzgraf bei Rhein in den Rheingegenden in Schwaben und allen Provinzen des fränkischen Reichs, der Herzog von Sachsen aber in den Ländern wo das sächsische galt, das Reichsvicariat, die interimistische Reichsregierung zu führen habe, womit auch ferner die häufigen Anmaßungen der Päpste gründlich vorgebeugt ward. Die Kurwürde sollte fortan nur an dem Kurlande haften, dieses untheilbar und unveräußerlich an die Erstgebornen vererblich sein. Daneben wurden die Kurfürstenthümer zu geschlossenen Gebieten erhoben, d.h. alle Unterthanen der Kurfürsten wurden ch. das ihnen verliehene Privilegium de non evocando, ihren Gerichten unterworfen und durften nur im Falle verweigerter Justiz an die königlichen sich wenden. Ferner wurden die Kurfürsten, welche die goldene Bulle auch in persönlicher Hinsicht dem Könige so nahe stellte, daß wer sich an ihnen vergreifen würde ebenfalls als Majestätsverbrecher nach den Vorschriften der römischen Imperatoren Honorius u. Arcadius bestraft werden sollte; mit den wesentlichsten, ursprünglich nur deutschen Kaisern u. Königen zustehenden Vorrechten, mit den Regalien

der Bergwerke (Metalle u. Salzwerk) der Münze der herkömmlichen Zölle und des Judenschutzes ausgestattet.

Damit geschahen die hauptsächlichsten die entscheidenden Schritte zur deutlichen Vollendung der Landeshoheit wenn auch vorläufig nur der Kurfürsten. Denn bisher bildeten die Territorien dieser so wenig eine Einheit, ein abgerundetes Ganze dar, wie die deutschen Fürstenthümer überhaupt. Wie in letzteren waren bisher auch in den Kurlanden die Beziehungen der Herrscher derselben zu ihren Unterthanen ganz verschiedener und zum Theil auch der Art, daß die Gebieterschaft jener über diese eine sehr beschränkte geblieben. Nur der kleinste Theil ihrer Landen war der Kurfürsten Eigenthum. Eine weit größere Anzahl ihrer Unterthanen stand zu ihnen in einem bloßen Lehnverhältniß, über einen anderen Theil derselben besaßen sie die zwar nicht erbliche, öfters jedoch auch nur durch Macht übertragene und bald zu einer ewige Vogtei d.h. Gerichtsbarkeit; wieder über einen anderen bloß die alte Herzogs- und Grafengewalt d.h. sie waren deren Anführer im Kriege und mit der Besorgung und Überwachung aller einschlägigen Einrichtungen im Namen des Reiches betraut; endlich stand wieder ein anderer Theil jener zu ihnen in einem bloßen Schutzverhältnisse. Auch konnten diese verschiedenen Beziehungen der Kur- und Reichsfürsten zu ihren Unterthanen wechseln d.h. sie konnten das eine und andere Recht. aber sie verlier-

So konnte ihnen z. B. die Vogtei entzogen, wenn sie diese nicht erblich und lehnsweise besaßen; das Schutzverhältniß konnte sich auflösen

Jedenfalls resultirte aus dieser Natur der fürstlichen Gewalt eine sehr hinderliche Beschränkung derselben in mehr als einer wichtigen Hinsicht z. B. bezüglich des Besteuerungsrechtes. So waren diejenigen seiner Unterthanen über die ein Fürst blos die Reichsvogtei vom Kaiser erworben, ihm auch nur zur Entrichtung von Reichsbeden d. h. solcher Abgaben verpflichtet, die im Namen zum Vortheil des Reichs ausgeschrieben, gefordert wurden, weil das Reich d. Übertragung der Vogtei ihm nur jene Beden überlassen konnte, die es selbst zu heischen die herkömmlichen Befugniss hatte; das Bedürfniss des Fürsten konnte bei Unterthanen solcher Art nie ein Grund der Bede, der Steuerforderung sein. Hieraus folgt dass die weitere Entwicklung der Ausbildung der Landeshoheit wesentlich davon abhing, dass diese verschiedenen Arten von Herrschaft zu einem Ganzen vereinigt dass die einzelnen Bezirke, über welche die Fürsten irgend ein Recht besassen, zu einem geschlossenen Gebiete abgerundet wurden. Diesen hochwichtigen Dienst erwies nun die goldene Bulle den Kurfürsten dadurch, dass sie das, gleichviel aus welcher der genannten Ursachen herrührende Unterwürfigkeitsverhältniss einem derselben gegenüber zum Grunde machte, alle, die in einem solchen standen, fortan lediglich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, womit die Umwandlung gar Vieler in mehr Landesunterthanen jener ausgesprochen wurde, die das bisher nicht gewesen. Die erwähnte Verzichtung der seitherigen wichtigsten kaiserlichen Reservatrechte in ihren dergestalt abgerundeten Territorien an die Kurfürsten vollendete deren rechtliche Erhebung zu wirklichen Lan-

Es ist merkwürdig, daß Carl IV. trotz der großen Hindernisse die er durch solche Verpfändungen dieser sich selbst bereitete, doch schon damals mit dem Plane schwanger ging, die Einheit des Reiches wieder herzustellen, dessen Oberhaupt wieder zu einem wirklichen Monarchen zu erheben - aber freilich weil er das erbliche Besitz der Krone zu erwirken hoffte. darum hieß es in der Einleitung: jedes getheilte Reich müsse mit Zeit zu Grunde gehen, weil dessen Fürsten zu Diebsgesellen entarten, darum schützt sie nicht vor den Rechten der Fürsten; diese wollte er im Verein mit den Kurfürsten vernichten, weil er sich allein nicht stark genug fühlte; durch die Coalition des Königs mit den mächtigsten Gliedern des Reiches wollte er diesem mehr und mehr eine neue Verfassung eine neue Regierung geben. Er hatte aber die Macht dieser über- jener unterschätzt. Er stellte die sieben Kurfürsten deshalb mit solch wichtigen Vorrechten aus, weil er selber Besitzer eines der weltlichen Kurfürstenthümer war und Aussicht hatte, ein zweites Brandenburg zu erwerben, um so Böhmen u. seinem Hause die bleibende Vorherrschaft in Deutschland zu verschaffen. Blüthezeit des Associationsgeistes) unter den deutschen besonders in der zweiten Hälfte der Regierung Carl's u. Wenzels nur eine starke Centralgewalt

Wenzel

besaß nicht gewöhnliche Anlagen, scharfen Verstand, seltene Beobachtungsgabe, rasche Auffassung der Verhältnisse; aber auch viel schlimmere Fehler, zumeist ob seiner verkehrten Erziehung. Kaum er aufgewachsen war, ließ ihn Carl zum König von Böhmen krönen, so daß er sich sehr schnell an den Gedanken gewöhnte. Doch

die Menschen nur da seien, ihm zu dienen und zu schmeicheln; das Gefühl der Heiligkeit seiner Pflicht hat man in ihm nicht geweckt. Als Knabe in die Gasthäuser eingeführt, statt auszutoben, mußte er zechen und sich berauschen. Im 18. Lebensjahre holte er nun an, was ihm früher versagt worden. Zum Regieren fehlte nun Energie, Consequenz u. Ehrgeiz. Das Pisaner Concil 25. März 1409. setzte die Päpste Gregor XII. u. Benedict XIII. ab und bestimmte: der neuerwählte solle das Concil nicht eher auflösen, bis die allgemein gewünschte Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern vollendet sei. Der neue Papst Alexander V that dies dennoch nicht. Also wiederum drei Päpste. Alexander starb schon 1410 und nun wurde ein Scheusal, Balthasar Cossa, Seeräuber gewählt als Johann XXIII. Sigismund berief das Constanzer Concil den 5. November 1414. zugleich ein constituirendes Parlament, der ganzen katholischen Christenheit. Reformation der Kirche und Restauration des Papstthums unmöglich. Martin V (Colonna) wurde zum Papste erwählt. Sigismund und Deutschland büßten den Justizmord Huss', noch größerer politischer Fehler, als fanatischer Frevel. Es entstanden zwei feindliche Lager in ~~Deut~~ Böhmen: Katholiken, und Hussiten; die letzteren zerfielen bald in Utraquisten, Calixtiner, Taboriten. Sie gingen weiter als Huß. Hussitenkrieg ist zugleich ein Krieg zwischen böhmischen Deutschen u. Slaven.

II. Capitel.

Geschichte der Rechtsquellen. vom Ende des IX. bis zur Mitte des XV. Jhdts.

§ 93.

Einleitung.

Als nach Ludwig's d. K. Tode Deutschland aus dem karolingischen Gesammtstaate ausschied, wurde der Rechtszustand im Einzelnen so wenig verändert, daß die bisher geltenden Rechtsnormen in Kraft bleiben konnten und es zunächst keiner neuen gesetzgeberischen Thätigkeit bedurfte. Die Capitularien blieben auch in den einzelnen Theilen des Reiches wenigstens in formeller Gültigkeit und es lebte jeder Stamm nach seinem ungeschriebenen u. unaufgezeichneten alten Volksrechte. Aber im Laufe der Zeit änderten sich nicht blos die Grundlagen, auf denen der karolingische Staat aufgerichtet war, sondern auch die staatlichen Verhältnisse, die Ansichten über die Verbrechen und deren Strafen und über die Beweismittel in einem solchen Grade, daß Capitularien u. Volksrechte, wenn sie auch niemals durch ein förmliches Act aufgehoben wurden, doch allmälig außer Kraft gesetzt werden mußten.

Während der karolingische Staat seinen Mittelpunkt im Kaiser hatte und seinen verschiedenen Theilen Beamten vorstanden, die dem Kaiser in jeder Beziehung unterworfen waren, zerfiel jetzt Deutschland in einen sehr großen Theil von Herrschaften, die nur lose durch das Lehensband zusammengehalten wurden und eine immer größere Unabhängigkeit vom Kaiser erstrebten und erreichten

die Lehnsverhältnisse durchdrangen das ganze Rechtsleben und bei- den das Volk in neue Stände zerfallen. Die alten Volksrechte haben vornehmlich vom Strafrechte gehandelt und die Bußen nach ständischen Unterschieden bestimmt; mit der Bildung neuer Stände und der Ausbildung und der allmächtigen Ausdehnung der öffentlichen Strafen gegenüber den bisherigen Bußen, wurden neue strafrechtliche Grundsätze nothwendig. Der sich ausbreitende Verkehr, das aufblühende städtische Leben, die veränderten Grundbesitzverhältnisse mußten die fortdauernde Geltung der alten leges unmöglich und ließen neue Rechtssätze sich ausbilden. Aber eben wegen der allmäligen Umgestaltung des deutschen Staats und Lebens läßt es sich nicht genauer bestimmen, seit wann man aufhörte, auf die alten Gesetze zurückzugehen und es bieten die Quellen nur wenige Momente zur Entscheidung dieser Frage dar; ein gewisser Anhaltspunkt geben die Abschriften der Rechtsquellen, da man in jener Zeit, der jedes wissenschaftliche Interesse an historischen Dokumenten fremd war, ein Gesetzbuch nur für praktischen Gebrauch abschrieb. Noch aus dem XII u XIII. Jhdt. haben wir Abschriften der leges Allemanorum und Bajovarorum und Otto v. Freysing berichtet, daß zu seiner Zeit, im XII Jhd., die Franken sich nach l. Salica richteten. Friedrich I u. Otto IV. berufen sich auf die Capitularia praecedentium regum u. bezeichnen bestimmter die Gesetze Karls M. u. Ludwigs P., also die Sammlung des Ansegisus als ihre Rechtsquelle. Doch sind dies nur vage Erinnerungen, und es existirt von den alten leges nur eine dunkle Kunde, ohne daß die Bestimmungen selbst genauer bekannt waren oder im Leben beobachtet wurden. Ebensowenig Gewicht dürfen wir darauf

legen, daß in späteren Urkunden oft gesagt wird, es richte sich Je-
mand nach der lex Allemanorum oder Baiov.; denn meist bedeutet
da lex das Volksrecht im Allgemeinen, ohne daß man an das ge-
schriebene Recht denken dürfte. Und es versteht sich von selbst, daß
wenn auch die leges barbarorum längst außer Übung gekommen
waren, die rechtlichen Verschiedenheiten der Stämme noch lange
Zeit hindurch fortbestanden. Auch wird die fortdauernde Beobach-
tung derselben nicht dadurch bewiesen, daß die Verfasser der Rechts-
spiegel der lex Allemanorum, Baivarorum u. die Capitularien be-
nutzen; ihre Arbeit ist Compilation u. ebenso wie z.B. die von ihnen
benutzten Quellen des römischen Rechts, wahrscheinlich daß zur Zeit
als sie schrieben, ohne practischer Bedeutung gewesen sein. Auch
kennt der Verfasser des Sachsenspiegels die lex Saxonica nicht mehr. So
ist die Benutzung der leges im Schwabenspiegel nur ein Zeugniß für
literarische Bildung des Verfassers, nicht für die fortdauernde Übung
derselben. Es wurden also die Volksrechte nicht d. die Rechtsbücher au-
ßer Kraft gesetzt, sondern es entstanden die Rechtsbücher, als die Volks-
rechte keine Geltung mehr hatten, um die Lücken auszufüllen.
Nachdem die geschriebenen Gesetze ihre Wirkung verloren, lebte das
deutsche Volk wieder nur nach dem Gewohnheitsrechte, das sich weiter
entwickelte und je nach dem Stand, Land, Gemeinde in die ver-
schiedensten Formen ausbildete. das Recht war bis zum XV. Jhd. im Wesent-
lichen ungeschrieben u. lebte nur im Wissen derjenigen, in de-
ren Kreise es galt. Man hatte eine heilige Scheu dieses altherge-
brachte Recht umzuändern und schrieb einem Rechtsatz, für je älter

manische hielt, eine um so größere Autorität zu; gern bezeichnete man die geltenden Grundsätze als von den Vätern überkommen oder suchte sie auf berühmte Gesetzgeber, Karl d. M., Otto I, Friedrich I zurückzuführen und dadurch vor jedem Angriffe sicher zu stellen. Germanisches Gewohnheitsrecht hielt man so hoch, daß man sich oft, selbst wenn es d. die Gesetzgebung anerkannt war, lieber auf die consuetudines laudabiles als auf die Schrift berief. – Aber so die Volksthümlichkeit des Rechts gesichert, so entstand doch auch eine große Rechtsunsicherheit und es wurden Klagen über den Mangel an einem festbestimmten oder ganz Deutschland umfassenden Rechte allgemein. So sagt z.B. Fried. I Constitutio 1236: Licet per Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto; quia tamen ardua quaedam, quae generalem statum et tranquillitatem imperii reformabant, nondum fuerant specialiter introducta, quorum partem aliquam, si quando casus trahebat in causam, ficta magis opinio, quam statuti iuris aut aplente contradictorio iudicio consuetudinis sententia terminabat etc. – Erst allmählig seit dem X u. XI. Jhdt. beginnen die Rechtsaufzeichnungen die zum größten Theil kein neues Recht schufen, sondern nur, um jedem Zweifel zu begegnen, das geltende Recht feststellten, sei es daß die Gemeinde selbst oder ein Privatmann ohne höhere Autorisation die Aufzeichnung unternahm. Diesen Charakter haben sowohl die Rechtsbücher, als auch die Land- Dienst- Lehn- Hof- u. manche Stadt-rechte. Daneben ergibt man auch aber d. Übereinkunft solche Verhältnisse, für die es an fehlen, in der Überzeugung der

Gesammtheit lebenden Rechtsnormen fehlte. Nicht die Gesetzgebung des Kaisers oder der Landesherrn, sondern die Autonomie der Gemeinden ist die fruchtbarste Quelle der Rechtserzeugung; nicht vom Kaiser und Reich giengen allgemeine für ganz Deutschland verbindliche Normen aus, sondern die Gemeinden halfen sich d. eigenen Beschlüsse wo sich das Bedürfniss einer neuen Ordnung herausgestellt hatte. Man schrieb also das Recht auf, weil die Schrift den Inhalt des Gewohnheitsrechts sicherer u. reiner bewahrt, als das bloße Bewußtsein der Kundigen oder weil es sich im Laufe der Zeit umgestaltet hatte, oder weil die neuen Verhältnisse neue Normen verlangten. Dagegen übte auch in dieser Zeit das Eindringen des römischen und kanonischen Rechts keinen Einfluß ein; die Bedeutung des fremden Rechts ist in dieser Periode noch so gering, daß es keiner Aufzeichnung bedurfte, um seinem Eindringen einen Damm entgegenzusetzen.

Hatte das Gewohnheitsrecht einen localen Charakter gehabt, so waren auch die Erzeugnisse der Autonomie sehr mannigfaltig. aber es wurde d. gleiche Nationalität ähnliche Bedürfnisse u. Verhältnisse eine Gemeinschaftlichkeit im Inhalt bedingt u. es bestand trotz der Mannigfaltigkeit zugleich auch eine Einheit in den vielen Erzeugnissen des mittelalterlichen Rechts. darüber war man sich auch im Mittelalter bewußt und nannte solche Rechtssätze von denen man überzeugt war, daß sie in ganz Deutschland oder einem größeren Lande galten, im Gegensatz zur Willküren, Weichbildrechte u. locales Recht überhaupt.

Zunächst war man darauf bedacht, das öffentliche Recht d. geschriebene Rechtsquellen zu ordnen und festzustellen; Verfassungsrecht, Strafrecht

Polizei und Prozeß sind der vornehmlichste Gegenstand der Rechtsaufzeichnung und erst allmälig nimmt auch das Privatrecht einen immer grösseren Raum ein.
Aus dem XII. Jhdt. besitzen wir nur wenige Rechtsquellen, mit dem XIII Jhdt. wird ihre Zahl und Ausführlichkeit immer grösser, bis sie im XV. Jhdt. zu einem fast unübersehbaren Masse angewachsen sind. Wir führen die Geschichte dieser Quellen bis zur Mitte des XV. Jhdts, weil erst seit derselben das römische Recht auf das einheimische Rechtsentwicklung einen tiefgehenden, mannigfachbestimmenden Einfluß zu gewinnen begann. Das ganze XII. Jhdt. hindurch bediente man sich der lateinischen Sprache. Die erste grössere deutsche Rechtsaufzeichnung ist der Sachsenspiegel und erst seit der Mitte des XIII. Jhdts machte man auch in Stadtrechten von deutscher Sprache Gebrauch. Während man in den Quellen der ersten Periode bemüht war den Rechtssatz ohne Zuthaten so bestimmt als möglich auszusprechen, begegnet in den späteren Quellen manche der Phantasie entsprungenen Ausschmückungen. Die Volksrechte waren außer Übung gekommen und das Prinzip der Persönlichkeit der Rechte war dem der Territorialität gewichen; damit waren aber nicht die Stammesunterschiede gefallen, sondern es bestehen manche der Rechtsverschiedenheiten, die sich in den leges zeigten, auch noch in den späteren Quellen weiter fort u. es lassen sich die Rechtsquellen desselben Stammes auch ihrem Inhalt nach als eine zusammengehörige Familie betrachten. Am deutlichsten ist diese Stammesverwandtschaft in den sächsischen Rechtsquellen zu verfolgen. In Sachsen wo das alte Recht sich in grosser Reinheit erhielt, und man sich verhältnißmäßig am längsten gegen die Aufnahme des römischen

Rechts wahrte, entstanden zuerst Aufzeichnungen von größerem Umfange, die das Rechtsbewußtsein befestigten, eine eigene Literatur hervorriefen und für alle späteren sächsischen Rechtsquellen Muster u. Anhalt gewährten. So bildete sich hier der Beginn eines gemeinen Sachsenrechts aus, das besonders auf dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbild beruhte und in den sächsischen Ländern überall zur Anwendung kam, wenn es an speziellen Rechtsgrundsätzen fehlte. Nicht ganz ebenso geschlossen u. fest hatte sich das schwäbische, bairische u. fränkische Recht entwickelt. Außer der Stammgemeinschaft bewirkte auch die Zusammengehörigkeit zu einem Territorium die Gleichmäßigkeit der in demselben entstandenen Rechtsquellen. Bevor wir zu den einzelnen Rechtsquellen übergehen, machen wir noch einige allgemeine Bemerkungen über die Fortbildung des deutschen Rechts. Sodann von den Rechtsbüchern, Privataufzeichnungen einzelner Männer über verschiedene Rechtsgebiete. Wir stellen diese wissenschaftlichen Arbeiten voran, weil sie, während die meisten gesetzlichen Quellen sich nur auf einzelne Gemeinden oder Landstriche beziehen, die in ganz Deutschland oder im größeren Theile desselben herrschenden Rechtsgrundsätze enthalten, und gewissermaßen den Rahmen liefern in den die verschiedenen Stadt- Land- Lehn u. s. w. Rechte einzufassen sind, sodann weil sie meist ausführlichere Vorschriften über das Recht geben, als die gleichzeitigen gesetzlichen Quellen u. den größten Einfluß auf die Entwicklung des gesetzlichen Rechts geübt haben. Dann kommt die vom Kaiser u. Reich ausgehende Rechtsbildung: die Reichsgesetze u. die Erkenntnisse des Reichsgerichts, die als allgemeine Rechtsnormen angesehen werden sollten.

Endlich die Quellen, die sich nur auf einzelne Theile Deutschlands beziehen, und zwar zunächst die wichtigste u. reichste Klasse derselben: die Stadrechte, dann die Landrechte und die landesherrliche Gesetzgebung die Lehens u. Dienstrechte, die bäuerlichen Rechtsquellen. Zuletzt vom lombardischen u. römischen Rechte.

Allgemeine Quellensammlungen wie für die erste Periode haben wir für diese Periode nicht.

§ 94.

Fortbildung des deutschen Rechtes.

Schöffensprüche. In der Zeit vom IX–XII Jhd. wo es an geschriebenen Rechtsquellen fast ganz fehlt, entwickelte sich das deutsche Gewohnheitsrecht in den einzelnen Kreisen sehr mannigfach. Wir kennen es aus den Urkunden über einzelne Rechtsgeschäfte, später auch aus den oft aufgezeichneten Erklärungen kennen, daß die von Zeit zu Zeit die Hauptpersönlichkeiten in einzelnen Gemeinden geltenden Rechtssätze dem Volke bekannt gemacht u. dem Gedächtniss von Neuem eingeschärft wurden, um d. mündliche Tradition den Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
2 Befragen des Richters) einzelne Schöffen vor versammelter Gemeinde Er-
1 An den verschiedensten Orten in städtischen u. Dorfgemeinden gaben auf
Klärungen über das geltende Gewohnheitsrecht ab, die Weisthümer, Offnungen, Sprachen in Sachsen Ordelen heißen. Nicht blos dann ergieng ein Weisthum, wenn kein Zweifel herrschte u. das allgemein für Recht erkannte ausgesprochen werden soll, sondern man wendete sich auch wenn sich ein Streit erhob und nicht alle Interessenten über das geltende Recht einig sind, an die Personen in deren Kreisen es lebt, an

die Gemeinde und läßt von einer Zahl auserwählten, besonders rechtskundigen Männer d.h. eine feierliche Erklärung festzustellen, was Rechtens ist. Da sich im Laufe dieser Zeit das Rechtsbewußtsein der Gemeinden und der Einzelnen änderte, und nicht eines stereotypischen Festhaltens an die alten Erklärungen verlangte, so änderte sich auch allmälig das Weisthum, das stets der lebendige Ausspruch dessen ist, was für Recht angesehen wird. Die Weisthümer wurden aus verschiedenen Veranlassungen aufgezeichnet bald um das beobachtete Recht zu fixiren und kräftiger Unsicherheit vorzubeugen bald bei bestimmteren Gelegenheiten, besonders wenn eine andere Gemeinde ein Weisthum sich erbat, um über das dort geltende Recht überhaupt oder über einzelnen Fälle belehrt zu werden. Wo die Einsichten der Schöffen und Gemeindegliedern von einander abwichen und ein Weisthum nicht erzielt werden konnte, wurde die Entscheidung d.h. der Ausspruch eines andern Gerichts, das nach demselben Rechte lebte oder des höchsten Reichsgerichts gesucht. War auch hier keine einheitliche Entscheidung herbeizuführen, so blieb nur das Gottesurtheil übrig. Eine interessante Nachricht darüber enthält Widukindus Ann. II. 10: De legum ... varietate facta est contentio, fuerantque, qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios haereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent avis superstitibus. Unde exiit edictum a rege (Otto I) ut universalis populi conventio fieret apud villam, Stela, factumque est, ut causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit.

Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios et firmatum est, ut aequaliter cum patruis haereditatem dividerent pacto sempiterno — obwohl sich der nur um die Entscheidung eines einzelnen Falles handelte.

Da der Kaiser mit den Reichsständen nur wenige allgemeinere Gesetze berieth oder rechtliche Anordnungen traf und die Landesherrn in ihrem Sprengel keine gesetzgebende Gewalt besaßen, so stellten die Kreise in denen das Bedürfniß nach rechtlichen Normen empfunden wurde, die Städte, bäuerliche Gemeinden etc. d. h. gemeinschaftlichen Beschluß und d. h. Übereinkommen der Einzelnen neue Grundsätze auf, um dem Bedürfnisse abzuhelfen (Autonomie). So gab der Rath mit Genehmigung des Landherrn oder auch der Gemeinde Statuten, Willküren, so trafen die Lehn- u. Dienstherrn mit ihren Vasallen und Ministerialen über das Recht am Gut u. dem dienst. Vereinbarungen, so ordneten d. h. Autonomie die Grund- u. Vogtsherren mit ihren
2 Hintersassen u. Unterthanen der Landesherren mit den Landstän-
1 den, der Bischof mit dem Capitel, die zu Zünften vereinigten Handwerker etc. ihre gemeinschaftlichen Interessen. Besonders wurde aber das Recht in den Gerichten d. h. Entscheidung einzelner Streitigkeiten fortgebildet, indem die Schöffen, wenn ihnen keine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Norm bekannt war, den Rechtssatz aus den allgemeinen u. eingewurzelten Rechtsgrundlagen herausfanden. Solche Schöffenurtheile sind uns aus verschiedenen Gerichten erhalten: so Urtheile, die in Gegenwart des Kaisers) u.

den Fürsten und den Reichsunmittelbaren im höchsten Reichsgerichte gefällt wurden; die der ausgesprochenen Rechtssätze sollten überall zur Anwendung kommen. Ferner haben wir Urtheile in Landes-Hof- Stadtgerichten etc; bald sind es Erkenntnisse ständiger Gerichte, bald Aussprüche, von Schiedsmännern von den Parteien erwählt. Oft wurde ein Spruch von einem nicht zuständigen Gericht erbeten.

Wir gehen hier nur auf die Sprüche städtischer Schöffenkollegien besonders von den Oberhöfen ein, weil sie, in größerer Zahl erhalten, ein deutliches Bild von der bei ihnen herrschenden Praxis geben, und weil d. sie eine Gleichmäßigkeit des Rechts in größeren Theilen Deutschlands, besonders was das Prozeßrecht anbelangt, bewirkt wurde. Bei der Mangel an geschriebenen Rechtsquellen, waren die Schöffen auf ihr gesundes Urtheil angewiesen u. konnten, wenn es an ihrem Gericht an Gesetzen u. Statuten fehlte, das Recht nehmen, woher sie wollten. Sie entschieden nach dem Rechtsgefühle oder Rechtsbewußtsein, das in ihnen die einen Beruf aus der Rechtsanwendung machten, lebhafter als im übrigen Volke existirte. Nicht jeder von ihnen angewandte Rechtssatz war schon früher einmal im selben Gerichte zur Geltung gekommen; mancher beruhte nur auf dem Rechtsgefühl und es erhielt im Schöffengerichte zum ersten Male das unklare Gefühl d. das Wort, Ausdruck. Auch urtheilten sie ohne sich genauere Rechenschaft darüber zu geben, warum sie so und nicht anders entschieden, und ohne ein Bedürfniß zu fühlen, den neuen Fa- mit den schon allgemein anerkannten in Zusammenhang zu bringen oder aus allgemeinen Prinzipien abzuleiten. Die Gefahr der Willkü-

war dabei geringer volkstümlicher Schriften ~~werden~~ hätten sein müssen;
denn das Volk betheiligte sich jetzt noch als Umstand dabei und
konnte d. h. schelten das Urtheil verwünschen und die Einholung eines
neuen vom Oberhof bewirken. Bald verlangten die Schöffen selbst
wenn sie uneinig waren, bald die Parteien oder, die das Urtheil
als ungerecht anerkennen wollten, daß man sich an den Oberhof wende.
Meistens handelte es sich um ein zu entscheidendes Rechtsfall, oft war
aber nur sonst eine Rechtsunsicherheit vorhanden, deren Beseitigung
man vom Oberhof erwartete. Immer hatte das anfragende Gericht
ein Interesse alle Schöffenbriefe von seinem Oberhofe sorgfältig aufzu-
bewahren, damit für einen ähnlichen Fall die Entscheidung nicht un-
gewiß bleibe. So besitzt die Stadt Görlitz 490 solche auf Pergament
geschriebene Urtheile u. Weisthümer, die zwischen 1414–1547 von
Magdeburg her ergangen sind; zu Breslau 242. Originalschöffen-
briefe v. Magdeburg. Einzelne wichtige Schöffenurtheile schrieb man
in Handschriften ab u. sicherte sie dadurch vor der Vernichtung, die den
2 einzelnen Brief leichter treffen konnte. Daneben legte man auch in
1 Städten, die mit ihrem Oberhof in dauernder Verbindung standen,
besondere Bücher an, in die der Stadtschreiber unter öffentlicher Au-
torität die in früheren Zeiten erhaltenen Urkunden abschrieb und
die später eingeholten Erkenntnisse successive eintrug, damit man
feststehende Normen für die Entscheidung ähnlicher Fälle bei der Hand hätte.
Die Urtheilen der Magdeburger Schöffen, besitzen wir in verschiedenen
Formen, viele sind wörtlich erhalten, ohne Abkürzung mit allen
Namen, dem Datum der Anfrage und dem darauf erfolgten Er-

kenntniß, mit den gewöhnlichen Eingangsworten: „Wir Schöffen der Stadt Magdeburg bekennen, daß wir um Recht gefragt sind in solchen Worten ... worauf das Urtheil folgt: „Darauf sprechen wir Schöffen v. Magdeburg für Recht etc ... Schluß gewöhnlich: Von Rechtswegen oder, und daß dies ein Recht sei, bezeugen wir genannten Schöffen mit unserem Siegel". Andere haben wir nur in einer Bearbeitung mit Entfernung alles Individuellen, so daß man oft nur den Rechtssatz aus dem Schöffenurtheile behielt. In der Form selbst sehen wir die Magdeburgischen Schöffen allmälig dem Verfall entgegengehen. Während die älteren Urtheilen mit nur wenigen Worten das Rechtsfall angeben u. die Antwort präcise und einfach an die Einfrage anschließen, herrscht in den späteren Urtheilen des XV u. XVI Jhdt. eine große Breite und Weitschweifigkeit; in das Urtheil selbst werden die Verhandlungen der Parteien weitläufig aufgenommen. Sie entschieden nach sächsischem Rechte des Sachsenspiegels und des Weichbildrechtes, das sie frei fortbildeten. Doch vermochten sie nicht nach den Prinzipien juristischer Deduktion u. wissenschaftlicher Interpretation der anerkannten Rechtssätze ihr Urtheil zu motiviren, sondern sie entschieden nach Billigkeitsrücksichten aus ihrem Rechtsgefühl heraus. Gegenüber den ausführlichen Anfragen die sowohl das Faktische des einzelnen Falls in genauer Erzählung, als auch die gegenseitigen Deduktionen der Parteien enthalten, lauten die Urtheile oft sehr lakonisch und entbehren jeder Motivirung u. sorgfältigen Abwägung der von den Parteien geltend gemachten Gründe u. Gegengründe. Vom Einfluß der sich ausbreitenden gelehrten Bildung hielten sie sich

sen und ganz frei und kannten nur ihre Landrechtsquellen und
die Rechtsbücher; selbst im XVI. Jhdt. wendeten sie römisches Recht
fast gar nicht an. Wenn sich hie u. da in den Urtheilen römische termi-
ni technici u. Citate römischer Rechtssätze finden, so dienten sie
nur zum äusseren Schmuck, dafür auch der Glosse des Sachsenspiegels
schöpften. Auch die Urtheile des Lübecker Oberhofs enthalten bis ins XVI.
Jhdt. fast gar kein römisches u. canonisches Recht. Nur wenig Urtheile
des Magdeburger Oberhofs sind gedruckt.

A. Die Rechtsbücher

§ 95.

Im Allgemeinen.

Bis zum Anfang des XII. Jhdts gab es in Deutschland nur wenig Rechtsquel-
len von Bedeutung für die Praxis. Die Reichsgesetzgebung war sehr gering,
sie beschäftigte sich besonders mit dem Strafrechte u. der Aufrichtung vom
Landfrieden, die nicht überall bekannt und dem Rechtsprechen zu Grunde
2 gelegt wurden. Grösser war die Zahl localer Rechtsquellen für Städte
1 Dörfer etc. Die alten leges u. Capitularien waren ganz vergessen, das
römische Recht noch nicht bekannt. Trotz des Mangels an geschriebenen Rech-
ten war das Rechtsbewusstsein im Volk u. besonders den Urtheilern so
stark befestigt, als nur irgend wann und natürlich erwachte ein leb-
haftes Bedürfniss, das Rechtsbewusstsein zu fixiren und das geltende
Recht in Schriften darzustellen.

Wenn einzelne Kaiser z. B. Friedrich II dies Bedürfniss anerkannten
und es als ihre Aufgabe betrachteten das geltende Recht im allgemein

verbindlichen Gesetzen zusammenzufassen, oder neue Grundsätze für ganz Deutschland aufzustellen, so waren sie doch daran verhindert d. innern Reichsstreitigkeiten u. Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten. Es unternahmen daher Privatmänner ohne Rücksicht auf die Verhältnisse eines bestehenden Orts oder Gerichts, jene Grundsätze in größeren Arbeiten zusammenzustellen, die ihrer Erfahrung gemäß in der Praxis beobachtet wurden und nach ihrem Bewußtsein als Recht anzuwenden waren. Sie beabsichtigten dabei nicht blos den Schöffen zu Hilfe zu kommen, sondern das gesammte Recht darzustellen. Ihre Werke beziehen sich auch Privat- Strafrecht und auch auf Lehn- u. Kirchenrecht, was die Schöffen nicht brauchten, sie wollten das gesammte Rechtsbewußtsein ihrer Tage in einem Bilde zusammenfassen. Die Rechtsbücher sind die ersten wissenschaftlichen Arbeiten über deutsches Recht, gegen die die alten Formelbücher durchaus zurückstehen. Sie entstanden fast alle zur Zeit, in der das römische Recht in den meisten Theilen Deutschlands noch nicht gekommen war und noch nirgends größeren Einfluß gewonnen hatte. Sie sind nicht blos nationalen Ursprunges, sondern, wenigstens die älteren, auch dem deutschen Inhalte), zugleich die ersten Rechtsaufzeichnungen in der deutschen Sprache und mit den ältesten Denkmälern deutscher Prosa. Diese wissenschaftlichen Darstellungen des deutschen Rechtes wurden seit längerer Zeit unter dem Namen Rechtsbücher zusammengefaßt. Hier zunächst von den 2 wichtigsten Sachsenspiegel u. Schwabenspiegel u. dem zw. beiden stehenden Deutschen Spiegel; deren Verbreitung u. Literatur des Sachsenspiegel und der an ihn sich anschließenden Rechtsbüchern; weiter die wenigen Süddeutschland angehörigen Rechtsbüchern und endlich andere wissenschaftlichen Arbeiten.

I. Der Sachsenspiegel.

Allgemeine Charakteristik.

§ 96.

Für die Erforschung des rein deutschen Rechtes ist unter allen Quellen dasjenige Rechtsbuch das wichtigste, das schon von seinem Verfasser Sachsenspiegel genannt wurde. Obgleich der erste Versuch, das gesammte deutsche Recht darzustellen, ist doch das Werk Eike's v. Repgau v. keiner der folgenden ähnlichen Arbeiten übertroffen oder auch nur erreicht worden. Im Anfange des XIII. Jhdts noch vor jedem Bekanntwerden des römischen Rechtes von einem Ritter verfasst, der in den Landgerichten Schöffe war, stellt der Sachsenspiegel in schlichter u. verständlicher Sprache das sächsische Recht dar, wie es im Volke lebte. Obwohl von einem Privatmann verfasst und zunächst ohne jede äussere Autorität hat er wegen seines grossen Werthes u. seiner inneren Wahrheit den Eingang in das Gericht gefunden u. eine weitverbreitete gesetzliche Geltung erlangt. Trotz dem dass er uns das 1. grössere Werk in deutscher Prosa u. der erste Versuch einer umfassenden schriftstellerischen Arbeit übers deutsche Recht ist, für die keine Quellen oder frühere Arbeiten für Muster dienen konnten, behandelt er das geltende Recht mit grosser Ausführlichkeit, vielseitiger Kenntniss u. tiefer Erfassung des Gegenstandes und je weiter wir in der historischen Erkenntniss des deutschen Rechtes vorschreiten um so mehr gewinnen die Sätze des Sachsenspiegels an Bestätigung u. Glaubwürdigkeit. Gerade weil der Verfasser sein Werk aus eigener fester Rechtsü. schrieb, ohne d. schriftliche Traditionen benutzt oder nur gekannt zu haben, er nicht zu untersuchen hatte, ob seine Quellen dem geltenden Rechte entsprechen oder ob dasselbe im Laufe der Zeit ein anderes geworden, ist der Sachsenspiegel aus einem Gusse geschrieben und unterscheidet sich dadurch zu seinem Vortheile von späteren Arbeiten, die

zum Theile an ihn sich stand, bisweilen weitläufiger und vollständiger aber auch zugleich voll von Widersprüchen und Wiederholungen sind. Unbeirrt von den Aussprüchen des Papstthums gibt er dem Kaiser was des Kaisers ist und bewahrt eine sichere Freimüthigkeit in kirchlichen Dingen. Auch dadurch gewinnt der Sachsenspiegel an Bedeutung, daß sein Verfasser in Sachsen lebte und das deutsche Recht so darstellte, wie es ihm dem Sachsen durch Erfahrung bekannt geworden; denn der sächsische Volksstamm ist es gerade der am zähesten am alten deutschen Rechte festhält u. schon in alter Zeit Rechtsinstitute besitzt, die erst später in ganz Deutschland zur Herrschaft gelangten. Der Sachsenspiegel zerfällt in 2 Theile: das sächsische Land-, das säch. Lehn-Recht.

§. 97.

Das sächsische Landrecht.

Ausgaben: Über dieselben: Grupen bei Spangenberg (Beiträge) Heineccius: Antiquitates, Dreyer Beiträge. Die älteste datirte Ausgabe erschien 1474. fol zu Basel. Nur 6 von den ältesten Ausgaben sind auf Handschriften und keine andere von Ausgaben zurückzuführen; Basel, Köln, Augsburg, Krakau 1506 u. 1535. Im XVI. Jh. waren die zahlreichen sogenannten Zobelschen Ausgaben (1535) sehr verbreitet; Zobel u. Menius verfuhren mit dem Text sehr willkürlich, indem sie ihn, um ihn allgemein verständlich zu machen in den Meißner Dialekt übersetzten, änderten ganz planlos aus den verschiedenen Texten mischten und manche willkürliche Änderungen vornahmen. Seitdem erst wieder Homayer das Sachsenspiegel u. das sächsische Landrecht nach der Berliner Handschrift vom 1369 mit Varianten aus 17 Texten. 1827. 2 Ausgabe 1835. Sachsenspiegel 6 I. Theil; 25 Texte; Glossen. Weiske 1840. 2 Ausg. 1853. obersächsisch mit Wörterbuch. Sachse 1848. niedersächsisch u. hochdeutsch; Goeschen 1853. obersächsisch.

Neue Ausgabe begonnen von Daniels, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters I. 1858. Sachsen- und Schwabenspiegel.

Über die Entstehung des Sachsenspiegels gibt eine in vielen Handschriften stehende rhythmische Vorrede ausführlichen Aufschluß, zugleich die einzige Quelle aus der wir sichere Nachrichten über die Verfasser u. die Veranlassung des Werkes entnehmen können. Sie besteht aus 280 Versen und zerfällt nach Form des Versbaues u. Inhalt in 2 Theile. Im I [1-96], der der späteren zu sein scheint und in einer Anzahl gerade der ältesten Handschriften fehlt, spricht sich die Stimmung eines Verfassers aus, der schon früher als Schriftsteller aufgetreten ist, dessen Werke andere benutzt u. umgeändert aber auch mißverstanden u. angegriffen haben. Im 2. Stück (v. 97-280) dagegen redet ein Verfasser der sein Werk bei der Veröffentlichung vorstellt u. sich über seine Absichten und die Veranlassung seiner Arbeit erklärt. Früher setzte den Prolog u. verlegte in eine spätere Zeit u. sprach ihn, wenn man ihn dem XIII. Jhdt. zuschrieb, dem Verfasser des Rechtsbuches ab. Indessen ist wenigstens was den zweiten Theil betrifft, seine Existenz in der Mitte des XIII. Jh. gewiß und übrigens kein Grund daran zu zweifeln, daß die Vorrede vom Verfasser des Werkes herrührt u. die Nachrichten, die sie enthält, der Wahrheit entsprechen. Auch der erste für die Entstehungsgeschichte des Sachsenspiegels wichtigere Theil mag nicht sehr viel neuer zu sein und es mag wohl Eike selbst bei einer späteren Überarbeitung seines Werkes dieses neue Stück vor die ursprüngliche Vorrede gesetzt zu haben.

Die beiden wichtigsten Stellen der Vorrede sind v. 178 u. v. 261. Es hat hiernach Eike von Repgau das Buch, das er selbst Sachsenspiegel nennt

ohne Muster und ohne Vorgänger, zuerst lateinisch geschrieben und dann auf Bitten des Grafen Hoier v. Falkenstein nur ungern weil er es für zu schwer hielt, ins deutsche übersetzt. Eike v. Repgowe der v. 266. als Verfasser nennt, ist aus Urkunden auch sonst bekannt u. stand mit dem Grafen Hoier in mehreren Verhältnissen; er gehört zu einer ritterlichen Familie, die sich nach einem zwischen Dessau u. Köthen liegenden Dorfe Reppichau nannte. Er wird innerhalb 1209 - 1233 erwähnt, zuerst als Schöffe in Wettin an der Saale zuletzt als Schöffe zu Salbke an der Elbe, nahe bei Magdeburg; daß er auch im Anhalt'schen gelebt u. dort Vasall gewesen ist eine leere, d. h. kein Zeugniß unterstützte Behauptung. Zwei mal in Urkunden wird er (1215 u. 1219) in Verbindung mit dem Grafen Hoier v. Falkenstein genannt, der das Vicegrafenamt in dem nördlichen Theile der Grafschaft Billingshoche, dem alten Nordschwabengau, v. Markgrafen v. Brandenburg erhalten hatte u. urkundlich v. 1215 - 1235 erscheint. Da ihn sein Richteramt im nördlichen Theile derselben Grafschaft in deren südlichem Theile Eike Schöffe u. wohl auch ansässig war, mit diesem in nähere Berührung bringen mochte, so veranlaßte er den rechtskundigen Mann, sein Werk über das Recht Sachsens ins deutsche zu übertragen, um dem Bedürfniß von Richtern u. Schöffen entgegenzukommen. So entstand also der Sachsenspiegel in der Grafschaft Billingshoche, in der Nähe des Harzes.

Sind die Verse der praefatio echt u. vom Verfasser selbst, so verfaßte er sein Werk zuerst lateinisch. Doch bezweifelte man das, weil wir das lateinische Original nicht mehr besitzen u. auch keine weitere Nachricht über dasselbe. Allein es können manche Handschriften u. Rechtsbücher verloren gegangen sein und es fehlte an jedem Grunde das lateinische ursprüngliche Werk noch aufzubewahren oder abzuschreiben, seit dem es d. h. die deutsche Arbeit ersetzt war.

Buhl: D. R. u. R. G. II. 16.

Ein lateinisches Original gewinnt aber dadurch noch an Wahrscheinlichkeit daß wir vom zweiten Theile des Sachsenspiegel's, der auch dem Eike angehört, wirklich zwei Redaktionen eine lateinische und eine deutsche besitzen, von denen die lateinische anfangs des XIII Jhdts. abgefaßt wurde.

Eike nannte das Werk Spiegel, nach der literarischen Mode seiner Zeiten. In den Handschriften heißt Sachsenspiegel – Speculum Saxonicum – mit dem II. Theile verbunden, sächsisches Land- u. Lehenrecht, selten blos Land u. Lehenrecht in späteren Quellen auch Kaiserrecht.

Eike wollte das Recht seines Volkes darstellen u. ihm gewissermaßen in einem Spiegel zur Anschauung bringen. Da damals Niemand eine gelehrte Bildung besitzen konnte, die es möglich gemacht hätte, von dem Rechte der verschiedenen Theile u. Stämme Deutschlands Kenntniß zu haben, so ist es natürlich, daß er seine Darstellung hauptsächlich dem sächsischen Rechte zuwendete, mit dessen Anwendung er es als Schöffe zu thun hatte; er erklärt es selbst in der Vorrede v. 97 .... 180, daß sein Werk den Sachsen gelte. Aber oft beschreibt er auch abweichenden Grundsätze anderer Stämme und Länder, deren Recht er gelegentlich kennen gelernt hatte. So stellte er oft das sächsische u. schwäbische Recht einander gegenüber, wo er dann unter schwäbischem Rechte nicht das Recht der süddeutschen Schwaben, sondern der in Sachsen sitzenden Colonie, der s.g. Nordschwaben versteht. Er bemerkt, daß er nicht alle Particularrechte in Sachsen berücksichtigen könne und so die Besonderheiten im Rechte der Holsaten, Stormer u. Hadeler übergehen, die nur im weiteren Sinne zu den Sachsen gerechnet würden; auch die Wenden u. ihre Verhältnisse zu den Sachsen erwähnt einige Male. Da er selbst in einer Grafschaft lebte die dem Markgrafen v. Brandenburg gehörte, so lag es ihm nahe, das Recht

der Grafschaften mit denen in den Marken zu vergleichen, wobei er wohl besonders die Mark u. Brandenburg im Auge hatte.

Im I. Theile behandelt Eike das Landrecht, das Recht, wie es in Landgerichten, denen die Freien unterworfen sind, gehandhabt wurde. Nur dem Rechte der freien Ritter u. der freien Bauern ist sein Werk gewidmet die Hörigen erwähnt er nur gelegentlich und schließt das Hof u. Dienstrecht ausdrücklich aus). Da wir auf eine ausführlichere Angabe des Inhalts des sächsischen Landrechtes verzichten müssen, stellen wir nur einzelne der Grundanschauungen des Verfassers zusammen, die ihm eigenthümlich sind u. die Auffassungen der späteren Zeit entweder bestimmt oder Widerspruch u. Polemik erzeugt haben. Vor Gott, dem Schöpfer desselben sind alle Menschen gleich, und in der Zeit als Sachsen das Land eroberten gab es keine Knechte, sondern alle waren frei; überhaupt gibt es keinen Grund, warum einer der Gewalt des anderen unterworfen sein soll Die Knechtschaft hat ihren Ursprung in Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt und was zuerst d. Unrecht seinen Anfang nahm, sucht man jetzt wegen der langen Gewohnheit als Recht zu behaupten. Als Gott den Menschen schuf, gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel u. wilde Thiere: daher kann Niemand sein Leib an diesen Dingen verwirken; aber der König gibt den wilden Thieren an bestimmten Orten d. seinen Bann Frieden. Der König ist der gemeine Richter überall u. richtet auch über Leib u. Leben der Fürsten; aber er ist nicht Herr alles Reichs; aber selbst dem Gesetz unterworfen u. verantwortlich; er muß vor dem Pfalzgrafen zu Rechte stehen u. kann sein Leib verwirken, nachdem ihm das Reich d. Urtheil aberkannt ist da er nicht überall in seinem Reiche sein und nicht jedes Urtheil richten

kam, so setzt er Grafen und Schultheißen ein, die von ihm ihre Gewalt haben. Eike führt das sächsische Recht auf Karl d. G. zurück. Karl bestätigte den Sachsen all ihr Recht, soweit es nicht gegen die christlichen Gebote und den Glauben verstößt, er mußte ihnen auch gegen seinen Willen einzelne Rechtssätze, die das Gebrauch, den Beweis der Urteilsschelten mit Zweikampf betreffen, lassen. Außer der praefatio rythmica kommen in Handschriften noch folgende Vorreden vor:

a. der s. g. Prologus mit dem Anfange: „des heiligen Geistes Minne“ gehört wahrscheinlich auch dem Eike zu u. ist bereits im deutschen Spiegel verarbeitet, der Verfasser bittet Gott um Kraft für die Bearbeitung des sächsischen Rechtes. Alle die das Recht suchen, mögen er, wo das Buch keine Aushilfe gewährt, nach ihrem besten Sinn richten.

b. der s. g. Textus prologi: „Gott die der is begin unde ende aller dinge“ bildet den eigentlichen Eingang des Sachsenspiegels und wird in einigen Handschriften als erster u. zweiter Artikel gezählt der Zusammenhang der Autorität der Glosse und das früheren Vorkommen in Handschriften beweisen auch hier für die Urheberschaft Eikes.

c. die Vorrede „von der Herren Geburt“ gibt das sächsische, schwäbische oder fränkische (in den Handschriften u. scheint der II Hälfte des XII. Jh. anzugehören Abkunft der in Sachsen wohnenden Herren an; sie fehlt seltener).

Nach den verschiedenen Vorreden und Einleitungen wendet sich Eike zu den Verhältnissen der geistlichen u. weltlichen Macht, zu den Ständen der Freien und zu den Gerichten, denen sie unterworfen sind, den Stufen des Heerschilds u. der Verwandtschaft, dem Erbrechte ... Ansprüche moderner Systematik dürfen wir an das Werk des XIII Jhdts, das das erste seiner Art war

nicht machen; wenn wir aber jene Stellen, die sich als spätere Zusätze an-
geben und oft an einer ungepassenden Stelle eingeschoben sind, unberück-
sichtigt lassen, so ist eine gewisse Ordnung in der Reihenfolge der Materien
nicht zu verkennen. Nicht überall folgt er streng dem eingeschlagenen Weg;
wenn er bei Behandlung einer Lehre zugleich eine andere mitberücksichti-
gen mußte, so nimmt er oft Veranlassung dieselbe weitläufiger zu erör-
tern u. kehrt erst nach Abschweifung zum ursprünglichen Thema wieder zurück.
Aus dem Leben u. seinem Erfahren nicht aus den Büchern schöpfte er. Dem-
gemäß können wir auch nur sehr wenige Spuren davon entdecken, daß
er geschriebene Quellen benützte. Selbst die L. Salica u. die Capitularien schei-
nen ihm nicht zur Hand gewesen zu sein, wenn auch in materieller Be-
ziehung manche Bestimmungen des Sachsenspiegels mit denen der Lex Sa-
xonica übereinstimmen. Auch ist es zweifelhaft, ob u. welche neue Reichs-
gesetze von ihm benützt wurden; denn da wir d. Bestimmungen nicht
wörtlich sondern nur dem Sinne nach wiederfinden, so können wir auch
an vielen Stellen nicht darüber entscheiden, ob er nur eine weitverbrei-
tete Gewohnheit mittheilte, oder einen bestehenden Rechtssatz benützte. Al-
ler auch, wo er sich auf historische Überlieferungen stützt, scheint er mehr
der mündlichen Tradition, als geschriebenen Quellen zu folgen. Bei sei-
ner Erörterung der 7. Weltalter beruft er sich auf eine Weissagung des
Origines (I. 3.); es ist aber das im Mittelalter vielfach benützte Isidor's
Origines zu verstehen, das auch eine Chronik der 6. Weltalter enthält.
Dagegen scheint ihm bei den an verschiedenen Stellen gemachten Aus-
führungen über die Gesetzgebung Constantin's u. Carl's, über die Wahl-
weise, die Eroberung d. die Sachsen u. die Besiegung der Thüringer (III 44)

der Königs Buch waren ... oder eine sehr verwandte Quelle vorgele-
gen zu haben; die s.g. Repegovische Chronik aber ist keine Quelle des Sachs.
Wahrscheinlich hat der Verfasser selbst oder spätere Bearbeiter seines Werkes
für u. die älteren Traditionen über das sächsische Recht benutzt, die in gebun-
dener Sprache im Volke lebten; es ist nämlich eine Stelle über das Erbrecht
(I. 4.) ein gereimtes Gedicht, daß sich mit Benützung von Varianten ganz
herstellen läßt. Öfter sucht Eike die Rechtsansichten, welche er ... oder
sonst irrigen Forderungen die verbreitet waren, zu begegnen, woraus
man sieht, daß wenn es auch an geschriebenen Werken über das Recht fehlte,
es doch mancherlei Meinungen über's Recht gab, an die er sich bei seinem
Werke halten konnte.
Vom römischen Rechte finden sich fast gar keine Spuren; gewiß kannte Eike
gar keine römischen Rechtsquellen. Führt man Stellen des Sachsenspiegel's
an, in denen ein römischer Rechtssatz enthalten sein soll, so ist dagegen zu be-
merken, daß wegen gleicher Verhältnisse und gleicher Entwicklung ein-
zelne Sätze in dem deutschen u. römischen Rechte übereinstimmen, ohne daß
auch nur ein entfernterer Einfluß des letzteren anzunehmen ist. Nur
in II 63.1. verräth er eine schwache Kunde von Bestimmungen des röm. Rechts.
Über keine den Sachsenspiegel betreffende Frage hat man mehr u. länger
geschwankt als über die nach dem Alter. Während man ihn früher meist
in XII. Jhd. setzte u. wohl gar aus dem Reichstage v. 1158. entstehen ließ, hat
man sich später ziemlich allgemein für das XIII Jhd. entschieden. Schon die
Nachrichten über das Lebenszeit Eikes (1200–1233) u. Hoiers (1220–1235) führen
auf die Entstehung im XIII. Jhd. Aber man zweifelte an der Autenticität
jener Urkunde und glaubte aus inneren Gründen den Sachsenspiegel

in eine frühere Zeit zu setzen. In neuerer Zeit haben ihn Weiske und Schaumann dem Ende des XII. Jhdts zugeschrieben, von Daniels dagegen der II. Hälfte des XIII. Jhdts; die Meisten haben sich heutzutage für den Anfang des XIII. Jhdts mit geringen Schwankungen erklärt.

Abgesehen von den Vorschriften über die Zeit des Verfassers dienen folgende Momente zur genauen Bestimmung der Entstehungszeit.

a. Wir besitzen Handschriften, noch aus dem XIII. Jhdt.

b. Schon im XIII. Jhdt wurde der Sachsenspiegel in vielen Rechtsquellen benützt, es gibt eine lateinische Übersetzung des XIII. Jhdts.

c. eine genauere Bestimmung wird dadurch möglich, daß dem Verfasser die Gründung des Herzogthums Braunschweig 1235 unbekannt ist, wäre dieselbe zur Zeit als er schrieb, schon gestiftet gewesen, so hätte er, der Sachse, der den politischen Verhältnissen nicht fremd ist, gewiß auch dieses Herzogthum unter den sächsischen Fahnlehen III. 62. genannt, somit ist der Sachsenspiegel nicht nach 1235. entstanden.

Um zu bestimmen wann er frühestens entstand, ist besonders jene Stelle / III. 57. 2/ in der die Fürsten aufgezählt werden, die bei der Königswahl eine besondere Vorrechte hatten. Die hier mitgetheilten Sätze konnten nur von einem Verfasser geschrieben werden, der in den ersten Decennien des XIII. Jhdts lebte; außerdem macht die Erwähnung der Strafe des Feuertodes für die Ketzer in II. 13. 7. es wahrscheinlich, daß der Sachsenspiegel nach 1224. geschrieben wurde, da in diesem Jahre zuerst d. h. ein kaiserliches Gesetz die Ketzerei mit dieser Strafe bedroht wurde.

Er entstand also zwischen 1224–1235. So wünschenswerth es auch erscheinen mag, für eine so wichtige Quelle die Entstehungszeit noch genauer

anzusehen, so sind doch die von Anderen beigebrachten Momente nicht entscheidend genug um d. h. für eine bestimmtere Ansicht zu begründen.

Wenn auch der Sachsenspiegel dem XIII. Jhdt. angehört, so bleibt es doch noch immer bemerkenswerth, daß einzelne Bestimmungen einen sehr alterthümlichen Charakter haben, der besser dem XII. Jhdt. oder einer noch früheren Zeit entsprechen würde. Der Münzfuß deutet auf eine ältere Zeit, die Schilderung der ständischen Verhältnisse entspricht wenig dem im XIII. Jhdt. schon allgemein herrschenden Lehenwesen, das Königsschelten wegen eines gescholtenen Urtheils wird auch damals kaum mehr in Übung gewesen sein. Die im III. 62. aufgeführten 5. Pfalzen, an denen der König sein Hof zu halten pflegte, entsprechen wohl dem XI. Jhdt; aber im XIII. sind es bereits andere Orte, an denen der König wenn er nach Sachsen kommt, sich aufzuhalten pflegte. Es scheint der Verfasser sich oft an althergebrachten Traditionen gehalten zu haben, ohne genauer zu untersuchen, ob sie im Leben noch praktische Bedeutung hatten. Einzelne Stellen enthalten Züge eines volksthümlichen Humors; es sind Sätze in denen sich die Phantasie u. d. der Witz ergeht, ohne daß die Absicht vorhanden ist, einen streng verbindlichen Rechtsatz aufzustellen (III. 41 §. 8. 9, II. 16 §. 4). Die Handschriften überlieferten Sachsenspiegel in verschiedenem Inhalt: einige enthalten mehr, andere weniger, einige haben nur eine fortlaufende Reihe von Artikeln, andere theilen den Stoff in Büchern ein. Auch in der Sprache zeigt sich Verschiedenheit, indem sich die Abschreiber nicht genau an ihr Original hielten, sondern gewöhnlich in ihren Dialekt übertrugen u. d. Worte ihrer Mundart einfließen ließen. Homeyer findet 86 Handschriften in nieder- 68 in mittel- 4 in ober-deutscher Mundart.

Es ist von Interesse zu untersuchen in welchem Dialekte das Sachsenspie-
gel ursprünglich geschrieben u. welches seine älteste Gestalt ist; ein in jeder Beziehung sicheres Resultat lässt sich nicht ergeben.

Für die niedersächsische Abfassung wird geltend gemacht.

a. dass in einzelnen Stellen obersächsischer Handschriften die Lesart nur erklärlich wird, wenn man die Übertragung aus einem Mißverstande im niedersächsischen Text annimmt. Indess gibt es auch umgekehrt Fälle, in denen der Text der niedersächsischen Handschriften offenbar nur aus einer Corruption bei der Übertragung eines obersächsischen Ausdrucks zu erklären ist und es wird zugegeben, dass in den Texten öfter beide Dialekte ineinander gehen. Ferner

b. dass Eike, aus einer anhaltinischen Familie stammend, sich auch der Mundart bedient haben wird, die in Anhalt gesprochen wurde, u. den anhaltinischen Urkunden wiegt aber das niedersächsische vor. Allein er lebte in der Nähe von Magdeburg u. dass hier das obersächsische Dialekt vorherrschte, zeigen die Magdeburger Rechtsquellen.

Wahrscheinlicher ist die in letzter Zeit hauptsächlich von Gaupp vertretene Meinung, dass der Sachsenspiegel ursprünglich obersächsisch abgefasst wurde. Auf solchen Grund, dass die älteste Handschrift und die Stücke des Sachsenspiegels, die im Breslauer Stadtbuch v. 1261 finden, obersächsisch geschrieben sind, ist kein so grosses Gewicht zu legen, weil die Übertragung aus einer Mundart in die andere leicht u. auch bald nach der Entstehung des Sachsenspiegels geschehen konnte. Doch ist es meiner Ansicht nach entscheidend, dass diejenigen Handschriften in denen die Praefatio rhythmica fehlt, meist niedersächsisch sind, dass sonach alle, die sie enthalten ober-

sächsisch sind, und daß die Berliner Handschrift, deren Text niedersächsisch ist, die Praefatio rythmica im obersächsischen Dialekt enthält. Es scheint hieraus zu folgen, daß die Vorrede u. daher wohl auch das Werk selbst obersächsisch geschrieben war und daß die Abschreiber, die den Sachsenspiegel in den niederdeutschen Dialekt umschrieben, entweder überhaupt Anstand nahmen die Praefatio rythmica mitzutheilen, weil eine Änderung des Dialekts bei den Versen bedenklich war, oder sie in der ursprünglichen Fassung ohne Veränderung der Mundart abschrieben. So wie in der Vorrede die obersächsischen Formen übergingen, daneben aber auch niedersächsische vorkommen, so mag auch der Text selbst entsprechend der Gegend, in der Eike lebte, aus einer Mischung beider Dialekte bestanden haben.

Die älteste erhaltene Handschrift ist die Quedlinburg'er in obersächsischer Mundart; sie gehört wahrscheinlich dem XIII. Jhd. an u. zählt die Artikel in fortlaufender Reihe ohne Büchereintheilung. Andere Handschriften auch ohne Büchereintheilungen haben einen schon vermehrten Text, einzelne Worte, kleine Stellen, selbst Artikel, die jenem fehlen und zum Theil sich auch dadurch als Zusätze charakterisiren, daß sie den natürlichen Zusammenhang auf unnatürliche und störende Weise unterbrechen u. in formeller u. materieller Hinsicht weit unter die eigentlichen Aufzeichnungen Eikes stehen. Wir sind daher berechtigt, in der Quedlinburg'er Handschrift die älteste erhaltene Textrecension zu finden, die Eike's Original am nächsten steht u. alles, was sie nicht enthält, als spätere Zusätze zu bezeichnen; aber auch sie scheint schon Zusätze zu enthalten. In diesem Mangel einzelner Artikel, Sätze und Worte stimmt sie zum Theil auch mit einigen anderen Handschriften überein, so wie mit der

im Magdeburger Weichbild v. 1261. enthaltenen Bruchstück des Sachsenspiegels und mit dem Deutschen Spiegel u. Schwabenspiegel. Gemäß der ältesten Handschriften-Klasse schloß der Sachsp. mit III. 82. §1. Die Zusätze die an verschiedenen Orten und allmählig zum ursprünglichen Texte hinzukamen, wurden nicht sogleich Bestandtheile des Rechtsbuchs; längere Zeit hindurch zeigen die Handschriften eine größere oder geringere Mannigfaltigkeit von Zusätzen, bis z. die Glosse ein fester Text, wie litera vulgata entsteht. Da wir außer der Quedlinburger keine Handschrift aus dem XIII. Jhd. besitzen, so ist es umso wichtiger, die älteren Rechtsdenkmäler des XIII. Jhd. in denen des Sachsenspiegel u. Stücke aus demselben verarbeitet sind, mit jenem zu vergleichen. Schon um die Mitte des XIII. Jhd. finden sich wenn auch nur unbedeutendere Zusätze, in demjenigen Theil des Sachsenspiegels, der dem Magdeburger Weichbild v. 1261 zum Grunde liegt. Auch der Text dem der Deutsche Spiegel folgt, enthält Zusätze aber nur in einzelnen Wörtern oder kürzeren Sätzen. Andere Zusätze finden sich im Hamburger Rechte v. 1270 und im Magdeburger Weichbild, das 1304 nach Görlitz versendet wurde. Andere Handschriften, die für bessere Kreise geschrieben wurden, lassen einzelne Artikel aus.

Den Abschluß des Textes u. die Redaktion der Zusätze, wie sie in den meisten späteren Handschriften vorliegt, ist wohl auf den ersten Glossator des Sachsenspiegels, Johann Buch, zurückzuführen, so daß die vulgata um die Mitte des XIV. Jhd. in der Mark entstand. Bei einzelnen Artikeln merkt er an, daß sie spätere Zusätze seien. Sie haben auch später nie Glosse erhalten u. stehen nicht in allen Handschriften dieselbe Stelle ein. Eike hat sein Werk nur in Artikel abgetheilt, doch wurde schon

Abtheilung nicht strenge beibehalten, indem die Zahl der Artikel auch in den Handschriften der ältesten Klasse auf Kleinigkeiten abweicht; später kommt sie nur da auch eine Bucheintheilung vor, die jedoch so lange schwankt, bis d. den Glossator Buch das Werk in 3 Büchern von ziemlich gleichem Umfange getheilt wurde; alle glossirten Handschriften sind in 3. Bücher eingetheilt und die Handschriften ohne Bucheintheilung haben auch keine Glosse.

§. 98.

Das sächsische Lehnrecht.

Bisher 25. Ausgaben. die ältesten datirten von Augsburg 1482. bis 1537. Die von Zobel, 1679 von Schilter; 1721 v. Ludovici. Die beste von Homeyer, des Sachsenspiegel II Thl. 1842. Hier ist für die Kritik des Textes alles geschehen, was nach dem vorhandenen Material möglich ist. Grundlage der niedersächsischen Berliner Handschrift v. 1369. mit Varianten. – Der Verfasser des Landrechtes im Sachsenspiegel hat in einem zweiten Werke auch das sächsische Lehnrecht behandelt, das uns in zwei ursprünglichen Redaktionen dem lateinischen s.g. vetus auctor de beneficiis und dem deutschen sächsischen Lehnrechte erhalten ist. Wir gehen von der später geschriebenen deutschen Redaktion aus, weil sie dem deutschen Landrechte entspricht. In sehr vielen Handschriften des Landrechtes, aber auch für sich allein oder in anderer Verbindung ist eine Darstellung des Lehnrechtes in deutscher Sprache unter dem Namen Lehnrecht – Lehnsrechtsbuch – liber usus feudorum – usus feudorum Saxonarum enthalten. Obgleich in dem Werk sich nirgends eine Andeutung findet darüber, wer es verfasst hat, so ist es wohl wahrscheinlich demselben Verfasser dem des Land-

recht zuzuschreiben. Die ältesten Handschriften behandeln beide Arbeiten wie ein Werk, das nur in II Büchern zerfällt, beginnen beim Lehnrechte keine neue Zählung der Capitel, sondern setzen ihm nur eine besondere Überschrift voran. Spätere Handschriften, die das Landr. in drei Büchern eintheilen, fügen bisweilen das Lehnrecht als 4. Buch hinzu und sind somit Zeugniß für die im XIV. Jhd. allgemein herrschende Ansicht, daß Landrecht u. Lehnrecht denselben Verfasser haben. Daß der Verfasser hier seltener auf Sachsen Rücksicht nimmt, erklärt sich dadurch, daß die Grundsätze, daß die Grundsätze des Lehnrechts sich gleichmäßiger als die des Landrechts in ganz Deutschland entwickelt hatten, u. auch Vasallen verschiedener Stämme durch Lehen mit einander verbunden wurden. Doch findet sich auch im Lehnrechte eine directe Beziehung auf Sachsen (4. §1). Zur Zeitbestimmung des Lehnrechts fehlt es an genaueren Kriterien u. wir können sein Alter nur relativ dahin begränzen, daß es jünger als das Landrecht ist. Denn abgesehen davon daß alle Handschriften, die beides haben, das Lehnrecht nachstellen, so wird auch im Lehnrechte aufs Landrecht Bezug genommen u. manche Materien die im Landrechte schon behandelt waren, entweder ganz übergangen oder mit unverkennbarer Beziehung auf dessen Sätze wiederholt, kürzer dargestellt etc. Es lag also dem Verfasser des Lehnr. das LandR. schon vor u. zwar war dasselbe noch von Zusätzen frei so daß beide Werke in eine noch zu gleiche Zeit, gesetzt werden dürfen.

Im Eingange erklärt der Verfasser er wolle das Lehnrecht darstellen. Er zerlegt den Stoff in III. Theile: materielles Recht, Lehngericht, das Recht an besonderen Lehen; doch fehlt es an strengeren Sys-

schen Ordnung. Eike benützte da ihm keine geschriebenen Werke vorliegen konnten, außer seinen eigenen früheren Werken (d. Landr. u. auctor vetus) nur die Gesetzgebung der deutschen Kaiser. Bezüglich des Dialekts, derselbe wie beim Landrechte. Im Laufe der Zeit erhielt der Text d. Zusätze u. Varianten verschiedene Gestalten (5. Classen). von denen die älteste jene ist, die im Quedlinburgensis ~~steht~~ steht. Hier fehlt eine Reihe von Stellen. Art. 78. bildet nach seinem Inhalt den Schluß; Art 79. 80. stellt diese Klasse an verschiedenen Stellen. Allmälig wird der Text vermehrt, Art. 79. 80. treten ans Ende, der Stoff wird auf sehr schwankende Weise in Artikel abgetheilt, Remissionen führen die Parallelstellen zum Land- u. Lehenrechte an, u. verweisen auf andere Quellen, und der Text wird mit einer Glosse versehen.

§. 99.

Der vetus auctor de beneficiis.

Seit dem XVI. Jhdt. ist ein lateinisches Rechtsbuch, das wir jetzt in einer Handschrift noch besitzen, d. Ausgaben bekannt geworden; daß es zum sächsischen Landrechte in einer Beziehung stände, ist erkannt worden, während im Einzelnen die Schriften über das Verhältniß beider Quellen zu einander lange geschwankt haben.

Der in Ermangelung einer andern handschriftlichen Bezeichnung sog. vetus auctor de beneficiis stellt in lateinischer Sprache die Grundsätze des Lehenrechts mit besonderer Beziehung auf Sachsen dar; seine Sätze lassen sich fast durchgängig in gereimte Zeilen ohne einen festen Rhythmus u. ohne bestimmte Sylbenzahl auflösen. Der Reim besteht oft in bloßer Übereinstimmung des Vocals der Endsylben u. fehlt an einzel

zahlen Stellen genau, wo ihn entweder der Verfasser nicht gebraucht oder die Ausgaben die die Meinung übersehen, verwischt haben. Der Verfasser wird nirgends genannt, doch ist die Entstehung des Werkes über die früher die Ansichten zwischen X – XII Jhd. schwankten, wegen der Bestimmung über die Wahl des deutschen Königs, die mit dem Satz des sächsischen Landrechtes übereinstimmt, in die ersten Dezennien des XIII. Jhdt. zu setzen. Wahrscheinlich benutzte der Verfasser bereits einer Arbeit über Landrecht doch nicht das longobardische Lehnrecht.

Da der vetus auctor des sächsischen Lehnrechtes in wesentlich übereinstimmender Anordnung und mit entsprechenden Ausdrücken u. Sätzen die Grundsätze des Lehnrechtes darstellt, so erwächst die Frage, welches von beiden Quellen des andern war. Eine Entscheidung für eine der beiden Ansichten ist aus sehr zahlreichen Gründen nur schwer zu erreichen; doch ist es im Allgemeinen wahrscheinlich, dass die lateinische Fassung, die an vielen Stellen die einfache und kürzere ist, älter ist als das sächsische Lehnrecht u. nur in einer deutschen Bearbeitung u. Erweiterung desselben besteht.

Da wir die Notiz in Praefatio rythmica, wonach Eike seine eigene lateinische Arbeit erst später ins deutsche übersetzte, wohl auch aufs Lehnrecht beziehen dürfen, so wird es wahrscheinlich, dass Eike auch Verfasser des vetus auctor ist, dass er zuerst eine lateinisches nun verloren gegangenes Landrecht u. dann auch bezug mit desselben das lateinische Lehnrecht verfasste und dass er später beide Werke ins deutsche übersetzte. Während das lateinische Landrecht verloren ging und wir auch keine Kunde von späteren Bearbeitungen desselben haben, wurde das lateinische Lehnrecht auch noch neben der deutschen Übersetzung abgeschrieben, erhielt Zusätze, die von späteren Bearbe-

tern und Abschreibern mit Benützung des deutschen Lehnrechts versehen wurden, es wurde in drei Abschnitte und §§ getheilt.

II Der Deutschenspiegel

§. 100.

Der Sachsenspiegel, der, im Norden Deutschlands entstanden, der erste Versuch ist, das gemeinhin geltende Recht darzustellen, entsprach so sehr dem Bedürfniß der Zeit, daß er sich nicht nur im Norden schnell verbreitete, und anderen Arbeiten zu Grunde gelegt wurde, sondern auch in Süddeutschland Verbreitung fand und bei den Rechtsbüchern, die man mit besonderer Beziehung auf das hier geltende Recht unternahm, in Stoff u. Anordnung benützt u. bearbeitet wurde. Zwei süddeutschen Rechtsbüchern liegt der Sachsenspiegel zu Grunde: dem Spiegel deutscher Leute u. dem Schwabenspiegel. Ersterer ist nur aus einer Handschrift der Insbrucker Universitätsbibliothek bekannt und nach derselben von Ficker herausgegeben worden. Er ist ein Mittelglied zwischen dem Sachsenspiegel u. Schwabenspiegel und besteht in einer Bearbeitung des Sachsenspiegels, die ihn zum Theil zu einer Form, die dann in den Schwabenspiegel mit geringen Veränderungen übergegangen ist, umgebildet, zum Theil aber in engem Anschluß an die Quelle nur ins Hochdeutsche überträgt.

Die Handschrift beginnt mit dem Buch der Könige, das unvollständig abgeschrieben ist; in der folgenden systematischen Vorrede bearbeitet der Verfasser den zweiten ursprünglichen Theil der Vorrede des Sachsenspiegels 97–260 und deutet in seinen Änderungen auch zugleich die von Eike abweichende Tendenz an, in der er arbeiten will:

v. 1. Got hat leutzelant wol bedacht
v. 60. Ditz recht han ich nicht erdacht
Ez habent die chunige an uns pracht
Mit weiser meister lere u. s. w.
v. 88. Nu schult ir hören hie zehant
Wie ditz buch ist genant
Spiegel alls taeutzher laeute u. s. w.

Während Eike in seiner Vorrede sagt, sein Werk stelle das Recht der Sachsen dar, er folge nicht seinem eigenen Gutdünken, sondern der Sitte, wie sie von den Vorfahren überkommen ist, sein Buch solle Spiegel der Sachsen genannt sein, erklärt der Verfasser dieses Rechtsbuches, er schreibe für das deutsche Land u. stelle das Recht so dar, wie es die Könige gegeben und die Meister des Rechts d. h. römische Juristen gelehrt haben; sein Werk heiße Spiegel aller deutschen Leute. Er will also nicht das in einem besonderen Lande geltende Recht eines einzelnen Stammes, sondern das in ganz Deutschland anwendbare Recht darstellen, nicht blos das Gewohnheitsrecht sondern auch das Kaiserrecht, wie es in den Gesetzen und Schriften der Rechtsgelehrten überliefert ist. Der Verfasser macht Anspruch gelehrter, wissenschaftlicher Bildung geltend und will sich nicht an seiner eigenen Rechtserfahrung genügen lassen.

Auf die Praefatio rythmica folgen die zwei andern Eike angehörenden Vorreden, Prologus u. Textus prologi und eine Umarbeitung, welche gleichfalls die speziell sächsische Beziehungen des Vorbildes auf die Deutschen überhaupt verallgemeinert.

Der Deutschenspiegel beruht wie seine Quelle auf Land und Lehnrecht. Jener

Buhl. D. R. u. R. G. II. 18.

zerfällt seiner Bearbeitung nach in 2. Theile: die ersten 109. Artikel geben den Sachsenspiegel bis II. 12. §13 in einer freien Bearbeitung wieder, der zweite Theil schliesst sich dem Sachsenspiegel vom II 12. §13. an so genau an und ist im Wesentlichen nur eine hochdeutsche Übersetzung desselben. Den verschiedenen Charakter dieser beiden Theile und ihre Scheidung innerhalb eines Artikels, der keine Gelegenheit zu einer Abtheilung darbietet, ist wahrscheinlich so zu erklären, daß der Verfasser zunächst den Sachsenspiegel ins hochdeutsche übersetzte und dann eine Bearbeitung der Übersetzung unternahm, mit der er aus irgend einem uns unbekannten Grunde nur bis Ssp. II. 12. §13 gelangte. Die Vergleichung des ersten Theiles mit der ältesten Redaction des Sachsenspiegels (in der Quedlinburger Handschrift) zeigt, daß nur wenige Artikel des Sachsenspiegels in den deutschen Spiegel nicht übergegangen sind, der 2 Theil folgt genau dem Sachsenspiegel und es finden sich nur hie und da Einschiebsel, welche die geordnete Darstellung des Sachsenspiegels auf eine störende Weise unterbrechen. Die Abweichungen von dem Sachsenspiegel sind theils absichtlich theils unabsichtlich: jene nahm der Verfasser wegen neuer Ereignisse vor oder in Folge seiner eigenen Tendenz, deutsches und nicht sächsisches Recht darzustellen. zum Theil berücksichtigte er die in Süddeutschland herrschenden Sitten u. Rechtssätze. Kleinere Abweichungen die sich auch im zweiten Theile zahlreich finden sind meistens aus der Flüchtigkeit der Arbeit und dem mangelhaften Verständniss der Sprache des Original's herzuleiten, wodurch manche Unrichtigkeiten und Fehler erzeugt wurden. Hie und da stehen auch kleinere absichtliche Zusätze. Das Lehnrecht ist auch nur die Bearbei-

tung des sächsischen Lehnrechts. Der Verfasser benutzte einen Sachsenspiegel von älterer Gestalt, der noch nicht in Bücher getheilt ist, aber bereits der ursprünglichen Fassung unbekannte Zusätze enthält; außer dem Sachsenspiegel folgte er aber auch noch manchen anderen Quellen. Oft beruft er sich im Text auf die Meister; benutzt in einzelnen Stellen: römisches Recht, das Dekret, die Dekretalen, das lex Alemannorum, das Freiburger Stadtrecht, Bibel, die historia scholastica des Petrus Comestor, den Landfrieden von 1235, die Kaiserchronik; als Beispiele für die juristischen Auseinandersetzungen werden zwei gereimte Erzählungen des Stricker angehängt; manche Sätze stimmen so genau überein, daß der Verfasser da er das Stadtrecht selbst nicht benutzt haben kann, entweder das in Augsburg geltende Gewohnheitsrecht verzeichnete und daselbst vorhandene, ältere Rechtsaufzeichnungen benutzte. Es ist gewiß, daß der Deutschenspiegel in Süddeutschland u. zwar in Schwaben entstand. Ausführlicher als in dem Sachsenspiegel wird das schwäbische Recht behandelt und besonders das Recht des Vorstreits, das die Schwaben hatten, im Anschluß an die Kaiserchronik hervorgehoben. Während im Allgemeinen die Beziehungen auf Sachsen in Beziehungen auf Deutschland verallgemeinert werden, ist an einer Stelle die sächsische Beziehung auf Schwaben geändert worden. Bestimmungen, die der Verfasser öfter neben dem Text des Sachsensp. auf die Stadt gemünzt und den Bauern u. den Landmännern in der Regel um die Bürger verwendet, lebte er wahrscheinlich in einer Stadt; auf Augsburg würde besonders die materielle Gleichheit von Rechtssätzen im Augsburger Stadtrechte u. im Deutschenspiegel hinweisen u. der Umstand, daß das Augsburger Stadtrecht v. 1276 wahrscheinlich den Deutschensp. benutzte

da das Reichsbuch einen bereits vermehrten Sachsenspiegel und den Landfrieden von 1235 zur Quelle hat, (Gedichte des Strickers aufnimmt u. selbst wieder die Quelle des Schwabenspiegels ist, so ist es nach 1235 etwa um die Mitte des XIII Jhdts in der Zeit des Interregnum's entstanden. (Eine Vergleichung desselben mit dem Sachsenspiegel fällt sehr zu Gunsten des letzteren aus). Während Eike überall seine Lebenserfahrung zu Rathe zieht, benützt der Verfasser des Deutschenspiegels eine bunte Menge verschiedener Quellen, die zu einem in sich oft widerspruchsvollen Ganzen verbunden werden, und hat z.B. Mißverständniß seiner Quellen Sätze hingestellt, die keinen gesunden Sinn enthalten. Während der Sachsenspiegel darstellt, was als Gewohnheitsrecht gilt oder nach allgemeiner Ansicht für Recht angesehen wird, setzt der Deutschenspiegel oft an Stelle des positiven Rechtes seine Ansicht darüber, was zweckmäßig ist oder Recht sein könnte, so daß nicht alle seine Sätze als practisches Recht gelten können. Da bald eine noch weitere Bearbeitung des Deutschenspiegel im Schwabenspiegel erfolgte, so scheint er wenig Einfluß auf die Praxis erlangt zu haben, und wahrscheinlich ist er erst nach dem Entstehen des Schwabenspiegels abgeschrieben worden; später wenig beachtet zu sein.

III. Schwabenspiegel

§. 101.

Ausgaben: die ältesten von Sorgen in folio; ältest datirte Augsburg 1480. Goldast 1556. nach der Sorgen'schen. Neuere: Lassberg 1840. Wackernagel 1840. Gengler 851. Von Daniels begonnen.

Handschriften: 222 des Landrechts — 178 des Lehenrechts.

Über dem Deutschenspiegel entstand in Süddeutschland, wohl im XIII. Jhdt. der s.g. Schwabenspiegel, der die Bearbeitung des Sachsenspiegels weiter fort und vollständig zu Ende führt, weil der Deutschenspiegel nur bis zur Mitte gebracht. Während der Deutschenspiegel bald vergessen wurde, erlangte der Schwabenspiegel eine sehr weite Verbreitung in allen Teilen Süddeutschlands, und ein großes Ansehen in den Gerichten; die Auffindung des Deutschenspiegels liefert neue wichtige Momente für seine Geschichte. Er zerfällt nach seinen Vorbildern ins Land- u. Lehn-Recht.

Das schwäbische Landrecht.

Der jetzt s.g. Schwabenspiegel, den die Neueren auch oft Kaiserrecht nennen, wird vom Verfasser selbst Landrechtsbuch genannt und heißt in den Handschriften Land- u. Lehenrechtsbuch, Kaiser Karls Recht, Kaiser Friedrichs Recht, Kaiserrecht etc. in den älteren Ausgaben, Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechts, indem sie die Namen nach dem des Sachsenspiegels bilden und die allgemeine Tendenz des Rechtsbuches berücksichtigen; da aber der Verfasser an einzelnen Stellen ausdrücklich von den Schwaben handelt, so nannte man sein Buch auch schon im XIV. Jhdt. bisweilen schwäbisches Recht, in der Mitte des XVI. Jhdts. Landrecht für die schwäbische Nation und es darf nicht befremden, daß Goldast der es in seiner Ausgabe v. 1609 Kaiserliches Land u. Lehnrecht nannte, den Namen hinzufügte Schwabenspiegel, dieser Name ist seitdem der herrschende geworden. In vielen Handschriften geht dem Rechtsbuch eine alte geschichtliche Chronik der „Koenigebuch alter E" oft auch der „Königebuch neuer E" voran, welch letztere bis auf Conrad III reicht, es scheint daß die Chronik ursprünglich als Einleitung zum Schwabenspiegel gehörte.

Seiner Handschrift findet sich auch der rhythmische Prolog, wie der Deutsche-
spiegel ihn hat, mit demselben die übereinstimmenden Zusätze des Mskr. und
andern Änderungen. Der regelmäßige Eingang des Schwabenspiegels lautet:
Herre got himelischer Vater, durch dine wille gute geschufe du den menschen …
Auf denselben folgt eine Bearbeitung des Deutschenspiegels.
Während nach unseren bisherigen Quellenkenntnissen die Ansicht als die rich-
tige gelten mußte daß der Schwabenspiegel den Sachsenspiegel mit anderen
Quellen unter mannigfachen Änderungen und Entstellungen verarbeitet
ist dieselbe nun dahin modifiziert worden, daß der Verfasser den Sach-
senspiegel selbst gar nicht kannte und ihn nur in derjenigen Gestalt benutz-
te, die er im Deutschenspiegel d.h. Bearbeitung u. Verbindung mit ande-
ren Quellen genommen hatte. Im 1. Theile in dem der Sachsenspiegel seine
Quelle schon durchgreifend umgearbeitet hatte, folgt der Schwabenspiegel
mit Ausnahme geringer Einschiebsel u. selbständig hinzugefügter aber nicht
bedeutender Abweichungen dem Deutschenspiegel; einzelne Stellen ent-
halten eine ganz abweichende Fassung, die auf absichtliche Änderung,
Erweiterung oder Verkürzung des Vorbildes zurückzuführen ist.
Auch im 2. Theile beruht er auf dem Deutschenspiegel, wie sich aus sehr
vielen Mißverständnissen des Sachsenspiegels ergibt, die gleichmäßig
dem Deutschenspiegel und Schwabenspiegel angehören. Wenn der
Verfasser bisweilen offenbar verdorbene Stellen zu verbessern sucht
so beweisen seine Änderungen, daß er nicht den Sachsenspiegel von
Neuem benutzte, sondern nur nach Gutdünken seine Emendationen
machte. Dieser 2 Theil ist viel freier bearbeitet als der 1te und führt
durch, was der Deutschenspiegel unterlassen. Aus dem Deutschenspiegel

nahm er zugleich eine Menge von Quellen mittelbar herüber, die in denselben verarbeitet waren; zum Theil hat er ebendiese Quellen aber auch noch andere selbständig benutzt.
Die Quellen des Schwabenspiegels sind lex Baiorarorum, Allemanorum, Capitulare des Ansegis, das römische u. kanonische Recht, Reichsgesetze, das Freiburger u. Augsburger Stadtrecht, historische Schriften, Bibel, und Predigten.
Auch der Verfasser des Schwabenspiegels hat die Tendenz, das allgemeine deutsche Recht darzustellen; er findet es nicht im Gewohnheitsrechte eines bestehenden Volkes, sondern in dem göttlichen Gebot der heiligen Schrift im römischen Rechte u. deutschen Rechte Carl's M. im Decret u. den Decretalen auf sie und die stützte er sein Recht, nie das Gewohnheitsrecht. Ganz anders als Eike ist er nicht damit zufrieden, das aus dem Leben erkannte Recht darzustellen; seine Arbeit ist eine gelehrte u. entlehnt den Stoff hauptsächlich aus Büchern. Er greift ebensowohl zu den alten süddeutschen Volksrechten und zu den Capitularien, die längst außer Übung gekommen waren, als zu den römischen u. canonischen Rechtsquellen, die man damals in Deutschland erst kennen zu lernen, aber noch nicht anzuwenden begann. Nicht das Recht wie es gilt, sondern wie es nach den Materialien des Verfassers hätte durchgeführt werden können ist der Gegenstand des Rechtsbuches. Aber es war weder der Verfasser, noch seine Zeit überhaupt einem solchen Unternehmen gewachsen, das nicht blos gelehrte Bücherkenntniß, sondern auch Erfahrung und Urtheil erfordert. Aus dieser bunten Masse von Quellen des deutschen Alterthums, der neueren deutschen Zeit, den römischen u. kanonischen Gesetzbüchern entsteht kein einheitliches Werk, sondern eine unverdaute Compilation voll von Widersprüchen und Mißverständnissen, in der manche Stelle erst

verständlich wird, wenn sie mit ihrer Quelle verglichen und ch. specificiert wird. Wo römisches u. deutsches Recht entschiedene Gegensätze darbieten, versucht der Verfasser nicht etwa eine Ausgleichung oder gibt dem einheimischen vor dem fremden den Vorzug, sondern er stellt die verschiedenen Grundsätze unmittelbar unvermittelt u. unverstanden fort neben einander ohne dem Einzelnen der im Buche Rechtsbelehrung sucht, einen Aufschluß darüber zu geben, was das practische Recht ist.

Wegen des besonderen Bestrebens, daß der Verfasser nicht das Recht der Kaiser, der deutschen u. der römischen, lehrt und wegen des Landrechts gemeines Recht darzustellen, hat das Rechtsbuch oft den Namen Kaiserrecht erhalten. Mit seiner Berücksichtigung von Decreten u. Decretalen hängt auch der dem Papste geneigte Sinn zusammen, in dem es geschrieben ist. Während der Sachsenspiegel die geistliche u. weltliche Macht als gleichberechtigt darstellt, leitet der Schwabenspiegel auch die weltliche Gewalt vom Papste ab; [illegible] Bulle [illegible] die Sätze des kanonischen Rechtes ein und ist der Geistlichkeit sehr zugethan.

Ebenso wie seine Hauptquelle, der Deutschenspiegel und die verarbeitete ältere Form des Schwabenspiegels zerfällt er, nur in Artikel u. Capitel nicht in Bücher, doch lassen sich einzelne Abschnitte unterscheiden. Zunächst scheint er ursprünglich mit C. 312 u. 313 geschlossen zu haben. Es wird diese Abtheilung in der Quelle selbst angedeutet: c. 331: disiu reht satzen der Babest Leo und der Kunig Karle zin Bruder ze einer concilie zu Rome und der anderen rechte wil nicht diu her nach den Ketzern staut, untz an daz lehen buch, indem c. 313 von den Ketzereien handelt; mit dem c. 312 hört ferner die Benützung des Deutschenspiegels und des Augsburger Stadtrechts auf und es

finden sich von hier an häufig Abweichungen in der Ordnung des Textes und der Aufnahme von Stellen; auch schließen einige Handschriften mit c. 313. Der sog. ursprüngliche Schwabenspiegel scheint in 2. Abschnitte zerfallen, deren Grenze ebenso zu bestimmen ist, wie für die 2 Theile des Deutschenspiegels. der erste Theil c 1 – 117 nimmt im Wesentlichen unverändert den ersten Theil des Deutschenspiegels herüber. der zweite, c. 118 – 313 verarbeitet den zweiten Theil des Deutschenspiegels in freierer Weise.

Die Frage wann der Schwabenspiegel enstanden ist, läßt sich nur annäherungsweise bestimmen. da nach den älteren Redaktionen in c. 120. der Herzog von Baiern die siebte Kurstimme führt, muß das Buch nach 1273 entstanden sein (spätere Handschriften haben Böhmen; 1273 – 1290 führte die Kurstimme Baiern seit 1290 wieder Böhmen); da ferner die Lassbergsche Handschrift v. 1287 nicht die ursprüngliche, aber bereits eine verkürzte Form des Werkes enthält, und auch Handschriften aus 1282 erwähnt werden, so ist die Entstehung zwischen 1273 – 1282 zu setzen.

Der Verfasser ist nicht bekannt; daß er der Geistlichkeit nahegestanden ist und eine gewisse gelehrte Bildung und Bekanntschaft mit den Quellen des canonischen Rechtes besitzt, entscheidet noch nicht für einen Geistlichen. die Bezugnahme auf die Freiheiten der schwäbischen Nation, die häufige Benützung der leges Alemanorum u. Baiovarorum, des Deutschenspiegels u. der Tractate des David v. Augsburg u. der Predigten v. Berthold lassen vermuthen, daß er in Süddeutschland, Baiern u. Schwaben, vielleicht ebenso wie der Verfasser des Deutschenspiegels in Augsburg selbst lebte. da mehrere Handschriften bald vom Lehenrechte, bald vom Schwabenspiegel überhaupt bemerken, daß er auch dem Hoftage zu Nürnberg gesetzt sei u. Chroniken v. Albrecht I Reichstage zu Nürn-

berg gesetzt sei 1298 berichten, als sie hier das Jahrhunderte alte Recht der Schwaben, das man Landrecht nannte, und das der Vogt mit seinem Gesetze nicht brechen könne bestätigt worden, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das schon einige Jahren früher cursirende Landrecht dort eine Bestätigung erhielt und später um so mehr Recht. Kaiserrecht genannt werden konnte. Auch ist es nicht unwesentlich oder zufällig daß in den Handschriften dem Schwabenspiegel oft einzelne Reichsgesetze zugefügt werden; es geschah vielleicht um den als Kaiserrechts angesehenen Rechtsbuche d. h. Anhängen der späteren Gesetze (Novellen) eine größere praktische Brauchbarkeit zu geben.

Der Schwabenspiegel ist in seinen verschiedenen Mundarten überliefert worden, doch sind die mittel u. oberdeutschen Handschriften überwiegend zahlreich gegenüber den wenigen niederdeutschen. Aber auch abgesehen von den mundartlichen Verschiedenheiten weichen die Handschriften vielmehr unter einander ab, als die des Sachsenspiegels, kein Rechtsbuch ist willkürlicher von den späteren Abschreibern behandelt worden, indem sie die einzelnen Lehren an die verschiedenen Orte stellen, Artikel zufügen oder weglassen, kürzen und mehren etc. Indessen macht die verschiedene Anordnung der Capitel einer Handschrift noch nicht ein neues Werk oder eine besondere Redaktion. Man sollte es an einer eingreifenden Umarbeitung u. wichtigen u. gleich

vollen Entstellung was sich z.B. darin zeigt, daß sich die Ab-
schreiber bisweilen indem sie dem ihnen vorliegenden Ex-
emplar folgen, auch die frühere Behandlung einer Lehre
brauchen, trotzdem, daß sie dieselben in ihrer eigenen An-
ordnung an einen späteren Ort gestellt haben.
Die verschiedenen Redaktionen lassen sich, weil es uns, zu die-
sem Zwecke genügenden Ausgaben und an einer tief eingehen-
den Untersuchung der Handschriften bisher fehlt, in ihrer Geschich-
te nicht so genau verfolgen, als es für den Sachsenspiegel
v. Homeyer geschehen ist. Indeß gewinnen wir genügende Kri-
terien d.h. daß Deutschenspiegel der so unverkennbar die
Quelle des Schwabenspiegels ist. So müssen jene Redaktionen als
die ursprünglicher gelten, die in der Anordnung und den einze-
nen Kapiteln ihm am nächsten stehen. Sätze u. Abschnitte, die
im Deutschenspiegel u. in einzelnen Handschriften des Schwaben-
spiegels stehen in anderen aber fehlen, erscheinen daher nicht als
spätere Zusätze sondern als ursprüngliche Bestandtheilen, die
später von den Abschreibern u. Redaktoren fortgelassen wurden.
Vergleicht man nach diesen Grundsätzen die Handschriften unter sich
und mit dem Deutschenspiegel, so ergibt sich daß umgekehrt wie bei dem
Sachsenspiegel gerade die älteren Formen weiseren die sind u. daß
man später diese verkürzte. Daher sind die Ambraser u. die Lassber-
gische Handschrift bereits später verkürzte Formen u. steht die
Freiburger des XIV. Jhdts dem Original am nächsten. Wenn man
mit diesem Text erscheint: a die in einigen Handschriften u. älte-

drucken enthaltene Form, die um 13. Kapitel vermehrt ist und b. Die lassbergische Handschrift bis c. 313; sie lässt einzelne Artikel weg und weicht auch in Lesarten ab. In einzelnen Handschriften wird diese Form noch mehr verkürzt in einigen ein 3. Abschnitt hinzugefügt, der zum Theil aus Stücken des ursprünglichen Schwabenspiegels, die bei den Verkürzungen ausgefallen waren zum Theil aus neuen Artikeln besteht. In späterer Zeit gingen die Handschriften von dieser Form aus vielfach auseinander indem sie theils verkürzt, theils vermehrt wurden, wobei man noch weitere Sätze aus Berthold's Predigten, dem röm. Rechte, dem Lehenrechte, Sachsenspiegel u. Augsburger Stadtrecht entnahm. Einige Handschriften theilen indem sie im Wesentlichen, die ursprüngliche Reihenfolge beibehalten, das Werk in Bücher, meist in vier u. diese Form führte dann regelmässig den Namen Kaiserrecht; andere ordnen den Text in systematischen Gebieten u. theilen den so umgestellten Stoff in Bücher oder Abschnitte deren Zahl u. innere Anordnung sehr verschieden ist.

Das schwäbische Lehnrecht

In den meisten Handschriften des schwäbischen Landrechtes folgt auch dasselbe das Lehnrecht. Auch dieses ist aus dem deutschen Spiegel hergeleitet, daher ihm viele Stellen des sächsischen Lehnrechtes fehlen, die als der Deutschenspiegel geschrieben wurde, in den Text noch nicht aufgenommen waren; daher in ~~Sachsen~~ Deutschenspiegel u. Schwabenspiegel gleichmässig dieselbe Nachlässigkeiten, Lücken u. Fehler u. wenn der Schwabenspiegel sie zu verbessern sucht, so macht er ganz selbständig seine Correctur,

ohne die ursprüngliche Quelle zum Rathe zu ziehen. Aus derselben Verfasser, wie das schwäbische Landrecht; einzelne Handschriften beginnen beim Lehenrechte keine neue Zählung der Artikel und enthalten im Landrechte Verweisungen aufs Lehenrecht, die wenigstens beweisen, daß der Verfasser des Landrechts demselben ein Lehenrecht zu folgen zu lassen beabsichtigte.

Zeit und Entstehungsort wie beim Landrechte. Handschriften weichen weniger von einander ab, als die des Landrechtes; einige erscheinen als verkürzte Formen, einmal findet sich eine Abtheilung in 3. Bücher.

Von den Verschiedenheiten zwischen dem sächsischen und schwäbischen Lehenrechte sind manche auf Irrthümer und Mißverständnisse zurückzuführen, sei es, daß sie bereits dem ~~Sachs~~ Deutschenspiegel oder erst der späteren Arbeit zur Last fallen; andere dagegen liegen im Bewußtsein und der Absicht des schwäbischen Verfassers, der in späterer Zeit schrieb und andere Grundsätze befolgt sah; die eine durchgehende Abweichung ist, daß das schwäbische Lehenrecht dem Vasallen größere Rechte und eine bessere Stellung gewährt als das sächsische Recht.

Verhältniss des Sachsenspiegels zum Schwaben-spiegel.

Obgleich für Manches der beiden bezüglich der Fassung und Deutung einzelner Stellen oder in ihrem allgemeinen Charakter Unbefangenen möglich, zweifelhaft sein kann, daß der Sachsenspiegel die ältere und reinere Quelle ist, sei doch auch die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt worden. Früher nur vag und unbegründet, jetzt mit Ge-

nützung eines grösseren literarischen Apparates u. unter Aufführung vieler aber sehr unhaltbarer Gründe. Nach Auffindung des Deutschenspiegels ist wohl jeder Beweis der Irrigkeit dieser Ansicht überflüssig. Während früher die Priorität des Sachsenspiegels nur d. eine genaue Argumente begründet werden konnte, ist d. Untersuchung und feinen das Verhältniß des Sachsenspiegels zum Deutschenspiegels u. Schwabenspiegel, die Stellung der beiden letzteren Quellen zu einander so klar dargelegt worden, daß andere Beweise überflüssig werden. Wir erwähnen auch daher diese Controverse auch nur in Kürze u. führen die einzelnen Schriften für u. wider an. Seitdem Conring den Sachsenspiegel für die Quelle erklärt hatte, waren es im XVII. Jhd. Lambeccius u. Schilter, die die Priorites des Schwabenspiegels behaupteten. Während in der folgenden Literatur die frühere allgemeine Ansicht entschieden herrschte, erklärte sich Reyscher (bei Laßberg) schwankend, widerrief aber später; Zoepfl hielt an der gewöhnlichen Ansicht fest, glaubte aber spätere Rückwirkungen des Schwabenspiegels auf die weitere Redaktionen des Sachsenspiegels nachweisen zu können. Die Gründe für die Priorität des Sachsenspiegels stellte dann für das Lehnrecht Homeyer und fürs Landrecht Merkel zusammen. Die Ansicht Schilters wird neuerdings auch Ballimentatto u. mit der grössten Hartnäckigkeit von Daniels vertheidigt, der den Sachsenspiegel für einen bloßen Auszug mit mannigfachen Mißverständnissen erklärt. Der Schwabenspiegel sei in seinem I Theile (c. 1-219) zw. 1244-1248 entstanden; und der sei zweiten 1248-1283 Sachsenspiegel geschöpft

später weiter aus dem Schwabenspiegel u. dem sächsischen Weichbild ver-
mehrt werden. Seine Schrift: De saxonici speculi origine 1852. rief
verschiedene Entgegnungen, die gegen eine solche Umkehrung
aller geschichtlichen Resultate u. gegen Bodenlosigkeit der Methode
u. Beweisführung Protest einlegten.

Während seit der Auffindung des Deutschenspiegel allgemein
annahm, daß jetzt jede Möglichkeit für Daniels verschwinden
würde, seine Hypothesen noch weiter zu behaupten, hat sie ihn
gerade dazu bewogen, noch einmal alle seine Argumente zu-
sammenstellen: Spiegel der deutschen Leute 1858. Die neueste Wider-
legung seiner Meinung ist Ficker „über die Entstehungszeit
des Sachsenspiegels" 1859. Es erscheint unnöthig, die von Daniels
vorgebrachten Argumente genauer zu erörtern, da sie völlig
widerlegt sind: dankbar müssen wir es anerkennen, daß
d. den Streit eine Reihe sehr wichtiger Schriften hervorgerufen
sind, die neben der Widerlegung auch zugleich eine große Zahl
von interessanten positiven Resultaten geliefert haben

§ 102.

Ansichten über das Sachsenspiegel seine Verbreitung u. seine Bear-beitungen.

Sehr schnell erlangte der Sachsenspiegel eine weit ausgedehnte
Verbreitung, besonders in den nördlichen Gegenden Deutschland's
er galt nicht blos als Rechtsbuch, aus dem man sich Rechtsbelehrung
holen konnte, wurde nicht blos bei den späteren Rechtsbüchern und
sonstigen Rechtsquellen benutzt, sondern fand auch in den Ge-

richten wir ein Gesetzbuch Anwendung. Die Gründe dafür sind in der Vorzüglichkeit u. dem inneren Werthe desselben, in der weiteren Verbreitung des sächsischen Rechts zu suchen, der nicht blos einen großen Theil Norddeutschlands beherrschte, sondern auch in ferne slavische Gegenden verpflanzt wurde, ferner darin, daß das deutsch geschriebene Rechtsbuch Jedem verständlich sein mußte u. keiner Interpretation v. einer der Latein kundigen Geistlichen bedurfte. Aber es mag keinen unbedeutenden Einfluß die allmälig entstandene Ansicht ausgeübt haben, daß der Sachsenspiegel in seiner Grundlage auf einem Privilegium Karls M. oder auf anderen Kaisergesetzen beruhe.

Eike selbst bemerkt (Ssp. I. 18.) Karl der Große habe den Sachsen ihr Recht wider seinen Willen lassen müssen, den Ausschluß der schwäbischen Weiber v. ihrer Nachkommen vom Erbrechte, das Recht alle nicht geistlichen Forderungen mit dem bloßen Eide abzulehnen u. die Entscheidung über ein gescholtenes Urtheil v. den Zweikampf; außerdem hätten sie ihr altes Recht behalten, so weit es nicht gegen das christliche Gesetz u. den Glauben verstößt. Der Textus prologi v. Eike sagt, man beobachte jetzt das Recht wie es die christlichen Könige gesetzt haben, Constantin und Carl M., auf den noch Sachsenland manche Sätze zurückführe.

Eike konnte mit vollem Recht Carl M. als sächsischen Gesetzgeber bezeichnen; wenn er einzelne bestimmte Rechtssätze auf ihn zurückführte, so folgte er darin nur der in seiner Zeit u. später verbreiteten Meinung. Rechtsgrundsätze und Satzungen, deren Ur-

sprung in Dunkel gehüllt ist, einem berühmten Gesetzgeber, besonders aber Carl M. zuzuschreiben. Etwa 100. Jahre später entstand wahrscheinlich im Anschluß an jene Worte des Textus prologi die Ansicht, der Sachsenspiegel sei von Constantin und Karl M. gegeben und sei ein Privilegium des Karl M. den Sachsen als ihr besonderes Recht im Gegensatze des gemeinen Rechtes zu Sachsenburg 810 gegeben haben. Diese letzte Auffassung scheint ihren Ursprung dem Glossatoren des Sachsenspiegels, Johan v. Buch zu verdanken. Er klagt darüber, daß Andere den Inhalt u. Umfang des Privilegiums willkürlich verändern, und giebt der Vorschrift Eikes, daß er seine früheren lateinischen Arbeit ins deutsche übersetzt habe, die Wendung, daß Eike ein bereits verschwundenes, von Karl M. herrührendes lateinisches Privilegium der Sachsen übersetzt, und mit Zusätzen, Veränderungen und Bemerkungen versehen habe; er bezeichnet einzelne Stellen als zum Privilegium gehörig die „Ik Eike" mit seinen eigenen Worten hinzugefügt habe. Diese Auffaßung verbreitete sich schnell und wurde von den spätern Glossatoren wiederholt ausgeführt.

War der ursprüngliche Sachsenspiegel nun ein erweitertes Privilegium Karl M. so war man leicht geneigt, spätere Sätze den Nachfolgern Karls zuzuschreiben; der eigentliche Sachsenspiegel, sagten, schließe mit III. 82. §1., von den

den folgenden Sätzen gehören die 3 nächsten Otto I., die dann folgenden 2 Otto II. und das Übrige Friedrich. Obgleich der Sachsenspiegel zunächst sächsisches Recht darstellen will, so hat er doch bei andern Volksstämmen wegen der Verwandtschaft aller unter einander eine große Verbreitung gefunden. Er ist die Quelle einer großen Zahl von Rechtsbüchern geworden, die mittelbar u. unmittelbar aus ihm entstanden. Im ganzen Süden gewann er durch seine Bearbeitungen große Bedeutung, wurde aber auch in unveränderter Gestalt hie und da angewandt. Er ist die Quelle des Magdeburger Weichbildrechtes, das anfangs des 14. Jahrhunderts entstand, ihn zum Theil wörtlich benützte und sich über ganz Sachsen ausbreitete, des sogenannten vermehrten Sachsenspiegels, der Richtsteige. In Breslau wurde er am Ende des 13. Jahrhunderts, in Polen später ins Lateinische übersetzt, mit geringen Abweichungen wurde um die Mitte des 14 Jahrhunderts für das Herzogthum Breslau als Landrecht publicirt. Er wurde ferner besonders bearbeitet für Goerlitz, Holland und auch ins Polnische übersetzt. Eine große Anzahl von statutar-Rechten entnahmen ihm nicht blos einzelne Sätze, sondern auch größern Partien. So wurde er benützt in der Magdeburger Rechtsbelehrung, für Breslau 1263, für Görlitz

1304, im Hamburger Rechte von J. 1270, im Herforder Statut im Berliner Schöffenbuch etc. etc.
Manche Städte lassen sich abschreiben, um ihn beim Rechtsprechen zu Grunde zu legen, so Krakau 1308. So verbreitete sich der Sachsenspiegel über das ganze Deutschland, Norden von Holland bis Livland; er galt in Mecklenburg, Pommern, Preussen, Polen, Livland den Hansestädten, Westphalen, Meissen u. Thüringen, Schlesien und der Lausitz, Brandenburg, Böhmen, Mähren, Ungarn etc. Ein Beweis für die weite Verbreitung des Sachsenspiegels ist auch die Erzählung des Johann Klenkok, daß der Stadthalter von Magdeburg auf Grund der Angriffe Klenkoks 400 Städten oder mehr u. Herren u. Fürsten Briefe gesandt habe um die Kränkung des Sachsenrechts nicht zu dulden; er motivierte seine Bekümmerung des Sachsenspiegels damit, daß dieses wunderbare Werk in einem großen Theile Deutschlands und besonders in ganz Sachsen beobachtet und von den Jünglingen edler u. unedler Abkunft studirt werde. Und als auf sein Andringen Pabst Gregor XI eine Reihe von Artikeln des Sachsenspiegels verdammte, schickte er die Bulle an die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Bremen, Magdeburg und Riga, woraus wir sehen, wie weit das Gebiet war, in dem der Sachsenspiegel zur Anwendung kam. Überraschend ist die Angabe der Informatio ex speculo Saxonico aus der 2. Hälfte des 15 Jahrhunderts

daß sich in Westphalen u. Sachsen 5000 Handschriften dessel-
ben befanden; mag die Zahl auch noch so übertrieben sein
sie ist immer ein Zeugniß für die lebhafte Benützung des
Rechtsbuches. Noch am Ende des Mittelalters sprach man auf
dem Reichstage 1498 die Ueberzeugung aus, daß ⅓ Deutschlands
nach dem Sachsenspiegel lebe. Auch Urkunden und Schöffen-
sprüche vom Anfange des 14. Jahrhunderts an beweisen,
wie häufigen Gebrauch man vom Sachsenspiegel machte und
wie richtig man sich auf ihn berief.
Endlich zeugen auch die häufigen Drucke des Sachsenspie-
gels die seit dem 15. Jahrhunderte in Süddeutschland erschienen
daß sein Ansehen in Deutschland allgemein war. So konnte sich
die Ansicht allmälig bilden, daß er gemeines Recht sei.

Uebersetzungen des Sachsenspiegels

Das sächsische Landrecht ist mehrmals ins Latein übertragen.
Die älteste Uebersetzung wurde auf Antrieb des Bischofs
Thomas v. Breslau unternommen und gehört noch der 2. Hälfte
des 13 Jahrhunderts an; sie umfaßt auch das Lehnrecht. Eine
andere Uebersetzung die sich sehr enge an den Text des
Sachsenspiegels anschließt wurde von Notar Conrad zu
Sandomir verfaßt, mit theilweiser Benützung der älte-
ren Uebersetzung und einigen besonderen Zusätzen.
Ist sie in einer polnischen Ausgabe gedruckt. Commune
incliti Poloniae regni privilegium constitutionum

et indultuum publicitus decretorum approbatorumque cum nonnullis iuribus tam divini quam humanis per Alexandrum regem Poloniae. Cracoviae. 1506. soll sehr selten sein. Die Uebersetzung der Rechtsbücher: fol. CLXXV: Alexander rex approbatae divi olim Magni Casimiri regis sui predecessoris ordinacioni innitens: Joanni de Lasko regni sui Poloniae cancellario ius Magdeburgiense communi privilegiorum volumini inserendum ac ascribendum committit et mandat. Vom sächsischen findet sich in Handschriften eine dritte Uebersetzung die auch in polnischen Ausgaben und den ältesten deutschen Drucken enthalten ist. Aus der lateinischen wurde eine Uebersetzung ins polnische gemacht und öfter abgedruckt. Vom sächsischen Lehenrechte ist nur eine lateinische Uebersetzung aus drei Handschriften bekannt die mit der zu Breslau verfassten des Landrechts als zweiter Teil zusammenhängt, sehr oft gedruckt. Eine böhmische Uebersetzung scheint es zu geben.

Bearbeitungen des Sachsenspiegels.

1. Das systhematische sächsische Landrecht. Es ist aus 5 Handschriften bekannt u. sucht die Artikel des Landrechtes nach gewissen Hauptrubriken zu ordnen. Zuerst ist die Eintheilung in drei Bücher beibehalten worüber ein Prolog sagt: dat erste bok is van erve, dat andere van vrede, broke, dat dridde van gericht.

die Bücher zerfallen in Abschnitte deren Inhalt in die Rubriken der einzelnen Bücher angegeben wird z.B. dat erste bok van der sibbe, van erve, van herewede, van gerade .... Zu jedem Abschnitte gehört eine Reihe von Artikeln bei denen die Stelle die sie in der gewöhnlichen Recension einnehmen, bemerkt ist, innerhalb jedes Abschnittes sind die einzelnen Artikel so geordnet wie sie im gewöhnlichen Sachsenspiegel einander folgen. Diese neue Anordnung wurde spätestens um die Mitte des 14 Jahrhunderts in Norddeutschland gemacht. (älteste Handschriften 1359)

2) Systematische Bearbeitung für Berlin.

Der dritte Theil des berliner Stadtbuches v. 1397 enthält einen ziemlich großen Theil wörtlicher systematischer Bearbeitung des Rechtsinhalts der mit einigen Sätzen besondern bürgerlichen 24.
Gewohnheitsrechtes, eine Stelle aus dem sächsischen Lehnrechte mehreren Stellen aus der Glosse zum sächsischen Landrechte, dem Richtsteig u. der Glossatoren des römischen u. canonischen Rechtes vermehrt ist.

3. Das Görlitzer Rechtsbuch.

In einer zu Görlitz befindlichen Handschrift des 14. Jahrhunderts ist ein Rechtsbuch in obersächsischer Sprache mit einzelnen niedersächsischen Formen enthalten; obgleich es sich selbst nur für ein Lehnrecht ausgiebt, besteht es

in einen lehnrechtlichen (c. 1-30) u. einen landrechtlichen Theil (c. 31-46) scheiden. Der erstere erscheint als sehr verwandt mit dem vetus auctor u. dem sächsischen Lehnrecht. Letzterer u. das Görlitzer Lehnrecht sind wohl unabhängig von einander aus dem vetus auctor entstanden; der 2. Theil der hier vielmehr städtische Verhältnisse berücksichtigt, ist in seinen Anfängen u. dann in einigen kleineren Stellen aus einem bereits durch Interpolationen vermehrten Sachsenspiegel geschöpft, den er willkürlich kürzt u. vermehrt u. den Sinn noch änderte u. ohne Rücksicht auf dessen Ordnung verarbeitete. Die einzelnen Stellen welche mit dem Magdeburg-Görlitzerrechte übereinstimmen, das sächsische Weichbild bekannt, städtische Verhältnisse erörtert werden; die Sprache obersächsisch ist, die einzige Handschrift befindet sich zu Görlitz.

4. Das Breslauer Landrecht.

Auch für Breslau wurde der Sachsenspiegel bearbeitet. König Johann v. Böhmen stellte 1346 zu Prag ein Privileg aus, daß eine Commission von 6 Männern befugt sein sollte, „Briefe und Privilegien auszulegen, zu corrigiren, das Recht zu ordiniren u. v. königlicher Macht in alle Sachen u. Geschäften nach ihrem Behagen zu bessern, u. was durch sie corrigirt, gebessert u. erläutert wird, dawider soll Niemand sprechen.“

Im Prologe einer Handschrift, die den für Breslau bearbeiteten Sachsenspiegel enthält wird erzählt, daß jene 6.

Commissionsmitglieder deren Namen genannt werden, ihren Auftrag 1356 vollzogen, indem sie die Bestimmungen des Landrechtes aus dem Sachsenspiegel nahmen, etliche Sätze veränderten und 13 Capitel neu hinzufügten. Nach Johanns Bemerkungen sollten sie allerdings nicht ein Landrecht für das Herzogthum Breslau bereiten, sondern nur in einzelnen zweifelhaften Fällen die Rechtsunsicherheit durch Willküren beseitigen; da aber der Sachsenspiegel schon seit langem in Schlesien in Geltung war, überschritten sie ihre Vollmacht, wenn sie ihn bearbeiteten und mit einzelnen Willküren vermehrten.

Das Werk entspricht den Vorschriften des Prologs; es zerfällt ohne Büchereintheilung in 364 Capitel; c. 1–351 enthalten das sächsische Landrecht in der gewöhnlichen Artikelfolge nur mit einigen für die innere Rechtsgeschichte interessanten Abweichungen im Erb- u. ehelichen Güterrechte, die der veränderte Rechtszustand nothwendig erscheinen ließ. Dann folgen 13 Capitel von den sechsmannengerädz. Die Commission lieferte eine Kritiklose Arbeit und nahm die Aenderungen u. Recensionen ohne Methode u. Umsicht vor so dass insbesondere die Meinung ungerechtfertigt wurde, dass jeder Artikel der im Landrechte ohne Veränderung aus dem Sachsenspiegel wiederholt war, in Schlesien practisch war. Obgleich im

hingegen des Sachsenspiegel I. 3. über die 3 Würde und ihre und ihren Gerichte als dem schlesischen Rechte nicht angemessen fortgelassen ist, oder in Kürze ohne Änderung beibehalten. Da wir nur 3 Handschriften in Breslau haben, wurde er wohl auch nur im Fürstenthum Breslau angewendet; und auch hier hatte er keine ausschließliche Geltung da neben ihm auch noch der Sachsenspiegel für schlesische Gerichte mehr abgeschrieben wurden.

5. Der holländische Sachsenspiegel.

In Holland, wo der Sachsenspiegel auch bekannt geworden, machte man einen Auszug in holländischer Sprache u. verarbeitete ihn mit dem sächsischen Lehnrechte, die Glosse zum Sachsenspiegel, Stücken des westfälischen u. holländischen Rechts zu einem nicht sehr umfangreichen Buche. Dem Verfasser lag ein Sachsenspiegel ohne Büchereintheilung vor, bei dem die Artikel durch das Land- u. Lehnrecht hindurchgezählt wurden; er theilte seine Compilation nur in Artikel u. nannte sie in Verwandt u. Schlüssen Sachsenspiegel, der auch Kaiserrecht. Ist unbekannt; keinen Handschriften.

Articuli reprobati

Da durch das allgemeine Ansehen des Sachsenspiegels die Geistlichkeit auf ihn aufmerksam wurde, hielt sie die Würde des Pabstes und der Kirche durch mehrere seiner Sätze beeinträchtigt u. begann mit ... zu zeigen

Verfolgung des Rechtsbuches. Johann Klenkok im Anfange des 14 Jahrhunderts, Augustinermönch u. sacrae theologiae professor, gerieth, als er bekehrt war, auf einige Stellen im Sachsenspiegel die seiner Meinung nach dem christlichen Glauben u. Rechtsinstituten widersprachen. Auf Veranlassung des Dr. Walther Kerlinger, der zur Zeit das officium inquisitionis hereticae verwaltete, verfasste er um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine Widerlegung von 10 Artikeln des Sachsenspiegels und nannte seine Schrift nach den 10 Punkten Decadicon. Kerlinger wollte sie der römischen Curie vorlegen, was wohl auch mit Erfolg geschah; denn wir erfahren aus einer abgerissenen Notiz daß Innocenz VI 1356 dem Kaiser Karl IV die Verdammung und das Verbot des Sachsenspiegels bekannt machte. Klenkoks Schrift machte Aufsehen in Deutschland u. wurde dem Rath von Magdeburg bekannt. Dieser fürchtete ihre Folgen und hielt sich, da Magdeburg am meisten das sächsische Recht besaß und durch ihre Rechtsmittheilungen u. Schöffensprüche in ganz Norddeutschland das größte Ansehen besaßen für besonders berufen u. berechtigt, gegen den Verfasser aufzutreten. Klenkok mußte die Stadt verlassen u. rechtfertigte sich in einer neuen lateinischen Schrift in der er nicht blos 10 sondern 12 Irrthümer des Sachsenspie-

galt zu widerlegen suchte. Ihr folgte eine ausführliche Arbeit die schon 20 Artikeln als dem Christenthum wider-sprechend angriff. Noch einmal. 1365 arbeitete er sie latei-nisch um; ebenfalls auch jetzt noch, obwohl sie gegen 21 Ar-tikel gerichtet ist den nicht mehr passenden Titel Deca-dion bei. Er benützte zur Motivierung seiner Angriffe eine sehr große Zahl von Quellen, der römischen und cano-nischen Rechtsbücher, der Glossatoren, deutscher Reichs-gesetze, Kirchenschriftsteller und der Schriften des klas-sischen Alterthums.

Als Peter de Vessio 1372 von Gregor XI zum Cardinal ernannt wurde, sandte ihm sein gewesener Lehrer Klenkok sein Buch für den Pabst. Gregor prüfte es mit Theologen u. Juristen und erließ 1374 eine Bulle gegen den sog. Sachsen-spiegel, doch erklärte er nur 14 von den 21 Artikeln für articuli reprobati, die andern behandelte er als ungefähr-lich.

Die Bulle u. die Arbeiten Klenkoks haben noch weitere Auf-sätze anderer Verfasser hervorgerufen, die sich mit den Irrthümern u. den articuli reprobati des Sachsenspiegels beschäftigten, doch scheint es nicht daß die Bestrebungen der Kirche in der späteren Zeit besonderen Wirkung ge-habt hätten, denn nur wenige Spuren sind erhalten,

daß man die articuli reprobati auch nachträglich als solche behandelte.

§ 103.

Erklärung des Sachsenspiegels durch Glossen und Bilder.

So wie in Italien die einzige wissenschaftliche Thätigkeit der Rechtslehrer darin bestand, Glossen zum Corpus iuris zu schreiben und in Bemerkungen zu einzelnen Stellen den juristischen Stoff zu verarbeiten, so wandte sich auch die deutsche Rechtswissenschaft zuerst zur Interpretation der Quellen sowohl nach italienischem Vorbilde auch. Aber es hatten die Glossatoren der deutschen Rechtsbücher nicht blos die Absicht das sächsische Recht aus der Praxis oder aus sich selbst zu erklären, die Bekanntschaft mit den Quellen des römischen Rechtes und die sich auch in Norddeutschland bei einzelnen Männern bald mehr festsetzenden Ansicht, daß das römische Recht einen Anspruch auf practische Geltung habe, ließ es ihnen als ihre besondere Aufgabe erscheinen, in ihren Schriften das Gebiet des römischen u. des deutschen Rechtes zu bestimmen, und die in ihnen sich widersprechenden Sätze für die Praxis zu verarbeiten. In dieser Tendenz schreiben sie bald mehr bald weniger auch. Viele Handschriften des sächsischen Landrechts enthalten eine deutsche Glosse; es ist aber nicht

überall dieselbe; denn da verschiedene Glossatoren an der Erklärung des Sachsenspiegels arbeiteten, finden sich bedeutende Unterschiede in der Mundart und in dem Inhalt.

Die Geschichte der Glosse ist, da sie bisher nur in einzelnen Formen gedruckt und nur mangelhaft untersucht ist, noch nicht ganz aufgeklärt. Die älteste Glosse gehört dem Ritter Johann v. Buch an; Sohn des Nicolaus v. Buch der seit 1300 erwähnt wird. Er wurde zwischen 1321 - 1355 in der Mark als consiliarius secretarius, judex des markgräflichen Hofgerichts genannt und wurde zum capitaneus generalis der ganzen Mark ernannt. Verfasser des Richtsteig und der Glosse ohne Zweifel. Da er im Prolog sagt, er unternehme sein Werk durch mannigfaltige Verlangen in Anspruch genommen und die Verwerfung des Magdeburger Erzbischofs Stenckard 1325 kennt, so scheint er sein Werk zwischen 1325 - 1355 - niederschrieb.

Ueber Aufschriften und Tendenz der Glosse gibt uns Aufschluss ein Prolog, der sich in mehreren Handschriften in lateinischer und deutscher Sprache vorangesetzt und in beiden Formen dem Glossator angehören kann. Noch beklagt er, dass der Sachsenspiegel so viele Deutungen in foro erfahre, die seinem Sinne nicht entsprächen; ihm ist der Spiegel nicht ein Rechtsbuch, dass jeder gebrauchen kann, wie er will, sondern das v. Eike meisterlichsten Verwirklichung Karls d. M. Er beabsichtigt nun eine sichere Erklärung (glosa) desselben

mit Hülfe der leges, wo aber dann Inhalt die Ansichten auseinander giengen, hier er überall der Richtigern gefolgt; ebenso habe er auch die canones das heißt das geistliche Recht benutzt. Eine solche Erläuterung des Sachsenspiegels durch die Fremdenrechte, hieß einem practische Bedürfniß, weil man den, der sich auf d. Sachsenspiegel vor dem geistlichen Gerichten berief, ohne zugleich zu zeigen, daß er mit den canones et leges (übereinstimme) für einen Thoren hielt. So erscheint das Allegiren der römischen u. canonischen Rechtsbücher u. ihrer Glossen u. der libri feudorum(?) nicht mehr unmotivirt. Da das römische u. canonische Recht in den geistlichen Gerichten einzudringen begann u. die Ansicht sich zu verbreiten, das römische Recht sei als Kaiserrecht überall anzuwenden, so konnte es also

Allerdings ist dieser Versuch in mancher Beziehung mißglückt verfehlt, aber das Bestreben mit seinem Motiven bleibt anerkennenswerth. Wo der Verfasser sich genöthigt sieht einen Widerspruch zwischen dem sächsischen u. fremden Rechte anzugeben vertheidigt er überall die Geltung des deutschen Satzes, wo im Sachsenspiegel selbst ein Widerspruch zu bestehen scheint, versucht er ihn zu lösen. Er schreibt sich im Prolog auch das Verdienst zu, für eine richtige Eintheilung des Textes gesorgt zu haben (3 Bücher) Einzelne Artikel bezeichnet er als dem

ersten Bearbeitung Karls M. fand er stützt seine Ansicht darüber auf der Vergleichung verschiedener Handschriften, einzelnen Abschnitte ließ er unglossirt. Wahrscheinlich ging seine Glosse bis III. 82. §1. wo nach ihm das erste Bearbeitung schließt; sie ist in mehreren Ausgaben gedruckt. Sie war die Basis für die Arbeiten der späteren Glossatoren; auch nicht glossirte Artikel wurden durch Fortsetzung vermittelst umgearbeitet und dadurch noch mehr benutzt.

Zunächst unternahm Nikolaus Wurm v. Neuruppin eine Bearbeitung für Schlesien. Zu Neu-Ruppin geboren, ein Schüler des Johann de Lignano zu Bologna († 1383) stand er in besonderen Verhältnissen zum Rathe der Stadt Görlitz und verfaßte im Auftrag des Herzogs Ruprecht v. Liegnitz, in dessen Dienste er stand, sehr viele umfangreiche Werke. Zuletzt 1401 erwähnt. Seine älteste Arbeit scheint die Glossen zu den sächsischen Rechtsbüchern gewesen zu sein. Die zum sächsischen Landrechte in 2 Handschriften erhalten vor 1386 geschrieben, hielt man früher für eine magdeburgische Schöffenglosse, weil sie auf Magdeburger Verhältnisse Rücksicht nimmt u. die Form v. Schöffenurtheilen nachahmt; doch gehört sie unzweifelhaft nach Schlesien und ist von Nicolaus Wurm. Sie theilt die charakteristischen Eigenschaften aller seiner Werke; überall stellt er seine Lehren in seiner weitläufigen Breite dar und nur selten beizeigt

sich später d. Bombast gelehrter Redensarten eine für das Recht ungebührliche Gedanken; indem er den von Buch betretenen Weg weiter verfolgt, versucht er das fremde u. das deutsche Recht zu concordiren um ein aus beiden bestehendes u. sie ausgleichendes Recht zu gewinnen. Er citirt sehr oft die fremden Rechtsquellen u. classischen Autoren, bebt etymologische Erklärungen u. kleidet manche seiner Rechtssätze auch wenn er sie Buchs Glosse entnahm in der Form v. Schöffenurtheilen ein, indem er Fragen an den Magdeburger Schöffen u. Antworten derselben erfindet, Rechtsfälle fingirt u. den Rechtsgang in extenso darstellt. - Nicolaus Wurm hat Buchs Glosse bearbeitet, sein Werk ist durch den Wechsel der Tinte, Überschriften bei weitem übersichtlicher als in anderen Handschriften. Er citirt eine Stelle des fremden Rechtes meist in extenso u. die gewöhnliche Glosse wird weiter aufgenommen. Noch weniger interessant sind wir über die von

Brand v. Tzerstedt 1442 zu Lüneburg vollendeten Glosse, in 2 Handschriften erhalten. Er war Rathsherr zu Lüneburg † 1451. Er selbst erklärt, er habe mit Hilfe vieler Rechtserfahrenen zunächst die Artikel abgetheilt und Glossen auch über solche Stellen gesammelt, die bisher derselben entbehrten.

Tammo und Damian von Rozdorf. Die geistlichen Rechtsdoctoren u. Domherr zu Merseburg unternahmen in der 1. Hälfte des 15ten Jahrhunderts auf Aufforderung des Erzbischofs Günther von Schwarzburg verschiedene Arbeiten über den Sachsenspiegel und fügten auch in einem Mainzer-Manuskript dem Landrechte kleine Randglossen zu.

Sein Bruder Theodorich v. Rozdorf Universitäts Professor zu Leipzig, gestorben als Bischof zu Naumburg 1461, hat die Glosse durch weitere Benützung der fremden Rechte sehr vermehrt. Da er Buch's niederdeutsche Glosse ins Hochdeutsche übertrug entstanden in seiner Glosse sehr viele Missverständnisse. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich diese Recension in vielen Handschriften u. ist in den ältesten Drucken u. den meisten Ausgaben v. 15–17 Jahrhunderte übergegangen.

Mehrere Handschriften enthalten eine Glosse des Petrus de Posena mit vielen Verweisungen auf die fremden Quellen u. andere Mehrungen der Handschriften enthalten auch sonst noch viele Zusätze der Glosse, die sich aber nicht auf besondere Verfasser zurückführen lassen.

Die lateinische Glosse die sich in Handschriften neben der gewöhnlichen deutschen findet, ist auch in die Ausgaben seit 1576 übergegangen.

Außerdem wird die Glosse meist so behandelt, dass sie Artikelweise

dem Text folgt. Zuweilen ist sie schon jedem paragraphe beigegeben übersteht sie am Rande oder folgt sie erst hinterdrein oder steht sie ganz für sich, sogar in einem 2 Codex aber doch noch in sachlicher Beziehung zu dem im 1. enthaltenen Texte. Auch steht die Glosse ohne Text oder aber wurde nur in bezüglichen einige theilt.

Auch zum Lehnrechte wurde eine Glosse im 14 Jahrhunderte geschrieben von demselben Charakter. Sie führt das Lehnrecht auf Friedrich I als Gesetzgeber zurück. Sie ist in mehreren Redaktionen erhalten, von denen die kürzeste auch die älteste ist. Da alle Handschriften nur obersächsischen Text haben rührt sie nicht von Buch her u. ist wahrscheinlich jünger als die landrechtliche Glosse, die sie an vielen Stellen zum Theile wörtlich benutzt. Eine zweite Redaktion ist schon weniger wert eine dritte in einer Liegnitzer Handschrift v. 1386 ist eine Erweiterung der zweiten u. rührt von Nicolaus Wurm.

Lateinische Glossen z. Lehnrechte finden sich nur in wenigen Handschriften u. sind aus der Bearbeitung in den Ausgaben Druck v. 1516 übergegangen; die bei Zobel zum Lehnrechte sind von ihm selbst.

So wie das Accursius Glosse zum Corpus iuris in hohem Ansehen stand so wurde auch die Glosse zum Sachsenspiegel so gering wie auch ihren Werth für die Praxis anschlagen mögen vielfach abgeschrieben u. benutzt.

Noch früher als durch Glossen hat man den Text des Sachsenspiegels durch Bilder zu erläutern versucht und wir besitzen eine Anzahl von Handschriften in denen der Inhalt einzelner Artikel durch gezeichnete und kolorirte Bilder Erklärungen erhalten soll; sie zeigen wie damals man den Sachsenspiegel auffaßte und können als Hilfsmittel der Interpretation benützt werden. Die wichtigsten Bilderhandschriften sind:

1. Der Heidelberger die Bruchstücke des Land u. Lehenrechts enthält. Die Originale der Bilder scheinen noch im 13 Jahrhunderte gezeichnet zu sein. Sie liefern das meiste zum Verständniß des Sachsenspiegels.
2. ein Dresdner aus dem 14 Jahrhunderte
3. ein Oldenburger vom 1336.
4. ein Goerlitzer des Landrechts v. 1387; Bilder vom geringen Werth.
5. e. Wolffenbüttler aus der 2. Hälfte des 14 Jhdts. Zeichnung und Malerei viel besser; die Bilder aber zeigen Verwandtschaft, stammen wohl aus derselben Quelle
6. e. Leipziger des Landrechts von 1286 und
7. e. Leipziger des Lehenrechts, die zusammen gehören.
8. e. Wolfenbüttler des Land- u. Lehenrechts.

Bedeutung u. Werth der Bilder ist nicht in allen Handschriften gleich. In 6-8 dienen die Bilder nach Art der Initialen als Schmuck.

und stehen in einer nur sehr allgemeinen Beziehung zum Texte, in anderen wollen sie das im Texte gesagte durch die Zeichnungen sinnlich darzustellen. Letztere geben theils die Rechtshandlungen wieder, wenn der Text spricht, so wie sie im Leben stattfanden durch eine Zeichnung wieder, theils bedienen sie sich für abstrakte Begriffe feststehender Zeichen (z.B. Schweigen durch den auf den Mund gelegten Finger etc.) Mehr für die Alterthumskunde u. Symbolik als für die Interpretation. –

Endlich sind noch einige kleinere Arbeiten zu erwähnen die in Anschlüssen an den Sachsenspiegel einzelne Lehren desselben behandeln:

1) Das Stück v. Musstheil eine Aufzeichnung des zu Erbe, Morgengabe, Leibgedinge besonders des zum Musttheile gehörigen kommt, als weitere Ausführung des sächsischen Landrechts I. 22. §4: 24, vor dem systematischen Sachsenspiegel angehängt, oft am Ende des Rechtsbuches.

2. Die Angaben der Sippezahl. Diese kleine aus den Handschriften bekannte Schrift stellt Regeln über die Verwandtschaftsverhältnisse und Lehnen aus dem Sachsenspiegel auf.

3. Das Stück von der Beweisung. Eine Breslauer Handschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts enthält einen kleinen Aufsatz mit der Überschrift: von bewysinge ten afliftucht. Dieselbe

spricht zunächst von Lehnsachen in Lehnsstreitigkeiten dann von der Leibzucht, besonders an Lehen. Seine Quellen sind der Sachsenspiegel mit dem er römisches Recht und den Inhalt der liber feudorum zu verbinden, dass die römischen Bestimmungen vorwiegen, die Fremden zur Begünstigung dienen.

§ 104.

Die Richtsteige

u. sonstigen processual. Schriften über das sächsische Recht.

Der Sachsenspiegel hatte das in den Gerichten anzuwendende Recht dargestellt u. zugleich für die einzelnen Rechtsverhältnissen die Beweisregeln angegeben, er war in einer Reihe von Artikeln auf das Verfahren für die einzelnen Streitigkeiten eingegangen u. hatte ein Schema für die Verhandlungen der Parteien u. für das Urtheilfragen des Richters aufgestellt. Im Laufe der Zeit trat das Bedürfniß hervor, gerade die Grundsätze über das Gerichtsverfahren zusammenhängend dargestellt zu erhalten; es sammelten daher für das sächsische Land u. Lehenrecht verschiedene Verfasser die dort zerstreuten Bemerkungen u. verarbeiteten dieselben zu systematischen Werken über den Prozeß um die Anwendung des Sachsenspiegels zu erleichtern. Es sind der Richtsteig des Landrechtes u. der Richtsteig des Lehenrechts.

1. Der Richtsteig des Landrechts.

Ausgaben: Basel. 1474 u. and. – 1528. Ludovici 1718. Unger 1857. Homeyer 1857 behandelt auch in classischer Weise das Gerichtswesen nach dem Richtsteige. 75 Handschriften.

Daß der Richtsteig des Landrechts von Johann v. Buch geschrieben sei, wurde seit Homeyer allgemein angenommen u. wurde durch den Prolog zur Glosse u. zu dem Richtsteige bestätigt. Dort heißt es:

v. 223. Tunc processus iudicii in ultimo ponentur
qui solus speculi articulis sequuntur.

Deutsch: In lest des rechtes vortgank met den kriegen anhevet
met artikeln sundervank unses rechtes bewevet.

Im Prolog zum Richtsteig klagt er darüber, daß viele sonst weise Leute die d. Sachsenspiegel studirt ihn nicht recht vor Gericht zu benutzen verstünden, es hätten ihn darum Carl u. Siegfried v. Buch, Söhne des Johann v. Buch gebeten ihnen in schlichter Weise zu lehren wie sie sich als Richter, Kläger und Beklagter zu benehmen hätten; er möge ihnen die Beweise aus dem Sachsenspiegel zusammenstellen. Um ihretwillen habe er sich der Arbeit unterzogen. An ihren Vater wendet er sich auch im Epiloge. Da wir den Johann v. Buch als Glossatoren kennen gelernt haben, da Glossen u. Richtsteig offenbar denselben Verfasser haben, dadurch im Prolog zum Richtsteig der Verfasser die 2 Söhne des

Conrad u. Siegfried v. Buch als Beförderer für das Werk nennt, so ist es unzweifelhaft, dass Johann v. Buch der Verfasser sei. ist; möglicherweise stand ihm Gerke v. Kerkow der öfter in Verbindung mit ihm genannt wird, bei seiner Arbeit zur Seite; da er in der Mark Brandenburg lebte, nahm er oft Veranlassung auf das Recht derselben einzugehen.

Nach den 2 genannten Prologen wurde der Richtsteig später als die Glosse verfasst, doch ist er vor 1354 entstanden. Ursprünglich niedersächsisch.

Später bildete sich die Sage, aus Kaiser Friedrich I habe den Richtsteig gegeben. Sie entstand dadurch dass der Glossator der den Prolog zum Richtsteige an die Glosse zum Sachsenspiegel anknüpfte, von den letzten Artikeln berichtet, sie hätte Friedrich v. Staufen 1158 zu Mailand gesetzt, da man später diesen Zusammenhang übersah und die letzten Sätze der Glosse zum Richtsteig hinzurechnete, konnte man zu der Auffassung gelangen dass das folgende Werk dem Kaiser Friedrich I gehöre. Spätere Redaktionen des Richtsteiges schreiben dem Kaiser einen Theil des Werkes ausdrücklich zu. Das Rechtsbuch heisst in den Handschriften meist Richtstuel, Richtesstich, processus iudicii scheveclot schedenclot, schepenclot.

der Verfasser macht es sich zur Aufgabe, Regeln über die Anwendung des Rechts vor den Gerichten aufzustellen; er beschränkte sich auf die Landgerichte u. spricht nur die Absicht aus später ein Werk über den Prozeß in Lehnsgerichten zu verfassen. Er geht die verschiedenen Gattungen von Klagen u. Rechtsstreitigkeiten durch u. berücksichtigt die Eventualitäten die sich durch Einreden, durch das Ausbleiben der Parteien u. s. w. ergeben.

Er erörtert ausführlich die Formalien des Verfahrens u. Rechtsganges u. gibt den Parteien u. Vorsprechern die Anleitung ihre Sache zu fördern u. günstig zu stellen. Das Streben nach umfassender Darstellung führte zur Beobachtung eines gewissen Systems, indem mit der Lehre von den Personen des Gerichts, den Richtern, den Urtheilern u. Vorsprechern begonnen wird, folgen dann einzelne Klagen, in 3 Klassen getheilt, bürgerliche, peinliche, u. gemischte, schließlich Lehre v. Urtheilen. Bei solchen Auseinandersetzungen beruft er sich stets auf den Sachsenspiegel als eine unbedingte Autorität u. zwar benützte er einen schon vermehrten Sachsenspiegels in 3 Büchern, denn das Lehnrecht wird absichtlich ausgeschlossen. Es gibt mehrere Redaktionen doch ohne wesentliche Veränderung des Inhalts: die eine niedersächsische, die andere obersächsische, umständlicher, die dritte ändert die Ordnung kürzt den Ausdruck, die vierte schiebt 35 cap. als 2. Buch hinzu

aus dem Sachsenspiegel u. der Glosse; die 5te Schlussschrift von Meum hat 2 Abtheilungen mit besonderen Prologen, breit u. weitläufig benützt das fremde Recht. – Die große Zahl von 75 Handschriften der verschiedenen Redaktionen u. wunderliche Verschiedenheiten beweisen daß dieses Werk den Bedürfnissen entsprach u. vielfach benützt wurde.

2. Der Richtsteig des Lehnrechtes. erste Ausgabe 1516. Augsburg nach der Breslauer Handschrift des 15 Jahrhunderts; besonders Homeyers Sachsenspiegel II. 2.

Er stellt den Rechtsgang in Lehnsachen dar u. will die Herren u. Vasallen, die wohl ihr Lehnrecht (: die materiellen Vorschriften desselben aber nicht die Weise desselben :) den Rechtsgang kennen, belehren wie sie ihre Urtheile vorbringen u. sich vor Schaden bewahren sollen. System. Anordnung: 1) allgemeinen Lehren von Richter, Klägern, Vorsprechern, Urtheilen, Zeit u. Ort des Gerichtes, Vergewalt des Herren, Ladung; 2) Verfahren bei Klage des Herren gegen den Mann, der Mannen (sic) gegen die Herren, der Mannen untereinander. Den Verfasser kennen wir nicht sieh ob   . Dasselbe Versprechen gehalten :) auch nicht die Entstehungszeit, nur später als d. der sein Vorbild war u. noch im 14 Jahrhunderte, da anfangs des 15. schon mehrere Recensionen existiren. Nicht so ist abgeschrieben u. so verbreitet wie d. doch ist er mehreren Mundarten vorhanden. Ursprünglich niedersächsisch der in der obersächsischen Missverständnisse aus einer Uebertragung vorkom-

4. <u>Die Blume des Lehenrechts</u>. Unter diesem Titel: Hye ist die rechte weyse, wy ein iczlicher lehenherre halden sol..., enthalten mehrere von einander abweichende Handschriften eine kleinere Schrift über das Lehenverfahren, Lehensprozess mit Anknüpfung an einen fingirten Rechtsfall, lehrt sie die Vorladungen, das Nichterscheinen der Parteien auf das Verhandlung; mit dem Rechtsgange des Lehenrechts, obwohl dem Verfasser unbekannt, treffen die Grundsätze zusammen. Wohl in Meißen in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden.

5 Die Vemgerichte. Wie Schöffen und Rechtskundige das Recht der Land und Lehngerichte darstellten, unternahmen auch Wissende zur Belehrung anderer Freischöffen die Grundsätze der Vemgerichte in Rechtsbüchern darzustellen. Wacchter: Da sie ausschließlich für den Gebrauch der Vemgenossen bestimmt waren, pflegen sie schon auf dem Titel die Warnung zu enthalten, daß Niemand anders das Buch aufschlagen und lesen möge. Die älteste solche Aufzeichnung ist die Osnabrücker Vemgerichtsordnung nicht vom Kaiser gegeben, sondern ein Rechtsbuch, das von den Eigenschaften der Freigrafen handelt, in der Form von Fragen und Urteilen das Verfahren vor den offenbaren und heimlichen Gerichten erörtert und einzelne

Rechtssätze enthält. Da sich die westphälischen Freigerichte im Anschluße an die sächsische Gerichtsverfassung entwickelten, so nimmt sie oft auf den Sachsenspiegel ausdrücklich Bezug. Ferner

2. eine in mehreren Handschriften enthaltene Arbeit in 34 Artikeln

3. ein Auszug aus 1. in 12 Artikeln

4. ein Auszug aus 2 in 19 Artikeln die so genannten Dortmunder Weisthümer. –

Außerdem besitzen wir noch Compilationen über die Femgerichte aus sehr verschiedenen Quellen von geringem Werthe. –

Erzeugnisse der Autonomie oder Gesetzgebung über die Feme sind:

a Die Reformation Kaiser Ruprechts vom J. 1408 = Weisthum der 4 vom Kaiser Ruprecht berufenen Freigrafen über Verfassung und Verfahren. –

b. die Strassburger Reformation v. 1437 Da bei Kaiser Sigismund Klagen über die Femgerichte vorgebracht waren, wurde zu Arnsberg 1437 durch ein Generalcapitel der Stuhlherrn, Freigrafen und Freischöffen Beschlüsse zur Abhilfe derselben gefaßt der Kaiser starb ehe er sie bestättigte 1449 wurden sie vom Friedrich

./.

III. bestättigt und vermehrt.–

Reformation Friedrichs III. Auf dem Wormser Reichstage 1495 wurden bestättigt auf jenem Generalcapitel gegeben die Schöffen auch einzelne Weisthümer, die so genannten Arnsberger Weisthümer v. 1437.

6. Reformatio ex speculo Saxonum. Unter dem Titel Informatio quaedam collecta ex privilegio s. speculo Saxonum, continens quosdam articulos, qui multociens tractantur contra Deum et Justiciam coram Judicibus secularibus provinciarum Saxonum enthalten 2. Handschriften des 15. Jahrhunderts ein größeres Werk, in dem der ungenannte Verfasser die Praxis der Gerichte seiner Zeit einer scharfen Kritik unterwirft und ihre ungerechtfertigte Abweichungen vom Sachsenspiegel ihre mißbräuchliche Neuerungen und ihr verwerfliches Gewohnheitsrecht rügt. Sein Tadel bezieht sich auf alle Gerichte. Auch die Praxis der Freigerichte prüft er nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels und bezeichnet ihre sehr weit greifende Gewalt als durch Unrecht erworben. Dies läßt Entstehung in Westphalen vermuthen.– Aus ihr lernen wir das Gerichtswesen der späteren Zeit und die Fortbildung u. Anwendung des Sachsenspiegels in ihr kennen.– Nicht überall sind es wirkliche Mißbräuche gegen die er

verhüllt, sondern zu Theil auch die Sätze, gegen die er sich erklärt, mit dem Sachsenspiegel vereinbar u. die natürliche Fortbildung des bisherigen Rechtes. Der Verfasser beruft sich außerdem auch den Sachsenspiegel. auch auf den Richtsteig des Landrechtes u. das Corpus iuris canonici.

7. Gerichtsformeln. In verschiedenen Handschriften stehen Formeln, deren sich die Parteien vor dem Gerichte zu bedienen haben. Eine Sammlung derselben aus der Rheingegend, handelt in 4 Abschnitten von dem heimlichen Verfahren ohne handhafte That, die Klage wegen Verleumdung, giebt Formeln an verschiedenen gerichtlichen Handlungen u. handelt von der Wirkung des gerichtlichen Verfahrens. Eine andere Sammlung von Theoderich von Bocksdorf vom Jahre 1448.

§ 105.

Das sächsische Weichbild.

Das Recht der Stadt Magdeburg hat den größten Einfluß auf die Rechtsentwickelung anderer Städte gehabt. Da von hier aus schon im 13 Jahrhunderte Rechtsbelehrungen nach Halle u. verschiedenen Städten Schlesiens gingen, mußte sich bald das Bedürfniß herausstellen, das geltende Recht aufzuzeichnen

und den vorhandenen Stoff nach den Materialien zu verarbeiten und mehrere Männer unternahmen solche Arbeiten u. schlossen sich dabei an den Sachsenspiegel der schon früher in Magdeburg galt und an die vom Landbau erhaltenen Schöffenurtheilsprüchen an. Wir besitzen mehrere solche Arbeiten über das Magdeburger Recht die unter sich vielfach abweichen. Artikel die der Eine aufgenommen, läßt der Andere wieder fort; willkürlich, excerpirt man den Sachsenspiegel bald mehr, bald weniger u. verband mit diesen Artikeln kleinere weitere Aufsätze. Erst allmälig entwickelte sich die Form des Rechtsbuches die wir gewöhnlich sächsisches Weichbild nennen u. die mit einer Glosse versehen eine große Verbreitung fand. Bisher sind nur wenige von den einzelnen Formen bekannt geworden, daher ist es schwer eine deutliche Einsicht in die Geschichte desselben zu gewinnen.

1. <u>Eine kleine Abhandlung über den Oberhof zu Magdeburg.</u> Nach einigen historischen Erörterungen handelt diese vom Rechte des Königs im Allgemeinen u. seine Gewalt von der Gründung der Städte, und der Bewidmung mit dem Stadtrechte von der Verbreitung des Magdeburger Rechtes nach Halle, Polen, Böhmen, Meissen, der Lausitz.

von dem Ansehen des Hallischen u. Magdeburger Oberhofes von Urtheilsholern etc. Sie entstand vor 1304 da Stücke aus ihr in das Magdeburger-Görlitzer Recht von 1304 aufgenommen sind.

2. Das sogenannte Schöffenrecht besteht in einer nicht offiziellen Sammlung der zu Magdeburg geltender Rechtssätze, die man von dort nach Breslau u. andern Städten in Rechtsmittheilungen geschickt hat. In verschiedenen Handschriften hat sie verschiedene Eintheilungen u. einen größeren oder geringeren Umfang da man bald mehr bald weniger Artikel aufnahm u. diese in verschiedenen Massen aus dem Sachsenspiegel vermehrte. Nach der Sitte der Zeit, historische u. juristische Schriften zu verbinden, stellte man denselben eine Chronik voran in der die einzelnen deutschen Könige und die Magdeburger Erzbischöfe aufgeführt werden. Gemeiner sind zwei Formen desselben bekannt die beide besonders auf der Magdeburger Rechtsbelehrung nach Breslau 1261 beruhen.

a. Die Form des Naumburger Codex in 70 Art.

b. Die der Offenbacher Handschrift in 92 Art.

3 Das sogenannte sächsische Weichbild.

Älteste Ausgaben Augsburg 1482. Ludovici 1721

von Daniels, dat buk wichbelde recht. 1852.
dtto. u. Gruben das sächsische Weichbildrecht. 1858.
Das sogenannte Weichbild entstand aus der Verbindung einer Sammlung des Magdeburger Schöffenrechts, verwandt aber zum eingeführten Formen u. einer doktrinellen Arbeit. Dieser von art. 1-27 ist eine Lehre eines unbekannten Verfassers, dessen Individualität überall hervortritt. Er benützte frühere Arbeiten u. nahm den kleinen Aufsatz über das Magdeburger Gericht in c.-6-18 herüber; in anderen Artikeln zeigt sich der Einfluss des Magdeburg-Görlitzer Rechts v. Jahre 1304 so dass das gemeinsame Form des Weichbildes nach 1304 entstand. Der Verfasser beruft sich auf alte Rechtsbücher u. schöpft aus dem Sachsenspiegel u. stellt die Grundsätze des sächsischen Rechts für die Städte im Gegensatz gegen das Landrecht dar /:a. O2:/; ob nur für Magdeburg oder die sächsischen Städte generell sagt er nicht.

Der zweite Theil von art. 28 ab ist aus dem Magdeburger Rechtsbelehrungen, dem Sachsenspiegel u. überhaupt Quellen entnommen. Handschriften etwas abweichend; der Verfasser tritt mehr zurück und stellt objectiver dar. Beide Theile gehören, da sie Widersprüche u. Wiederholungen haben verschiedenen Verfassern an, erst im 14 Jahrhundert verbunden.

in einzelnen Handschriften stehen sie noch getrennt, zuweilen der erste Theil rückwärts. Manchmal mit einer Chronik verbunden. –

Aus seiner Entstehungsgeschichte wird es erklärt, daß es dem Werke an systematischer Ordnung u. einheitlicher Behandlung fehlt, da Niemand die 2 Theile auszugleichen versuchte.

Es wurde oft gebraucht (viele Handschriften) u. mehrmals übersetzt. Lateinisch von Conrad, Notar von Sandomir, durch den Sachsenspiegel vor 1359 übersetzt. Auch böhmisch u. polnisch (1581 gedruckt). Später vermehrte man das Weichbild durch Excerpte aus anderen Quellen des sächsischen Rechtes; so in der Form der Heidelberger Handschrift in 355 Artikeln u. der einer Prager Handschrift die Ende des 14 Jahrhunderts für Troppau geschrieben u. in 4 Büchern das sächsische Weichbild, Land u. Lehenrecht u. den Landfrieden Friedrichs II v. 1235 in einer Bearbeitung zusammenstellt.

Im 14 Jahrhundert entstand die Glosse über dem Weichbilde die das neue Recht stark benützt u. die ursprüngliche sächsische Verhältnisse an vielen Stellen missversteht. Mit einzelnen Abweichungen in der Form findet sie sich in vielen Handschriften u. auch gedruckt. Sie gibt das Weichbild als Satzung des König Ottos II. Die Glosse erfuhr eine Umar-

bestimmungen durch Nicolaus Wurm u. der auch einzelnen Sätze den Herrn von Schöffen urtheilen erhalten haben. Eine durchaus eigenthümliche Glossen ohne Berücksichtigung des fremden Rechts enthält eine Berliner Handschrift.

§ 106.

Das Rechtsbuch nach Distinctionen.

Ausgaben. Bis Anfang des vorigen Jahrhunderts unbekannt; 1770 von Böhme als schlesisches Landrecht in 6 Büchern herausgegeben. Allein brauchbar die (: v. Seydler :) Ortloff. 836. in 7 Büchern mit Benützung eines größeren handschriftlichen Apparats. —

In der 2 Hälfte des 14 Jahrhunderts bearbeitete ein unbekannter Verfasser die Grundsätze des sächsischen Rechts, die man in Städten angewendet hat in einem Werke von großem Ansehen (: sehr viele Handschriften :) 52.: früher als schlesisches Landrecht oft citirt wird es jetzt nach seiner Anordnung u. Eintheilung u. mit der Handschrift übereinstimmend „Rechtsbuch nach Distinctionen“ oder vermehrter Sachsenspiegel genannt. In Handschriften heißt es: distinctiones, distinctiones legum conclusiones legum, liber legum secundum distinctiones, liber iuris Magdeburgiensis, Buch der Unterscheidungen, Sammlungen etc. Es zerfällt in 5 bis 8 Bücher, diese in capitel, diese in Distinctiones. Letztern zeugt von einer Bekanntschaft mit der Einrichtung der Schriften der Glossatoren u. hat ihren Grund in der Absicht, die Unterschiede zwischen Land-, Weichbild- u. Kaiserrecht zu lehren.

Er nennt hinsichtlich seines Werkes ein Buch des Rechtes in Weichbilden sächsischen Landes, wollte das Weichbildrecht vergleichen mit dem Landrechte darstellen. Er unterscheidet zwischen dem Rechte der Landstädte (: Weichbildrecht :) u. dem der Städte mit kaiserlichen Freiheiten (: Kaiserweichbild u. Lehnrecht :). Eine Compilation, gemäß vom Verfasser selbst. Die Quellen gibt er im Eingange an: Nun wisse ein jeglicher Mann dass dies Buch gezogen u. geschöpft ist aus kaiserlichen Büchern dem Landrechte, Sachsenspiegels, Weichbildbüchern, geistlichen u. Landrechtbüchern, was das Werk selbst bestätigt. Der Sachsenspiegel I Theil ist meist wörtlich, nur in veränderter Ordnung aufgenommen. Fürs Weichbildrecht wurde das Stadtrecht, das von Goslar, der kaiserlichen Stadt – es ist das kaiserliche Buch – benutzt, das bei der Bearbeitung des Goslaer Oberhofes wohl verbreitet war, aber es ist freier behandelt, die speciellen Goslaer Verhältnisse vermischt. Eingehend stimmt mit den Magdeburger Belehrungen u. dem sächsischen Weichbild. Wenn der Verfasser erklärt, dass er geistliche Bücher d. h. wohl über canonisches Recht benutzte, so können wir doch keine Quelle mehr angeben, obgleich die Methode der Canonisten vorherrscht. Die zahlreichen u. umfassenden Bestimmungen über das Recht der Juden sind aus den Privilegien der-

selben in verschiedenen Ländern Römisches u. canonisches Recht sollen u. dem alt kaiserliches Recht bezeichnet. Dieses Werk entstand in einer Mark sächsischen Rechtes, Meissen, da das Land zwischen der böhmischen Mark, dem fränkischen Walde der Elbe, u. der Thüringermark d.h. das Meissnerland besonders hervorgehoben u. das Meissner Landrecht als das Verfassers bezeichnet wird; aus einer Landstadt. Da das Goslaer Stadtrecht aus der Mitte des 14 Jahrhunderts benützt ist u. Handschriften von 1387 bekannt sind, lässt sich die Entstehungszeit annähernd bestimmen. Dieses Werk gehört zu den ausführlichsten u. interessantesten Rechtsbüchern u. behandelt sehr eingehend das ganze Rechtssystem ohne Lehenrecht. Die in seinem inneren aus fremden Rechtsquellen verarbeitet sind so können auch die vorkommenden Widersprüche nicht auffallen. Nach den Handschriften war es im Osten des mittl. Deutschlands verbreitet: Meissen Thüringen, Preussen, Böhmen (: 8 Handschriften mit böhmischer Übersetzung:)

In der 2. Hälfte des 15 Jahrhunderts wurde es für Eisenach bearbeitet.

Dieses Eisenacher Rechtsbuch benützt außerdem den Sachsenspiegel mit der Glosse des Schwabenspiegels u. des sächsischen Stadtrechtes, das im 7. Buch citirt

wird, wenn die 3 Bücher die wir haben nicht das ganze Werk und es ist wahrscheinlich daß der Verfasser sein auf einen grösseren Umfang berechnete Arbeit nicht zu Ende durchgeführt hat.
In einigen Handschriften wird dem Rechtsbuche nach den Distinctionen noch ein Buch des Lehnrechts, Magdeburger Rechts enthaltend, angehängt, das mit Ausnahme weniger Stellen anderen Inhalts des sächsischen Lehnrechts mit seiner Glosse bearbeitete u. vielleicht in Preußen entstand.

§ 107.

Die Rechtsbücher des Nicolaus Wurm.

Einen ganz anderen Charakter als alle diese sächsischen Rechtsbücher, die wesentlich nur das nationale deutsche Recht aufzunehmen u. bearbeiten haben die Arbeiten des in römischen Schule gebildeten Nic. Wurm. Mit dem römischen Rechte bekannt war suchte er das deutsche Recht nach wissenschaftlichen u. systematischen Rücksichten zu bearbeiten u. stellte, da er einem System u. wissenschaftliche Prinzipien nur in den Schriften der Glossatoren fand das einheimische Recht in romanisierender Form dar. Da ihm das römische Recht (: für ~~die prakt. Anwendung~~ :) das gemeine wissenschaftliche Recht ist, so hat er das

bestreben, das es mit dem deutschen Rechte für die practische Anwendung auszugleichen und zu concordi-ren. Es sind 3 Arbeiten großen Umfangs aber ohne besonderer practischer Brauchbarkeit, in denen man in den romanischen Schriften, Unbestimmtheit u. Schwankung in der Diktion herrscht. Wenig Handschriften, nur mit lokalen Localem Werthe:

1. <u>Die Blume des Magdeburgerrechtes</u>. In einer Zeile einer Handschrift: Dys büchelein ist dy Blume v. Magdeburg. Es scheint die Vorarbeit für die Blume v. ~~Magdeburg~~ des sächsischen Rechtes zu sein, die weitläufiger in der Anlage, auch schon wegen der mehreren Handschriften als spätere Arbeit, gewiß als 2. Bearbeitung desselben Gegenstandes erscheint. Er nennt es eine Blume, wegen der 4 Eigenschaften einer Blume: Farbe, Geruch, Geschmack u. Gesundheit die sich hier so finden sollen. Die Farbe sei die Klage, Geruch die Antwort, Geschmack di ceu dem recht(e) korin, aus dem die Gesundheit komme. Die Blume soll 24 Blätter haben nach dem Alphabet. Er nennt es Magdeburger Recht, weil er meinte daß der Sachsenspiegel u. das Weichbild, die er zu Grunde legte, in Magdeburg entstanden waren.

Die Blume hat einen praktisch-gemeinnützigen Charakter.

besteht aus Frage- u. Antwortformeln u. Rechtssätzen. Der Verfasser benützte den Sachsenspiegel, die Richtsteig des Landrechts, das Weichbild u. daneben die fremden Rechte, er sagt: der Blumen stam ist her Eikes v. Repkow, die Würczilakker sint leges daz sint keiserrecht und canones. Wie er es auch in seinem anderen Werke liebt, Rechtssätze in die Formen von Schöffenurtheilen zu kleiden, so thut er es auch hier u. sagt er habe sein Werk von worten u. zu worten von urthil czu urthil nach vrage einer iglichen stat und lande u. dorfern u. leuten vor ein recht geteilet ... und vorschreiben, aber von den wirklichen Schöffenurtheilen findet sich in der That nichts.

2. Die Blume des Sachsenspiegels.

Titel: Die Blume über der sachsenspigel den wir auch lant recht heissen etc: der Verfasser nennt sich an verschiedenen Orten u. erklärt das Buch 1397 geschrieben zu haben. Auch hier führt er den Vergleich mit der Blume nach allen Seiten hin durch Tendenz, Anordnung u. Inhalt so wie bei 1. Die er in diesem Anfangswerke vom Namen herausgearbeitet zu haben scheint. Er will lehren di wyze czu practiciren von wertlichin gerichte. Lehnr. u. das geistliche Recht Sachsen-Landrecht u. das Magdeburger Recht enthalten viele Sätze die nicht practisch seien; in diesem Buche wollen

die practica die Anwendung des Rechtes im Prozess lehren, das fremde mit den einheimischen Rechtsbestandtheilen vermitteln u. die in verschiedenen Stellen zerstreuten Sätze sammeln. Er will nicht das einheimische Recht durch das fremde verdrängen, sondern der Verdunklung der lumina sacrarum legum et Magdeburgensium statuta begegnen; er ist für Verschiedenheiten der Rechte nicht blind, sondern hebt öfter hervor, worin sich das sächsische u. das fremde Recht unterscheiden u. gibt dann mit Johann von Buch dem einheimischen nach seiner Ansicht auch aus kaiserlicher Autorität stammenden Rechten den Vorzug.
Das Werk zerfällt in 4 Bücher: actiones, practicae communes, practicae generales u. regulae iuris, welche beiläufig circa 2400 nach dem Alphabet geordnete Sätze begreifen.
Der absolute Werth des Werkes scheint nicht hoch zu sein; doch bereichert es unsere Kenntniss von der Reception der fremden Rechten. Wann kann einem Bedürfniss entgegnen, wenn man sich der nicht gerade kleinen Zahl von Handschriften u. ihren Redaction ansehen.

3. Das Stadtrechtsbuch.

Das ungedruckte so genannte Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nicolaus Wurm, in 3 Handschriften hat einen ganz anderen Charakter als das sächsische Weichbild. Das

Buch nach Distinctionen. In der Einleitung erklärt d.
Verfasser er wolle, da das Recht leicht verwirrt werde
da sich täglich neues Recht entsteht, nicht alle
Rechtssätze im Gesetz beschreiben kann können, das
ganze Stadtrecht darstellen. Am Ende des 66 Artikeln
zählenden Registers, erklärt er, daß er Nicolaus Wurm
von neuen Ruppin des Grafen von Lindau, der zu derzeit
herzogs Ruprecht Diener war, das Buch 1399 begonnen
habe. Da das auf 66 Art. berechnete Buch in allen 3 be-
kannten Handschriften mit den 30 Artikeln abbricht
scheint es der Verfasser nicht beendet zu haben. In solcher Form
zerfällt es in Fragen des Schülers Mevius u. in Antworten
des Lehrers Gajus.
Der Werth u. Charakter des Stadtrechtsbuches stimmt mit
den übrigen Werken des bezeichneten Schriftstellers über-
ein; es ist unter allen dasjenige, in dem er am meisten
romanisirt. Er beruft sich fortlaufend auf Stellen des römi-
schen u. canonischen Rechtes u. versucht die deutschen Institutionen mit
den römischen in Parallele zu behandeln. In der Einleitung handelt
er von den verschiedenen Rechtsquellen (göttliches u. natürliches
Recht u. Stadtrechte, lex, statuten u. Gewohnheitsrecht) u.
geht dann zu der einzelnen Darstellung dem Gerichtswesen,
Personen-, Sachen- u. Obligationenrechten u. Strafrecht über.

Die Sammlungen von Schöffensprüchen.

Die vom Magdeburger Oberhofe eingeholten Urtheile ließ der Rath in manchen Städten sammeln. Zu diesen für d. Bedürfniß einer bestimmten Stadt unter öffentlicher Autoritaet angelegten Sammlungen kamen seit der 2. Hälfte des 14 Jahrhunderts noch einige wahrscheinlich von Privaten ausgehende Zusammenstellungen, in denen für allgemeine Zwecke theils bloß Schöffenurtheile theils auch andere Quellen verarbeitet worden, um in jedem Gerichte des sächsischen Magdeburgischen Rechtes angewendet zu werden.

1. Die sogenannten Magdeburger Fragen.

Sie stehen in den ältesten Ausgaben des Sachsenspiegels seit 1517 beginnend: hie in diesem Buch heben an etliche fragen die werden herren Schöpffen von Magdeburg u. stellen sich der äußeren Form nach als Rechtsanfragen u. darauf ergangene Schöffenurtheile dar. 3 Bücher, capit. u. Distinctionen, nach einem System gearbeitet.

Es sind nicht lauter Schöffenurtheile, sondern auch Stellen aus anderen gesetzlichen u. wissenschaftlichen Quellen in der Form von Schöffenurtheilen eingekleidet. Wir sehen es noch der schematischen Form mancher Anfragen an, welche bloß Stoff ist dem Verfasser dienen zu einem oft ganz kurzen Rechtssatze, den er aufnehmen wollte einen passenden

Ansprüche zu erfinden. Am Schlusse sind Angaben über das Erbrecht angehängt.
So weit wir unter den bekannten Quellen wirkliche Schöffenurtheile wahrnehmen können, sind diese von Magdeburg nach Culm Thorn besonders Schlesien ergangen die ältesten von 1385. Vor 1461 geschrieben, da wir eine Handschrift von 1461 haben.
Breslau u. Freiburg sind auch Krakau. Sammlungen vermischt, also wohl in Schlesien entstanden; vielleicht durch Nicolaus Wurm.

2 Die schlesische v. Rechte urteln Sammlung besteht zum Theil aus Schöffenurtheilen zu Theil aus Stellen des Sachsenspiegels, des Magdeburg-Breslauer Rechtes 1261, des Magdeburg-Görlizer Rechtes v. 1304 Klagformularen etc. ohne systematische Anordnung. Wahrscheinlich entstand sie in Breslau; man verband hier dasjenige Material das zur Beurtheilung concreter Fälle den Schöffen als Entscheidungsnorm zur Hand war: die Rechtsbelehrungen die man mit Genehmigung des Herzogs von Schlesien v. Magdeburg her erhalten u. den Schöffenurtheilen die man später von dort geholt. Das ältesten datirte Urtheil v. 1385 also am Ende des 14 Jahrhunderts entstanden. —

3. Das systematische Schöffenrecht Aus diesem

Materialien wurde ein anderes Arbeit in 5 Büchern zu den nommen, in Handschriften oft Magdeburgisches Recht genannt. Recht stimmen im Inhalte viel überein, sind aber keine Quelle gewesen. Überschriften der 5 Bücher: de consulibus, de iudicibus, de vulneribus pace homicidiis et iniuriis; de resignationibus dotaliciis; iura communia. In den einzelnen Büchern kein strenges System. Entstand zwischen 1322–1395. Erhalten d. in Breslau und anderswo(?) 8 Handschriften.

4. Das Culmische Recht.

ist rein systematisches Schöffenrecht in 5 Büchern, dem im 5. Buche von Art. 14 ab eine Reihe von Artikeln aus Schwabenspiegel angehängt ist. Es kann die Rechtssammlung aus Preussen sein; es wurde jetzt die Beziehungen auf Magdeburg in solche auf Culm verändert und das Buch Culmisches Recht genannt. Viele Abschriften in Preussen und Bearbeitungen, die mit dem 16. Jahrhunderte beginnen.

Die 9 Bücher Magdeburger Rechtes und die sogenanten Pochmannischen Distinctionen.

Dieses in 9 Büchern Artikel und Distinktionen zerfallende Werk bezeichnet sich im Prolog als Magdeburger Recht, in den Handschriften heisst es: 9 Magdeburgische Bücher, Distinctiones Magdeburgenses, Landrecht, 9 Bücher Weichbildrecht. Man

Königsberger Notar Albert Poelman 1574 edirt. Als Verfasser nennt der Epilog einen Walter Ekhardi von Bunzlau, Stadtschreiber zu Thorn, der das Werk 1402 vollendet habe. Derselbe stützt sich über die Quellen des Sachsenspiegel mit den Glossen und vielen anderen Büchern des sächsischen Rechts verarbeitete das Rechtsbuch zu Distinctionen die er meist wörtlich wiedergiebt. Besonders in Preussen verbreitet.

§ 109.

Ueber Anwendung und Verbreitung des Schwabenspiegels.

Der Schwabenspiegel wurde besonders in Süddeutschland seit 13 Jahrhunderte bereitwilligst in der Praxis angewendet nur vereinzelt seit d. 14 Jh. im Norden bekannt u. in anderen Quellen benutzt. Die Zahl von 200 Manuscripten zeigt seine Verbreitung; sein Ansehen als Reichsrecht, die Benutzung von Rechtsquellen der verschiedensten Art und die Aufnahme von Römischen Grundsätzen ließen ihn als subsidiäre Rechtsquelle erscheinen, die neben den localen Rechten angewendet werden u. bei den Statutarrechts als Ergänzung dienen konnte. Von d. einzelnen Städten benutzten ihn besonders Brünn u. Wien, Zürich in der Schweiz, Elsaß etc.

Für seinen lebhaften Gebrauch beweist ferner, daß er

in mehreren Sprachen übersetzt wurde. Ulrich Tengler in seinem Laienspiegel ihn für das Strafrecht benützte und dass noch im 15 Jhdt. nach Erfindung der Buchdruckerei Ausgaben erschienen.
1356 lateinische Übersetzung von Benediktiner Oswald: Liber iudiciorum provincialium und Liber feudorum; doch nur die meliora, necessaria magisque utilia nahm er auf.
Einen französischen Übersetzung aus dem 14 Jhdt.
Zwei böhmische, eine aus dem 14., die zweite aus dem 15 Jhdt. in Böhmen, in O. gedruckt.
Besonders bearbeitet wurde er auch für die Stadt Frankenberg in Hessen; hier 1476 alle Stadtregierungen durch Feuer vernichtet waren, verarbeitete der Schöffe Johann Emmerich zwischen 1476 - 1493 die auf den Statutarrechten sich stützende Rechtssätze mit dem Schwabenspiegel und in einer Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg (Hessen) nicht bekannt. Dagegen hat man in mehreren Handschriften den Schwabenspiegel mit den Sachsenspiegel verbunden so in Lüneburg, wo neben dem Sachsenspiegel auch der Schwabenspiegel angewendet wurde, in einer Handschrift folgen auf die einzelnen in 3 Bücher angeordneten Artikel des sächsischen Landrechts in kleinerer Schrift die entsprechenden Artikel des schwäbischen Landrechts, in einer anderen Handschrift ebenso das

Lehnrecht.
Eine andere Handschrift, die auch auf Lüneburg weist, enthält eine Verbindung des schwäbischen Landrechts und des sächsischen Lehnrechts. Auch versuchte man eine systematische Bearbeitung des Sachsenspiegels u. Schwabenspiegels.

§ 110.

Die Rechtsbücher des Ruprecht v. Freysing.

Ausgaben: von Westenrieder 1802 u. Ludwig v. Maurer. 1839
In der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts stellte ein uns sonst unbekannter Ruprecht v. Freysingen der sich ein Laien nennt der bürger alt 36 Jahre auf dem Lande u. in Städten Vorsprecher gewesen, in einem Buche das Recht dar, wie es wie es in der Stadt Freysing galt das Stadtrechtsbuch. In 2 Handschriften v. 1436 u. 1473 gibt derselben ein Rs Landrechtsbuch wohl von demselben Ruprecht. Dasselbe ist eine Bearbeitung des schwäbischen Landrechts für Stadt Freising. aus dem schwäbischen Lehnrechte nur weniges. Das Stadtrechtsbuch v. 1328, er benützte uns unbekannte Statuten der Stadt Freising u. ungeschriebenes Gewohnheitsrecht u. ergänzte das locale Recht aus dem Schwabenspiegel. Bei Bearbeitung des Münchner Stadtrechts wurde dasselbe benützt. ~~Das~~

Diese 2 ursprünglich selbständigen neben einander bestehenden Rechtsbücher sind später zunächst nur äußerlich verbunden worden; später kam eine innere Verschmelzung hinzu, indem man im 2 Buch alle, sonst dem Schwabenspiegel entlehnten Bestimmungen fortließ, die schon im 1. im Landrechte enthalten waren. So in der Handschrift von 1473.

§ 111.

Das kleine Kaiserrecht.

In einer großen Zahl von den Handschriften (34) steht ein Werk, das sich selbst Kaiserrecht vom Kaiser Karl nennt, und im Eingange sagt: die Welt wurde von Tage zu Tage schlechter, daher sei der Kaiser mit weisen Leuten zu Rath gegangen, wie man das Recht setzen solle, um den Frieden der Welt zu erhalten. Der Kaiser habe so sein Recht gesetzt, es folgt darauf eine umfangreiche Sammlung zusammen in einer fortlaufenden Reihe Rechtssätze von Kapiteln, meist in 4 Bücher getheilt, das erste Buch vom Gerichtswesen, das 2. von allen Sachen, 3. sagt von allen Lehen, das 4. (von) des rickes sted en und eren vriheid. Im Inhalt gibt sich das Buch für Kaiserrecht, für das vom Kaiser gesetzte, geschriebene Recht aus: der Kaiser hat geboten, verboten etc. Dass doch sein Recht Blutdrücken nicht wörtlich zu nehmen, sondern deuten nur, den allge-

Sätzen den Schein einer höheren Autorität zu geben.
Für die Bestimmung des Alters genügenden Kriterien. Vor
1320 (: Handschrift :) Ursprünglich hochdeutsch, der Verfasser unbe-
kannt sind die niederdeutschen Handschriften ingemein falsch
die die abgeleiteten sind Verfasser unbekannt. Das kleine
Kaiserrecht geht noch weiter indem es den Kaiser als das
Haupt Christenthum auffasst, will es eine allgemeine Rechts-
recht für die ganze Welt aufstellen.
Der Werth des Rechtsbuchs ist oft überschätzt worden.
Jetzt ist man darüber einverstanden, dass der Verfasser
weniger nach genauer Erfahrung u. Kenntniss, als
nach seinen subjectiven Ansichten seine Sätze niederschrieb,
die er ohne tiefere Kunde von deutschem Rechte sich
~~genau~~ gern in weitläufigen aber unbestimmten Phrasen
ohne concreten Inhalt ergeht, dass seine Darstellung
oft mit den übrigen Nachrichten in Widerspruch steht
so dass sein Buch nur mit grossem Vorsicht zu benutzen
ist. Trotz dem scheint es, nach den vielen Handschriften
beliebt gebraucht worden zu sein, besonders in den fränki-
schen Gegenden.

§ 112.

Alphabetische Arbeiten über die Rechtsbücher.

Seit der Mitte des 14 Jhdt begann man in alphabetischen

Arbeiten den Inhalt der Rechtsbücher und ihrer Glossen bald eines einzelnen bald mehrerer zusammen zu registriren um den Gebrauch zu erleichtern und eine schnellere Uebersicht möglich zu machen. Wir haben in Handschriften mehrere solche Arbeiten: Claves, Notel Repertoria, Registra Abecedaria, gedruckt ist wenig. So ein Glossar des Landrechts in 15 Handschriften. 1400 zu Greifswald entstanden. Ein ähnliches von Tame v. Boxdorf 1426. Etwas später von Theoderich v. Boxdorf ein Remissorium über sächsisches Land- und Lehnrecht und Weichbild. Ein sehr weit häufiges Repertorium haben wir aus 1484-1490. u.s.w.

§ 113

Formelbücher

Zu den Rechtsbüchern im weiteren Sinne können wir auch die Formelbücher zählen, die in großer Zahl und weit verbreitet zum Theil die ersten Anfänge theoretischer Darstellungen enthalten. Seit den fränkischen Formeln begann man erst im 12 Jhdt. wieder zuerst in latein, dann auch in deutscher Sprache Formulare für die Urkunden und Briefe in besonderen Sammlung aufzustellen, zuerst im Norden später besonders im Süden.

Inhalt. Dictamen, summa, dictaminis und blos summa, ars

sive practice dictaminis u. blos auf rhetorica. Bei der geringen Verbreitung wissenschaftlicher Bildung der Kunst zu schreiben u. der Kenntniss der lateinischen Sprache waren besonders Geistliche die Verfasser solcher Arbeiten.

Da sie gewöhnlich als Notare zum Schreiben der Urkunden verwendet wurden u. in den Klöstern und Kapiteln, denen sie vorstanden, über einem grösseren Material von Urkunden verfügten, konnten sie auch am ersten dem Bedürfnisse nach Vorbildern abhelfen. Daneben auch weltliche Notare u. später eigentliche Rechtsgelehrte (seit dem 13 Jhdt) Zweck der Arbeit war, Formulare für die vorfallenden rechtlichen Geschäfte u. gerichtliche Urkunden u. Aktenstücke zusammenzustellen um die vorgeschriebene Abfassung von Urkunden mit allen notwendigen u. nützlichen Bestimmungen zu erleichtern; sie enthielten nur die Abfassung im Allgemeinen. Zunächst wurden sie in lateinischer Sprache geschrieben, dann als man nicht blos den Fachmännern d. h. den Notaren sondern Jedem zu Hilfe kommen wollte, auch in deutscher Sprache.

In vielen Sammlungen verband man mit der Formeln

andern Erscheinungen. Dahin gehören:

1) Formulare für Geschäfte des gewöhnlichen Lebens, später trennte man die Briefsteller von den Anleitungen zum Urkundenstil.

2. da es für elegant galt die Urkunden mit allgemeinen Sentenzen u. Betrachtungen zu beginnen u. mit beenden u. oft auch Schluss-Phrasen zu versehen so pflegte man an die Spitze des Werkes eine Art Rhetorik mit den Hauptgrundsätzen stilistischer Darstellung zu stellen.

3. fügte man auch den Formeln selbst theoretische Erörterungen über die verschiedenen Rechtsinstitute bei, bald sind diese ausführlich gehalten, stehen am Anfange der einzelnen Abtheilungen u. sind gewissermassen der Hauptpunkt des Buches so dass die Formeln als erläuternde Beispiele erscheinen, bald sind es einzelne kleinere Bemerkungen u. Anmerkungen zu den Formeln.

Die Formeln betreffen die öffentlichen Verhältnisse des Reiches u. der Gemeinden, die Gerichtsverfassung, die Rechtsverhältnisse der Familien, der Vormundschaft, des Eherechtes .. erst allmälig gewinnt das römische Recht auch hier den Einfluss u. zwar zunächst in den für geistliche Gerichte angelegten Sammlungen.

Die Verfasser bedienten sich zu ihren Werken einzelner Urkunden u. Urkundenbücher, die ihnen zur Hand waren aber auch früheren Sammlungen aus denen sie viele Stücke benützten.

Bei der Benützung der Urkunden verfuhren sie verschieden: bald theilen sie die ganzen Urkunden mit, bald von den Namen nur die Anfangsbuchstaben oder setzen statt des Namens einige Zeichen, bald geben sie nur die Exordien der Urkunden, die sogenannten Arengen u. die zum Curial-stil wesentlichen Titulaturen. Manches thaten sie auch aus eigener Erfahrung hinzu, ohne sich an einen vorhandenen Muster anzulehnen.

Einige Sammlungen hatten einen allgemeinen Zweck andere waren für die Bedürfnisse einer einzelnen Kanz-lei bestimmt. Auf die Art der Behandlung gewannen die italienischen Werke über die Notariatkunst den Ein-fluß; auch nahm man italienische Formulare nach Deut-schland herüber.

Sie enthalten rechtshistorische Forschungen auf dem Gebiete des Rechtes allerdings einen großen Material aber im Wesentlichen nichts Neues, was nicht schon aus den vielen gedruckten Urkundensammlungen bekannt wären. Auch ihr innerer Werth ist von keiner großen.

Bedeutung, da es in ihnen ebenso, wie in den übrigen schriftstellerischen Versuchen des deutschen Mittelalters an wirklich tiefer Erfassung des Rechtes oder vernünftiger Verarbeitung des einheimischen Rechtes mit den neu hinzugeführten römischen Normen fast gänzlich fehlte des rhetorischen Gewandes verführte zur Weitschweifigkeit u. Oberflächlichkeit. Solche Werke verdanken ihr Dasein den Bedürfnissen von Notaren genügen, die in dieselben Worte u. mit demselben Formular ihre Urkunden abzufassen gewohnt waren, aber nicht auf eine gesunde Entwicklung des heimischen Rechtes u. dessen Verständlichkeit für die Laien hinwirken.

Hervorzuheben sind folgende genauer bekannten Sammlungen:

1. Udalrici Babenbergiensis codex epistolaris v. 1125 ein nicht kleinen Reihe lateinischer Gedichte, circa 2372 Urkunden gleiche.
2. Summa dictaminis des Magister Ludolf aus dem 13 Jahrhdrt.
3. Summa de libris Missilibus scripta Vienne ac complete per Petrum de Hallis publicum Notarium a. 1337.
4. Summa von Passau des Bernhard von Wartenberg bei Linz. a. 14 Jhd.
5. Summa curiae regis für die böhmische Kanzlei verfertigtes Formelbuch aus dem Anfange des 14 Jhd.
6. Formelbuch mit Urkunden Königs Albrechts.
7. Formelbücher Kaiser Karls IV.

§ 114.

Staatsrechtliche Schriften.

In unseren Rechtsbüchern die das gesammte Recht darstellen wollten, waren auch die Grundsätze des Staatsrechts, wie es sich im Leben ausgebildet hatte dargestellt worden. Außer diesen Arbeiten über das positive Recht begann man in besonderen Schriften das Wesen des Staates und der Regierung, das Verhältniß des Staates und Kirche, die Idee einer allgemeinen Weltregierung mehr von philosophischer und zum Theil auch geschichtlicher als streng positiver Seite her zu erörtern. Die Streitigkeiten zwischen Pabst und Kaiser gaben die Veranlassung zu einer Reihe solcher Abhandlungen, auf die hier kurz der Vollständigkeit wegen einzugehen ist.
Wenn gleich die im Auslande, besonders in Frankreich und Italien verfaßten Schriften bei der Gleichheit der Fragen und dem gleichen Mangel an Berücksichtigung des positiven Staatsrechts denselben Charakter haben, übergehen wir doch als nicht auf deutschem Boden entstanden.
Die Verfasser dieser Arbeiten nahmen ihre historischen Beispiele und Belege weniger aus der deutschen Geschichte und den bestehenden Rechtsverhältnissen als aus der classischen Alterthum her; sie stützen sich

in ihren Deduktionen nicht auf die deutschen Rechts-
gesetze, sondern auf die Bibel und die Kirchenväter
(besonders Augustini civitas Dei.) auf die philosophischen
Rechtslehren des Aristoteles u. Cicero und auf die späte-
ren Römer, wie Justinus, Seneca, Boethius dann auch
auf das corpus iuris und seine Literatur. Erst gegen
das Ende des Mittelalters begannen sie sich auch den
deutschen Verhältnissen zuzuwenden.

Die ersten solchen Arbeiten gehören dem Engelbert
v. Volkersdorf (g. 1250 + 1331.) an, dem Abte des Klosters
Admont in Steiermark (Engelbertus Admontiensis.) der zur
Zeit Königs Rudolf zu Prag und zu Paris Theologie u.
Philosophie studiert hatte. Von seinen zahlreichen Schriften
gehören 2 Abhandlungen hieher: De regimine principum
libri sive tractatus VII u. De ortu ac fine Romani im-
perii liber. In letzter Schrift untersucht er den Grund
der Herrschaft in philosophischer Methode mit Benützung
v. Aristoteles, Cicero u. anderen Classikern, auch des
Augustinus, gibt einen Abriss der Geschichte des Rechtes
aus, handelt von den Gründen der Herrschaft und
sucht die allgemeine Weltherrschaft aus der Idee zu
rechtfertigen. Indem er vollständig in der Fiktion lebt
das deutsche Reich sei nur eine Fortsetzung der römischen

Weltherrschaft, geht er nirgends genauer auf die realen deutschen Verhältnisse ein, sondern er operiert mit der römischen Staatsverfassung herum oder bleibt in philosophischen Abstraktionen über die Staatsverhältnisse befangen.

Der Streit zwischen Ludwig von Baiern und dem Pabste rief eine Reihe von staatsrechtlichen Streitschriften hervor, die von Geistlichen, Deutschen und Ausländern in Deutschland zu Gunsten der weltlichen Herrschaft abgefaßt wurden. Obgleich es sich hier um praktische Fragen von ernster Bedeutung handelte, ging man auch bei ihrer Beantwortung nicht auf die geltenden Rechtsgrundsätze und die Geschichte ein, sondern bewegte man sich in dogmatischer Auseinandersetzung und Folgerungen aus allgemeinen philosophischen Ideen. Es sind hier besonders 3 Schriftsteller zu nennen: <u>Wilhelm von Occam</u> ein Engländer, Schüler des Dun Scotus und Franziskaner (+1347), hat wohl in Frankreich, wo er zu Paris Doctor wurde, als auch in Deutschland, wo er seit 1228 bei Ludwig von Bayern lebte, das Recht des Königthums gegen den Papst vertheidigt.

Disputatio de potestate praeclaris ecclesiae, atque principibus terrarum commissa, sub forma dialogi inter clericum et Militem und Octo quaestionum decisiones super summi pontificis potestate; tractatum de iurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus u. s. w.

Marsilius de Menandrino. aus Padua, daher Pataviensis, Franziskaner lebte lange zu Wien + 1342. In Gemeinschaft mit Johannes de Janduno schrieben: Defensor pacis de potestate imperliali et papali adversus usurpatam Romani pontificis iurisdictionem; wo er den Hauptgedanken ausführt daß die weltliche Gewalt nicht dem Pabste sondern nur Gott unterworfen sei. Von ihm allein rührt der Tractatus de Translatione Imperii her indem er sich an die circa 1280 verfaßten Schrift gleichen Titels v. Radulphus de Columna, canonicus Carnotensis, anlehnt und eine im Fortschreiten kurze Geschichte des alten römischen Reiches und des sich anschließenden deutschen Kaiserthums gibt.

Endlich ein geborener Deutscher Leopold v. Bebenburg (Bamberg:) aus dem edlen Geschlechte der Küchenmeister von Rottenburg u/ Rotenburg, Doctor decretorum et archidiaconus ecclesiae Herbipolensis

curiae officialis, tandem episcopus Habenbergensis, ein Schüler des Johann Andreae †1362. Von seinen Schriften gehören hierher: Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum und ein populäres Gedicht:
Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis iuribus et defectibus regni ac imperii Romanorum, deutsch 1341 von Otto Haldemann von Karlstadt.

Auch an den Universitäten begann man diesen Fragen nachzugehen; der Italiener Ubertus de Lampugnano, iuris Dr. u. Lehrer an der Universität zu Pavia, der 1380 als Gesandter nach Prag kam, erklärte sich bereit, an der dortigen Universität über die damals gangbaren staatsrechtlichen Fragen: wie über das Verhältniß des Staates u. Kirche u. über die Universalherrschaft zu disputiren.

Zuletzt ist <u>Peter von Andlo</u> aus Andlau im Elsaß, zu erwähnen, der zu Pavia studirt hatte, Dr. iuris canonici geworden war, zu Basel seit Stiftung der Universität (1460.) lector in sexto Decretal. et Ordinarius war, später

Vicekanzler u. Probst zu Lautenbach u. Canonicus zu Colmar wurde. In seiner circa 1460 geschriebenen dem Kaiser Friedrich III gewidmeten Werke: De imperio Romano versucht er eine große Erudition u. bringt viele citate aus der Bibel, den Kirchenschriftstellern, den lateinischen Classikern, aus dem römischen u. canonischen Rechte, den Glossatoren u. Commentatoren bei, aber ohne im Stande zu sein, seinen Stoff mit Klarheit und Unbefangenheit zu behandeln. Es ist der Versuch eines philosophischen und politischen Staatsrechts, aber ohne daß die verschiedenen Methoden der Betrachtung von einander getrennt würden. Insbesondere sucht er die Entstehung der obrigkeitlichen Gewalt, das Verhältniß des Kaiser zum Papste und der Kurfürsten, die Bedeutung des Adels, das Verhältniß der römischen Weltherrschaft etc. etc. darzustellen.

Den Ursprung der Obrigkeit leitet er aus der Obrigkeit leitet er aus der Verschiedenheit der menschlichen Beschäftigung her, Er wendet sich dann zur Geschichte der Reiche

zur Weltherrschaft der Römer, dem Uebergan-
ge derselben auf die Griechen und auf die
Deutschen, zu den sieben Kurfürsten und der Wahl
des römischen Königs. Wenn die Könige einen
Unwürdigen wählten, ginge das Wahlrecht
eo ipso auf den Pabst über. Die anderen
Herrschaften seien aus dem Kaiserthum so ab-
geleitet, wie Äste aus einem Stamme; indes-
sen erkannten die Könige frühzeitig, mehr de
facto als de iure, Oberhoheit des Kaisers nicht
mehr an u. nahmen auch Souveränitätsrechte in An-
spruch. Ueber die Stellung zum Pabste sagte er,
es stehe der Hierarchie gleich zu bemerken, die kai-
serliche Gewalt aus der des Papstes herzuleiten
sei, da dieser von Christus beide Gewalten
erhalten habe. Man sage allerdings, die
Herrschaft der Römer sei älter als die des Pap-
stes und es habe der Pabst seine weltliche
Gewalt vom Kaiser; aber die Kirche beweise das
Gegentheil: beide Gewalten ~~kommen~~ kommen an
sich dem Papste zu und da nirgends 2 Gewalten
einander gleich sein können u. der Kaiser nicht größer
als der Papst sei, so könne er ihm auch nicht gleichstehen
es gebe nur 1. höchstes Haupt d. i. das des Papstes. —

B. Reichsgesetzgebung.

Ausgaben [illegible]

[illegible]

B. Reichsgesetzgebung.

Ausgaben: Von den alten deutschen Rechtsgesetzen, die für die späteren Zeiten eine wissenschaftliche Bedeutung haben, gibts nur unvollendete Ausgaben. Die große Anzahl von Bänden seit dem 16. Jahrh. die bildet nur einzelne Gesetze z. B. goldene Bulle, bildet mehrere der wichtigsten Gesetze und Reichsabschiede enthalten, so hr practisch. Bedürfniß berechnet, daher ist genügend ist vollständig die wissenschaftliche Aufgabe, Alles zusammenzustellen, was von Rechtsgesetzen alter und neuer Zeit bekannt war; dies erfolgte Goldast.

Koch neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede von Conrad an 1747.

Pertz Monumenta. von Conrad I. bis Heinrich VII. und in pars altera die neuesten Gesetze und einige kirchl. Quellen. Er legt über s. Plan. Acta conventuum generalium, leges et statuta generalia vel maioris momenti provincialia, praesertim treugas, quarum hic amplissima collectio prodit, acta electionis regiae et coronationis Aquisgranensis, Mediolanensis et Romanae, pacta cum ecclesia romana, cum regibus exteris et principibus ac civitatibus imperii acta legationum et sacramenta regibus praestita, sententiae de principiis iuris publici ac privati a regibus imperatoribusque

Buhl D. R. u. R. G. (II. 26/6

prolatas et... confederationes principum et civitatum pro pace et iudicia conservanda.

§. 115.

Im Allgemeinen.

Anfangs hatten die deutschen Könige mit den äußeren und inneren politischen Verhältnissen soviel zu thun, waren sie durch die feindseligsten Stämme untereinander, durch die Versuche der Herzöge sich unabhängig zu machen, erhalten, durch die Einfälle der Fremden, durch die Römerzüge in Italien und Streitigkeiten mit der Kirche zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie im Stande gewesen wären, für das ganze Reich allgemein gültige Normen durch organisirende Gesetze und durch Bestätigung schon bestehender Gesetze aufzustellen. Die gesammten staatlichen Verhältnisse waren in Auflösung begriffen und die Capitularien mußten mit ihrer Grundlage auch die praktische Geltung verlieren. In der Übergangsperiode traten neue regellose Gestaltungen hervor, die sich einer allgemeinen Form nicht fügen, der durchgreifenden Anordnung entziehen. Daher ist wenig gesetzgebende Thätigkeit unter den sächsischen Kaisern, erst unter den Hohenstaufen gewinnt die Gesetzgebung wieder an Umfang.

Ihre hauptsächliche Aufmerksamkeit wandten die Könige den kirchlichen Fragen zu, die sie auf Concilien verhandelten, den römischen und lombardischen Verhältnissen, um das deutsche mit

dem italienischen Rechte zu vermitteln, dem Lehnswesen in demselben feste Grundsätze zu schaffen, und dem Landfrieden ohne dessen Anordnung kein Gesetz und kein Rechtsgrundsatz durchgeführt werden kann. Sodann mußte die Stellung der Fürsten ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung werden, aus bloßen Beamten Landeshäupter geworden suchten sie ener-gisch zu behaupten, was sie durch die Entwickelung der Jahrhunderte erworben hatten, daher ist ihr Verlangen den factischen Zustand durch ein allgemeines Gesetz rechtmäßig zu machen.
Die Gesetze wurden vom Kaiser mit seinen Reichsständen berathen und beschlossen; doch nicht alle Reichsversammlungen sind Gesetze- auch politische Beschlüsse wurden gefaßt, Krieg und Frieden berathen, Prozesse entschieden. Hier sind nur von Gesetzen allgemeine Normen in Form von Gesetzen und Verträgen zwischen Kaiser und Ständen, resp. Kaiser und Papst oder in Form von Privilegien.
Die Sprache der Reichsgesetze war die lateinische. 1235. vom Land-frieden, zu Mainz verkündigte man eine amtliche deutsche Übersetzung angefertigt seit 1281. vom Landfrieden, um allen verständlich zu sein
Eine amtliche und geordnete Sammlung der Reichsgesetze. Nur Friedr. II. ließ den Judex curiae u. sein notarius, eine Sammlung der Urtheile des Reichsgerichts anlegte, die in Gegenwart des Kaisers über zweifelhafte Rechtsfragen ergehen würden, zur Norm der

künftigen sollte. Ob er das gethan?
Bei diesem Mangel an einer allgemeinen Gesetzgebung trachteten die Kaiser, wichtige Gesetze, deren Publikation und Geltung das ganze Volk wünschte, den Juristen nach Bologna zu senden, um sie ins Corp. jur. aufzunehmen. Besonders in den 2. Friedrichen wurde die Idee lebendig, daß sie Nachfolger Kaisers Justinian seien. Bei einer so mangelhaften Publication der Gesetze war es natürlich, daß die Rechtszustände in Deutschland wenig beherrscht wurden. Friedrich II z.B. erließ 1222. zu Rom einige Gesetze, die per totum nostrum imperium publicirt werden sollten, und doch hatten sie nirgends Wirkung.
Die Gesetze, die anfangs Capitula, später Leges, Constitutiones hießen, wurden mit Genehmigung der Reichsstände erlassen, was regelmäßig im Eingange derselben bemerkt war. Daher die in Italien erlassenen Gesetze für Deutschland und für sich keine Giltigkeit hatten, selbst wenn sie der Einleitung gemäß fürs ganze Reich gegeben waren, da an ihrer Berathung vorwiegend Italiener festen Theil genommen hatten.
Zu unterscheiden sind von Reichsgesetzen die Erkentnisse und Weisthümer des kais. Hofgerichts, die nur für einen einzelnen Fall eine Rechtsnorm aufstellen, und eine Rechtsfrage beantworten; oft wurde wohl bemerkt, der ausgesprochene

Rechtssatz solle als allgemein gesetzlicher Grundsatz gelten.
1. deutsche Erkenntnisse v. 1257. Sie wurden nur in wenig Exemplaren verbreitet, daher hatten sie keinen besonderen Einfluss auf die Praxis.

§. 116.

Über einzelne Gesetze.

Unter den Gesetzgebern des Mittelalters sind besonders die beiden Friedriche auszuzeichnen. Friedrich I. erließ seine meisten Gesetze in Italien, besonders erklärte er 1158. dieser auch die Reichsgewalt neu begründen wollen, daher erließ er Gesetz über die Regalien, über das Lehnrecht und Landfrieden; es folgten dann der Friede von Constanz 1183. und Constitutio contra incendiarios v. 1187. Sein Enkel Friedrich II. bemühte sich, in Gesetzen das geltende Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen und einzelne Entscheidungen in zweifelhaften Fällen zu treffen, besonders erließ organisatorische Gesetze für das ganze Reich, im J. 1220. das Gesetz über das Recht der Kirchenfürsten 1235. umfangreicher Landfriede etc. Daher wurde dies von den folgenden Königen oft erneuert und erweitert. Carl IV. goldene Bulle.
Die wichtigsten Reichsgesetze nach Gegenständen:

1. Gesetze über das Recht des Kaisers, der Landesfürsten und Städte.
Die Constitutio de Regalibus a. 1158. v. Friedrich I. auf dem Ronkalischen Reichstage ursprünglich für Italien gegeben

der ganze Reichstag bezieht sich auf die italienischen Verhältnisse, italienische Juristen, die von Deutschland nichts wußten, nur in der römischen Doktrin lebten beriethen den Kaiser. – Unter Friedrich II. wurden 1220 und 1232 die wichtigsten Gesetze zur Anerkennung des Rechtes der Landesherrn gegeben. Die Befugnisse, die die einzelnen Landesherrn allmählich durch Privilegien dem Kaiser gegenüber erworben, wurden durch jetzigen generellen Privilegien ihnen insgesammt ohne Rücksicht auf die speziellen Erwerbe zuertheilt. Es wird erkannt, daß jeder Fürst seine Stadt mit Mauern umgeben darf, daß der Landesherr neue Rechtsbestimmungen nur mit Genehmigung der Ersten des Landes aufstellen kann, daß er nur mit Genehmigung des Kaisers seinen Städten Privilegien ertheilen darf, daß die insula in flumine nata dem Reich gehört, Bürger nicht ohne Erlaubniß des Grafen geächtet werden dürfen, Belagerungen verboten, sodann Bischöfe sollen nur mit des Königs Erlaubniß ihre Kapellen versehen. und dann Fürsten überhaupt ihre Herrschaften nicht veräußern noch theilen. Unter Friedrich II. wurde eine Reihe von Bestimmungen zu Gunsten der Fürsten und zum Nachtheil der Städte erlassen, in den oben erwähnten Privilegien verbietet er den Pfahlbürger; Einigungen und Verbrüderungen in den Städten oder untereinander, die Einführung

von Stadträthen solle ohne Genehmigung der Stadtherrn ungiltig und alle Statuten der Städte aufgehoben sein, die zum Nachtheil des Reiches oder der Fürsten ausschlagen. Das bedeutendste Verfassungsgesetz ist die Goldene Bulle Karls IV. v. 1356. 23. cap. über Kaiserwahl, Vorrecht der Kurfürsten und einige Verhältnisse des Landfriedens. Weil aber bald nach der Publication sich Widerspruch und Unzufriedenheit im Reiche erhob, die Städte mit der Bestimmung über Ausbürger, Bauern und Österreicher unzufrieden waren, da sie keinen Antheil an der Wahl haben sollten, so wurde in demselben Jahre ein neuer Reichstag nach Metz ausgeschrieben.

c. Gesetze über die Kirche und kirchl. Verhältnisse.

Der Investiturstreit wurde durch das Concordatum Calixtinum 1122 beendigt; bischöfl. Mensalgut sollte zu Lehen oder Pfand gegeben werden und Geistliche dürfen testamentarisch über seine Mobilien verfügen; die Veräußerung von Kirchengut wurde untersagt und für nichtig erklärt; die Geistlichen von der Beisteuern zur Kirchencollecte befreit. Ferner finden sich Bestimmungen über das Recht der Vögte, Ehehindernisse, Simonie, Aufhebung des ius spolii. Friedrich II. machte der Kirche 1213 und 1219 große Versprechungen, durch die das Verhältnis des Kaisers

und des Papstes genauer bestimmt wurde, erließ zu Rom mehrere Bestimmungen zum Vortheil der Kirche, befreite die Geistlichen v. der weltl. Gerbkt. etc. Im 15. Jahrhunderte wurde eine Reihe von Concordaten mit dem päpstlichen Stuhl abgeschlossen.

c. Gesetze über das Lehens und Kriegswesen

Mit dem Lehenswesen beschäftigten sich die Kaiser besonders, wenn sie nach Italien kamen: Conrad II. Heinrich III. Lothar, Friedrich I. Heinrich II. Seit dem Ende des 16. Jahrhundertes ist eine Verordnung über den Römerzug bekannt, constitutio de expeditione Romana, zur genaueren Regelung der Verpflichtung der Vasallen und Dienstleute zum Reichsdienste. Seit dem 12. Jahrhunderte gibt es ein Gesetz Carls M. v. 790. aus; aber Inhalt und Terminologie beweisen, daß der Concipient, der die im 11. und 12. Jahrhunderte bestehenden Grundsätze über die Heeresfolge in Form eines kaiserlichen Gesetzes darstellte, und Täuschung beabsichtigte.

Seit 1422. wurden die Contingente der einzelnen Reichsstände für den Krieg veranschlagt seit 1427. begannen die Verhandlungen und Gesetze über den gemeinen Pfennig und Reichssteuer.

d. Strafgesetze insbesondere Landfrieden.

Der gesetzlose Zustand und die vielen Verbrechen riefen eine große Zahl von Strafgesetzen hervor, theils allg.

Inhalts theils über einzelne Verbrechen. Heinrich II. 1019. über Parricidium und Mord im Frieden. Heinrich III. 1054. über Giftmord Friedrich II. über Ketzerei, Heinrich VII. über Majestaetsverbrechen.

Die wichtigsten Reichsgesetze überhaupt sind die in kürzeren Zeiträumen wiederholt verkündigte Landfriedenbestimmungen über Friedensbruch d.h. Waffengewalt, grossentheils über den Kenntnis und Polizei Gebote. Sie bildeten den ersten Ansatz zu einem gemeinschaftlichen, gesetzlichen Rechte, beziehen sich auf das ganze deutsche Land oder einen grösseren Theil desselben und galten für alle Einwohner und Stände. Man nahm in sie auch andere wichtige Reichsbestimmungen auf, um ihnen dadurch ein um so grösseres Ansehen zu geben. Die einzelnen Landfrieden hängen unter einander zusammen und es ist in der neueren eine Erneuerung oder Erweiterung des älteren zu unterscheiden so das von Frankreich herübergenommenen Gottesfrieden als von der Kirche ausgehende für alle Zeiten geltende Gebote an gewissen Tagen der Woche die Fehde ruhen zu lassen und sich in Ausübung derselben bestimmten Grundsätzen zu unterwerfen. In Deutschland

Bethl D.R.u.R.G. (II.27.) 6.

zuerst 1083. auf der Kölner Synode verkündigt und von den Anwesenden beschworen. 2. Jahre später zu Mainz vor Kaiser Heinrich und den römischen Legaten von Bischöfen neu geboten.

Der Landfrieden dagegen ist ein für eine bestimmte Zeit gegebenes Gesetz, das jede Fehde in derselben und alle unrechtmäßigen Gefolgen überhaupt verbietet. Wenn auch schon unter Heinrich II. Landfrieden in den einzelnen Theilen Deutschlands errichtet waren, so finden wir doch erst in Italien 1081. in Deutschland m. 110. 22. verkündigt. Überlieferungen v. Friedrich I. v. 1156. 1108. u. 1187. v. Friedrich II. v. 1235. lateinisch und deutsch sind Grundlagen der späteren. Nach dem Interregnum wo die Stände sich für die Erhaltung des Friedens verbunden, der die einheitliche kaiserliche Gewalt fehlte, erließ Rudolf mehrere Landfrieden: 1276. für Österreich auf 6. J. 1281. für Baiern, dann 1287. 1291. Von Adolf zu Koeln 1292. auf 10 J., Albrecht 1298. 1301. 1307. Es folgt dann noch eine Reihe von Landfrieden bis zum ewigen Landfrieden. Eine Bearbeitung und Erläuterung des Landfriedens v. 1235. haben wir v. Wic. Wurm. in mehreren Handschriften.

6. Einige Bestimmungen in den Gesetzen der Kaiser beziehen sich auf das <u>Gerichtswesen</u>. Für Italien

wurde der Zweikampf als Beweismittel für viele Fälle angeordnet gbz. für kleine Mißbräuche abgestellt, die sich auf den Beweis der Schuld und d. Schuldhaft beziehen, (1231), es wurden Grundsätze über den Beweis des Friedensbruches aufgestellt (1234) über den Beweis der Genugthuung und Bezahlung (1294) über den Zweikampf, die gebundenen Tage, die Urtheilsberufung (1193), das königliche Gericht, die Strafe für die ungerechten Richter etc. 1471. erließ Friedrich III. eine Ordnung für sein Kammergericht.–

f. Auch über das Privatrecht wurden seltener in Gesetzen als in den Urtheilssprüchen Grundsätze ausgesprochen: über Miteigenthum (1296) das Gemeindeland (1291) das Obstagium (1273) die Unwirksamkeit eines gewaltsam oder erpreßten Versprechens, (1183) das jus protimeseos: Kinder aus ungleichen Ehen (1190.– das Recht der Fremden zu Verfügungen auf den Todesfall (1120) die Theilung eines Gutes unter zwei Erben. (1232). das Erbrecht des überlebenden Gatten (1019) Vormundschaft (1287) u.s.w.–

C. Die Stadtrechte.

§. 117.

Ausbildung derselben.

Mit der 2. Hälfte des Mittelalters erwachte in den noch von den Römern gegründeten aber längst verfallenen Städten ein neues Leben und seit dem 11 Jahrhunderte wurden neue Städte gegründet. Bald hatte in der Stadt ein Bischof seinen Sitz, bald gehörte sie dem König, der dort ein Palatium hatte. – der größte Zusammenfluß von Menschen um der bischöflichen Residenz oder dem königlichen Hoflager gab dem Orte eine größere Bedeutung und ließ ihn mit seinen Einwohnern aus dem Landesbezirk, dem er angehörte als eine eigene, besondere Gemeinde ausscheiden.

Während die Länder desselben Stammes oder desselben Gaues, auch ein besonderes Recht, aber nur selten Rechtsaufzeichnungen hatten, entstand in den aus ihnen hervorbrechenden städt. Comunen mit eigenen Obrigkeiten, und Gewerbsquellen, ein Bedürfniß nach eigenem neuen Rechtsnormen, da die Verhältnisse auf dem Lande constanter waren und das Recht sich mit der Zeit durch die Sitte zeitgemäß umbildete, bedurfte es hier nur selten eines Eingriffes der Gesetzgebung. Viel schneller war die Entwicklung in den Städten, wo in kurzer Zeit neue Verhältnisse sich bildeten, da behielt jede Stadt ihr besonderes Recht und es gab

hatte gar keine geschriebenen Normen, die für alle Städte gegolten hätten. Das Privileg war's, welches das Recht der einzelnen Städte zuerst regelte.

Für Städte welche als solche anerkannt war und ihr Recht erhalten hatte war Weichbild ihr Recht ebenfalls Weichbild oder Weichbildrecht. –

Das Wort kommt vor seit dem 12. Jahrhunderte – von weich = sanctus, bild das Stiftsheiligen auf der Grenze des geistlichen Territoriums, denn die bischöfliche Immunitaet und der Stände, später Wic – Weich – Stadt, Stadt = Rolandbild als Symbol des Königsfriedens in den Städten, Mone – von keltisch gwig Ort, ein befestigter Ort, Moeser – Weich-dorf. –

Die ältesten städtischen Privilegien wurden in der Stadt, ~~wo dem~~ wegen eines Herrscher der Stadt erteilt, Immunitaetsprivilegien, d.h. die gräfliche Gewalt auf den Vogt übertragen wird.

Seit dem Anfange des 12. Jahrhundertes kommen Privilegien zum Besten der Städte und ihrer Einwohner hinzu, die den bestehenden Rechtszustand anerkennen und die städtische Einwohnerschaft haben wollte, doch begnügen sie sich auch nur mit einzelnen Bestimmungen, ordnen den gesamten Rechtszustand: der Ort erhaltet Stadtrecht, d.h. wird aus dem Landgerichtssprengel als Commune mit eigener Obrigkeit und eigenem Gerichte aus-

geschehen und erhielt wol auch ein privilegium de non evocando; er soll mit Mauern umgeben, in ihm Wochen- und Jahrmärkte abgehalten, vom Zoll befreit werden etc. Es wurden die Verpflichtungen der Leute gegenüber dem Stadtherrn bezeichnet, die Einwohner von den Lasten der Hörigkeit befreit; Hörige d.i. in der Stadt ziehen sollen nach bestimmter Frist frei sein; etc. Am häufigsten sind jene Privilegien, die keine neuen Rechte verleihen, sondern nur die alten bestätigen.

Dazu kommen dann weitere Festsetzungen, die weniger den Charakter des Privilegs haben: über die Verfassung der Städte, das Recht der Bewohner, Einzelnes über das Straf und Polizei Recht, Gemeindevermögen, Ausübung des Handwerkes etc. Dabei wurden entweder die bisher stillschweigend anerkannten Rechtssätze durch die Schrift bestätigt oder die Verhältnisse neu geordnet, wobei er sich dann an andere Stadtrechte als Vorbilder anschloss.

Die von einer älteren Stadt durch eine Reihe von Privilegien erworbenen Bestimmungen wurden einer von einem Landesherrn neu gegründeten Stadt meist in 1. Urkunde auch einmal gegeben. In den Stiftungsprivilegien wurden den neuen Ansiedlern um sie zur zahlreichen Niederlassung zu bewegen

gewisse Vorrechte versprochen, es wird bestimmt, wie viel Land jeder erhalten solle, was er dafür dem Stadthalter zahle, wie lang steuerfrei sein solle etc.

Eine weitere Veranlassung zu Ansiedlungen, waren die Streitigkeiten zwischen der Bürgerschaft und dem Stadthaupte u. z. einzelnen Klassen der Einwohner. durch das Aufblühen des städtischen Lebens war die Bürgerschaft zu einer Stellung gelangt, durch die die Rechte des Stadthauptes beeinträchtigt erschienen, so konnten Conflicte zwischen dem ursprünglichen Rechte und der Praxis, die sich auf Gewohnheit stützte, nicht ausbleiben. War ein Streit ausgetragen, so lag es im Interesse der Bürgerschaft ihren schließlich anerkannten Recht aufzeichnen zu lassen, um künftigen Beeinträchtigungen und Streitigkeiten vorzubeugen. Besonders häufig waren solche Zwistigkeiten in den bischöflichen Städten, wo das Verhältniss des Bischofs zu den Beamten Gelegenheit dazu darbot. Hier suchte die Stadt oft des Kaisers Vermittelung nach, um durch ihn die Fe des Herkommens zu erhalten. Alle diese Urkunden und Privilegien von einer höheren Gewalt nennen Handfesten. Fehlte es beide bei den Streitigkeiten zwischen den Beamten über ihre Competenz

an Urkunden oder sonstigen Beweismitteln, so konnte man sich nur an die Gemeinde wenden, um durch sie zu constatiren, was Rechtens sei, was dann die einzelnen Gemeindeglieder aufstellten, wurde als geltendes Recht anerkannt.

Wenn Städte neu begründet wurden, pflegten die Landesfürsten ihnen das Recht einer anderen Stadt zu verleihen und wendeten sich an diese um Mittheilung ihres Rechtes. Manche Städte, deren Recht gefordert wurde, besaßen keine unter Autoritaet des Kaisers oder der Landesfürsten entstandenen Aufzeichnungen und verzeichneten daher bei diesem besonderen Anlasse diejenigen Sätze ihres Rechtes, die ihrer Auffassung gemäß die wichtigsten waren. So wurden für die schlesischen Theilnehmer die wichtigsten Urkunden über das Magdeburger Recht abgefaßt (s. Auf bitten der schlesischen Stadthalter um Rechtsmittheilung)

Als die Städte mit der Zeit an Gewalt den Stadtherren gegenüber gewannen, die Besetzung der Ämter zum Theil durch Kauf erworben hatten, und der Rath das Gerechtsame der Commune in seiner Hand vereinigte, schuf auch dieser mit oder ohne Gemeindebestimmungen zur Regelung der Stadtverhältnisse

sie hießen Küren, Buerkoeren, Willkoeren, Einigangen, Skraa, recht, statuta, plebiscita, conjuratio etc. – Durch die Autonomie gab sich die Commune unter Vermittelung des Rathes ihre eigenen Gesetze. Aber es verstand sich das Recht Autonomie jeder Stadt von selbst, und es konnte dasselbe nicht unbeschränkt, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Gebots und der Höhe der Strafe ausgeübt werden. Ursprünglich erlangte die Gemeinde die Befugniß sich selbst ihr Recht zu setzen, das Recht der Kur, nur durch ein besonderes kaiserliches oder landesherrl. Privileg: die Bürgerschaft soll neue nothwendig erscheinende Sätze, zum Vortheile der Stadt und zum keinen Nachtheile für Kaiser und Reich, erlassen und wird es abschaffen dürfen. Aber auch Städte, die nicht das Recht der Autonomie erhalten, übten es aus und errichteten Statuten, die einfach angenommen wurden und zu Streitigkeiten, besonders zwischen dem Bischofe und Rathe führten. Während in den meisten Städten der Rath die Autonomie ohne besondere Einschränkung im Interesse der Commune ausüben durfte, ist er in anderen Städten auf unbedeutenden Sachen eingeschränkt. besonders nach Magdeburger-Rechte durfte

Buhl D.R.u.R.G. (II.28.)

er in seinen Willküren nicht gegen gemeines geschriebenes Recht verstoßen, und nicht Leibes oder Lebensstrafe verhängen auf Übertrag ihrer Gebote. –

Die Willküren des Rathes bezogen sich besonders auf das Gebiet der Polizei, auf die Marktangelegenheiten, Verkauf und Lebensmittel, Maß und Gewicht, Straßenreinigung etc.

Die von der Gemeinde aufgestellten Willküren, deren Bestätigung man oft vom König nachsuchte, schrieben zu den Handfesten und Privilegien von Stadthaltern und vereinigten sie mit den andern geltenden Rechtsquellen in einem Buche, dem s. g. <u>Stadtbuche</u>.

Außer durch die Statuten wurde das Recht auch durch die Urtheile des Stadtgerichts weiter gebildet. Da Statuten und Privilegien für alle Fälle nicht ausreichten, das ganze Recht nicht aufgeschrieben war, stellten die Richter (Schöffen) beim Mangel geschriebener Rechtsnormen das Urtheil nach ihrer Rechtsüberzeugung. So enthielten die Urtheile oft einen allgemein giltigen Rechtssatz, diese sammelte man und schrieb sie als Zusätze zu den Statuten. Dazu kamen noch die Urtheile, die in zweifelhaften Fällen vom Oberhofe eingeholt, auch die Weisthümer, die

als Rechtsbelehrungen von der Mutterstadt empfangen wurden.

So häufte sich in den Städten ein größerer Rechtsstoff, mit dessen Sammlung sich besonders die Stadtschreiber beschäftigten. Ihn umzuarbeiten und dabei das ungeschriebene Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen, war die nächste Aufgabe. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, wurden daher Comissionen in den deutschen Städten niedergesetzt, um das gesammte öffentliche und Privatrecht nach den vorhandenen Materialien in einige Stadtrechte zusammenzustellen.

1276. gestattete Kaiser Rudolf den Bürgern Augsburgs, nachdem sie verschiedene Rechtssätze und Urtheile gesammelt, sie zu ergänzen und in einen Codex zu vereinigen; dies geschriebene Recht wolle er bestättigen. – Es wurde eine Commission von 4. Männer eidlich verpflichtet, alle Rechte zusammenzustellen, und das 1281. zu vollenden. – Stadtbuch wurde sodann vom Rathe bestättigt. Desgleichen thaten 1322. in Strassburg 12. Männer etc.

Um, wo es an besonderen städtischen Rechtssätzen fehlte, die Lücken, durch eine allgemeine verar-

kannte Norm auszufüllen, benutzte man bei der Redaktion der Stadtrechte, die Rechtsbücher etc. sub-sid. Quelle an; auch benutzte man das Recht anderer Städte. Auch diese Stadtrechte ließ man von dem Kaiser bestätigen, von der Bürgerschaft beschwören, der es hin und da jährlich vorgelesen wurde. Neben den eigentlichen Stadtrechten gab es in manchen norddeutschen Städten z.B. Bauernsprack - polizei: Vorschriften für die Bürger, die jährlich zur Nachachtung verkündigt wurden.

Spätere Statuten, die Zusätze das geschriebenen Stadtrechts abänderten oder neue Bestimmungen enthielten, wurden in dasselbe Buch an leeren Stellen eingetragen und bei wiederholten Redaktionen und Revisionen berücksichtigt.
Auch wurden für einzelne Materien, Strafrecht und polizei: Inhalts besondere Gesetze erlassen, die neben den Stadtrechten in Geltung waren (: vgl. Güterrecht:) Friedensbücher gegen Zukunftsunruhen.

Ferner gab es städtische Rechtsquellen, die nicht von der ganzen Stadt und für diese gegeben waren, sondern nur einzelnen Corporationen

angehörten. z.B. Zunftordnungen, anfangs vom Rath gegeben, später einseitig von den Zünften in ihren Versammlungen, den s.g. Morgensprachen bisweilen noch unter Concurrenz des Rathes oder Stadthaupts u. aufgestellt.

§. 118.

Einzelne Stadtrechte.

Literatur: Riccius Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis. 1740. sehr reiches Material, besonders für die Geschichte der Stadtrechte der späteren Zeit.

Dreyer. Zusätze und Verbesserungen der Statutenhistorie v. Riccius. 1772.

Dreyer. Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechtes 1783.

Kamptz. die provinzial und statutar-Recht in der preußischen Monarchie 826.

Aufseß Anzeigen für Kunde des deutschen Mittelalters 833.

Gengler. deutsche Stadtrechte des Mittelalters theils verzeichnet, theils vollständig oder in Probeauszügen 852.

Gaupp. deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen I. II. 1851. besonders

süddeutsche Stadtrechte.
v. Meiller Österreichische Stadtrechte und Satzungen
aus der Zeit der Babenberger
Bischoff Österr. Stadtrechte oder Privilegien mit Literaturangaben und Anmerkungen 857.
Unter diesen vielen gedruckten Stadtrechten nur die bedeutendsten hier:

I. Augsburg: v. Privilegium v. 1104. wiederholt 1156. Commission. Später noch vermehrt

II. Strassburg. viele Privilegien im 12. Jahrhunderte, das älteste umfangreiche Stadtrecht in 118. Abschnitten, handelt vom Verhältnisse des Bischofs zur Gemeinde, von Rechte der Beamten. lateinisch aus dem 12. deutsch aus dem 13. Jahrhunderte; ein weiterer Statut des 13. Jahrhunderts enthält Strafrecht und Polizeirecht.

III. Coeln. 1169. eine Urkunde über das Recht des advocatus und vicecomes wiederholt, mehrere Privilegien im 13. Jahrhunderte. Privat- und Strafrecht nur aus Stadtrechten bekannt, denen das Coelner Recht zu Grunde liegt.

IV. Freiburg im Breisgau. gegründet im 11. Jahrhunderte, erhielt 1120. Stadtrecht, Verfassung, Strafrecht, Prozeß und Privatrecht. im 13. Jahrhunderte ein Stadtrodel, in dem der Rath die Privilegien und Gewohnheits-

rechte verarbeitete, 1293. als Stadtrecht angenommen, 1282. gab Rudolf der Stadt außerdem das Recht von Colmar, das auch auf Coelner Recht gegründet war. Es wurde Mutterrecht vieler schwäbischen Städte.

V. Die westphäl. Stadt. Soest hat eine lateinische Willküre aus dem 12. Jahrhunderte, im 13. Jahrhunderte neu redigirt, im 14. Jahrhunderte vermehrt.

VI. Lübeck. 1163. Privilegium, 1188. bestätigt, 1170. ein ausführliches Stadtrecht, das verloren ging, nur lateinische Redaktion aus d. 13. Jahrhunderte erhalten, 13. Jahrhdt. vermehrt durch Ratswillküren, ohne oeffentliche Autoritaet, ~~wie~~ Weisthümer auch; 1270. wurde ihm das Hamburger Recht eingefügt, später verarbeitet etc. 1299. Seerecht.

VII. Hamburg. bildete sich Stadtrechte unter Einfluss von Soest und Lübeck, fortgebildet durch autonom. Bestimmungen, 1188. und 1212: das älteste erhaltene Stadtrecht Ordelbuch v. 1270. Privatrecht und Process. 12. Abschnitte. 1447. neu redigirt.

VIII Bremens Rath beschloss 1303, dhat se wolden ere recht bescreiden d.h. 16. Männer der verschiedenen Stadtviertel, von 1307. mehrere Redaktionen

IX. Magdeburg. das verbreitetste. Älteste Urkunde von

Privilegium, erzählt Wichmann, v. 1188. Aufzeichnungen veranlaßt durch Bitten um Mittheilung des Stadtrechts. So an Herzog Heinrich von Polen für sie neu angelegtes Stadtrecht, schon 1261. für Breslau (64 §§.) und wieder 1295. (235 §§), sehr ausführliche Mittheilung in 140. Art. 1304. an Görlitz das 1303. jura Magdeburgensia erhalten hatte. 1338. nach Culm. – An einer officiellen Redaktion für die Mutterstadt selbst fehlte es.

XI. Goslar. die kaiserliche Stadt, hat seit dem 12. Jahrhunderte viele kaiserliche Privilegien, im 14. Jahrhunderte ließ der Rath ausführliche Statuten deutsch verfassen auf Grundlage des Ssp. – von 1359. – spätere Zusätze.

XI. München. Privilegium von 1294. Auf Befehl Kaiser Ludwigs IV, der ein Landrechtsbuch gegeben, entstand 1347. ein Stadtrecht v. 203. Artikeln (102. aus dem bairischen Landrechte), auch österreichischen und bairischen Städten mitgetheilt. Spätere Zusätze für die Zünfte etc.

XII. Bamberg. 1306. ein Stadtrechtsbuch begonnen – vermehrt.

XIII. Da in den slavischen Gegenden sich viele Deutsche, besonders Niedersachsen und Flamländer niederließen, entwickelten sich in den durch die neue Colonisation aufblühenden Städten, deutsches Stadtrecht", das für die Erkenntniß des deutschen Rechts ebenso wichtig ist,

als die dem Norden und dem mittleren Deutschland angehörenden.

Unter den böhmischen Stadtrechten ist besonders das von Prag auszuzeichnen. König Wratislaw II (+ 1092) gab den deutschen Colonisten zu Prag das Privilegium ferner nach deutschem Rechte leben zu dürfen; die Urkunde ging verloren und es hat sich über sie nur eine Notiz im Privilegium Sobieslaw (+ 1140) erhalten, das Wenzel, Ottokar und Johann bestätigten. Dasselbe ertheilt den Deutschen eine von der übrigen Bürgerschaft eximirte Stellung – sie haben einen eigenen Richter und Pfarrer und handelten von Zollsachen, Verbrechen etc. Das reichhaltige Stadtrecht, das sich als von Ottokar II 1269. gegeben bezeichnet und in 136. Abschnitten vom bürgerlichen Recht und Prozessrechte, Polizei handelt, ist viel später.

Ein anderes Stadtrecht in 4. Handschriften, enthält in 147. meist deutschen Abschnitten die Statuten des Rathes und der Bürgerschaft, entstanden zwischen 1314 u. 1418: sie betreffen Polizei, Privat, Strafrecht und Prozeß ohne System. Außerdem gab es ein Rechtsbuch in 206. kurzen Abschnitten mit privatrechtlichen und prozessualen Regeln, die zum Theil aus den Statuten geschöpft sind, und vielfach mit dem sächsischen, Iglauer und Brünner Stadtrechte übereinstimmen.

Buhl D. R. u. R. G. (II. 29)

XIV. Wien erhielt unter den österreichischen Herzögen seit dem 13. Jahrhunderte mehrere Privilegien, insbesondere das Stadtrecht Leopolds v. 1221, das mit vielen anderen österreichischen übereinstimmt und besonders auch dem von Enns v. 1212. geschöpft ist. 1244. u. 1278. wurde es mit Erweiterungen bestätigt und 1340 von Albrecht II. in einer deutschen Redaktion mit Zusätzen bearbeitet. 1320. wurde die Anlegung eines Stadtbuches gestattet, ins das eingetragen werden sollten alle die recht, die sie mit gemainem rat und aide, den sie uns gesworen habent erfunden.

Wichtig für die Geschichte des Stadtrechtes v. 1435. mit 159. Bestimmungen, nicht offiziell wahrscheinlich von einem Stadtschreiber.

XV. Das Brünner Stadtrecht ist unter allen süddeutschen das interessanteste, da wir seine allmähliche Ausbildung und den sich stets weiter verbreitenden Einfluss des röm. Rechtes auch genauest verfolgen können. In keinem anderen Stadtrechte ist so früh das röm. Recht zur Geltung gelangt und so vollständig mit dem deutschen Rechte verarbeitet. – Das älteste ist das lateinische Stadtrecht Wenzels I. v. 1243: / Jura originalia / 35. Artikel. Zusammenstellung der Privilegien und geltenden Rechtssätze. Im 14. Jahrhunderte deutsch bearbeitet

viel aus Iglauer Rechts. Später neue Privilegien. – Im 14. Jahrhunderte verarbeitete ein Stadtschreiber Johannes das Material übersichtlich in dem lateinischen so genannten Brünner Schöfferbuche. – Alphabetisch: de actionibus, accusationibus, advocatis etc. – auch dogmat. Ausführungen romanistisch-canonist. Ursprungs. Der Inhalt begreift das ganze Recht besonders das Prozeß und das Strafrecht. Es wurde nicht nur in Brünn bis in das 18. Jahrhdt. angewendet, sondern auch den mit Brünner Rechte bewidmeten Städten mitgetheilt und war weithin in ganz Böhmen und Mähren verbreitet auch in Prag angewendet und bei den Reformationen des Prager Stadtrechtes zu Grunde gelegt.

§. 119.

Verwandtschaft der Stadtrechte

Obgleich jede Stadt ihr besonderes Stadtrecht und ihre eigenen Rechtsquellen besaß, ging mit dieser Mannigfaltigkeit der Bestimmungen im Einzelnen doch nicht der innere Einfluß des deutschen Stadtrechtes verloren. So wie die Deutschen, obwohl in mehrere Stämme getheilt, doch noch immer ein Volk blieben und die so verschiedenen Landrechte gewisse gemeinsame Grundsätze und Grundrichtungen behielten, so waren auch die Stadtrechte mit einander verwandt. Machte sich bei den

eigenthümlichen Gange der Entwickelung des einzelnen Stadtrechts nicht blos der Particularism des Stammrechts, sondern auch der localen Rechtsanschauungen, Bedürfnisse und zufällige Umstände geltend machen, die Ausbildung der Rechtssätze war ob der Ähnlichkeit der städtischen Verhältnisse und ob der äusseren Verbindung der Städte unter einander im allgemeinen Zügen eine gleichartige. Das Recht einer Stadt war keine ganz selbständige Rechtsbildung, sondern knüpfte an das vorhandene Recht an und bildete das Landrecht des Bezirks, wo die Stadt lag, den besonderen städtischen Verhältnissen gemäß um. Die Entstehung eines freien Bürgerstandes, der aufblühende Handel, der zunehmende Verkehr, die Hebung der Gewerbe, die grössere Bedeutung des Geldes und der fahrenden Habe machten gewisse Umstaltungen des bisherigen Privatrechts für die Städte erforderlich. Auch das öffentliche Recht, das in den ältesten Stadtrechten den grössten Raum einnimmt, entwickelte sich in den verschiedenen Städten aus ähnlichen Verhältnissen und Bedürfnissen heraus, gleichmässig wurde die Exemtion der Stadt vom Landesbezirk, die Abgrenzung der Gewalt der verschiedenen Richter, die Organisation eines Rath oder Schöffencollegiums die Verfassung der Zünfte etc. angeordnet. Zu dieser

notwendigen Verwandtschaft, die auf inneren Grün-
den, der gemeinsamen Abstammung und den
gleichen Verhältnissen beruhte, kamen aber auch
äußere Gründe hinzu, die die Gleichheit gewisser
Stadtrechte auch in formeller Hinsicht beförderten. –
Die Kaiser, welche die ersten Stadtprivilegien verliehen
gaben zur selben Zeit in verschiedenen Städten wesent-
lich gleiche Rechte, ebenso die Landesherrn, daher wenig-
stens in demselben Lande allmählig ein gemeinsames
Stadtrecht sich entwickelte. Dazu die Bewidmungen
einer Stadt mit dem Rechte einer anderen, die seit
dem 11. Jahrhunderte sehr häufig, die Gleichmäßigkeit
der Stadtrechte auch in entfernteren Landstrichen be-
förderten. Doch hatte die Verleihung des Rechtes einer
Stadt, ohne daß zugleich ihre Privilegien oder ihr
Stadtrecht mitgetheilt wurden, nicht überall diese Be-
deutung. Oft bezog sie sich nur auf das Marktrecht
oder die Verfassung oder auf einzelne Gerichtsformen
oder auf alle Rechtssätze. Oft theilte man die Urkunden
wörtlich mit und überließ es der Stadt die später
im einzelnen Falle nöthigen Veränderungen, dem
Bedürfniß gemäß zu treffen, oft änderte man
gleich einzelne Bestimmungen des Mutterrechtes
für die bewidmete Stadt ab. –

Sehr gewöhnlich war's auch, daß die bewidmete Stadt in zweifelhaften Fällen an die Mutterstadt um eine Rechtsmittheilung sich wendete. Die unmittelbaren Beziehungen zwischen Mutter und Tochterstadt vermittelten auch in der Folge die gleichmäßige Fortbildung des Rechts und führte der Tochterstadt auch die in der Mutterstadt neu entwickelten Rechtssätze zu. Doch nicht immer war der Oberhof dieser Stadt, von der das Recht übertragen war, oft war's eine andere Stadt, die dasselbe Recht besaß und der Tochterstadt näher lag, ein, von der die Mutterstadt selbst ihr Recht hatte. Einzelne Landesherrn suchten alle Rechtsbelehrungen und alles Urtheilholen von Orten außerhalb ihres Territoriums zu verhindern, und trafen besondere Bestimmungen, entstandene Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Bei den späteren Bearbeitungen und Revisionen der Stadtrechte war es sehr gewöhnlich andere nicht eben recipirte Stadtrechte zur Ergänzung oder Abänderung zu benutzen. Auch wurde in einzelnen Ländern z. B. Baiern ein Stadtrechtsbuch ausgearbeitet, welches gleichmäßig in einer ganzen Reihe von Städten eingeführt wurde; endlich hatten schon die Rechtsbücher schon seit früheren Zeiten einen großen Einfluß auf die

Ausbildung ausführlicher Stadtrechte, sie wurden z.B. in Magdeburg, Hamburg, Berlin, Goslar, Wien bewirkt und man schrieb sie in Handschriften zusammen mit den Stadtrechten.
Dazu kam noch, daß Kaiser und Landesherren ähnliche Bestimmungen erließen, die für alle ihre Städte gelten sollten. So führte eine Reihe von Gründen eine gewisse Übereinstimmung in den wichtigsten Bestimmungen über die Verfassung der Städte und des in den Gerichten anzuwendenden Rechts herbei. Auf der gemeinschaftlichen Grundlage entwickelte sich dann das Recht jeder Stadt zur bestimmten Individualitaet. Überall gab es Besonderheiten der Verfassung und particulairen Rechtsnormen, deren Mannigfaltigkeit kaum übersehbar ist.

§. 120.

Die Familien der Stadtrechte.

Während die meisten Stadtrechte, die in anderen Städten angenommen wurden oder dadurch einen bestimmenden Einfluß erhielten, daß nach ihnen vom Oberhof Rechtsfragen entschieden wurden, sich nur in Städten desselben Stammes oder derselben Gegend verbreiteten, haben 2 Rechte, das Magdeburger und Lübecker auch in and-

fernen Gegenden eine weit verzweigte Verbreitung gefunden. Sie erhielten besonders in fremden Ländern Eingang, in denen mit deutscher Eroberung und deutscher Cultur eigentliche Städte entstanden und das deutsche Recht und Stadtrecht nicht nur einer besonderen Ausbildung, sondern auch der Einführung überhaupt bedurften. Die Gründe, warum gerade diese 2. Stadtrechte mit einer besonderen Vorliebe übertragen wurden, lassen sich nicht genauer erforschen; vielleicht, daß man die Sachsen und Westphalen zu Liebe, die bei der Germanisirung slavischer Gegenden sich in großer Zahl als Colonisten niederließen, die Stadtrechte ihrer Heimat einführte. – Wenn wir es versuchen, die Familien der Stadtrechte nachzuweisen, so ist von vornherein zu bemerken, daß die Rechte verschiedener Mutterstädte sich oft berührt, durchkreuzt und abgelöst haben; es kommt vor, daß an demselben Orte zuerst Lübecksches und dann Magdeb. Recht galt, oder daß in einem Theile der Stadt Lübecksches in dem anderen Theile Magdeburger Recht zur Anwendung kam.

I. Magdeburg. Die wichtigsten Rechtsquellen von Magdeburg wurden erst bei der Gelegenheit niedergeschrieben, daß die schlesischen Herzoge ihre nach deutschem Rechte gegründete und neu organisirte Städte mit Rechtsquellen zu versehen gedachten und sich deshalb

nach Magdeburg wendeten. In Schlesien und in der Lausitz gewann das Magdeburger Recht zumeist bestimmende Geltung. 1211. Goldberg 1261 u. 1295. Breslau, 1304. Görlitz, Liegnitz, Ratibor, Teschen, 1374. Fürstenberg, Glatz 1500.

Diese Städte verpflanzten[26] dann weiter. - Olmütz hatte Magdeburger Recht schon anfangs des 13. Jahrhunderts, 1351. um Rechtsbelehrung nach Breslau (Oberhof). Für das preußische Ordensland bestimmte die Culmer Handfeste von 1232. das Magdeburger Recht für die Städte Preußens, Culm der wichtigste Oberhof für Preußen. Auch in Polen war's das Magdeburger Recht, das bei der Germanisirung der neubegründeten Städten seit dem 14. Jahrhunderte gegeben wurde theils direct, theils durch Culmer Recht. So erhielt Lemberg, das schon längst deutsches Recht besaß, 1356. Magdeburger Recht und wurde 1444. Oberhof für alle deutschen Städte und Dörfer Galiziens.

Um die Appellationen nach Magdeburg abzuschneiden, errichtete Casimir 1365. einen Oberhof für alle Rechtsstreitsachen, die bisher in's Ausland gingen. Vom Oberhof zu Posen ergingen aber auch noch später Berufungen nach Magdeburg und Halle. So weit

---

Bruhl D. R. u. R. G. (II. 30)

sich in Polen und Litthauen die deutsche Kolonisation nach Osten erstreckte, so weit reichte auch die Herrschaft des Magdeburger Rechtes. – Ebenso verbreitete es sich nach Maehren, Neustadt 1221; Olmütz vor 1229. und alle mährische Städte, die Magdeburger Recht besassen, wurden an Olmütz als an ihren Oberhof gewiesen, auch in Böhmen galt Magdeburger Recht und es wendeten sich viele Städte nach Magdeburg um Rechtsbelehrung.

In Ungarn hatte Ofen Magdeburger Recht und es wurde dasselbe im Ofner Rechtsbuche v. Anfange des 13. Jahrhunderts reichlich benützt. Sehr früh kam es nach Halle.

II Lübecker Recht nächst dem Magdeburger am meisten verbreitet, besonders in Gegenden, die mit ~~Lande~~ Lübeck durch die Hanse oder durch Handelsverbindungen in Beziehung standen. Während das Magdeburger Recht die Binnenländer einnahm, galt das Lübecker vorzüglich in den Küstenstädten, längst der Ostsee, so weit deutsches Wesen reichte. Holstein, Schleswig, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg.

III. Hamburger Recht außerhalb sehr verbreitet (Livland) später dem lübischen zugeschrieben und neben diesem benützt –

IV. Das Recht der Städte am Niederrhein, wo sich schon ein reiches Verkehrsleben entwickelte, verbreitete sich in westphäl. fränkischen und allemannischen Gauen.

So das Recht v. Dortmund (962 von Marsberg verliehen) von Soest gehört zu den ältesten etc.

Lüneburger Recht, Goslar, Cöln (besonders vom Colmar aus verbreitet) Frankfurt (berühmteste Mutterstadt im fränkischen Gebiete); In Baiern das Münchner Recht und das Nürnberger.

In Oesterreich war das Recht von Enns, Mutterrecht für Wien, von hier erhielt es Krems 1305. Iglau war Oberhof für viele Bergstädte Böhmens, Mährens, Schlesiens und Sachsens, Brünn für viele böhmische und mährische, Prag für viele böhmische Städte (Rößler, Tomaschek)

D. Die Landrechte und die landrechtliche Gesetzgebung.

§. 121.

Die alten Gau und Stammesunterschiede waren mit der Ausbildung der Landeshoheit und der einzelnen Territorien nicht verschwunden, doch in den Hintergrund gedrängt und Deutschland zerfiel in Bezirk und Landesherrschaften, die nur zum Theil mit

den alten Gauen zusammenhingen. Die Rechtsverschiedenheiten lebten jetzt nur im Gewohnheitsrechte fort (statt Volksrecht.) Man unterschied auch später noch fränkisches, bairisches, sächsisches und schwäbisches Recht, aber es gab keine unter öffentlicher Autorität unternommene Aufzeichnungen derselben. Anderseits hatten aber auch die Landesherrn, die sich auf Zwischenstufe zwischen bloßen Beamten des Kaisers und selbständigen Fürsten befanden noch kein Gesetzgebungsrecht um in ihrem Territorium gleichmäßig geltende Rechtsgrundsätze einzuführen und allgemeine Gesetze zu geben. Zu den Rechten, die sie besaßen und vom Kaiser ausdrücklich erhalten oder sich allmählig erworben hatten, konnte das Gesetzgebungsrecht nicht gehören, da neues Recht nur vom Kaiser, der Quelle alles Rechts, mit Zuziehung der Fürsten oder v. Volke, für das es gelten sollte (Autonomie) ausgehen konnte. Die Landesherrn konnten also nur unter Zuziehung der Volksgenossen neues Recht schaffen. Sie waren aber wenig darauf bedacht, im ganzen Territorium und für alle Stände und Gemeinden gleichmäßig geltende Rechtssätze aufzustellen; ihre Gesetze und Landrechte bezogen sich nur auf einzelne kleine Genossenschaften. Dagegen konnten sie im Zusammenhange mit ihrer administrativen

Stellung Verfügungen für die Dauer treffen und Rechte verleihen, die ihre Unterthanen bisher nicht besessen hatten; so über die Verfassung, das öffentl. Recht und Verpflichtungen, die Polizei, das Gerichtswesen, weil auch diesen Richtungen hin die anordnende und verwaltende Thätigkeit, die ihnen als Vorstehern des Landes gebührt, zur Erscheinung kommt, aber über das materielle Recht, besonders über das Privatrecht, fehlt es an landesherrlichen Bestimmungen.

Nach diesen Gesichtspunkten ist zwischen einzelnen Arten der Landrechte und landesherrlichen Gesetze zu unterscheiden.

a. Landrecht, das das geltende Gewohnheitsrecht verzeichnet und nur kleine Landstriche betrifft.

I. das Landrecht der Grafschaft zum Bornheimer Berge v. 1303.
Es beginnt: die sint die landrecht der gaschefte zu Barnheimer Berge, demide geistl. lude, burgere und andere gude lude sich u. ir land sedelen unrechter node an unrechteme dienste in den dorfin sollent erweren. Die Aufzeichnung wurde dadurch veranlaßt, daß sich mehrere Herren landesherrliches Recht in der Grafschaft anmaßten, in der der König und sein Landvogt allein die Herrschaft besaßen. Auf Beschwerde ihrer Hintersassen klagten die Gutsherren über solche Anmaßungen und die Frankfurter Schöffen

und die Kornheimer Zinsgrafen sollten entscheiden, welche Rechte der König hätte etc. Die Entscheidung dieser Fragen ist das Landrecht, betrifft also nicht das gesamte Recht, sondern nur das Herkommen über das Grundherrschaftsrecht.

II. das Landrecht der Grafschaft Saarbrück v. 1321.
Eingang: da die alten Rechtskundigen ausstarben, die Jungen das Recht nicht kennen, habe man sich vorgenommen die Rechten aller Gesetzede, ehrichen Gewohnheiten und Herkömengenge der Grafschaft und Stättle Saarprücken u Sct. Johann wiederzuschreiben. Wohl Privatarbeit.

III. Das s.g. Rheingauer Landrecht aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. bes. Strafrecht und Verfahren.

IV. Das Ritter und LandRecht der Grafschaft Berg aus der 1sten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 62 Artikeln. Gewohnheitsrecht nach den Weisungen der Ritter und Schöffen, über die öffentliche und privatrechtliche Stellung der Ritterschaft und Prozeß sowie kein Lehnrecht. Hinzu kamen 1478 zu Upladen up dem Ritterdage int Lantdage einige Artikel die die Ritterschaft dem Herzoge von Berg vorgelegt; und aus unbestimmter Zeit die Darstellung des Prozesses.

V. die Friesischen Landrechte: —

In sehr großer Zahl haben wir Rechtsquellen von Friesland, das länger als die anderen deutschen Länder Gauverfassung blieb und erst spät der Landeshoheit unterworfen wurde. Hier erhielten sich die regelmäßigen Landes- und Provinzialversammlungen, wo das Recht gewiesen und Beschlüsse von den Volksvertretern, den Richtern gefaßt wurden zur Ergänzung und Verbesserung des Rechtes. Die meist nicht sehr umfangreichen latein. fries. oder plattdeutschen Quellen sind theils Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes, theils Willküren, Beschlüsse, durch die man das Recht neu ordnete, meist von der Obrigkeitsgewalt aufgezeichnet, enthalten besonderes Strafrecht, sie heißen domen (dom = Rechtsweisung, Rechtsbestimmung) oder keta (Willküren) einige Landrechte für ganz Friesland: 17. allgemeine Küren um 1200. 14 Landrechte vor 1252. 3. die allgemeinen Bußtaxen 4. die Überküren (neue!) auch des 13. Jahrhunderts; 5. Upstallsbomen Gesetze v. 1323. Beschlüsse der Vertreter der einzelnen Seeländer die jährlich zu Upstallsbom zusammenkamen. Noch mehr gibt es Gesetze für einzelne Gauen und Seeländer.

Ebenso oder noch alterthümlicher als die friesische Rechtsquelle ist das Landrecht der

Dithmarschen, die in freier Verfassung unberührt wurden. Einflüsse deutscher Rechtsbücher oder des fremden Rechts bis in die spätere Zeit hinein nach ihrem alten Landesbrauch lebten und ihr Recht durch Autonomie fortbildeten. Obgleich erst spät (: zuerst 1447. :) aufgeschrieben, enthält das Landrecht altes ursprüngliches Recht und grössere Anzahl deutscher Institute und Rechtssätze, die um diese Zeit im übrigen Deutschland verschwunden waren. Von 1467–1480. wurde das Landrecht mit Berücksichtigung der neueren Rechtsstücke vom Rathe redigirt und später noch vermehrt.

b. Landrecht für grössere Territorien desselben Landesherrn.

Solche Aufzeichnungen gehörten besonders dem Süden Deutschlands an, wo man nicht mit derselben Zähigkeit, wie im sächsischen Norden am alten Rechte festhielt und zum Theil auch wegen der Bekanntschaft mit dem fremden Rechte zur Codification mehr geneigt war. So lange sich die Redaktion nur auf die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes beschränkte, trat die Theilnahme der Stände nicht besonders hervor; wollte man aber neue Grundsätze einführen: reformiren, so war die Zustimmung der Stände nothwendig und es scheiterte an ihrem Widerspruch der Versuch mancher

Landeshäupter ihre Territorien mit geschriebenen Rechts-normen zu versehen.

I. D. Culmische Handfeste. Als der deutsche Orden das preußische Gebiet in Besitz genommen, gab der Hochmeister Hermann von Salza dem neu eroberten Lande, das sich bisher noch ganz anderen Rechtsnormen gerichtet, 1232. eine Landesordnung, die Culmer Handfeste. Da das Original beim Culmer Brande 1252. verbrannte, wurde sie von Eberhard von Sayn 1251. von Neuem ausgefertigt; wir haben sie lateinisch und deutsch. Ursprünglich für die Städte Thorn und Culm und ihr Landgebiet bestimmt, wurde sie mit der Erweiterung des Ordensgebietes auch auf die neu eroberten Landschaften (verbreitet) ausgedehnt und war die Hauptgrundlage für das Recht des Ordenslandes.

II. Das oesterreichische Landrecht. Deutsch haben wir es in 2. Formen, eine, die kürzere in 66. Abschnitten scheint die ältere zu sein, aus der die jüngere in 86 o. 90. Abschnitten 60. entlehnte und 30. neue hinzufügte. Es stellt mit Ausschließung des Dienst- und Hofrechts die öffentl. und privatrechtlichen Grundsätze für Österreich dar und geht auch auf das Lehnrecht ein, da die freien, die dem Landrechte angehörten in Österreich auch Lehen

Buhl D. R. u. R. G. (II. 31)

zu besitzen glaubten. Im Landrechte wurden keine neuen Gesetze gegeben, sondern nur, um das Recht des Adels gegenüber dem Landesherrn festzustellen, die Gewohnheitsrechte verzeichnet.

Eingang: Das sindt die Recht nach Gewohnheit des Landts bey Herzog Leopolden von Oestreich.

Ob wir die vom Herzog bestätigte Fassung oder nur einen Entwurf besitzen, bleibt zweifelhaft. Seine Sätze stimmen zum Theil mit den Gesetzen der Landfrieden überein. Wahrscheinlich wurde es unter Leopold VII. (1199–1230) aufgezeichnet und Ende des 13. Jahrhunderts mit Zusätzen vermehrt.

II. Das bairische LandRecht von 1346.

Dem aus Handschriften und Drucken bekannten bairischen Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs ging ein anderes desselben Kaisers voran, das schon vor 1336. in Baiern benützt wurde. Wir wissen nicht, warum schon so bald 1346. eine neue Ausgabe gemacht wurde. Im Eingange erklären die Landesherrn, daß sie um die Schäden ihres Landes zu heben, dies Rechtsbuch haben verzeichnen lassen, es solle dasselbe von allen Richtern in den Städten, Märkten und auf dem Lande angewendet werden. Es ist keine neue Gesetzgebung, sondern

begriff

nur eine Redaktion des im Lande geltenden Gewohnheitsrechts; mit Benützung solcher schon vorhandener Rechtsaufzeichnungen und süddeutscher Rechtsbücher. Über Gerichtswesen, Proceß, Privat- und Lehnrecht und Verhältnisse der Handwerker. Es wurde auch nur in Oberbaiern angewendet und in bairischen Stadtrechtsbücher benützt. Unter allen Volksstämmen scheinen die Baiern den meisten Werth auf geschriebenes Recht gelegt zu haben, daher das Landrecht im lebhaften Gebrauche und von dem Herzog häufig bestätigt.

IV. Gleichfalls um die Mitte des 14. Jahrhunderts war auch König Johann von Böhmen darauf bedacht, seinem Schlesien ein Landrecht zu geben; da dasselbe aber nur in einer Bearbeitung besteht, so gehört's unter die Rechtsbücher.

V. Für Maehren erließ König Ottokar II. 1229. Gesetze zu Brünn; 23. Sätze über Verfassung, Gerichtswesen, Strafrecht.

VI. In Boehmen hatte schon Wenzel II. (1283–1305) nach dem Muster des römischen Gesetzbuches das ganze geschriebene und ungeschriebene Recht in einer Codification umfassen wollen. Auf seine Bitte wies ihm der Cardinal Matteo Rosso den für eine solche Arbeit geeigneten Mann aus: Gozzius aus Orvieto

professor iuris utriusque. Jedoch wurde der Plan nicht ausgeführt, da die Reichsgrossen durch Vernichtung ihrer Gewohnheitsrechte befürchtet sich diesen Absichten widersetzten. Darauf ließ auch Karl IV. für Böhmen ein Gesetzbuch ausarbeiten. Aber trotz der Versicherung, daß der Entwurf, die s.g. Majestas Carolina vielleicht noch zu ältesten Entwurfe nur die Gewohnheitsrechte und älteste Gesetze begreife, verweigerten doch die Stände auf dem Prager Landtage 1355. seine Annahme, weil sie einzelne Neuerungen fanden. Der Kaiser zog seinen Entwurf förmlich zurück erklärend, sein Königreich solle im Genusse des Herkommens und der alten Gesetze bleiben. Nur einzelne Bestimmungen desselben wurden als besondere Gesetze angenommen. Wie in alten Gesetzen Karls IV tritt auch in diesem Entwurf eine gewisse philosophische Bildung und Richtung hervor und es wurden die einzelnen Vorschriften in seinem geschraubten Style und mit sehr ausführlichen Motiven vorgetragen. 127. Rubriken, diese in S.- keine Systematik, mehr Staatsrecht nur neben bei anderes Recht.

VII. Ruprecht von der Pfalz. wollte 1395. seinen Landen am Rhein (Städt. u. Dörfer) ein geschriebenes Recht geben, da dem Lande und Leuten vom Kaiserrechte großer

Schaden geschehe oder bevorstand. Ob es dazu gekommen?

VIII. In Salzburg erließ Erzb. Friedrich III. 1328. eine Landesordnung in 48. ungeordneten Sätzen mit theilweiser Benützung des Salzburger Landfriedens v. 1287. Etwas nicht enthalten, noch herkommen.

IX. Noch kann hieher gerechnet werden der Vertrag zwischen Grafen, Herzögen und Ritterschaft im Lande zu Franken, unterm Stift Würzburg gelegen an einem, dem Bischof Johansen zu Würzburg und s. Kapitel am anderen Theile, sowohl die Regierung des Stifts, als die Handhabung der Gerechtigkeit in selben betreffend. v. 1435. Landrecht.

c. die landesherrliche Gesetzgebung.

Sie zeigt sich besonders in der Anordnung solcher Verhältnisse, in betreff deren dem Landesherrn freie Hand gelassen ist, besonders die Landfrieden, die nicht nur vom Kaiser und Reich, sondern auch von mehreren benachbarten Fürsten zur Wahrung ihrer Gebiete und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und allgemeiner Ordnung aufgerichtet wurden. Die Landesherren schlossen sich in denselben meist an ältere auf den Reichstagen errichtete Landfrieden an und verbanden mit den Bestimmungen über Friedensbruch zugleich criminelle

Satzungen jeder Art, Bestimmungen über Pfändung, Gerichtsverfahren etc. Sie berieten sie mit ihren Bischöfen, Grafen, Edeln und Dienstmannen und ließen alle das Gesetz beschwören, so gestützt auf den Landfrieden v. 1287, der ihnen erlaubte, besondere Bestimmungen mit der herren rate zu erlassen zur Besserung des Friedens. Meist provisorische Bestimmungen für gewisse Jahre, besonders bairische Landfrieden, einer aus dem 12. Jahrhunderte, dann 1245, 1255, 1281. Salzburg 1287.

Sodann trafen die Landesherren Verordnungen über das, was im Gewohnheitsrechte fehlte: z. B. Stellung der Juden, die seit dem 11. Jahrhunderte Privilegien erhielten, die fast überall übereinstimmten; so 1238. für die Wiener Juden, 1244 für Österreich überhaupt, für die in Böhmen von Ottokar 1254.; für Mähren 1268, deutsch vom Wenzel 1300. bestätigt; Ungarn 1251. Polen 1264. 1343 u. 1367.

Aus dem Bergrechte wendeten sich die Landesherren zu Iglau im 13. Jahrhunderte, Böhmen, Wenzel II. 1300. jus regale montanorum. –

Ferner sind die Landesfreiheiten, Privilegien, Versprüche zu erwähnen, durch die die Landesherren beim Antritte ihrer Regierung oder auf späteren Landtagen

ihre kurfürstlichen Befugnisse den Ständen gegenüber feststellen und die ersten schriftlichen Grundsätze über die Verfassung ihrer Territorien aussprechen; sie bezogen sich besonders auf die Bestimmung, den verfassungsmäßigen Widerstand der Stände wie der Landesherren durch Freiheitsbriefe, Huldigungen, Landesteilungen. Ihrer Form nach sind sie meist einseitige Privilegien, wenn sie auch das Ergebniß der Verhandlungen zwischen Landesherren und Ständen waren.

Am zahlreichsten sind die für Baiern erhalten. Endlich wurden auch kleinere Gesetze und Ordnungen für einzelne Gegenstände erlassen.

§. 122.

E. Lehn und Dienstrechte

I. Lehnrecht. Die Kaiser hatten in Gesetzen oder von ihnen bestätigten Urkunden gesetzliche Bestimmungen über Lehnrecht erlassen, die Rechtsbücher stellen dessen allgemeine Grundsätze dar; auch in Land-, Dienst und Hofrechte ist davon die Rede. Nur wenige Urkunden über das Recht einzelner Lehnhöfe. Über einzelne Fragen haben wir mehrere. Umfangreicher sind: das Recht der Burgmänner zu Oppenheim und die Rechtsetzung König Johanns von Boehmen

für die Lehens und Lehnleute des Elboger Bezirks, (Districtus Cubitensis) von 1341, welche das Recht der feudales, vasales et incolae districtus cubitensis bestätigt, also Land und Lehenrecht begreift: die feudales wurden vom Gericht der Curia Pragensis belehnt, die Lehenherren ihren Lehenleuten den im Dienst gefallenen Schaden ersetzen etc. Auch haben wir mehrere Lehenrechte aus den russischen Ostseeprovinzen für deutsche Vasallen und deutsches Recht enthaltend.

II. Dienstrecht. So wie jede Gemeinde ihr Recht hatte und sich am Hofe des Lehn oder Gutsherren ein besonderes Recht entwickelte für die Vasallen oder Hintersassen, so hatten auch die Dienstmannen desselben Herrn ihr besonderes Recht als entscheidende Norm für die Verhältnisse zwischen Herrn und seinen Ministerialen. Es gab daher so viele Dienstrechte, wie Dienstherren; keine Rechtsquelle für alle außer einiger Aussprüche der Rechtsgerichte. Der Grundsatz dieser verschiedenen Entwicklung des Lehen und Dienstrechtes war, daß sie vom Kaiser selbst ausging, von ihm herab bis in die unteren Schichten sich verbreitete, dagegen das Dienstrecht von jedem Herrn besonders verschob und nur im kleinen Kreise seines Hofes zur Anwendung kam. Trotzdem findet sich manche bis in's Detail gehende Übereinstimmung

mittelst durch Mittheilung. Aufzeichnungen des deutschen Rechts begannen im 12. Jahrhunderte, da die Mannen ihr Rechte verbrieft und bestätigt haben wollten gegen Beeinträchtigungen; sie wirkten dabei mit, indem die Rechtskundigen das Herkommen in einem Weisthum unter eidlicher Bestärkung verkündigten. Einzelne Beweise auch der Beschlüsse des Herren mit seinen Ministerialen (: Autonomie :) haben eigentlichen ausführliche Dienst Rechte haben wir auch einzelne Willküren über dieselben. Die meisten Dienst Rechte haben wir in geistlichen Herrschaften, wo die Ministerialen größeres Recht und eine höhere Haltung hatten. Die Pflicht und Recht, Familien- Erb- Kriegsdienst und Prozeß bilden den Inhalt. Die wichtigsten sind das Bamb. (Justitia Ministerialium Bambergensium) aus dem 11. Jahrhunderte, das Coelner (: Jura Minist. S. Petri :) lateinisch in einer Handschrift des 12. Jahrhunderts, das Bischofs und Dienstmannenrecht von Basel, Formalaufzeichnung und Weisthum 1250. Leges feud. Tecklenburgicae, das Wormser Dienstrecht v. 1024. u. auch Hof und Hofrecht; aufgezeichnet (: Burch. episcopi Wormatiensis leges et statuta fa[miliae] s. Petri :) mit Hinzuziehung der Geistlichkeit, Ritter,

Brehl D.R. u. R.G. (II. 32.)

-und Grundholden, um künftigen Bedrückungen vorzubeugen - königliche Bestätigung unwahrscheinlich.

Als Fortsetzung der Dienstrechte sind die

Amtsrechte

zu betrachten, die das Recht und Pflicht der verschiedenen Beamten eines Hofes festsetzen, z.B. der Rotulus officiorum Hainoiensium über die Ämter der Grafschaft Hennegau aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, das Recht der Mainzer Beamten aus dem 15. Jahrhunderte, die des Kämmerers und Erbmarschalls von Jülich aus dem 14. Jahrhunderte etc.

§. 123.

Bauerliche Rechtsquellen

Da sich an jedem Herrenhof, in jedem Dorfe eigene Rechtssätze entwickelten, haben wir aus dieser Zeit sehr viele bäuerliche Rechtsquellen. Vereinzelt finden sich schon seit dem 8. Jahrhunderte Aufzeichnungen über das Recht der Grundherren und die Verpflichtung ihrer Hintersassen, mehr seit dem 13, fast unzählige aus dem 14. Jahrhunderte (Jac. Grimm Weisth.)

Aber keine allgemeinen Normen. Nur die allgemeinsten Grundlagen waren gemeinsam, die besonderen Bestimmungen haben sich durch Herkommen ent-

erteilt oder waren durch Übereinkunft des Herrn mit seinen Hintersassen oder der Bauern unter sich aufgestellt. Letztere hatten das größte Interesse das geltende Recht stets neu in Erinnerung zu bringen gegen Willkür der mächtigen Herren. Daher besonders in den ungebotenen Gerichten vor der Gemeinde und dem Herrn, oder seinem Vertreter die wichtigsten Rechtssätze ausgesprochen wurden. Weil man als das Recht vorgelesen oder aus Erinnerung mitgeteilt wurde man nannte es. das Recht weisen, eröffnen, daher die Rechtsquellen = Weistum, Oeffnung, Ehhaftsrechte in Österr. Panteidinge (: Gericht unter dem Panteiding:)

Die Form des Weisens ist verschieden: Schöffen oder Greise sollten alles sagen was sie vom Rechte wissen, bald einzelne Fragen an die Gemeindeglieder bleiben sie d. Antwort schuldig (Fragen auch d. Vorsitz) verweigern auch die Antwort oder verziehen in Bescheidenheit auf sie. - Allmälig hielt man die Aufzeichnungen für notwendig, zog Notare bei, die Fragen und Antworten als einfache Rechtssätze redigirten.

Die Aufzeichnungen erfolgten nicht immer aus der allgemeinen Sorge das Herkommen zu fixiren, sondern auch aus besonderen Veranlassungen z.B. Streit mit dem Herrn etc. -

Auch die später niedergeschriebenen Weistümer enthalten meist sehr alte Rechtssätze, wie man es von den Vorfahren erlernt oder gehört; man schrieb sie von Neuem wörtlich ab, selbst wenn eine Änderung nothwendig war und fügte nur einzelne neue Sätze hinzu. Doch ist nicht alles Recht Herkommen auch die Autonomie (Herren und Gemeinde zusammen) schafft neues Recht. Der Inhalt ist mannigfach, je nachdem die Bauern frei oder unfrei waren, einige Weistümer sind bloße Dorfordnungen, andere Hofrechte.
Auch Mark- und Forstweistümer für mehrere Dörfer derselben Mark (auch Bergrecht, über den Weinbau etc.) den Hauptinhalt bildet die Stellung der Gemeinde zu Landes- Gerichtsherren- Grundherren, wer der Herr ist, wem und wie Gericht zu hegen, Recht an der Mark, Zahl der Güter, Abgaben und Frohnden, Recht der Gemeinden etc., Erbrecht, Prozeß, Strafrecht.
Trotz der Mannigfaltigkeit finden sich doch auch in den Weistümern übereinstimmende Sätze und es scheint, als ob auch hier oft eine Rechtsquelle zugleich das Recht anderer Ortschaften, verschiedener Marken selbst bestimmt habe. Seit dem 15. Jahrhunderte nahmen die Landesherren mehr Einfluß darauf durch Revisionen und fremdartige Zusätze. –

§. 124.

Das Lombardische Recht

Während in Deutschland die alten leges außer Übung kamen und die wissenschaftlichen Arbeiten sich dem Rechte der Gegenwart zuwandten, bearbeiteten Deutsche in der Lombardei noch vor der Beschäftigung mit röm. Rechte, das seinem Inhalt nach ausgebildetste Volksrecht der Longobarden. Im Zusammenhange mit der alten grammatischen Schule entstand im 10. Jahrhunderte zu Pavia eine Rechtsschule, die sich mit dem longob. Rechte beschäftigte, dessen verschiedene Bestandtheile zu einem Rechtsbuche anordnete und zu demselben einen reichen Apparat schrieb. Die ältesten Mitglieder dieser Schule waren Richter des kaiserlichen Pfalzgerichts zu Pavia, die das Recht aus Anwendung kannten; Namen unbekannt, als antiqui bezeichnet. Ihnen folgten bis zur Mitte des 11ten Jahrhunderts, Sigefredus, Bagelardus, Walcausa etc. Zunächst stellten sie alle für die Longobarden erlassenen Gesetze chronologisch zusammen, auch die der Karolinger und der sächsischen und salischen Kaiser, was ohne pract. Bedeutung war etc., ließen sie weg, verbesserten die Sprache und glossirten; oft übten sie sich in der Gesetzgebung, nahmen Concilienbeschlüsse auf, formulirten Gewohnheitsrechte zu einem Gesetze etc.

Handschriftlich sind mehrere solche Sammlungen bekannt eine vor 1037. entstammend in 2. Recensionen von Walcausa und Widolinus. Diese zu Pavia entstandene Sammlung (Papienser Rechtsbuch) heißt liber legis Longobardorum, lex Lombarda, dem später die Gesetze Conrads II. und Heinrichs III. beigefügt wurden.

Außer mit der Sammlung der Gesetze beschäftigten sich die Papienser Juristen mit ihrem Text und Inhalt zunächst ausgehend von kleinen Bemerkungen bearbeiteten sie schon im 10. Jahrhunderte mit Benützung von Julian und Institution kleine Aufsätze aus über einzelne Rechtsteile. Im 11. Jahrhunderte erhielt der ganze Liber legum Longobardorum einen umfassenden Apparat durch Glossen und Formeln.

Das römische Recht wurde zur Ergänzung als gemein subsidiär. Recht benützt.

Nach der Mitte des 11. Jahrhundertes hat man die Gesetze in eine systematische Sammlung die s. g. Lombarda gebracht, deren Abschluss von unbekannten Verfasser Ende des 11. Jahrhunderts in 3 Büchern und Titeln erfolgte. Man basirte auf die ältere chronologische Sammlung und ließ nur den literar. Apparat fort. So wurde dieses Rechtsbuch in Bologna bei den Vorlesungen

gebraucht und citirt. Es entwickelte sich über sie eine größere Literatur. Commentare sind erhalten nach Art der späteren Summen des röm. Rechts. Der des Ariprand aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts behandelt das 1. und 2. Buch ausführlich, doch mit Auslassen einzelner Titel, vom 3. Buche nur den Titel de beneficiis. — Er schließt sich im allgemeinen streng an seinen Text an, macht praktische Bemerkungen und benützt röm. Recht. Später vom Albertus erweitert und verbessert. mehr röm. Recht. auch nur die 2 ersten Bücher. Endlich Commentar des II. F. de beneficiis nach 1136.

Kleinere Arbeiten über lombard. Lehnrecht haben wir mehrere. Die Handschriften enthalten viel Glossen, selbstständig theils aus den Commentaren. Carolus de Tocco sammelte sie im 13. Jahrhunderte zu den einzelnen Stellen; seine Arbeit erhielt solches Ansehen wie die Accursische Glosse.

Es hatte in Italien eine Wissenschaft über das deutsche Recht begonnen, die zum Theil nach der Beschäftigung mit dem fremden Rechte wuchs und in derselben Form und Methode auftritt, wie die Wissenschaft des röm. Rechts. Aber allmälig wurde sie durch das Studium des Corp. Rech. juris überflügelt.

Die libri feudorum.

Über die Ausgaben Dieck, Laspeyres, Pertz im Archiv
Dieck. Literargeschichte des lbg. Lehnrechts 1828.
Laspeyres über die libri feudorum 1830.

Bald stellte man auch das im Leben so einflußreiche Lehnrecht wissenschaftlicher Weise dar. Die Richter von Lehnhöfen zu Cremona, Piazenza, Mailand, schrieben ihre Ansichten auf, über Manches entwickelte sich eine gleichmäßige Auffassung im ganz Norditalien. Besonders oft werden in den libri feudorum 2 Mailänder erwähnt: Gerhardus Niger (1146. Mailänd. Consul) und Albertus ab Orto od. Horto (1142 Consul in Mailand, polit. Geschäftsträger) der als Schriftsteller mit dem einheimischen und röm. Rechte bekannt war. Kein Original von Ihnen. –
Das Lehnrechtsbuch, eine Privatarbeit, ist allmällig aus sehr verschiedenen Bestandtheilen, dogmatischen Schriften, Reichsgesetzen, längeren Aufsätzen, kleinen Bemerkungen, Rechtsfälle etc. hervorgegangen.

Nach verschiedenen Bearbeitungen und Vermehrungen erhielt es erst spät die Gestalt in Handschriften und Ausgaben; eine gleichmäßige Bearbeitung durch die alle Widersprüche und abweichende Auffassungen ausgeglichen und eine systematische Ordnung durchgeführt wäre, ist nie erfolgt. —

Auf Grund näherer Untersuchungen kann man folgende Bestandtheile unterscheiden:

I. Buch. a. Tit. 1–8 u. 9. ist eine selbstständige in sich zusammenhängende Abhandlung über d. Erwerb und Vertheidigung des Lehnrechts, Lehnsverlust und Succession; von einem unbekannten Verfasser ausserhalb Mailand zwischen 1096–1136. Zu ihr kamen noch ergänzende und erläuternde Anhänge ohne engere Verbindung oder systematische Ordnung.

II. Buch a. II f. 1–5. 7. 8. 1–24 sind 2. Briefe des Obertus etc.

b. II f. 6. und 7. sind spätere. c. II f. 15. u. 16 auch später.

d. II f. 27. Landfriede Friedrichs II. 1156. 18–41. besondere Arbeiten.

50. 58 neuere Rechtsätze, 52–57. Reichsgesetze 58. Glossen.

Zahlreiche Antinomien, weil die verschiedenen Bestandtheile nicht ordentlich verarbeitet.

Die Sammlung hieß anfangs usus feudorum, consuetudines feudales, im 13. Jahrhunderte schon libri oder liber feudorum.

Reiche Literatur in Glossen und selbstständigen Werken. Die Glossen sammelte 1240. Jacob. Columbi, ein Schüler des Azo, und dieser Apparat wurde mit sehr wenigen Änderungen oder Zufügen vom Accursius in seiner Glossa ordinaria herübergenommen.

Buhl D. R. u. R. G. (II. 33)

§. 125.

Die Bedeutung der fremden Rechte.

Literatur: Conring de origine iuris Germanici, Ar-beit d. Nachfolger wichtig erst von der Mitte des 15. Jahrhdts. —

Senckenberg. methodus iurisprudentiae 1756, reiches Material, römisches Recht in Italien, Reception, wichtig —

Heineccius historia iuris 1765. Antiquitates

Pütter specimen iuris publici . . . 1784. — Beiträge.

Runde Wie kommt der Deutsche zu dem römischen Rechte? 1780.

Maurer Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens 824

Reyscher Zeitschrift für das Recht II Band.

Erxleben Einleitung ins röm. Privatrecht 854.

Scheffner Das römische Recht in Deutschland 859. Urkunden

Boehmer ius ecclesiasticum etc. —

Im späten Mittelalter bereitet sich in Deutschland der merkwürdige und in diesem Umfange einzig dastehende Prozeß der Reception des römischen Rechts vor. Ein Volk dessen Reichthum an Rechtssätzen und Rechtsquellen wir noch heute bewundern gibt einen Theil seines selbsterzeugten Rechts zu Gunsten eines fremden auf, das nirgends in lebendiger practischer Geltung existirt, und nur aus einem Gesetzbuche erkannt werden kann

des vor tausend Jahren in einem Worte von ganz anderen Verhältnissen entsprossen war. Ein Volk dessen Reichthum an Rechtssätzen) Eine so auffallende Erscheinung muß tiefer in ihren Gründen erforscht werden und erst, nachdem wir die Ursachen, die in dieser Periode wirkten erkannt haben, wird die Bedeutung des römischen Rechts in Deutschland erörtert werden können.

Die theilweise Geltung des röm. Rechts im fränkischen Reiche hatte im Laufe der Jahrhunderte gänzlich aufgehört, indem die alten Volksrechte außer Übung gekommen und die Römer in Süddeutschland mit den Deutschen, mit denen sie zusammenlebten, verschmolzen waren. War ferner auch in Deutschland zur Zeit der Volksrechte bisweilen der Grundsatz geltend gemacht worden, daß die Kirche nach römischem Rechte lebte, so hatte sich doch nie eine genauere Bekanntschaft mit demselben verbreiten können und es hatte sich auch diese Bedeutung des römischen Rechts verloren, da das Recht der Kirche durch Canones und Decretalen fortgebildet wurde und man nicht mehr auf die Justinian-Gesetzbücher zurückgehen brauchte um kirchliche Fragen zu entscheiden. So waren in Deutschland alle Erinnerungen an das römische Recht seit dem 9. Jahrhunderte untergegangen und erst seit dem Ende des 12. tauchen in Urkunden

und Rechtsquellen römischrechtliche Formeln, Ausdrücke oder auch Rechtssätze auf, so waren neue Gründe, die dem römischen Rechte die Wege nach Deutschland eröffneten, theils war die Natur des deutschen Rechtes, die die Anwendung der römischen Rechtssätze möglich und wünschenswerth machte, theils waren es äußere Einflüsse, Auffassungen, die in den Köpfen einzelner Männer lebten, Ereignisse außerhalb Deutschland, die die Herbeiführung des römischen Rechts beförderten.

Ein besonderes Gewicht ist auf die Verbindung Deutschlands mit Italien zu legen, auf den Umstand, daß der deutsche König zugleich Herrscher von Italien ist, und ein Anrecht auf die Kaiserwürde besitzt. Die Nachfolger Karls M. glaubten vollständig in dem Rechte der alten römischen Imperatoren succedirt zu sein und suchten die Grundsätze des römischen Kaiserrechts auf ihre Herrschaft zu übertragen. Solche Anschauungen und Bestrebungen erwachten in ihnen besonders lebendig, wenn sie nach Rom kamen, um die staatlichen Angelegenheiten zu ordnen. Nicht erst seit dem Aufblühen der italienischen Juristenschulen, sondern schon sehr viel früher schlossen sich die Kaiser in Gesetzen und Urkunden an einzelne römischrechtliche Sätze an. — Es hat nicht Friedrich I. zuerst das römische Recht

gepflegt und als allgemein anwendbar behandelt, um nur die Sätze des römischen Rechts in seiner italienischen Reinheit zu benützen, sondern schon 200 Jahre früher ließen sich seine Vorgänger von ähnlichen Gedanken leiten. Wir verfolgen es, wie die Kaiser den Gedanken, daß sie Nachfolger der römischen Kaiser (Justinian) sein, ihr Land den ganzen Weltkreis begreife und das Recht ferner auch auf ihr Reich anzuwenden sei, hegten und pflegten; wie sie ihn pract. zu machen suchten und ihre Gesetzgebung bewußt war, ihn immer mehr und mehr zu befestigen und auszubauen. Schon Otto III. betrachtete bei seinem Aufenthalte in Italien das römische Recht als Weltrecht und verlangte, daß die Richter zu Rom nach dem Rechte Justinians und nach dem ihnen vom Kaiser übergebenen liber codicum Rom und den ganzen Weltkreis richten sollten. Der junge Kaiser beherrscht von der phantastisch-mystischen Idee, das alte Römerreich wieder herzustellen, machte kein Hehl daraus, daß er mehr Römer als Sachse zu sein wünschte und strebte darnach, dem römischen Rechte als Kaiser- und Weltrechte eine allgemeine Herrschaft zu geben. In einer Erkenntniß, in dem der trotz dreimaliger Vorladung nicht erscheinende Beklagte verurtheilt wird, beruft sich Otto nicht auf die Vorschrift des deutschen Prozesses, sondern auf die Grundsätze

des römischen Rechts und Kaiser Justinians. Ebenso suchte Heinrich II in seinem Gesetze zu Pavia eine Vorschrift Justinians an und noch ausgesprochener brachte Heinrich III. bei Entscheidung einer kirchenrechtlichen Frage das römische Recht zur Anwendung. Er beruft sich auf die Vorschriften des divus Theodosius und divus Justinianus in solcher Weise, daß sie auch für ihn nicht blos die Bedeutung einstiger Gesetzgeber Vorbilder gehabt zu haben scheinen, er hält sich an ihre Leges und versucht sie zu interpretiren. Später stellten nun die deutschen Kaiser in ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit mit Constantin und Theodosius zusammen.

Conrad III. nahm in einer Urkunde die Definition der Gerechtigkeit aus den Institutionen herüber und beruft sich auch sonst auf die sacra imperialia scripta. Was hier die Kaiser wieder selbst aussprechen, das war die Ansicht der gebildeten Welt überhaupt und wurde von der italienischen Rechtsschule systematisch ausgebildet. So betrat Friedrich I. keinen ganz neuen Weg als er die Grundsätze des Corpus iuris oder die Lehren der Juristen an der neu entstandenen Bologneser Rechtsschule im Interesse seiner Politik nutzbar zu machen suchte. Nachdem er auf dem Roncalischen Reichstage 1158 erklärt, mit Rath der versammelten

Kunde Gesetze erlassen zu wollen, behauptete der Erzbischof von Mailand im Anschluß an das römische Kaiserrecht und Corpus iuris, daß der Wille des Kaisers Gesetzeskraft habe, gleichviel in welcher Form er sie verkünde. Der Kaiser versammelte die 4. berühmtesten Rechtslehrer seiner Zeit, die doctores Bulgarus, Martinus, Jac. und Hugo um sich, bediente sich ihres Raths bei seinen Entscheidungen und bestimmte nach ihren Meinungen, indem er sich zum Theil an die römischen Rechtsquellen anschloß, den Umfang der Regalien. Noch auf demselben Reichstage gab er der Schule in Bologna ein Privilegium, indem er die dorthin reisenden Scholaren in seinen Schutz nimmt und ihnen einen besonderen Gerichtsstand bewilligt; er ließ dasselbe als Authentica in das Corpus iuris aufnehmen. Da er sich für einen Nachfolger der alten Imperatoren hielt, trug er kein Bedenken, die Grundsätze von Constantin, Theodosius und Justinian ebenso gut wie die der neuen Kaiser Carolus und Otto zur Anwendung zu bringen, ja er ging in seiner Adoptive der römischen Imperatorenrechte so weit, bei seinen Unterhandlungen mit Saladin die vom Crassus und Antonius „den Feldherren seiner Vorgänger" eroberten Provinzen anzusprechen. Friedrich hielt

es für seine Pflicht nach den Gesetzen der Kaiser und den Decretalen der Päpste den Frieden zu ordnen und Gerechtigkeit zu üben. Er handhabte nicht blos in Italien die römischen Rechtsgrundsätze und betrachtete sich nicht blos in staatsrechtlicher Beziehung als Nachfolger der römischen Kaiser, sondern wandte auch bei Entscheidung privatrechtlicher Fragen in Deutschland zum Nachtheil der Deutschen Gewohnheiten römische Rechtsprinzipien an. Es beginnt mit ihm schon eine antinationale Gesetzgebung und Rechtspflege und es sind in Urkunden aus seiner Kanzlei Ausdrücke gar nicht selten, die eine Vertrautheit mit der römischen Terminologie zur Schau tragen. Die Gedanken die Otto III. erfüllt haben, wurden unter Friedrichs I wieder lebendig und sein Vertrauter Otto von Freysing spricht es aus daß wie Rom die Weltstadt sei, auch das Röm. Recht den ganzen Weltkreis beherrsche. Friedrichs Sohn Heinrich VI. beschäftigte sich mit der Wissenschaft des römischen und canonischen Rechts. Kaiser Philipp, der sich mit Beziehung auf den römischen Philippus Arabs Philippus II. nannte, gewährte in einer Urkunde dem Markgrafen von Este die eventuelle Lehnssuccession im weiblichen Geschlechte licet legum sancit auctoritas feminas a civilibus et publicis officiis posse removeri. – Friedrich II., der den

größten Theil seines Lebens in Italien zubrachte, begünstigte, wie sein Großvater das römische Recht; auch er ließ seine Gesetze in corpus iuris aufnehmen, errichtete zu Neapel eine Universität und versprach den Studierenden ausgezeichnete Privilegien. Er hatte keine Scheu die absolutistischen Grundsätze des römischen Staatsrechts zu benützen und in seinem Streite mit dem Papste den Satz princeps legibus solutus est für sich anzuführen. In seinen Urkunden sind römische Gedanken etc. nicht selten. Zunächst wendeten also die Kaiser das römische Recht in Italien an, wo ihnen Männer als Rathgeber zur Seite standen, die im Studium des Corpus iuris ihren Lebensberuf fanden, und demselben eine recht weite Anwendung zu geben wünschten. Aber allmählig kamen diese Anschauungen auch in Deutschland zur Geltung und Rudolf I. der mit Italien in keine nähere Berührung trat und die folgenden Könige fuhren fort sich als Nachfolger der röm. Imperatoren zu betrachten und auch römisches Recht Bezug zu nehmen. Im Laufe der Zeit bildete sich ein eigener Begriff vom Kaiser Recht als das Recht der Kaiser, das auf geschriebener Rechtsquelle beruhte und in ihrem ganzen Reich als gemeines Recht zur Anwendung kommen mußte. Da man aber zwischen dem alten römischen

(Bühl D.R. u. R.G. II. 34)

Imperatoren und den deutschen Kaisern nicht unterschied und auch das römische Recht anzuwenden geneigt war, so begriff man darunter das Corpus iuris und die deutschen Reichsgesetze. - Im weiteren Sinne heißt das sogen. Kaiserrecht, da es die deutschen Rechtsgewohnheiten und Reichsgesetze mit den römischen Rechtssätzen verarbeiten will. Das kleine Kaiserrecht dagegen bezieht den Namen blos auf das deutsche Reichsgesetz und an anderen Stellen bedeutet Kaiserrecht nur das römische Recht. -

Karl IV, der in mancher Beziehung fremdländische Sitten nach Deutschland führte, nahm in seinen Urkunden so oft auf das römische Recht Bezug und führte oft Stelle desselben an, besonders um zu erklären, daß deren abweichender Inhalt der Gültigkeit seiner Bestimmung und seines kaiserlichen Willens nicht praeiudiciren sollte. Bei seinem Aufenthalt in Italien frug er den Bartolus de Saxoferato öfter um Rath, stiftete eine Universität in Deutschland und erhob einen Geistlichen wegen seiner vorzüglichen Kenntnisse im canon. und bürgerl. Recht in den Adelstand (: auch eine Codification versuchte er :) In seiner goldenen Bulle übertrug er c. 24. des römischen

Grundsätze von der Majestätsbeleidigung auf die Kurfürsten.-

Kaiser Sigismund ernannte italienische Rechtsgelehrte zu seinen Geheimräthen und entschied Streitigkeiten mit ihrem Rath. Friedrich III., der die Juristen wenig liebte, versprach dessen im Landfrieden v. 1438. Obergerichte mit weisen Rittern und Gelehrten zu bestellen, die jedem nach gemeinem Rechte und guter Gewohnheit Recht sprechen sollte.-

Die Idee, daß die Kaiser Nachfolger der römischen Imperatoren seien, hatte auf Deutschland zurückgewirkt. Nicht blos, daß die Kaiser in Gesetzen und Urkunden aufs römische Recht Bezug nehmen, sie umgaben sich auch mit Gelehrten, behaupteten das römische Recht auch in Deutschland als gemeines Recht und verlangten, daß in den obersten Gerichten ebenso gut nach dem römischen, wie nach dem deutschen Landes und Reichsrechte gesprochen würde. Ihre Intention wurde auch von anderer Seite unterstützt.

Die Anwendung der römischen Rechtsquellen war in Italien nie aufgegeben worden und eine gewisse Kenntniß der Institutionen- und der Justinian-

Rechts hatte sich auch in den deutschen auf italienischen Lehren begründeten Reichen fortdauernd erhalten. Anfangs des 12. Jahrhunderts hatte ein gründliches Studium des ganzen corpus iuris begonnen und es hatte sich um den einen Lehrer Irnerius zu Bologna eine Schaar von Schülern versammelt, die die neue Wissenschaft weiter verbreiteten. Überall in Italien entstehen Rechtsschulen, Universitäten und erblüht die neue Wissenschaft. Bei der nahen Verbindung Deutschlands mit Italien, bei der Vorliebe der deutschen Kaiser, besonders der Staufen für das römische Recht, bei der Pflege, die sie den italienischen Universitäten zuwandten, und dem Einflusse, den sie berühmten Rechtslehrern einräumten, mußte der Ruf von der Wissenschaft und von den Lehrern auch nach Deutschland dringen. So zogen denn seit dem 13. Jahrhunderte viele deutsche Männer nach Italien, um sich dem Rechtsstudium zu widmen und nach Jahren mit einer akademischen Würde geschmückt, zu Hause eine einflußreiche Stellung einzunehmen. –
Nach Paris zogen besonders Theologen. Wie zahlreich die Deutschen nach den Universitäten zogen, ergibt sich auch daraus, daß in den Mustersammlungen für Briefe und Urkunden häufig Briefformulare

für Studenten vorkommen, die von Bologna, Paris etc. nach Deutschland schreiben. Ebenso erfahren wir durch Urkunden von einer großen Zahl junger Männer, die die Universitäten beziehen, um das Recht zu studieren; auch Geistliche, während seit dem 11. Jahrhunderte nur Adelige die Canonicalstellen erhalten hatten, wurden mit dem wachsenden Ansehen der gelehrten Bildung auch Doctoren aus niederem Stande zu denselben zugelassen. Zwar hatte Papst Honorius III. 1219. das Studium des römischen Rechts für die Geistlichkeit verboten, und 1220. für Paris Vorlesungen über römisches Recht untersagte, weil man sich in Frankreich desselben nicht bedienen und kirchliche Streitigkeiten nach canonischem Rechte entscheiden könne; aber es erwirkten sich bald Bologna und einzelne später gestiftete deutsche Universitäten das Privilegium, daß sich auf ihnen auch Geistliche mit dem römischen Rechte beschäftigen durften. So verbreitete sich die Kenntniß des römischen und canonischen Rechts nach Deutschland und es war natürlich, daß in den geistlichen Gerichten die Grundsätze der fremden Rechtsbücher und der italienischen Doctrin Eingang fanden und der Prozeß in ihnen sich völlig

umgestaltete. Die Autorität der italienischen und französischen Universitäten ging so weit, daß man sich schon im 13. Jahrhunderte oft an sie wandte, um nach ihrem Ausspruch Streitigkeiten, besonders strafrechtlicher Natur zu entscheiden. Alles das hob das Ansehen der Universitäten und ließen in den Kaisern und Landesherren und später in den Städten den Wunsch rege werden, auch bei sich solche Bildungsstätten zu haben.
Karl IV. und andere stifteten deutsche Universitäten. Hier lehrten anfangs besonders Ausländer, die sich allein im Besitz wissenschaftlicher Rechtskenntniß befanden, oft nur ein paar Jahre hindurch, um dann an eine andere Universität zu gehen. Aber das Studium des fremden Rechts scheint hier zunächst nicht besonders gediehen zu sein, wahrscheinlich, weil sich die Wissenschaft des römischen Rechts aus Italien, wo es immer gegolten und seine eigentliche Rolle gehabt, nach Deutschland nicht auf den bloßen Wunsch einzelner Männer verpflanzen ließ. Während das canonische Recht in den geistlichen Gerichten überall gehandhabt wurde, fehlte dem römischen Rechte die practische Bedeutung, da es in den weltlichen Gerichten

noch keinen Eingang gefunden hatte. Obgleich nach den Stiftungsurkunden der Universitaeten auf ihnen römisches und canonisches Recht gelehrt werden sollte, und außer den Canonisten auch Legisten als Lehrer berufen wurden, so erlitt doch das Studium des römischen Rechts bald eine Unterbrechung und wurde erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wieder mit Entschiedenheit aufgenommen. Bis dahin bestanden die Facultaeten vorwiegend aus Canonisten und hießen oft auch Universitates Canonistarum /:so in Wien bis 1494. Facultas iuris canonici:/; das römische Recht wurde nur zur Erklärung des canonischen Rechts betrieben. So dienten die deutschen Universitaeten nur dem unmittelbaren Bedürfniß der Geistlichkeit und wer in seinem Wissensdrang das römische Recht selbst kennen zu lernen wünschte, mußte nach Italien gehen. Die deutschen Doctores iuris utriusque oder iuris civilis vor der Mitte des 15. Jahrhunderts hatten fast alle in Italien den Grad erhalten.

Abgesehen von dem wissenschaftlichen Eifer, der zum Rechtsstudium trieb und vom Interesse der Kirche am Studium des canonischen Rechts,

mußte die Rücksicht auf eine hervorragende Stellung im bürgerlichen und öffentlichen Leben, auf welche die academische Würde den Rechtsgelehrten einen besonderen Anspruch zu geben schien, viele ehrgeizige Gemüther zur Beschäftigung mit dem fremden Rechte führen. Es bildete sich ein eigener Gelehrtenstand, die Geistlichkeit war nicht mehr allein im Besitz gelehrter Kenntnisse und die Ritter erhielten nicht mehr allein die Beamtenstelle. Die Gelehrten, die Dres iuris wurden ihre Rivalen. Rechtsgelehrte befanden sich in des Kaisers Umgebung und wurden seine Geheimräthe, Gesandten, Kanzler und erhielten den größten Einfluß auf die Regierung des Reiches und der Territorien. Das Ansehen der gelehrten Juristen stieg so hoch, daß man sie seit Mitte des 14. Jahrhunderts ohne Rücksicht auf ihre Geburt dem niedern Adel gleich stellte. Die Doctores, die das Recht jedes Landes nach der Quelle zu bestimmen versuchten, waren natürlich sehr geneigt, ihre Stellung zu der bevorzugteren zu machen und durch Interpretation der gesetzlichen Quelle und die Kaiser, besonders Karl IV. begünstigten diese Bestrebungen. (: nobilis propter scientiam – milites legum – legati :) –

so konnte es nicht ausbleiben, daß die Juristen ihre im Ausland erworbene Wissenschaft, welcher sie Stellung und Einfluß verdankten, auch zu verwerthen und das römische Recht zur Anwendung zu bringen versuchten. Sie begannen in ihren Schriften das einheimische durch das fremde Recht zu interpretiren oder zu verdrängen. In der publicistischen Literatur wandte man römisches Staatsrecht auf die deutschen Verhältnisse an. Ferner machte man in deutscher Sprache und populärer Darstellung die Grundsätze des fremden Rechts größeren Kreisen zugänglich, so die Summen von Johann von Freiburg (†1314) er ordnet den Stoff aus den Pandecten, Decretalen etc. alphabetisch und verband deutsches und römisches Recht für die unmittelbare Anwendung. (Viel gebraucht, viele Handschriften und Ausgaben schon im 15. Jahrhunderte.)

Doch all das hätte wenig zur Reception des römischen Rechts beigetragen, wäre ihr nicht ein tief empfund. Bedürfniß entgegengekommen. Hätte das Volk kein Verlangen nach Reformen gehabt, so wäre es trotz Kaiser und Juristen nicht gegangen. Aber der Zustand des deutschen Rechtes und die Veränderung der

(Bethl D. R. u. R. G. II. 35.)

Verhältnisse erforderte neue Rechtsaufzeichnungen und machten den Mangel an allgemeinen Rechtsquellen empfindlich. Wohl gab es sehr viele, aber nur particulaere Rechtsquellen, die noch dazu unvollständig und unvollkommen waren; keine leitenden Grundsätze. Wohl füllte das Gewohnheitsrecht die Lücken aus; aber auch das war selten allgemein, mannigfaltig, unsicher. Daher war oft Verlegenheit, ob des anzuwendenden Rechtssatzes, besonders in den Fällen, wo die einfachen Grundsätze nicht mehr genügen konnten. Handel und Verkehrsleben verlangten subtilere Rechtssätze und Umgestaltung des Rechts auch nach den neuen Lebensverhältnissen, die zum Theil durch Gesetzgebung und Gewohnheit geschah und auch ähnliche Rechtssätze, wie das römische Recht sie hat, hinsteuerte. Vielleicht wäre das deutsche Recht bei ruhiger Entwicklung auch ohne römisches Recht zum Ziele gelangt, vielleicht hätten sich mit der ausgebildeten Lebensverfassung auch die entsprechenden Rechtssätze selbstständig entwickelt, – aber durch Aufnahme des ausgebildeteren Rechts war die Reform schneller und sicherer zu erzielen, – so wurde die organische Continuitaet unterbrochen

und ging mit Überspringung der Zwischenstadien direct aufs Ziel los. Man erhielt ein ausführliches Rechtsbuch und sah darüber hinweg, daß es ein fremdes Recht enthielt. Dazu kam der Glaube an ein Weltrecht. Fehlte eine Rechtsnorm, so nahm man sie mehr immer nach der genauen Übereinstimmung mit dem particularen Rechte, fragte man nicht das römische Recht schien hier sehr nahe zu liegen; es war das Recht der Kaiser, und verstand man seinen Werth auch nicht, glaubte man doch auch an ihn. Hier fand man einen einheitlichen Rechtsstoff in praegnanter Form, dem Deutschen Rechte fehlte die Herrschaft über den Stoff und die systematische Darstellung. Und selbst die Juristen glaubten kein fremdes Recht zu übertragen, sondern nur, daß seiner Entwicklung nach vollendetere das Recht κατ' ἐξοχήν anzuwenden. Die Reception des römischen Rechts wurde durch die Haltung des canonischen Rechts /: ohne Berücksichtigung der Nationalität :/ in die geistlichen Gerichte erleichtert. Dieses stand den deutschen Verhältnissen näher, da es auf germanischer Grundlage steht. Doch hat es auch das römische Recht den modernen Zuständen gemäß modifiziert und führte so aufs römische Recht hin,

daher in geistlichen Gerichten auch angewendet.

Sehr wichtig war es endlich, daß allmälig die gelehrten Juristen in den Gerichten Einfluß gewannen und endlich die ungelehrten Schöffen verdrängten. in geistlichen und städtischen Gerichten. Seit dem 14. Jahrhunderte nahmen die Städte eigentliche Rechtsconsulenten in Dienst, die auch Beisitzer des Stadtgerichts waren. Diese brachten römisches Recht in die Urtheile und Stadtrecht, die sie redigirten. Allmälig erhielten die Juristen auch Richterstellen, zuerst wo der Kaiser Richter einsetzte, sonst erst später.

Nun: wie weit ist in dieser Periode die Reception des römischen Rechts vorgeschritten, welche Bedeutung hat es in praxis und den Rechtsquellen. Nicht überall gleich, im Süden mehr: die eine Universität da, keine so ausgeprägtes nationales Rechtsbewußtsein; im Norden Ssp. gemeinsame Grundlage.

Reception nur, wo man römische Rechtsgrundsätze und Institute annahm; römische Ausdrücke zeigen nur Bekanntschaft nicht von Geltung.

In formeln des 13. Jahrhunderts sucht man sich oft gegen die Anwendung des römischen Rechts zu verwahren mit römischen Ausdrücken. Die auch

römischem Rechte lebende Kirche vermittelten, da ihre Diener zugleich oft Notare waren. Dasselbe gilt von sonstigen Clauseln aus dem römischen Rechte-alles nur Beiwerk. Gleichfalls nur Zeugnisse für die Bekanntschaft mit dem römischen Rechte geben Fälle, wo man Rechtsverhältnisse nach deutschem Rechte anordnete und den entgegenstehenden Satz des römischen Rechts ausschliesst.

Allmälig nahm man auch einzelne Rechtssätze oder Institute aus dem römischen Rechte, die dem deutschen Rechte unbekannt waren, aber den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprachen, für deren Annahme also gute Gründe waren: legitimatio per subsequens matrimonium; venia aetatis, laesio enormis etc., solche zweckmässige Sätze adoptirte man zuerst aber nur wie man durch Gewohnheit oder Gesetzgebung neue Sätze einführt. Weiter entstand die Ansicht, es gebe kein gemeines unparticulares Recht in Deutschland, das deutsche Recht sei ein ungewisses, ius incertum, ohne obiectivitaet, nur das römische Recht sei certum, daher anzuwenden, wo kein particulares Satz entgegenstehe.

So geschah es, dass wo deutsches Gewohnheitsrecht

mit römischem Rechte 1/ gegenüberstanden, der Richter sich oft an dieses hielt, um jenes sich nicht kümmerte. Schon der Glossator des Ssp. behauptet es, daß man dessen Recht als iura unius populi zurückweise und vor seiner Anwendung den Nachweis verlange, daß es mit den Canones und leges stimme, daher benützte er diese zur Interpretation des Ssp. 1438. gebot der Kaiser die Anwendung der fremden Rechte bei den Reichsgerichten und auch in den Hofgerichten wurde sie und der die Subsidiaritaet des römischen und canonischen Rechts anerkannt. In den Rechtsbüchern ist verhältnißmäßig nur wenig römisches Recht enthalten und nur dann, wenn der Verfasser nicht blos das geltende Gewohnheitsrecht aufzeichnete, sondern auch ein gelehrtes, aus andern Büchern zusammengetragenes Werk liefern wollte, so im Schwsp. Glosse, Wei, Wurm etc. Urkunden und Urtheile enthalten nur wenige Spuren der Geltung des fremden Rechts, die sächsischen Schöffen hielten sich ganz ferne vom römischen Rechte, nur an einzelnen Orten z. B. Brünn gewinnt es einen größeren Einfluß. Nur in den Reichsgesetzen nahm man Einzelnes besonders für das Privat- Straf und

Erbrecht hierüber.

Locale Verbreitung des römischen Rechts: im Norden viel weniger als im Süden, nur einzelne Sätze über Vormundschaft bis ins 16. Jahrhundert frei von der romanisirender Praxis. In Hamburg erst 1497. In friesischen Gesetzen dagegen wird schon im 14. Jahrhunderte bestimmt, daß im Erbrechte römisches und canonisches Recht befolgt werden solle. Im Süden viel mehr: Böhmen und Mähren schon von der Prager Universitaet, Brünner Stadtrecht etc.

In Schwaben klagen die Gelehrten darüber, daß das römische Recht nicht allgemein angewendet wird; in der Schweiz sonst gar nicht.

Das Resultat ist daher, daß trotz des weit verbreiteten Gedankens, daß das römische Recht als Recht der Kaiser überall zur Anwendung kommen müsse, es doch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts nur in sehr beschränkten Kreisen Wurzel faßte und sonst nirgends zum Nachtheil des einheimischen Rechts die bestehenden deutschen Grundsätze verdrängte und ersetzte.

Ganz dasselbe gilt auch vom Liber feudorum, der nach Deutschland mit dem Corpus iuris.

ben und noch weiter Ansehen gewann, da er zum großen Theil aus Satzungen der deutschen Kaiser bestand. Er war um 1300. in Deutschland bekannt, wurde seit dem als liber feudorum, usus feudorum, besonders auch in der Glosse z. Ssp. benützt und beim Rechtssprechen zu Gründen gelegt. Aber jene Ausführungen und Benützungen sind nur vereinzelt und bei einem Gegensatz zwischen dem deutschen und longobardischen Rechte folgte man bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts regelmäßig den deutschen Lehengewohnheiten.

Canonisches Recht

seit dem 10. Jhrdt.

Als nun die Kirche nach dem Abgange der Carolingen rasch zu der höchsten Stufe der Macht emporstieg, und insbesondere der römische Stuhl bald dahin gelangt war, nicht nur wie früher, den Vorrang (: primatus honoris :) sondern innerhalb auch eine wirkliche Obergewalt (: primatus iurisdictionis :) über die abendländ. Bischöfe zu beanspruchen und überdies sich als Verwalter sogar über alle weltliche Macht, selbst den Kaiser zu erheben, so mußte auch das canonische Recht eine fortwährend steigende Bedeutung gewinnen.

Es war derselben wie nie immer größere unmittelbare Anwendung schon dadurch gesichert, daß in Folge der Errichtung der Bisthümer überall geistliche (bischöfliche) Gerichte ins Leben getreten und schon viele Gegenstände als causae ecclesiasticae erklärt, somit als ausschließlich vor d. geistl. Forum gehörig betrachtet worden, was die Kaiser anerkannten. (Const. Pacis Frid. II 1235)

Es standen alsbald 2. verschiedene Jurisdictionen (weltliche und geistliche) mit 2. verschiedenen Rechten einander in Deutschland, überhaupt Süd und West-Europa gegenüber und konnte es an steten gegenseitigen Klagen über unbefugte Übergriffe nicht fehlen, obgleich Praxis und Herkommen die Grenze zwischen beiden Gerichtsbarkeiten einigermaßen festgestellt hatte (:Schwsp. c. 377: vgl. Gebiet von geistl. Gericht)

Je unbehülflicher sich die weltliche Gesetzgebung in dieser Periode bewiesen, und je mehr sich die Praxis der weltlichen Gerichte in einen unseligen Particularism zersplitterte, um so leichter war es den geistlichen Rechten sich überall Eingang zu verschaffen und die Oberhand zu gewinnen.

(Buhl D. R. u. R. G. II. 36)

der es in der römischen Curie einen Mittelpunkt hatte, von dem aus es mit gleichmäßiger Consequenz fortgebildet und verbreitet werden konnte – einen Mittelpunkt, von dem aus nicht nur Einheit in der Legislation, sondern auch in der Jurisdiction erhalten wurde, da der römische Stuhl als die regelmäßige oberste Justiz anerkannt war, an welche die Appelation von den geistlichen Gerichten ging.

Unter solchen Verhältnissen mußte auch auf d. päpstl. Decretalen, obgleich zunächst nur Entscheidungen einzelner Fälle, ein besonderes Gewicht gelegt werden, und ihre Kenntniß und Sammlung als Bedürfniß erscheinen. Überdies hatten die Decretalen eigenthümliche Vorzüge, die ihnen allgemeine Achtung erwarben. Sie sind nicht bloße Machtsprüche, sondern rationell begründet, entscheiden nicht blos, sondern überzeugen durch beigefügte Entscheidungsgründe – nach Art des römischen Rechts, das man vielfach entlehnte, doch nur als raison écrite, mit Modifikation nach den Zeitbedürfnissen und dem Interesse der Kirche. Methode also nach dem römischen Rechte entlehnt, die Materie größtentheils aus dem genommen, da die Wirkung der Entscheidungen auf deutsche Völker berechnet war.

die Kirche schloß sich der Denkweise der Völker an, um sie für sich zu gewinnen, anerkannte daher die Gewohnheit und Gerichtsgebrauch, wenn sie nicht den Dogmen oder der Moral widersprachen; daher fand canonisches Recht leichter Eingang in der Praxis. die es bestätigte. Canonisches Recht war somit in Deutschland seinem Inhalte nach kein fremdes Recht, auch nicht nach der Form, da der römische Stuhl allgemein als oberste geistliche Autoritaet anerkannt war.

Seit Ende des 9. Jahrhunderts Sammlung der canonischen Rechtsquellen vom Abt Regino zu Prüm † 915., Bischof Burkhard zu Worms † 1026. Bischof Ivo zu Chartres † 1125.

Das größte Ansehen, endlich gleichzeitige offizielle Autoritaet erlangte das so genannte Decretum s. Concordatio Discordantium canonum des Camaldulensermönches Gratian zu Bologna 1140–1151. (als Grundlage für Vorlesungen sofort benützt – wie Pandecten röm. Recht – Auszüge aus Kirchenvätern, Concilbeschlüsse und päpstliche Decretalen aus älteren Sammlungen, geordnet, bald Einschiebungen – Paleae)

Von hier an bürgerte sich das Studium des canonischen

Rechts gleichsam als das modernen gemeine unmittelbar mit der Praxis erwachsenen Recht, im Gegensatze des römischen, kaiserlichen Rechts, selbst auf die italienischen Universitäten ein und bald entwickelte sich auf denselben ein Gegensatz der Lehrer beider Rechte: Decretisten (Doctores decretorum) und Legisten (:Doctores legum:) schon im 13. Jahrhunderte.

Seit Entstehung der offiziellen Decretalensammlungen unterschied man weiter Decretisten und Decretalisten.

Nachdem auch in Italien noch mehrere Privatsammlungen päpstlicher Decretalen durch das practische Bedürfniß hervorgerufen worden waren und bereits einzelne Päpste Sammlungen ihrer einzelnen Decretalen angeordnet hatten, beschloß endlich Gregor IX. die Veranstaltung einer umfassenden offiziellen Decretensammlung, die 1234. durch den Dominicanen Raimundus de Penaforte vollendet und von Gregor an die Universitäten zu Paris und Bologna versendet wurde.

Dies ist also der erste offiziell publicirte codex eines eigentlichen canonischen Rechts. (Verhältniß zum Decretum wie Iustin. codex zu den Pandecten)

Dieser Sammlung Gregors verdankt man namentlich die Erhaltung einer großen Anzahl canonischer Rechts-

institute, und Rechtsgrundsätze gegen das allmälig überwiegende Ansehen des römischen Rechts, da diese durch die Aufnahme in den geistlichen Codex ebenfalls die Gesetzesform genommen zu haben schienen, wonach man ihnen als neuern Gesetzen einen bedeutenden Vorrang vor dem römischen Rechte einräumte.

An Gregors Sammlung reihten sich dann noch mehrere offizielle Sammlungen, theils als ergänzende Nachträge, theils als Fortsetzungen an: die Decretensammlung von Bonifacius VIII. (liber sextus) 1298., die Verordnungen Papstes Clemens V. (Clementinae) 1311, die mit dem Decret. Gratiani verbunden bald als ein geschlossenes Ganze (corpus iuris canonici clausum) betrachtet wurden und wozu noch später eine Zusammenstellung der Decretalen Johanns XXII. 1340. (Extravagantes Joannis XXII) und eine von Decretalen der Päpste Urban IV bis Sixtus IV. 1261 – 1484. (Extravagantes communes) gekommen sind, welchen beiden letzten Sammlungen aber erst unter Gregor XIII. 1580. gesetzliches Ansehen beigelegt wurde. –

III. Capitel. –

Geschichte der Verfassung. –

v. 888. – 1495.

I. Die Reichsverfassung.

A. Ihre Bildung.

§. 126.

1. Die Territorien.

Durch die regelmäßige Ernennung der Grafen aus den größten Grundbesitzern des Bezirks, die mehr und mehr zur Regel gewordene Belehnung derselben mit einem meist in der Grafschaft liegenden Beneficium, das durch lange Zeit jedesmal dem zum Nachfolger im Grafenamte ernannten Sohne des Besitzers verliehen nach und nach in der Familie erblich wurde, bildete sich auch die Erblichkeit des Grafenamtes aus, so, daß man dies als der Familie zustehend ansah. Zu dieser Entwickelung trug wesentlich bei und wurde gleichzeitig durch selbe befördert das Verleihen des Grafenamtes an Bischöfe und Stifter zu vollem Rechte, welche ihrerseits wieder zum Theile ganze Comitate, theils Stücke davon an Getreue verliehen. Auch an einzelne weltliche Große gab man Grafschaften zu eigenem Rechte. Es wurden bald mehrere Comitate

vereinigt, bald einzeln zerstückelt. Hierdurch trat der Charakter des Grafenamtes in den Hintergrund, das darin enthaltene Recht als beruhend auf dem mit dem geistlichen Amte verbundenen Gute oder erblichen Familienbesitze in den Vordergrund. Damit aber zerfiel die bereits in der fränkischen Zeit durch zahlreiche, seit dem mehr und mehr gesuchte, Immunitaeten durchbrochene alte Gau und Grafschaftsverfassung vollständig der Bildung neuer Territorien Platz machend.

Spitzte sich durch diese Veränderungen die Reichseinheit mehr und mehr gelockert, so war in den neu gebildeten Herzogthümern. a. 2. wichtiges Element dieser Lösung durch die Bildung von Kammerherrschaften entstanden. Die auf großem Allodialbesitze zahlreichen berechtigten und in Folge dessen einer Schaar von Vasallen beruhende bedeutende Macht der Herzoge machte es leicht, das Amt, das den Stellen Herzogen die Sorge für die öffentliche Sicherheit und ziemlich auch die übrigen Befugnisse der Missi umfasste und hierdurch eine Hoheit über die Grafen des Sprengels gab, ebenfalls erblich zu machen. Dies gelang in einigen früher, wurde bei allen am Ende des 11. Jahrhunderts als Regel angesehen, obwohl die Kaiser noch

einfache Verleihungen vornehmen und auch das Herzogthum einzelnen Malen wieder entzogen. Von den Herzogen ging wesentlich im 9. und 10. Jahrhundert die Macht des Reiches und die Leitung der Reichsangelegenheiten ab.

In Sachsen setzte Karl M. 800. zum Schutze gegen die Normannen Eckbert, Gemahl einer seiner Verwandten über die Sachsen zwischen Rhein und Weser als Statthalter (Herzog) ein. Auf ihn folgt sein Sohn Liudolf + 864, der auch dux Saxonum Orientalium war. Endlich Otto I. gab den nordöstlichen Theil des Herzogthums dem Hermann Billung, in dessen Familie es bis zum Aussterben des Mannsstammes blieb. Heinrich V. verlieh es dann 1106. dem Lothar von Supplenburg, dieser als Kaiser 1127. an den Welfen Heinrich den Stolzen.

Das zweite Herzogthum war Baiern. Markgraf Arnulf bekam 907. die Macht des Herzogthums in ausgedehntem Maasse. Otto verlieh es 938. Arnulfs Bruder. Herzog Berthold von Kaernthen, 1071. fiel es an Welf I.

Kaernthen früher mit Baiern vereinigt, wurde 976. ein selbstständiges Herzogthum.

Schwaben. wurde ein Herzogthum, als 917. die

-schwäbischen Großen den Burchard zum Dux wählten.
Seit 1100. bei den Welfen.

Zachringen. wurde Herzogthum unter Berthold, Graf des Breisgau und begriff unter sich die westlichen Theile Allemanniens mit der Reichsvogtei über Zürich. Die jüngeren nannten sich seit dem 12. Jahrhunderte Markgrafen von Baden.

Franken. bildete kein eigentliches Herzogthum. Graf Konrad (: später Kaiser Konrad I.) und sein Bruder Eberhard wurden zwar duces genannt, jedoch weder allein, noch auch in der Weise, daß man daraus auf ein fränkisches Herzogthum schließen könnte.
Es erscheinen daher im 11. Jahrhunderte noch nuntii camerae in Franken, das auch später kein eigentliches Herzogthum bildete.

Ober u. Nieder Lothringen waren schon im 9. Jahrhunderte selbstständige Herzogthümer.

Gleiche Gründe führten die Erblichkeit der Markgrafenämter, die im 10. und 11. Jahrhunderte noch vermehrt wurden herbei, wodurch an den Ostgrenzen der Grund zu den mächtigen Herzogthümern gelegt wurde.

(Buhl. D.R. u. R.G. II. 37.)

Die Ostmark wurde nach Besiegung der Ungarn und deren gänzlichen Zurückdrängung aus dem Reichsgebiete errichtet. Sie kam zuerst an Burchard. Otto II. gab sicher vor 976. die Mark Leopold I. dem Erlauchten aus dem Hause des Grafen Adalbert von Babenberg (Bamberg), der vorher Graf des bairischen Donaugaus war. Unter dessen Sohne Heinrich I. kommt in einer Urkunde Kaisers Otto III. v. 996. zum ersten Male Oesterreich – Osterrichi vor.

Die vom Karl M. gegen die Normannen errichteten Marken zerfielen allmälig. Graf Gero schuf in Nordthüringen aus Theilen der serbischen (meissen) und letwichen Mark. und der Gegend von Brandenburg eine neue Mark, die nach seinem Tode 965. zerfiel in a. Nordmark, deren Hauptsitz seit Albrecht Brandenburg wurde, wovon sie den Namen erhielt.

b. Meissen. 1320. vereinigt mit Thüringen.

c. Lausitz die 1210. Dietrich von Meissen erwarb.

Die Ostmark stand unter dem bairischen, die übrigen unter den sächsischen Herzogthum.

Lag auf der einen Seite in den Herzogen und Markgrafen seit der Erblichkeit der Würde ein großes Hinderniß für die starke, einheitliche Macht des

Kaisers, so bildeten dieselben auf der anderen Seite auch ein Gegengewicht gegen das fortwährende Streben der Bischöfe, Äbte und Grafen zur Vergrößerung ihrer Macht. So lag in der That noch bis ins 12. Jahrhundert die Entscheidung der Reichsangelegenheiten in der Hand des Kaisers, welchem mit Rath und Beschluß zur Seite standen die Bischöfe, Herzoge, Markgrafen und jene wenigen übrigen Großen, denen die Exemtion von den Herzogthümern mit dem herzoglichen Rechte ertheilt war.

Dieser Zustand änderte sich bedeutend, als von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die alten Herzogthümer, deren Vernichtung gleichergestalt in des Kaisers wie dem der Herzogthümer untergebenen Großen Vortheile zu liegen schien, zersplittert wurde und sich auf deren Trümmern theils neue bildeten, theils zahlreiche Grafen, die volle Unabhängigkeit erwarben. So wurde Österreich 1156. als selbstständiges Herzogthum von Baiern getrennt, Steiermark 1156. zum selbstständigen Herzogthume erhoben; so wurden selbstständig die Grafen von Tirol etc., die Bischöfe von Freising, Salzburg, Brixen, Passau etc. 1235. wurde ein Herzogthum Braunschweig-Lüneburg errichtet und Brandenburg 1142. mit allen Rechten des Herzogthums bewidmet. u.s.w. Hierdurch fiel von selbst die Machtbefugniß des

herzoglichen Amtes allen bisher unter den Herzogen stehenden Großen zu, welche sich im Besitze der Selbständigkeit zu behaupten vermochten. Dies gelang den Meisten; einzelne aber blieben unter der Oberhoheit von andern Fürsten, andere wurden im Laufe der Zeit, zumal während das s. g. Interregnum wieder unter diese gebracht, oder auch dagegen frei. Neben diesen neuen Territorialherrn war noch manches Gebiet im unmittelbaren Besitze des Reichs verblieben, besonders Städte, Burgen an den Grenzen, einzelne Landesgebiete. Diese standen bald unter Burggrafen (praefectus civitatis) oder Reichsvögten, Landvoegten (advocatus provincialis), sind aber durch Erblichwerdung, Verpfändungen, denen keine Einlösung folgte, Verkauf und Verschenkung zum allergrößten Theile dem Reiche entfremdet worden.

Unter den verschiedenen Gebieten des Reiches traten bis ins spätere Mittelalter als ein eigenthümliches hervor d. friesischen Seelande, welche ihre alte, volksthümliche Verfassung behielten.

Fortwährend hatte sich von der Karolingischen Zeit an die Freiheit der zahlreichen Grafen und anderen weltlichen Großen bald in Eigenthum, bald nach Beneficialrechte verliehene königliche Güter erhalten.

dazu hatten sich aber im Laufe der Zeit durch königliche Verleihung, Übertragung seitens der Kirche an Vögte und Vasallen eine Menge neuer gesellt. So finden wir eine bedeutende Anzahl von Gebieten verschied. Umfanges, die sich an Herrschaft (Schloß, Burg) anlehnten, dessen Herr über die Einwohner die Gerichtsgewalt und andere obrigkeitliche Rechte besaß.

Völlig selbstständig, im Einzelnen je nach der Verfassung des Landes mit größerer oder geringerer Herrschergewalt versehen, und nur in einer sehr losen Verbindung mit dem Reiche standen die Gebiete jener slavischen Fürsten, welche theils tributpflichtig waren, theils in Lehnsverband zum Reiche traten und überhaupt als Reichsfürsten anerkannt wurden. Böhmen, Schlesien, Mähren, Pommern, deren Fürsten seit 1181 Herzoge des Reiches waren, Mekklenburg, dessen Fürsten Karl IV. 1349 die Herzogswürde verlieh.

§. 127.

Die Landeshoheit.

Durch die in der Zeit vom Ende des 9. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten inneren Umwandlungen zerfiel das Reich in eine große Zahl von Gebieten, deren Besitzer durch die Zersplitterung der alten

Herzogthümer die volle herzogliche Gewalt, mit dieser die Unmittelbarkeit unter dem Kaiser erworben hatten. Neben ihnen waren allmälig nur wenige eigentliche Reichsgebiete unter Burggrafen, Reichs oder Landvögten geblieben, zu denen sich als eine besondere Klasse die Pfalzgrafschaften gesellten. Alle diese Herrschaften vereinigten je nach der Verschiedenheit der historischen Entwickelung des Gebiets, in ihrer Hand die alten Grafen Rechte, die herzoglichen, die Befugnisse, welche der Besitz von Immunitaeten, Herrschaften, sowie das Verhältniß des Senior zum Vasallen verlieh. So war einerseits die rechtliche Stellung der Einwohner eines solchen Gebiets nicht durch das Wohnen, Besitzen in demselben bestimmt, wurde Niemand durch diesen blossen Aufenthalt (Wohnsitz) im Lande Unterthan, sondern jene richtete sich nach dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse vom Herrn, war mithin eine sehr mannigfaltige. Auf der anderen Seite aber war durch das gemeinsame Merkmal der Erblichkeit und Eigenthümlichkeit bei den weltlichen, der Zuständigkeit an das Stift, Kloster etc. bei den geistlichen Gebieten, der Charakter des Amtes zgl. in den Hintergrund, die Ausbildung der Herrscherbefugnisse zu eigenem Rechte

kraft eines Amts oder des Erbrechtes in den Vorder-grund getreten.

Blieb auch für das Herzogthum und die Reichslehen die fortwährende Belehnung des Kaisers, kam noch hie und wieder eine Entziehung wegen Verhängung der Reichsacht vor, so erschien doch allmählig Reichslehen nicht mehr geändert; es fielen die verschiedenen Gründe des Herrenrechts in der practischen Anschauung so sehr zusammen, daß die Herrlichkeit über das Land, die Hoheit über das Gebiet sich bilden mußte. Schon im 11., stärker aber im 12. und 13. Jahrhunderte treten uns diese Gebiete entgegen unter dem Ausdrucke terrae, territoria, dominium, ihre Besitzer als domini, principes, rectores terrae.

Die meisten Gebiete dieser Art bildeten jedoch keine zusammenhängenden Länder; sie waren theils durchsetzt von Herrschaften, Dinghöfen, deren Besitzer (liberi domini, dynastae, Freiherren) sich durch glückliche Verhältnisse begünstigt von der Unterordnung unter die Grafen-gewalt bei der geschilderten Zersplitterung zu befreien, oder in der bereits früher erlangten Exemtion von jener zu erhalten gewußt hatten, theils von Gebieten, welche vom Reiche oder geistlichen Fürsten als erbliche

Lehen besessen wurden, namentlich Besitzungen der Vögte, bald von den Besitzungen erblicher Burggrafen, welche mit dem Untergange der alten Gau- und Grafschaftsverfassung selbstständig geworden waren.

Hierzu kamen noch Gebiete, meist bestehend aus einem Schlosse, einer Burg, nebst Gütern und Grundholden, die nachgeborenen Söhnen zur Abfindung gegeben bei deren Nachkommenschaft erblich verblieben oder aus Stücken einer zerstückelten Grafschaft bestanden. Solche Besitzer nahmen sehr früh den Grafentitel von ihrem Sitze an und führten ihn fort (Burggrafen). Eine weitere Durchbrechung hatte ihren Grund darin, daß seit der Ausbildung der vollen Erblichkeit des Grafenamts bei der Vereinigung mehrerer Grafschaften in derselben Hand das Gericht häufig zu Lehen gegeben wurde, woraus sich regelmäßig Erblichkeit bildete. Dazu kam noch, daß viele Dynasten sich sich als Vasallen einem mächtigen Nachbar unterworfen hatten, einzelnen Herzogen etc. Beneficien in anderen Territorien zustanden oder Vasallen und Ministerialen des Reichs behufs des Herkommens zugewiesen waren.

Seit der Durchbrechung der alten Herzogthümer richtete sich in die Kaiser die Grafen in das alte Abhängigkeits-

verhältniß zurückzubringen außer Stande waren, das natürliche Bestreben aller unmittelbaren Herrn dahin, ihre Herrschaft von der bisherigen persönlichen Grundlage zu befreien und zu einer Vollgewalt über das Territorium zu gestalten. Hier traten ihnen zwar die gemeinsamen Interessen aller kleinen Herren entgegen, auf deren Seite der Kaiser zu stehen schien. Aber einmal vermochte ihre nur für ihr angestammtes Gut ganz selbstständige, deshalb regelmäßig geringe Macht und die Unmöglichkeit des vereinten Handelns dem Streben der Großen keinen dauernden Einhalt zu thun.
Sodann lag es im Interesse der freien Grundbesitzer, bei den vielfachen Anforderungen und Lasten einen großen Herren zu haben.

Weiter hatten die großen Herren durch ihren bedeutenden Allodial- und Lehenbesitz Mittel, sich zahlreiche Anhänger zu verschaffen; endlich ließen die Verhältnisse in Italien und besonders die Streitigkeiten mit den Päpsten die Hohenstauf. Kaiser nicht dahin gelangen, die in dem Verhältnisse liegenden Mittel anzuwenden, welche eine größere Kräftigung der kaiserlichen Macht auf Kosten der emporkeimenden Landesherren hätten bewirken können.

(Buhl D. R. u. R. G. II. 38.)

Es wurden bereits im 13. Jahrhundert für die Bildung der Landeshoheit die Grundlagen gelegt, auf denen sie unaufhaltsam vorwärts schritt. Diese waren die allmählige Abschließung der Territorien und die Aufhebung u. die beginnende Ausschließung neuer Exemtionen.

Was zur Erreichung dieses Zieles durch die Privilegien Friedrichs II. die geistlichen Fürsten 1220 (Confoederatio cum principibus ecclesiasticis.), alle aber 1232 (Curia Cividati.) erlangt hatten, befestigten sie von da ab um so mehr, als diese Satzungen theils wesentlich nur bereits Bestehendes anerkannten, jedenfalls bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Rechtsleben völlige Anwendung fanden (Ssp. III. 52. Schwsp. cap. 99.)

Nachdem während des Interregnums die Herren ihre Macht gefestigt hatten, manche Kaiser im Laufe desselben wieder in Abhängigkeit gebracht zu erhalten gewusst waren, blieb den folgenden Kaisern nichts übrig, als Anerkennung des bestehenden (s. z. Rudolphs I. 1275.) Die Unfähigkeit der Kaiser, allein den Frieden im Reiche zu schützen und aufrecht zu halten, führte die Landesherren

zu stets grösserem Rechte; die Vergebungen von Reichsgut machten den Kaiser vollends machtlos und abhängig von einer Grundmacht. Die Errichtung dieser ging wesentlich vom Rudolf v. Habsburg aus, das Streben aller Kaiser. Hierdurch aber fiel ihr Interesse mit dem der Landesherren zusammen. Einen festen Grundbau bekam der Abschluss der Territorien, nachdem bereits früher ihre Untheilbarkeit ausgesprochen und die Nichtverleihung des Königs, diese zu behalten festgesetzt war, durch die Satzungen der goldenen Bulle hinsichtlich der Kurfürstthümer und Kurfürsten.

Deren Stellung bildete fortan das von allen angestrebte, nach und nach durch kaiserliche Verleihung und bloße Übung erreichte Ziel (: Oesterreich hatte schon früher die Exemption etc. Wie weit diese aber – – die Mitte des 14. Jahrhunderts ging, beweist das privilegium maius, welches gewiss der Übung jener Zeit entspricht :)

Waren die nachfolgenden Kaiser – auch weniger um ihr Grundland besorgt und unmächtige Gewalthaber gewesen, sie hatten dennoch unter dem Einflusse der Verhältnisse, namentlich wegen der

zur Herbeiführung des Reichsfriedens notwendigen Unterhandlungen mit den als Staende des Reichs als geschlossene Körper ihnen entgegentretenden Fürsten der einmal begonnenen Entwicklung kein Ziel setzen können.

An die Stelle der persönlichen Abhängigkeit war die Unterthanschaft der Landeseinwohner getreten, während umgekehrt der Verband der Landesherren mit dem Reiche immer lockerer wurde. Es trat bereits durch das ganze 15. Jahrhundert allgemein der Charakter der Landesherrlichkeit dahin auf, daß, wer im Lande sofort von Landesbewohnern geboren ist, dessen Herrn untersteht, daß jedweder Fremdling von ihm ausgeht, die nach einer vorhandenen Ausnahmen kommen allmählig kaum in Gebrauch.

B. Koenig und Reich.

§. 128.

1. Erlangung der Koenigswürde. Stellung des Koenigs.

1. Phillips, die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien. 1858.

Nach Auflösung des Karolingischen Kaiserreichs erst

hat sich mit der Verbindung vier deutscher Stämme
(: Franken, Sachsen, Baiern, Schwaben und Lothringer :)
im Gegensatze zu den mit roman. Bevölkerung ge-
mischten eine deutsche Nationalitaet gebildet. Ein
deutsches Reich aber als jurist. Ganzes bestand
888. noch nicht. Es war anfangs mehr eine zufällige
und nicht gleichmäßige Verbindung jener Stämme,
ohne gemeinsamen und festen politischen Institutionen.
Daß diese nachmals ein Reich bildeten, ist erst die
Folge davon, daß sie durch die Zeitereignisse auf
d. Dauer verbunden blieben. Erst Kaiser Heinrich.
Die römische Kaiserkrone war erst seit der 2. -
Hälfte des 10. Jahrhunderts dauernd mit diesem
verbunden.:-

War es ein Erb oder Wahlreich?

Unter den Carolingern war auch die Erblichkeit der
Krone in dieser Familie anerkannt und das Wahlrecht
des Volkes unter den Prinzen faktisch eine Formalitaet.
Selbst die Wahl Arnulfs zum König und die seines Sohnes
hatte ohne Zweifel ihren Grund in deren Abstam-
mung von den Karolingern. Doch entwickelte sich
das Reich nun rasch zu einer Wahlmonarchie, da
das Interesse der einzelnen Stämme sie vertrat

und die neuen Königshäuser rasch nach einander ausstarben. Immer hielt man an die Grundsätze fest: Der deutsche König sei gekoren und geboren – und blieb möglichst lange bei demselben Geschlechte. Die Berechtigung zur Wahl setzte vor der goldenen Bulle keinen Rechtssatz fest: dieser bildete sich erst allmälig durch Gewohnheit.

Anfangs wählte nur ein Stamm, die Franken, den König, der sich nun durch Güte und Waffengewalt die Anerkennung von Seite der anderen zu verschaffen suchen mußte. Sofort Erblichkeitsprinzip.

Eine Empfehlung des Nachfolgers durch den sterbenden König findet sich schon bei Conrad I. und Heinrich I.. Erst Conrad II. wählten 1024. die 6. Hauptnationen gemeinschaftlich und zwar noch unmittelbar der ganze Herrenstand, obwohl die Leitung des Mainzer Erzbischofes sich schon bemerklich macht. 1125. (Lothar) wurde 10 Fürsten eine Vorwahl vor den übrigen Fürsten und Herren übertragen, und 1152. (Friedrich I) maßten sich einige Fürsten dieses schon als Recht an; da findet sich auch zum ersten Male die Bezeichnung Principes electores (Kurfürsten) in das Privileg. Für das Haus

Österreich dem Titel archidux und der 1. Rang nach den Kurfürsten beigelegt wird.

Der Ssp. (III. 57 § 2.) und der Schwsp (c. 109. 130.) nennen schon 7. Fürsten, welche die ersten an der Wahl sind. 3. geistliche (Mainz, Trier, Köln) und 4. Laienfürsten, die zugleich die ministeria bekleiden sollen: Pfalzgraf bei Rhein (Truchsess) (Franke), Herzog von Sachsen (Marschall), Markgraf von Brandenburg (Kämmerer) und der Schenk: König von Böhmen (Ssp) oder Herzog von Baiern (Schwsp); jener jedoch nur, wenn er von Geburt ein Deutscher Mann war. — Stimmenmehrheit entschied nach dem Schwsp.

Ort der Wahl anfangs unbestimmt, Schwsp.: Frankfurt, die Krönung regelmässig in Aachen.

<u>Wählbar</u> war nach dem <u>Schwsp.</u> (c. 122.) jeder reichsunmittelbare, von Vater und Mutter her freie Mann, der ohne körperl. Gebrechen, nicht im geistlichen Banne und an der Ehre ungekränkt war.

1338. auf dem Frankfurter Reichstage: der deutsche König erlangt durch die Kur die Rechte und den Namen eines römischen Kaisers.

<u>Grundgesetz über die Wahl</u>. 1356. goldene Bulle.

Was früher thatsächlich geschehen war, dass die 7.-

Kurfürsten (Böhmen) allein wählten, wurde nun grundsätzlich bestimmt. War der Thron erledigt, so soll der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler innerhalb Monatsfrist nach Kenntniß davon, die Kurfürsten durch Boten auffordern, sich binnen 3. Monaten in Frankfurt am Main zur Wahl einzufinden. Diese haben ihr Recht persönlich oder durch Gesandte auszuüben. Wer nicht erscheint oder zu früh weggeht, verliert für diesmal das Wahlrecht. Versäumt Mainz seine Pflicht, so sollen die Kurfürsten innerhalb jener Frist unaufgefordert sich versammeln. Eid, daß sie nach bestem Wissen, ohne Nebenrücksichten wählen werden. Nach geleistetem Wahleide sollten sie die Stadt bis zur vollbrachten Wahl nicht verlassen, und einigten sie sich nicht binnen 30. Tagen, auf Wasser und Brod gesetzt werden (der Papstwahl nachgebildet) Am Wahltage die Fremden aus der Stadt gewiesen. Die Stimmen sammelte man in Conclave, Kurmainz. Majoritaet. Der gewählte in der Kirche proclamiert; alsdann durch Schreiben und Botschaften verkündigt.

Kurstimmen hafteten auf den untheilbaren Ländern. Krönung in Aachen; 1. Reichstag in Nürnberg. Der Gewählte und Gekrönte heißt nun deutscher

König, rex Romanorum. Letzteren Titel führten früher die bei Lebzeiten des Königs gewählten Nachfolger. – Seit dem Fortfallen des Erbrechts auf den Thron, welches trotz der Versuche Heinrichs VI., die Krone erblich an sein Haus zu bringen, nicht wieder eintrat, obwohl man selten von einem Hause abging, so lange noch fähige Nachkommen vorhanden waren, erschien von selbst, als wahlfähig, wer ein vollkommen freier Herr und körperlich wie geistig zur Regierung befähigt war.

Ssp. III. 54. die koning sal hebben vrenkesch recht wenne he gekoren is, von soelken bord he ok si.

Nach der Krönung erscheint der König als Franke. und lebt nach fränkischem Rechte zugeständniß.

Mit der deutschen Königswürde sei seit Otto I. dauernd verbunden die römische Kaiserkrone, der deutsche König Imperator Romanorum, das deutsche Reich Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae. Obwohl der Papst gebunden war, keinen als den König der Deutschen zum römischen Kaiser zu weihen und zu krönen, machte sich doch nur der Verbindung der Königs- und Kaiserwürde

(Buhl D. R. u. R. G. II. 39.)

ein Einfluß des Papstes auf die Macht und Stellung des Königs geltend, der für das Verhältniß von Staat und Kirche im Mittelalter von der größten Bedeutung wurde. Denn beruhte auch die königliche Macht auf der Wahl und galt als unmittelbar von Gott übertragen, so brachte jenes Verhältniß von selbst mit sich, daß beide Kronen derart ungetrennlich erschienen, daß derjenige, welcher die kaiserliche verweigert oder abgesprochen wurde, die königliche nicht behaupten könne, daß der Bann der Kirche für den König den Verlust der Krone herbeiführen mußte.

Die 3. Krone, die der deutsche Kaiser seit Otto I. trug, war die des Königs von Italien. Als solcher wurde er gekrönt vom Erzbischof von Mailand zu Pavia, einzeln auch in Mailand u. Monza.

Als Koenig hatte der deutsche Kaiser ursprünglich dieselbe Macht, wie früher; in Wirklichkeit aber war diese durch die veränderte Verfassung allmählig eine viel geringere geworden.

Er erscheint zwar durch das ganze Mittelalter als der Träger und Schützer des Friedens und Rechts, in seinem Namen wurde die Rechtspflege gehandhabt, der Friede geboten. Wenn der Königsschutz entzogen

wird durch die Achtserklärung, der wird recht und friedlos. Zunächst aber haben die Grafen, Herzoge etc. kurz die Landesherrn sehr große und wichtige Rechte erlangt, die durch Herkommen geschützt und vom Reiche selbst anerkannt auch der Kaiser nicht mehr zu kränken vermochte. Obwohl ferner der Grundsatz galt, daß dem Kaiser alle Rechte zuständen, welche die Fürsten nicht besonders erworben hatten, daß, wie es erscheine, die Fürstengewalt bezüglich des Gerichtswesens und der Regalien aufhöre, so fiel doch mit der festen Gestaltung der landesherrlichen Gewalt fast jede Einflußnahme auf die Regierung der einzelnen Territorien hinweg. Auch die Gerichtsbarkeit des Kaisers wurde stets beschränkter; an der Handhabung des Landfriedens, des Herkommens nahmen die Fürsten mehr und mehr Antheil; die Regalien kamen in den Territorien gleichfalls an den Landesherrn. So übte der König die durch das Herkommen, das Gesetz und gute Gewohnheit ihm zustehenden Rechten kein Recht zu kränken, Jedem zu dem seinigen zu verhelfen, Allen Frieden zu geben, gelobte er feierlich bei der Krönung. Fehlte er dagegen, so richtet

über ihn der Pfalzgraf vom Rhein als sein Sachwalter, der mit den Fürsten.

Als das Band, welches die Fürsten an den Kaiser knüpft, erscheint bis zum Ende des Reiches die Lehensbande. Die Stellung und Aufgabe des Kaisers war aber auch eine kirchliche. Sein Verhältniß zum Papste und zur Kirche, daraus die Stellung der Kirche zum Reiche im Mittelalter, beruht auf der Anschauung, daß der Kaiser als weltliches Haupt der Christenheit, wie der Papst deren geistl. war, den Beruf hatte, Sorge zu tragen, daß die Religion und Kirche aufrecht erhalten bleibe und alle nach deren Geboten leben. Man legte dem Kaiser geradezu ein Imperium mundi bei; daher sein Recht den Königstitel fremden Fürsten zu geben (das auch der Papst factisch geübt.) So erscheint das deutsche Reich des Mittelalters deshalb auch nicht als ein nationelles im engsten Sinne, sondern umfaßt verschiedene Nationen, welche ihre volle nationale Berechtigung behielten. Das zeigt besonders die Bestimmung der goldenen Bulle c. 30., daß die Söhne der weltlichen Kurfürsten vom 7. Jahre an boemisch und italienisch lernen sollten, damit sie es mit 14. Jahren verstünden und

so später fähig seien die Rechtsfragen aus diesen Ländern ohne fremde Hilfe mit dem Kaiser zu entscheiden. Bestätigt wird dieser Satz im Ssp. III. 71. Jewilk man, den man sculdeget mach wel wegeren to antwerdere, man ne sculdege ine an der sprake, d. ime angeboren ist, – vor deme rike hevet manlik recht na siner bort. – Das deutsche Reich des Mittelalters beweist, daß es nicht deutsche Art ist, eine Nationalität auf ihrem Gebiete zu unterdrücken, daß aber die Nationalität nicht als Grundlage der Staatenbildung angesehen werden kann.

Dem Kaiser lag ob die Pflicht, als Advocatus der römischen Kirche vor Allem für den Stuhl Petri Sorge zu tragen, in Gemeinschaft mit dem Papste christlichen Glauben und echte christliche Sitte aufrecht zu halten und rein zu bewahren. Hieraus Antheil an der Papstwahl, doch nicht Vasall.

Im gewissen Sinne war somit zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt eine Einheit; gerade diese war in ihrer idealen Auffassung zwar einerseits die Quelle der großartigen Erscheinungen (: Ritterthum, Kreuzzüge, Kunst :), bildete jedoch auch andrerseits von einer Unklarheit und Unbestimmtheit, welche den Keim zu den großen Kämpfen zwischen beiden Gewalten

vom Anfang in sich trug. Sie lag aber im Streben der weltgeschichtlichen Entwickelung. Vergebens und falsch wäre es an jener Zeit unsern Maßstab anzulegen, sie als Muster aufzustellen für die Ordnung der Welt; ebenso aber lächerlich die Männer im Staate und Kirche jener Zeit dafür zu tadeln, daß sie nicht die Maximen des 19. Jahrhunderts befolgten.

§. 129.

Reichshofaemter. Reichsvicarien.

Unter den aus der karolingischen Zeit erhaltenen Reichsämtern war das erste das des Erzkanzlers, archicancellarius, das sich allmälig in ein dreifaches theilte. Für Deutschland (per germaniam) kam diese Würde gewöhnlich einem der drei rheinischen Erzbischöfe zu, bis sie an den Mainzerstuhl geknüpft wurde (1298 vom Kaiser Albrecht bestätigt) - in Italien führte das Amt ursprünglich ein dortiger Prälat, seit dem 12. Jahrhunderte der Kölner Erzbischof; in Burgund - per Galliam et regnum Arelatense - der Vienne, dann der von Trier. (Gold. bulle.) Von Bedeutung für das Reich war nur das Amt des Mainzer Erzbischofs dadurch, daß mit ihm bis zum Untergange des Reiches

die Leitung der Rechtsgeschäfte, die Anordnungen und die Beglaubigung der Reichsregierungsgeschäfte und die Bestallung der Personen gewünscht war, die beim Kaiser die wirklichen Kanzleidienste versehen.

Von den Pfalzgrafenämtern, die besonders Heinrich wohl zu benutzen wußte, blieb nur das des Pfalzgrafen vom Rheine von Bedeutung, insofern derselbe Richter im Gerichte der Fürsten war (Franken, Francia ripuaria das 1. Land). Er hatte zugleich das Ehrenamt des Truchsess · archidapifer. Neben diesem führte der Herzog von Sachsen-Wittenberge das Amt des Marschalls, archimarescallus, der Markgraf von Brandenburg das des Kaemmerers, archicamerarius, endlich das Schenkenamt der König von Böhmen.

Den wirklichen Dienst leisteten Unterbeamte, für den Erzkanzler ein vicecancellarius, für die anderen officiales. Bis zur goldenen Bulle waren auch die Ämter dieser Officialen bei bestimmten Familien erblich geworden (Erbaemter statt Erzaemter). Diese wurden seit dem zur täglichen Dienstleistung Gehilfen bestellt aus den Reichsministerialen

welche sich im Gefolge des Kaisers befinden oder auch den Reichsgütern hatten, in denen der Kaiser seinen Aufenthalt nahm. So versahen die Erbämterinhaber ihre Amtsverrichtungen nur bei etwaigem Anlass, selten bei Hofe, die Inhaber der Erzämter aber hatten nur bei Gelegenheit der Krönung wirkliche Dienstleistung (z. Marschall trug das Schwert, Truchsess den Reichsapfel, Kämmerer den Zepter)

Mit den Erzämtern der genannten 3. geistlichen und vier weltlichen Fürsten war zugleich verbunden die

Kurfürstenwürde.

Beides gab deren Trägern über den anderen Fürsten ein Uebergewicht, zugleich aber auch gegenüber dem Kaiser eine besonders mächtige Stellung. Hierzu kam, dass die goldene Bulle sie als die Säulen des Reiches pries, die Stimme an das Fürstenthum untheilbar erblich nach Primogenitur erklärte, Territorium band, und durch die Vorschrift, jährlich in einer Congregation die Reichsangelegenheiten zu berathen, sie zu einem directen Einflusse auf die Reichsregierung veranlassen musste. Obgleich nämlich gerade die Satzung (nicht in's

Rechtsleben trat, so haben doch die Kurfürsten sich bei geschickter Gelegenheit vereinigt und entscheidend auf die Regierung gewirkt. Sie erhielten bald das ius de non evocando und de non appellando (außer bei verweigerter Justiz selbst nicht von dem Kaiser), Bergwerks- und Münzregal, Zölle, Judenschutz. Privilegien gegen ihre Rechte sollen als erschlichen betrachtet werden.

An diese obersten und natürlichen Rechte der Krone fiel bei der Abwesenheit des Königs und der Erledigung des Thrones die Verwaltung des Reiches. Im ersten Falle bestellten die Könige in der Regel in älterer Zeit den Pfalzgrafen, einzeln auch andere Fürsten, besonders die zu Westfalen ernannten; im letzteren Falle übte der Pfalzgraf und der Reichsmarschall das Amt der Reichsvicarien aus, letztere in den Ländern sächsischen Rechts, als Inhaber der Pfalz in Sachsen, jener im übrigen Deutschland.

§. 130.

Reichsstaende - Reichstag.

Wie in fränkischer Zeit standen dem Könige bei der Reichs-

(Buhl. D.R. u. R.G. II. 40)

regierung zur Seite des Grossen, deren Einfluss mit dem steten Abnehmen der königlichen Gewalt über die Territorien mehr und mehr stieg, bis er zu einem vollen Recht der Mitregierung wurde, als jede Spur von dem ehemaligen Kronbeamtencharakter derselben verwischt und aus deren verschiedenen Ordnungen eine geschlossene Corporation gegenüber dem Kaiser entstanden war.

In den Besitz dieser Stellung traten vom Anfang an:

1. Die Inhaber der alten Herzogthümer und jene, welche bei deren Zersplitterung die vollen Herzogsrechte über ihr Territorium erworben hatten, geistlich und weltlich mochten sie den herzoglichen Namen führen (wie Österreich) oder ihren bisherigen beibehalten (Pfalzgraf). Allen kam das gemeinsame Merkmal der blossen Abhängigkeit vom Kaiser der Unmittelbarkeit unter ihm und dem Reich zu; sie trugen ihr Land direkt vom Reiche zum Lehen, wurden vom Kaiser unmittelbar in Person mit ihr belehnt. — Ob der Einzelne Herzog, Bischof, Abt, Markgraf, Pfalzgraf, Graf hiess, war für seine rechtliche Stellung bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ohne Einfluss. Von den specifischen Merkmalen hatten sie

principes, Fürsten (vorderster, erster, first.)

Das Siegel ihrer Macht lag im königlichen Banne, den sie direct vom Könige hatten, und im Herzogthum als dessen äußerer Ausdruck der Heerbann galt. Das Zeichen, die Fahne diente darum dem Kaiser bei der Belehnung als Symbol, daher der Name Fahnlehen, für diese Länder.

Mit der bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts eingetretenen festen Bildung der landesherrlichen Gewalt und der ausgezeichneteren Stellung der Landesherren zum Kaiser und zu den kleineren Herren trat der Fürstenstand schärfer hervor, es wurde der Name Fürst ein technischer Ausdruck für reichsunmittelbaren Herr eines direct vom Kaiser verliehenen mit vollen Gerichts- und Heerbannen versehenen Territoriums. Im Verlaufe der Zeit hatten die meisten älteren Glieder des Standes den Fürstentitel angenommen. Wer diesen nicht führte, kein Bischof war, den höheren herzoglichen Titel oder nicht den eines Markgrafen oder Pfalzgrafen v. Alters her hatte, der wurde nunmehr den Fürsten nur zugezählt, wenn er deren „consortium collegium vom Kaiser beigesellt wurde. Dies geschah bei einigen Äbten, Landgrafen, Grafen und

und Burggrafen, die das eingegebene materielle Substrat des Fürstenthums hatten.

2. Die 2. Ordnung der Reichsstände bildeten die Herren, welche eine Grafschaft vom geistlichen oder weltlichen Fürsten zum Lehen trugen und die Dynasten. Viele von diesen haben ihre Reichsstandschaft verloren, die meisten sich allmälig den Grafentitel beigelegt, viele endlich sind im Laufe der Zeit in den Reichsgrafen- oder selbst den Reichsfürstenstand erhoben.

3. Seit Wilhelm von Holland erscheinen auch die Städte des Reiches auf den Reichstagen.

Das Verhältniß der Fürsten, Grafen und Herren zum Kaiser hatte sich mit der Territorialbildung von selbst dahin gestaltet, daß sie von ihm das mit dem Territorium verbundene Fürstenamt der Grafschaft zum Lehen trugen, ihn als Senior anerkannten und ihm durch die Lehentreue verbunden waren. Trat ein neuer Kaiser oder Nachfolger auf, so mußte das Band binnen Jahr und T. erneuert werden. Durch diesen Lehensband war die Verbindung zwischen dem Fürsten und dem Reiche erhalten, indem derselbe einerseits die Grundlage für die Gewalt des Herren bildete und andererseits zur Folge verpflichtete, wenn der Kaiser rief. Wenn der Herr die Treue

so konnte der Kaiser das Lehen einziehen. Die volle Erblichkeit der Lehen brachte aber mit sich, daß der Kaiser dem fähigen Nachfolger diese nicht verweigern konnte. Sie gab zugleich der Herrschaft über das Land den Charakter der Patrimonialitaet, indem das zu Lehen betreffende Fürstenthum etc. nicht so sehr als Inbegriff öffentl. Rechts, sondern als Folge eines der Familie erworbenen Besitzthums erschien.
Diese Doppelnatur der Reichslehen brachte einerseits mit sich, daß der Herr über dieselbe nicht wie über sein Allode verfügen konnte, zugleich hatte aber das gemeinsame Interesse der Reichsstände und ihre Macht dem Grundsatze Anerkennung verschafft, daß auch der Kaiser weder ohne ihre Zustimmung die Reichslehen veräußern durfte, noch ein erledigtes Fahnenlehen über J. und T. in seiner Hand behalten konnte. (oft Eventualbelehnungen) Uebrigens konnte der Koenig ein solches jeder fähigen Person geben.
Während dieser ganzen Periode schreibt kein Reichsgesetz der Art genau vor, wie der Kaiser die Reichsstände zur Theilnahme an der Reichsregierung beiziehen solle. Es geschah dies einzeln durch Zuziehung der gerade bei ihm anwesenden regelmäßig

aber auch den Reichstagen. Diese wurden, ausgenommen, wenn Kriege abhielten, beinahe alljährlich oder nach Bedürfniß abgehalten. Auf ihnen wurden die Gesetze erlassen, der Landfriede geboten, die Streitigkeiten entschieden, welche vor den Kaiser gehörten, wie die Sachen der Reichsunmittelbaren, die Beschlüsse über Krieg und Frieden, Abschließung von Bündnissen, Verträge mit dem Papste und fremden Fürsten, Entziehung der Reichslehen vorgenommen etc.

Neben den bisher aufgezählten Großen und den Städten, kommen bis zum 14. Jahrhunderte regelmäßig auch noch die Ministerialen des Reiches als anwesend und mitwirkend auf den Reichstagen vor (in fast allen aufgezählt.)

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oder Lösung von Rechtsfragen, forderte der Kaiser einen Bischof, Fürsten, oder Grafen etc. auf, seine Meinung auszusprechen, welche dann der König nach erlangter Zustimmung der Stände als Reichssentenz - sententia imperii verkündigte. Bei Gesetzen etc. wurde das consilium, consensus, assensus der Stände erwünscht, daher, daß über die Art der Verhandlung

und Rechtsbestätigung ein Votum erhielt. So liegt jedoch in der Natur der Sache, daß mit der schärferen Sonderung der Stände auch ein förmlicheres Verfahren eintrat und sich die Genossen zusammenfanden. Seitdem die Kurfürsten zu Rense in collegiale Berathung getreten waren, haben sie zweifelsohne factisch ein besonderes Collegium gebildet, denn von da ab ist regelmäßig in den Reichsgesetzen die Rede von Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten.

Außer den Reichstagen hielt der Kaiser in den einzelnen Theilen des Reiches Hof und Fürstentage, auf denen die dazu geladenen Großen des betreffenden Reichslandes (Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben) zu erscheinen hatten. (Österreich z.B. soll auf den bairischen Hoftagen erscheinen) Wer ohne Grund ausblieb, den konnte Strafe treffen. Auf diesen Hoftagen wurden die besonderen Angelegenheiten des Reichstheiles geordnet und die allgemeinen vorbereitet.

Die Zeit der Reichs und Hoftage bestimmte der Kaiser; er mußte nur zur rechten Zeit vorher die Fürsten entbieten. Der Ort waren die kaiserlichen Pfalzen

die Würde des Reiches und die bischöflichen.

§. 131.

Handhabung des Friedens und Rechtes.

Während des Mittelalters war der öffentliche Rechtszustand sehr unsicher, durch beständige Fehden der großen und kleinen Herren getrübt. Dies lag anfänglich in der Unbestimmtheit aller Verhältnisse während der Übergangsperiode des 9. und 10. Jahrhunderts, in der stets zunehmenden Macht der Landesherren, deren große Anzahl von Territorien, deren Zersplitterung und Durchbrechung mit vielen exemten Enklaven, wodurch die Landesherren selbst an einer kräftigen Regierung gehindert wurden, später in der stets sinkenden Macht der Kaiser, den vielen Kriegen und sonstigen Verwickelungen, endlich als Folge aller dieser Verhältnisse in dem Mangel eines einheitlichen und kräftigen Gerichtswesens und in dem Vermengen des privatrechtlichen Charakters des Unterthanenverbandes wie der Landesherrlichkeit. Auf die Verfassung des Reiches waren diese Zustände vom größten Einflusse.

Zunächst suchte die Kirche, um der durch die ungezügelte Selbsthilfe nothwendig eintretenden Verletzung christlicher Zucht einen Damm zu setzen, wenigstens.

die kirchlich geheiligten Tage und Zeiten durch Weihung derselben unter den Gottesfrieden (pax Dei) zu schützen, dessen Bruch sie mit Ausschliessung aus ihrer Gemeinschaft und auch anderen Strafen bedrohte.

Neben diesen Gottesfrieden, nach dessen Verkündigung durch den Kaiser erwiesen sich als wirksam, da sie die Beseitigung der (zur) Fehde nur auf Tage unterbrachen, diese darum in offenen Zeiten nur einen um so heftigeren Charakter annahm. Es griffen darauf die Kaiser zu dem Mittel, auf bestimmte Zeit alle Fehde zu verbieten, diesen Landfrieden selbst zu beschwören und endlich von den kleinen und grossen Vasallen geloben zu lassen, unter Festsetzung von Strafen für dessen Bruch. Da jedoch die Fehde gestattet blieb, wenn die vom Gesetze geforderten Bedingungen zur Beilegung eines Streites und die Formen für die Befehdung eingehalten wurden, ausreichende Mittel zur Ueberwachung, geschweige denn zur Durchführung fehlten, so sollten

(Buhl. D. R. u. R. G. II. 41.)

die Landfrieden keinen durchgreifenden Erfolg. Ganz besonders litt unter der Unsicherheit der Handel und mit ihm das Interesse der Städte. Diese schlossen daher schon im Anfange des 13. Jahrhunderts unter sich Bündnisse zum gegenseitigen Schutze, zur Sicherung des freien Geleites für die fremden Kaufleute und die eigenen Bürger. Aus Besorgniß vor der hierdurch wachsenden Macht derselben, traten die Landesherren und auf deren Betrieb der Kaiser diesen Bündnissen entgegen. Die wirkliche Macht der Städte siegte aber; während des so genannten Interregnums fanden sich selbst die Fürsten bewogen diesen Bündnissen beizutreten, der König bestätigte sie, ließ die Boten der Städte zu den Reichstagen, so, daß seitdem ihre Reichsstandschaft entschieden war.

Man setzt es sind die Landfrieden nicht mehr kaiserliche Gebote, welche die Stände zur größeren Bekräftigung beschwören, sondern Verträge zwischen dem Kaiser

und den Reichsständen, deren Inhalt jener als Reichsgesetz publicirte. Erscheint dies auch ursprünglich nicht deutlich, so ist doch bereits seit dem 14. Jahrhunderte jeder Zweifel daran unmöglich, vollends aber von da ab, als die niederen Stände des Reichs, weil ihnen die Macht der Städte immer gefährlicher zu werden schien, sich gleichfalls verbündeten, und endlich der Kaiser Wenzel selbst die gesammelten Stände zur vorläufigen Schließung eines Friedensbündnisses, ja selbst die Fürsten etc. zum Eintritt in den großen Städtebund bewog, so traten die Reichsstände vollends dem Kaiser gegenüber als wirklich zur Theilnahme an der Regierung berechtigt entgegen.

Der Rechtszustand wurde trotz aller Landfrieden und der aus alter Zeit hergebrachten, wie der neu angewendeten Mittel kein völlig gesicherter, weil kein Reichsgericht existirte, das über Friedensbrüche unbedingt erkannte und Mittel hatte, seinen Urtheilen Geltung zu verschaffen.

Dies wurde nicht so sehr durch dessen neue Bestimmungen, als vielmehr dadurch erreicht, daß die veränderte Kriegsführung in Folge der Erfindung des Schießpulvers und des Aufkommen stehender Milizen die Möglichkeit bot, das Faustrecht gründlich abzuschaffen. Indem nun in einigen Landfrieden die Handhabung der Ordnung in die Hand der größeren Landesherren gelegt wurde, welche in ihren Territorien schon länger im ganzen geordnete Rechtszustände geschaffen hatten, hörte nun selbst das Räuberhandwerk der kleinen Herren auf, die Neuzeit ließ ferner nun selbst das Rittertum, welches keine Rolle mehr hatte und nur sehr seiner idealen Art im Mittelalter nur das beibehalten hatte, was auch jenem nicht ideal war, die Gelage, Turniere etc., verschwinden, die Selbsthilfe der großen Herren, mochte ihnen ein Rechtsgrund unterliegen, oder nicht, nahm den Charakter des modernen Krieges an. Von diesem hat die Folgezeit immer weniger

Beispiele, als das Mittelalter solchen bittere aufzuweisen, aber doch leider einige, die deutschen Fürsten im Bunde mit dem Auslande gegen deutsche Brüder, ja selbst deutsche Fürsten gegen den Kaiser führten, ein Zeichen, daß das einst so große römische Reich deutscher Nation zum Schatten geworden war.

§. 132.

Das Heerwesen.

Mit der Bildung der Landesherrlichkeit, welche den Freien der Territorien aus dem unmittelbaren Verbande mit dem Reiche drängte, so wie der Ausbildung der Ritterschaft, trat die bis zum Ende der karolingischen Zeit bestehende Pflicht zur Heerordnung folge gänzlich in den Hintergrund. Diese Pflicht lastete seit dem auf den großen und kleinen Vasallen des Reiches, Fürsten, Grafen, freien Herren und auf den Edlen. Jene mußten so weit sie der Kaiser nicht aus Gründen im einzelnen Falle oder durch ein Privileg

dieser Pflicht enthob, in Person erscheinen mit seiner Anzahl von Reitern, welche Gesetz, Gewohnheit oder einen Vertrag bestimmte.

Diese unbedingte Pflicht zum Erscheinen lag ob den Reichsdienstleuten, während die Fürsten nur die herkömml. Anzahl zu stellen hatten. Die Fürsten nahmen ihr Contingent aus ihren Vasallen, Ministerialen und Hörigen; der Lehnsvertrag, die Beschaffenheit des Gutes, die Art der Uebertragung entschieden neben den Gesetzen über den Umfang des Dienstes, so wie über die Pflicht des Herrn, seine Leute auszurüsten und zu unterhalten. Neben diesen Truppen kommen seit Friedrich I. auch stehende Schaaren, Söldner vor, die um festen Sold beständig oder auf Zeit dienten.

Dauer und Art der Kriegsleistung richtete sich darnach, ob der Krieg in Deutschland oder außerhalb zu führen war, ob ein Römerzug oder Reichskrieg vorlag. Davon hing auch der Zeitraum ab, der bis zur Sammlung des Heeres voraus

zu bestimmen war. Ihn, so wie den Ort der Zusammenkunft setzte der König fest, und ließ beides allen Vasallen durch Boten auf glaubhafte Weise verkündigen.

Jeder Herr führte seine Truppen; die Reichsministerialen und Contingente der Städte standen unter dem Befehle von Reichsvogten. Kam es zur Schlacht, so ordnete der König als Oberbefehlshaber oder ein von ihm hierzu bestimmter Herzog die Vertheilung und Führung der einzelnen, wobei wobei auf einzelner Herkommen, Recht bezügl. des Vortritts gehalten wurde.

Je mehr sich die alten Verhältnisse änderten, die Reichsunmittelbarkeit sich auf die Landesherrn und Städte allein zurückzog, desto ungeregelter und ohnmächtiger erwies sich die Kriegsverfassung, das Schießpulver gab ihr vollends den Todesstoß. Die Hussitenkriege und später die Türkenkriege zwangen das Reich, an die Ordnung des Kriegswesens zu gehen. So wurde zuerst 1422. festgesetzt, wie viele Reiter

der einzelnen Reichsstände, die Städte und Ritter zu stellen und wie große Beiträge man zu leisten habe. In dieser Weise wurde durch Reichsschlüsse für die einzelnen Fälle Fürsorge getroffen, auch die Art der Kriegsführung bestimmt.

§. 133.

Einkünfte des Kaisers und Reiches.

Mit der immer größeren Ausdehnung des Beneficialwesens war das königliche Krongut beständig verringert worden. Dies nahm noch mehr zu, weil manche Kaiser nur durch Schenkungen von Gütern oder Gefällen den Beistand einzelner mächtiger Großen erhalten konnten, endlich verzehrte die Gründung und Dotirung von Bisthümern, besonders aber von Klöstern, ein unermeßliches Gut. Trotzdem blieb bis ins 13. Jahrhundert hinein den Kaisern manches Gut, manche Gefälle in allen Theilen des Reiches. Beides ist bereits auf ein sehr bescheidenes Maß herabgesunken. Übrigens wurden auch insofern die Ausgaben

statt geringer, als mit der allmähligen Veränderung des Feudalitätswesens der König in keiner Weise mehr für den Unterhalt der Vasallen zu sorgen hatte.

Die Güter des Königs, soweit sie nicht seinem Privatvermögen angehörten, waren gegen bestimmte Abgaben in natura z. Zins eine in älterer Zeit der Hand v. Colonen oder Ministerialen, über sie führten besonders Kammerboten (nuntii camerae) die Aufsicht, diese sorgten auch für die Abfuhr an den Hof. Die Einkünfte hieraus schmolzen auch dadurch, daß auf manchen Reichsgütern die Ministerialen und Zinsleute verschenkt wurden. Obwohl schon im 13. Jahrhunderte das freie Veräußerungsrecht des Königs aufgehoben ward, so sind doch mit Zustimmung der Reichsstände und ohne diese daran zahlreiche vorgekommen.

Eine 2. Klasse von Einnahmen bilden die verschiedenen Arten öffentlicher Abgaben. (Steuern). Allgemeine Steuern aus der

(Buhl. D. R. u. R. G. II. 42.)

früheren Zeit waren nur vereinzelt geblieben. Die wichtigsten Einnahmen dieser Art waren die von den Eingesessenen der Reichsburgen, der Reichsstädte, den Abteien und sonstigen reichsunmittelbaren Klöstern zu entrichtenden, welche letztere aber durch vielfache Freibriefe erlassen wurden. Hinzu kamen die Feudale von unterworfenen oder solchen Völkern, die gegen Tribut sich in den Schutz des Reiches begeben hatten. (Böhmen 500. Mk. Silber und 120 Ochsen jährlich).

In besonderen Fällen wurden vom Kaiser und Reich seit dem 12. Jahrhunderte allgemeine Steuern ausgeschrieben und deren Einziehung genau geregelt. Während des 13. und 14. Jahrhunderts kam diese allgemeine ~~Bestimmung~~ Besteuerung Seitens des Reiches nicht mehr vor. Die Kriege gegen die Hussiten im Anfange des 15. und die Türkenkriege gaben die Veranlassung zu erneuerter Ausschreibung, bei der man bald einen so genannten gemeinen Pfennig z. ½ den 100. des Vermögens

abzugeben vorschrieb, bald auch auf die einzelnen Reichsstände eine bestimmte Summe legte. (Anschlag). In beiden Fällen wurde die Einhebung von dem Landesherrn bezügl. kaiserlicher Commissarien besorgt, im letzten stand es den Landesherren frei, für ihre Quote die Unterthanen verhältnismäßig beizuziehen.

Eine anfänglich sehr reichliche, im Laufe der Zeit aber in Folge von Schenkungen, Belehnungen, Verpfändungen, die nicht eingelöst wurden, und durch den Erwerb einer fast allen Landesherren sehr spärlich fließende Einnahmsquelle bildeten, die Zoelle und Mauthgefaelle (Weg- Brücken- Urfahrgelder). Sie stehen am Ende des 14. Jahrhunderts überall den Landesherren zu; die vielfachen Bedrückungen brachten mit sich, daß in den Landfrieden Bestimmungen getroffen wurden.

Auch das Münzrecht (moneta) lieferte einige Einnahmen, kam jedoch auch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in die Hände aller

aller Landesherren. Hierdurch war der, schon während des früheren Mittelalters schlechte Zustand des Münzwesens nun so kläglich geworden, daß sich endlich im 15. Jahrhunderte das Reich veranlaßt sah, Anordnungen zu treffen, die jedoch nicht von besonderem Erfolge waren.

Gewissermaßen als eine Art von Zoll für den ihnen verliehenen Schutz erscheint d. Steuer der Juden an den Kaiser, die aber auch an die Kurfürsten und sonstige Landesherren kam, denen das Recht, die Juden zu geleiten verliehen wurde.

Schon im 12. Jahrhunderte nahmen die Kaiser das Recht in Anspruch, ausschließlich edle Metalle zu graben, was nach und nach auf alle Metalle und Salz ausgedehnt, vielfach zu Lehen oder gegen bestimmte Abgaben überhaupt übertragen, im 14. Jahrhunderte den Kurfürsten ganz allgemein zugesprochen und bildeten allmälig als ein landesherrliches Recht-

angesehen wurde.

Alle diese Rechte, doch auch andere, aus denen Einkünfte fließen konnten oder die überhaupt als eigenthümliches Recht des Königs galten, faßte man unter dem Begriffe iura regalia, Regalien zusammen.

Dahin gehören denn noch die Naturaldienste in Kriegszeiten, so wie die von dem König und sein Gefolge auf dem Durchzuge zu leistenden Fuhren, Abgaben von Lebensmitteln etc.

Damit im Zusammenhange stehen die Einkünfte, die der König aus der Vogtei über Reichsklöster und deren Abtretung von diese, ferner aus dem schon früher aufgekommenen, doch schon im 13. Jahrhunderte abgeschafften Rechte auf d. Mobiliarnachlaß der Geistlichen (ius spolii, womit das Recht auf die Einkünfte vacanter Reichsbisthümer und Abteien verbunden), endlich aus der Handhabung der Rechtspflege bezog. In letzterer Beziehung sind zu nennen die Geldstrafen, Einziehung von Güter Geächteter.

des Vermögens von Personen, die ohne Erben starben, die Gerichtsgefälle, auch die Taxen bei der Erneuerung von Lehen, der Ausstellung kaiserlicher Gnadenbriefe etc.

Wie bereits angedeutet wurde, fielen die meisten Einnahmequellen mit der vollständig ausgebildeten Landeshoheit fort.

C. Die Gebiete des Reiches, ihre Verfassung und Regierung.

I. Die landesherrlichen Territorien.

§. 134.

Der Landesherr.

Die Hoheit über das Territorium ruhte auf dem, der familie als Allod oder Lehen zustehenden Besitze oder auf dem Amte des Bischofs, Abts etc. verbunden mit dem vom Reiche direct empfangenen Gerichtsgrafenbann, zu welchem bei den Herren mit fürstlichem Rechte das Herzogthum kam.

Bei den geistlichen Territorien war mit der Würde von selbst auch die Landeshoheit erworben; denn diese haftete so sehr an dem

Amts, daß sie vom Inhaber zu dessen Schaden selbst durch Verbrechen nicht verwirkt, sondern nur der Person für ihre Lebenszeit abgenommen werden konnte. Diese geistlichen Gebiete trugen den doppelten Charakter eines Reichslehens und der Ausstattung der Kirchen etc.; ersterer waltete aber so sehr im Mittelalter vor, daß für Dispositionen betreffs deren, nicht die Kirchengesetze, sondern Gesetz und Herkommen des Reiches als maßgebend angesehen und angewendet wurde. – Wegen der Einheit des geistlichen Amtes war für die Untheilbarkeit der Territorien von selbst gesorgt, die Gesetze festigten diese noch mehr; zu jeder Veräußerung von Kirchengut, das die Eigenschaft von Reichsgut trug, war deshalb der kaiserliche und der Reichsstände consens erforderlich, zu dem aber auch kraft der Reichsgesetze der Consens der Capitel und Convente und der Landstände hinzutreten mußte.

Für die weltlichen Territorien wollte, so lange die Anschauung lebhaft blieb,

das mit dem erblichen Besitze verbundene Amt sei unbedingtes Reichslehen, der Grundsatz der Untheilbarkeit gleichfalls war und wurde in den Entscheidungen des Reiches wiederholt ausgesprochen. Wenn aber die verschiedenen von einem Fürsten besessenen Grafschaften etc. als ein einheitliches Land sich abgeschlossen hatten, galt es für keine Theilung, daß die einzelnen Grafschaften, jede für sich ungetheilt, unter die mehreren Erben vertheilt wurden, dies kommt bis ins 15. Jahrhundert hinein vor. Je mehr aber die Landeshoheit zum Abschlusse gelangte, desto mehr trat diese Beschränkung bei jenen Territorien zurück, deren Inhaber keine direkte Verleihung vom Reiche beständig als das Lehenband mit diesem erinnerte; Theilungen in verschiedener Gestalt kamen deshalb im 14. Jahrhunderte bei manchen nicht fürstlichen Gebieten vor. Dies war um so leichter, als keine besondere Secessionsordnung bestand. Die goldene Bulle setzte zuerst

für die Kurlande Untheilbarkeit und Succession nach der Primogenitur fast als natürliche Folge der nach dem Rechte der Erstgeburt zu verbindenden ungetheilten Kurstimme. – Diesem Vorgange folgend wurde zur Behebung mancherlei aus den möglichen Gebietstheilungen hervorgehenden Nachtheile im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in vielen fürstlichen und gräflichen Häusern gleichfalls die untheilbare Erbfolge nach der Primogeniturordnung hausgesetzlich festgestellt. Dabei aber ging man, seit die volle Landeshoheit das ganze in der Hand des Fürsten vereinte Gebiet als einheitliches Territorium erscheinen ließ, allmälig ein Schritt weiter, indem nicht nur für das Hauptland, sondern für dies und die damit verbundenen Länder jene einheitliche Folge bestimmt wurde. Damit aber war der Anfang gemacht zu neuem Hervortreten des öffentlich-rechtlichen Charakters der Territorial-

(Buhl. D. R. u. R. G. II. 43.)

hoheit. –

Der neue Landesherr trat dem Reiche gegenüber durch die Lehenserneuerung, seinem Lande gegenüber durch feierliche Besitzergreifung in die Regierung ein. Er mußte aus echter Ehe stammen, körperlich und geistig zur Herrschaft befähigt sein. War die erbfähige Verwandschaft ausgestorben, so fiel das Land als erledigtes Reichslehen in die freie Verfügung des Kaisers zurück, der es beliebig austhun konnte. (Österreich für den Fall das Recht der freien Verfügung.)

Die Rechte der Landesherrn waren die Grafengewalt und das Herzogthum mit ihren Befugnissen. Die Fürsten, welche beides besaßen, also alle geistliche Landesherren und die wirklichen Reichsfürsten hatten als Ausfluß des Grafenamtes die Gerichtsbarkeit, das Recht Placita abzuhalten, die Sorge für den Frieden (Polizei), das Recht Anordnungen hierüber zu treffen, als Recht des Herzogthums dazu den Heerbann

des Recht Hoflage zu halten etc. Mit diesem Rechte verband sich allmälig der Genuß der Regalien. Sie erschienen somit als die Herren und Schirmer des Landes. – (: domini, principes territorii :) (Privileg. maj. für Österreich)

Ihr Verhältniss zu den Einwohnern des Territoriums war lange Zeit hindurch ein sehr verschiedenes. Die grosse Mehrzahl derselben war theils in Folge der Angehörigkeit von dem Allodialbesitz des Herren theils zufolge des Abnehmens der alten Freiheit, theils als Hörige der an die Herren gekommenen Reichsgüter endlich auch durch Belehnung, in einem directen Abhängigkeitsverhältnisse zum Herren; sie standen als hörige Ministerialen, Vasallen unter d. ius curiae und seiner privaten Herrengerichtsbarkeit. – Die 2. Klasse bildeten die Freien, die dem Herren nur als Inhaber der Grafenrechte unterstanden, ihren Gerichtsstand im Landgerichte hatten. Auch sie sind seit der Ausbildung der Landeshoheit Unterthanen. Jene Fürsten

später Hintersassen, diese Landsassen.
Ob der Einzelne in einer Stadt, die dem Herrn gehörte, oder auf einer Burg in einem Dorfe oder Hofe lebte, machte keinen Unterschied. – Wohl aber trat ein solcher dadurch ein, daß viele ursprünglich der 1. Klasse angehörige Personen, ferner Ministerialen und Vasallen gegen den Anfang des 13. besonders aber im 14. Jahrhunderte eine höhere Stellung erlangten, gerade durch das persoenliche Band zum Herrn, und daß in Folge dessen alle übrigen als minder frei erschienen und in ein gewisses Abhängigkeits-verhältniß von jenem niederen Adel kamen, so daß sich aus ihnen ein eigener Stand bildete, dem gegenüber die höher Gestellten gewisse Rechte an der Regierung erworben. Darin aber war der Herren Macht über alle diese Personen gleich, daß sie seinem Blutbann (ius vitae et necis) unterlagen.
Eine 3. Klasse von Unterthanen oder als Gegensatz gegen alle vorhergehenden, n. 2.

bildeten jene Personen, welche die Grafschaft vom Reiche, oder einem geistlichen oder weltlichen Fürsten zu Lehen trugen, Besitzer eines Herrenhofes (dynastae), kurz selbst Landesherren waren, aber nicht die vollen fürstlichen Rechte erlangt hatten; desgleichen die Reichsministerialen, welche auf den Reichsgütern wohnten. Diese standen bezüglich des Herkommens und der Lehensherrlichkeit, sowie der Pflicht, ihre Hoftage zu besuchen, unter den Fürsten.

Uebrigens kommt es darauf an, ob sie innerhalb der Grenzen des fürstlichen Territoriums wohnten oder nicht. Im letzten Falle, der durchgehends in Franken, Schwaben und am Rheine vorkam, haben sie ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet, und auch der aus dem Fürstenthume herrührende Vorzug fiel fort, seitdem dieses selbst seinen alten Charakter geändert hatte. Im 1. Falle sind sie mit sehr geringen Ausnahmen allmählig unter die wirkliche Landeshoheit gekommen, wenngleich sie Grafenkraft

beibehielten. Diese Entwickelung hatte in den Kurlanden bereits zur Zeit der goldenen Bulle ihren Abschluß gefunden und trat auch in den meisten anderen Fürstenthümern bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts dahin ein, daß rücksichtlich der staatlichen Obergewalt alle Einwohner des Territoriums in gleichem Verhältnisse zum Fürsten standen, die Unterschiede zwischen den Einwohnern nur darin lagen, daß eine geringe Anzahl selbst landesherrliche Recht von verschiedenem Umfange übte, und Landstände waren, die übrigen Eingesessenen lediglich als Unterthanen erschienen.

§. 135.

Landstaende - Landtage.-

Aus der Beschaffenheit der Landesherrlichkeit, welche dem Inhaber nur die bestimmte herkömmliche Recht gegenüber den einzelnen Landesbewohnern verlieh, sowie aus dem noch lange lebenden Bewußtsein, daß der Herr aus kaiserlicher Uebertragung die Grafenrechte

aber, ist erklärlich, daß in den Territorien nur sehr allmälig die alten Formen der Regierung verlassen wurden. Dies zeigte sich zunächst in den, meistens fortdauernden 3-jährlichen großen Versammlungen, die noch geraumer Zeit von dem Herrn gehalten wurden. Mit der zunehmenden Bedeutung des Lehenswesens und der stets abnehmenden der gemeinen Freiheit hörte der Einfluß der Gemeinfreien auf die Ordnung der politischen Dinge mehr und mehr auf, während sie die Vasallen und Ministerialen des Fürsten gewicht erlangten. Dies war der Grund, weshalb diese Versammlungen mehr zu bloßen Gerichtstagen wurden. Als solche wurden sie auch von Reichswegen den Herrn bei Strafe geboten und haben sich in manchen Territorien, jedoch in der späteren Zeit nicht mehr für das ganze, sondern als Versammlungen der kleineren Kreise bis in die spätesten Zeiten erhalten.-

Die Geschäfte, welche man auf diesen Landtäg, Landtag, placitum, provinciale vornahm,

waren: Entscheidung der Rechtsstreite und Ver-
nahme (Beurkundung) von Kaufgeschäften.
Neben diesen Gerichtsversammlungen, welche
die Fürsten, oder deren iudices, provinciales,
Landmarschälle, abhielten, wurden in den klei-
nern Distrikten der mit dem Gericht beliehe-
nen Grafen, Vögte der Abteien und Klöster
gleichfalls solche jährliche Gerichtsversammlun-
gen abgehalten.

Die Stellung der Landesherren zu den verschie-
denen Klassen von Einwohnern einerseits, die
Anschauung des Mittelalters, jede Gewalt
sei eine übertragene, jedes herkömmliche Recht
ein wohl erworbenes, endlich die persönliche
Regierung des Herrn und die Öffentlichkeit
aller Rechtsakte, brachten von selbst mit sich,
daß die Landesherren kein wichtiges Geschäft
vornehmen, ohne die Männer ihres Vertrau-
ens zu berathen und deren Billigung
zu besitzen.

Gerade darin zeigt sich aber die allmälige
Entwickelung am besten, daß wie beim Kö-
nig auch in den Territorien analog mit

Vasallen und Ministerialen, aus denen die Landesherren ihre Stellvertreter nahmen, zugezogen wurden. Im Einzelnen waren nach der besonderen Entwicklung manche Verschiedenheiten.–

In den geistlichen Fürstenthümern war vor Allem das Kapitel oder der Convent hierzu berufen; in allen Fürstenthümern traten in den Vorder-grund die ebenfalls zu demselben gehörigen Grafen und freien Herren (Dynasten); einzeln kommt jedoch nur in Angelegenheiten rein privatrechtlicher Natur, auch die Zustimmung der eigenen Leute etc. vor. So wurden Veränderungen im Besitzstande der Landesherren (Schenkungen von Gütern); einzelner Institute (Kirchen, Klöstern) Verpfändungen oder Verkäufen von landesherrlichen Rechte (der Grafschaft, Münze) durch das ganze Mittelalter mit Beirath des Landes vorgenommen. Dieses Herkommen wurde nicht nur vom Reichswegen anerkannt, sondern schon früh ist gesetzlich bestimmt, daß zu allen wichtigen Akten die Landesherren den Consens ihrer Stände einholen sollten, so namentlich zu Dispositionen

(Buhl D. R. u. R. G. II. 44.)

mit den Gütern des Landes, zur Erlaßung allgemeiner Anordnungen etc. auch sind vorkommenden Falls durch Urtheile des Reichs, Akten zuwider dem Reichsrechte oder hergekommen, vernichtet, Veräußerungen ohne Zustimmung der Stände rückgängig gemacht, landesherrlicher Mandate vernichtet. Zur Berathung und Ordnung der Landesangelegenheiten bedienten sich die Fürsten, je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, der Hoftage, wo alle Großen des Herzogthums oder Fürstenthums nebst den Vasallen und Ministerialen desselben erschienen, oder auch der Landtage.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse der Stände bestimmter. Die Abschließung der Ritter und Ministerialen zu einem Stande brachte festes geschlossenes Auftreten mit sich, die Städte waren in der Lage, durch ihren Reichthum, ihre Macht und Freiheiten ihre Interessen zu wahren und vereinigten sich auch. Die Praelaten hatten von jeher eine selbstständigere Stellung.–

Gemeinsames Auftreten veranlaßte der Regierungsantritt, indem man sich bei der Huldigung das alten Rechte bestätigen ließ; die Versuche einzelner Herren, gegen das Herkommen Recht auszuüben der schlechte Reichszustand, der Einigungen der Bewohner veranlaßte, endlich die öftere Geldverlegenheiten der Herren und deren Anträge zur Bewilligung von Darlehen Steuern etc. Waren auch durch Reichsgesetze solche Vereine verboten, so siegte doch die Macht der günstigen Verhältnisse. Außergewöhnliche Leistungen gab man nur gegen urkundliche Bestätigung der alten Freiheiten, Anerkennung der bündl. Selbsthilfe im Falle der Nichteinhaltung der Zusage etc. So traten im 14. und 15. Jahrhunderte Prälaten, Ritter und Städte zu den meisten Territorien als Patres terrae auf, deren Zustimmung zu allen wichtigeren Angelegenheiten erforderlich war. Zur Berathung derselben berief man Landtage, auf denen der Fürst

seine Propositionen machte. Die von den Ständen gebilligten Gesetze wurden bei Verabschiedung derselben als Gesetze Landtagsabschiede kundgemacht.
Die Rechte der Stände waren durchgehends: Zustimmung zur Erhebung neuer Abgaben, Veräußerung oder Verpfändung von Staatsgut, Erhaltung der Gesetze etc. Übrigens waren die Verhältnisse im Einzelnen sehr mannigfaltig, bald waren nur jene 3. Stände, bald nur Adel und Städte, bald auch die freien Landbewohner vertreten. Durch diese Stellung kamen Prälaten, Ritterschaft und Städte allenthalben in den noch festeren Besitz des Rechts der Gerichtsbarkeit, Polizei etc.

§. 136.

Regierung- Administrations-

Analog den Erz- und Erbämtern des Reichs bestanden in den fürstlichen und überhaupt landesherrlichen Territorien zunächst die 4. Hofaemter

das Dapifer, Pincerna, Camerarius und Marscalcus, welche mit Ministerialen besetzt, regelmässig nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt wurden. Zur Dienstleistung waren ihnen subministri oder subofficiati aus Ministerialen oder eigenen Leuten beigegeben, deren Dienst auch oft erblich und auf Lehen versehen war. Daneben kommt vor das Amt der Castellani in den Schlössern und Burgen, das gewöhnlich Ministerialen mit Schloss und Gütern zu Lehen gegeben war, der Capellanus als Hofgeistlichen, der Notarius für die Beurkundung, der Villici auf den Haupthöfen etc. Durch alle diese Beamten wurden die verschiedenen Leistungen in natura oder Geld, die an den Hof abzuführen waren, beaufsichtigt und deren Verwendung für die Hofhaltung ~~gehaltet~~ geleitet. Die Verwaltung des Landes stand unter dem

Landmarschall, der für das Heer-
wesen, den Landfrieden, die Landtage
etc. zu sorgen und die Aufsicht über die
andern Beamten zu führen hatte.
Hierzu kam in den Stiftern das Amt
der Advocati für die Verwaltung des Stifts,
Handhabung der Rechtspflege über die
Stiftsleute und die Aufsicht über die
Verwaltung des Vermögens. Während
man jenes Amt gewöhnlich nach Belie-
ben besetzte, war die Vogtei meist
zu Lehn gegeben und kam in erblichen
Besitz, wodurch viele Vögte zu mächtigen
Herren und grossen Grundbesitzern
wurden. Neben beiden Ämtern
kamen allmälig noch andere auf:
Landdrosten, Landjaegermeister,
Landrichter etc.

Unter diesen Hauptämtern gab es
für die Gerichtbarkeit über die Hofes-
leute, die Erhebung der Einkünfte,
die Polizei etc. Beamte, die bald
Schultheisse, Schultzen, Schulten

bald schlechthin Officiales, Centgrafen, Amtmänner, Villici etc. heißen; in den Städten war die Verwaltung eine eigene; ebenso führten die Ritter und Ministerialen auf ihren Burgen und Schlössern eine eigene Verwaltung unter Aufsicht des Marschalls.

Je mehr sich das Verhältniß der Einwohner zu dem von Unterthanen gestaltete, desto geregelter wurde die Administration. Im Laufe des 14. Jahrhunderts fing man bereits an, auch bei Hofe vollständige Verwaltungsbehörden zu organisiren, an deren Spitze ein oder mehrere Räthe, Consiliarii für die verschiedenen Geschäftszweige standen, an welche die Beamten zu berichten hatten. Diese bereiteten ihrerseits die Sache zur fürstlichen Entscheidung vor. Hierzu nahm man vielfach Doctoren juris. Für die Angelegenheiten des ganzen Landes hatten die Stände auf den Landtagen oder durch eigenständige

Abgeordnete ein bedeutendes Recht der Mitwirkung. Je mehr sich die Verwaltung, außer in den Städten, durch fürstliche Beamte statt fand, desto mehr fiel jede Autonomie der einzelnen Landbewohner fort, so daß nur Ritterschaft und Städte, höchst selten die Landgemeinden, autonomische Rechte besaßen. –

§. 137.

Kriegs und Finanzwesen.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Territorium, Verfolgung von Räubern, zur Führung der Fehden des Landesherrn und zur Leistung der Reichskriegspflicht entboten die Landesherren ihre Vasallen die eine Burg oder anderes Gut zu Lehen trugen, so wie ihre Ministerialen und die Leute, die unter dem Kastellan, Burgregent, etc. als Burgmänner in den nicht zu Lehen verliehenen Burgen saßen, später die Städte, endlich nach Bedürfniß, namentlich bei Angriffen gegen das Land als Landwehr, die

Landbewohner.
Art und Umfang der Leistung regelte der Lehnsvertrag, das Hofrecht, besonders Übereinkommen, Landesstatut oder Gewohnheit. Einzelne hatte man schon früh Ritter und Knechte im stehenden Solde. –
Im 14. Jahrhunderte fing man auch an, in einzelnen Territorien zur Aufrechthaltung des Landfriedens eine stehende Miliz zu halten, wozu die wehrfähigen Kriegspflichtigen ein Contingent stellten, das aus fremden Söldnern oder solchen Personen genommen wurde, die sich aus dem Lande freiwillig hierzu gegen Entschädigung anboten.
Die Kosten für Bewaffnung und Unterhalt hat bald der Mann überhaupt in Folge des besonderen Vertrages, bald auf bestimmte Zeit sonst der Herr zu tragen, so weit die vom Lande, den Städten, Klöstern für diesen Zweck zu entrichtenden Abgaben, so wie

(Brchl. D. R. u. R. G. II. 45.)

Naturallieferungen und sonstige Leistungen der Landleute nicht ausreichten.—

Während dieser ganzen Zeit mußte der Landesherr nicht blos alle Kosten seiner Haushaltung, sondern auch der Landesverwaltung decken, das Einkommen aller Art vom Lande erscheint daher auch als Einkommen des Landesherrn, dies und Landeseinkommen identisch.

Quellen des Einkommens bildeten:
1. Die Güter aller Art, deren Erträgnisse, soweit man nicht den Unterhalt der Beamten und Hofleute darauf anwies oder sie nicht zu Lehen ausgethan waren, durch d. Villicus an d. Cammerarius oder Marschall abgeführt wurden. Bedeutend war der Ertrag der Mühlen, deren Anlegung als landesherrliches Vorrecht galt und gegen bestimmte jährliche Abgaben auch Privaten gestattet wurde. —

2. Grundzinsen, auf Grund und Boden ruhende Naturalabgaben. Zahlen von Getreide, Lieferungen von Thieren, Eiern etc. die auf den verschiedenartigsten Rechtstiteln beruhten: Kolonat, Erbleihe, Schenkung oder Belehnung, Grundzinsen von Nachkäufern etc.

3. Gerichtszinsen. Abgaben der Bürger für die Ausrüstung zur Reichsdienstleistung, Kriegsschillinge, Naturaldienste zu diesem Zwecke.—

4. Beden, petiones, collectae, die verschiedenartigen Ursprung haben.

5. Einkünfte aus der Advocatie

6. Abgaben von den Thieren und Waaren, die in den Städten, namentlich auf den Märkten verkauft wurden. (Accise)

7. Für bestimmte außerordentliche Fälle: Gefangenschaft des Herrn, Ertheilung des Ritterschlags an den Sohn, Verheirathung der Tochter (Fräulein- Prinzessinnen-Steuer).

Zu diesen Einnahmen gesellten sich die

Regalien: Zölle, Münze, Bergregal etc., die übrigens auch vielfach an Städte und Ministerialen als Lehen gegeben oder verkauft wurden. Ein eigenthümliches Einkommen bildete der Conductus (: von Wagen und Reitern — Sicherung gegen Räuber)

Wollte aber der Landesherr außer den ihm durch das Herkommen zustehenden Leistungen von seinen Unterthanen eine Steuer erheben, so mußte er das Land darum bitten, von dessen Bewilligung dies abhing. Gerade solche Steuerbewilligungen gaben den Ständen Veranlassung, sich ihre Rechte und Privilegien nicht bloß bestätigen, sondern vermehren zu lassen, und sind in vielen Ländern einer der Hauptgründe für die Ausbildung ständischen Wesens, namentlich auch für die Landstandschaft der Städte geworden.

§. 138.

II. Die Städte.

Ihre Entwicklung.

Der Ursprung der Städte führt zurück auf

die alten Römerstädte, die bereits in den ersten vier Jahrhunderten als Bischofsitze Mittelpunkte des kirchlichen Lebens wurden, auch den grösseren Orte, die als Bischofsitze, Stätten von Klöstern, berühmte Wallfahrtsorte, Sitze der Hauptkirchen, Begräbnisplätze etc einen stets wachsende Bevölkerung anzogen; dazu kamen die an Mündungen von Flüssen, natürlich Centralpunkten für den Verkehr, an zu Häfen geeigneten Orten angelegten Dörfer. Mit der Bedeutung endlich, die eine grössere Niederlassung für die Sicherheit von Person und Eigenthum gab, nahm die Bevölkerung in der Umgebung von Burgen, und überhaupt an, von der Natur befestigten Orten schon in alter Zeit zu.

Nachdem sich bereits ein bestimmter städtischer Charakter gebildet, wurden zahllose Orten geradezu zu Städten erhoben, was regelmässig einen bedeutende Vermehrung der Bevölkerungszahl zur Folge hatte; endlich wurden im Stadtgebiete Gehöfte einzelne

Plätze so befestigt und von vornherein mit dem Charakter von Städten bekleidet, daß sich auch rasch die Bürgerschaft von selbst einfand.

Bischöfe und Äbte hatten schon in der Karolingischen Zeit und seitdem nach und nach die Immunitaet im Sinne der vollen Exemtion von der Grafengewalt erhalten, welche ihnen hierdurch theils von selbst, theils durch ausdrückliche Erklärungen der Könige verliehen wurde. Ganz analog der kirchlichen Verfassung, nach der dem Clerus der bischöflichen Kirche eine vorzügliche Stellung zukommt, blieb vom Anfang an d. Immunitaet des Bischofsitzes ein selbstständiges Ganzes, das mit den übrigen Gebieten der Immunitaet in keiner direkten Verbindung stand, und durch eigene Beamte, die der Bischof, Abt, oder Advocatus einsetzte, bezüglich der Rechtspflege verwaltet wurde. Der Erwerb der Landeshoheit durch die Bischöfe änderte hieran in

Wesentliches nichts, indem diese Rechte bisher geübt waren; es fiel nur der Charakter der Execution von der Grafengewalt fort. Dadurch aber hatten die Veränderungen in den übrigen Grafengebieten auf die bischöflichen Städte fast gar keinen Einfluß, so, daß sich hier die alten Verhältnisse der Rechtspflege etc. erhalten konnten.

Hierin liegt der Grund, daß in den bischöflichen Städten von jeher die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten unter Leitung des Advocatus, Centerarius oder sonstigen bischöflichen Beamten den Bürgern verblieb und sich bedeutende Anzahl von freien Geschlechtern, aus denen die Schöffen genommen wurden, erhielt. Neben diesen bestand die Lehnsherrschaft aus den Grundholden des Stifts, die unter der Gerichtbarkeit besonderer Beamten blieben. – Es lag in der Natur der Verhältnisse jener Zeit, daß Gewerbe und Handel

nur in den Städten sich ausbilden konnten, darauf floß von selbst ein großer Fremdenverkehr, die Einrichtung von Messen und Märkten.

Die Leute desselben Gewerbes waren durch ein natürliches Interesse mit einander verbunden, das unter den Genossen deshalb nicht durchkreuzt wurde, weil bei dem Alleinbetriebe der Gewerbe in der Stadt das Bedürfniß, das der Absatz in der Gegend sofort erkennen ließ, der einzige Grund für neue Gewerbe und für die Vermehrung der bestehenden abgab, dem Unternehmungsgeiste aber durch den Handel ein weites Feld geboten war. So erklärt es sich aus der Natur der Sache wie aus dem Triebe des Mittelalters zu Genossenschaften, daß die einzelnen Gewerbsgenossen schon früh in bestimmte Vereinen (: fraternitates, sodalitia, consortia, conjurationes, societates, convivium, conspiratio, geldonia, congilda, bursa, compania, Zunft, Amt, Ruba, Hansa, Selschop, Gilde, Zeche

Hoffel etc. zusammentreten. Hierzu führte auch die Nothwendigkeit, daß zur Handhabung der Ordnung über das einzelne Gewerbe, über Handel und Markt durch eine Anzahl von Beamten (magistri) gesorgt wurde, was von selbst eine gemeinsame Führung ihrer Angelegenheiten mit sich brachte. Der Wohlstand, der dem Gewerbe und Handel folgte, gab der Stadt eine um so größere Bedeutung in den Augen ihres Herrn, als die verschiedenen Leistungen zu denen die Städte verpflichtet waren, von ihnen in Geld gemacht werden konnten, während das Landvolk nur mit Naturalleistungen auszuhalten vermochte. – Hierzu trat, daß die Einwohner für die Sicherheit der Stadt und Instandhaltung der Mauern etc. zu sorgen das größte Interesse hatten und auch stets sorgten, so daß der Herr wenig Ausgaben hatte und zugleich der freie Sinn erhalten, der kriegerische Geist genährt, und die Macht der Städte sehr vermehrt.

(Buhl D.R.u.R.G. II. 46.)

wurde.—

Während der Periode der Umgestaltung des öffentlichen Rechts wünschten bald die Bischöfe, bald die Städte Versuche, ihre Rechte zu vergrößern. Jene suchten die landesherrliche Gewalt schärfer anzuziehen; diese widersetzten sich und bestanden auf Fortdauer der alten Verhältnisse. In diesem Kampfe siegten die Städte. Wegen des bedeutenden Nutzens der Städte für die Herren, ob des Glanzes, den die Residenz in einer volkreichen Stadt gab, deren Bewohner bei dem regen Kunstsinne des Mittelalters und bei ihrem großen Wohlstande förmlich wetteiferten im Erbauen von Kirchen und Klöstern, hatten allmälig manche Städte durch Freigebung der Herren das Recht erhalten, gewisse Beamte selbst zu wählen oder dem Herren vorzuschlagen oder eine gemeinsame Vertretung zu haben, dazu versicherten die Bischöfe denselben, sie nicht außerhalb ihrer Städte vor ihre Richter zu laden.—

Hierzu kam endlich bei der häufigen Abwesenheit des Bischofs im 11. und 12. Jahrhunderts in Italien oder beim Reichsheere und bei den vielen Fehden der Herren, die Städte meistens dem Drucke der Beamten und Vögte ausgesetzt waren, der die natürliche Veranlassung wurde zu kräftigerem Aneinanderschließen und zur Ausbildung ihrer Verfassung. Die Bischöfe mußten daher den Weg des Uebereinkommens und verliehen im 12. und 13. Jahrhunderts ihren Städten theils bloße Privilegien, die das Verhältniß der Stadt zum Bischofe und seinen Beamten ordneten und die Autonomie der Städte zur Ordnung der Gemeindesachen anerkannten, theils ausführliche Recht. Auf diese Grundlage geschah denn der Ausbau des städtischen Wesens.

Eine 2. Klasse von Staedten bildete sich um die palatia und auf den bedeutenderen villae der Könige und den zum Rechtsschutz angelegten castra gebildet. Die Einwohner waren theils freie Leute, die als Künstler, Handwerker, Kaufleute sich in denselben niederließen

theils Ministerialen und eigene Leute des Kö-
nigs. Auch sie waren durch die Immunitaet
der Bischofsgüter in der Lage, die alten Verhält-
nisse mehr zu bewahren. Die Bedeutung für
den König, die Unterstützungen an Geld
und Mannschaften, die einzelne Städte schon
im 10. und 11. Jahrhunderte von ihnen erhielten,
führten früh dazu, daß man ihnen bedeutende
Privilegien gab, Zölle und Münze besonders
zur Leitung der Rechtspflege und Erhebung der
königlichen Einkünfte waren königliche Be-
amte (: Reichsvogt, Burggraf :) mit der Graf-
schaft über sie betraut.
Einen Abschnitt in der Entwickelung städti-
schen Lebens nach Außen hin bildet besonders
die Regierungsperiode Friedrichs II. und
des Interregnums. Die Kämpfe Friedrichs I.
mit den lombardischen Städten legten den
deutschen Städten die Befürchtung nahe, es
sei auch auf ihre Freiheit abgesehen. Diese Ge-
fahr wurde vermehrt, als Friedrich II. bei sei-
nen Kämpfen mit den Päpsten auf den
Beistand der Großen angewiesen, diesen

solche Privilegien gab, daß nur die Landesherr-
lichkeit fest stand. Für die Städte war die-
se Entwickelung um so gefährlicher, als die
Ausbildung von Lehnswesen und Ritterthum,
daß dann der Bürger nicht gleichen Schritt halten
konnten, den Landesherrn die Mittel gab, sie
zu unterdrücken. Hierzu kam für die Reichs-
und größere bischöfliche Städte aus der Belehnung
mit dem Amte eines Reichsvogtes oder Advocatus
an mächtige Herrn die Gefahr, in den Un-
terthanenverband dieser erblich gewordenen
Vögte zu kommen. Endlich wirkte der Nachtheil
für Handel und Gewerbe aus der öffentlichen
Unsicherheit. So schlossen sich die Städte eng
an einander, errichteten Bündnisse, deren
schließlicher Erfolg zur Reichsstandschaft der kö-
niglichen Städte führte und auch manche
bischöfliche fast gänzlich unabhängig machte.
Die meisten der letzteren Art erreichten dies
zwar nicht, ja die Bischöfe brachten es
dahin, daß durch Rechtssentenzen jedes Sta-
tut entkräftet wurde, das ihrem Rechte zuwider
war. Gleichwol waren diese Ereignisse

auch für sie von der größten Wichtigkeit: Es hatte sich überall die städtische Verwaltung fester gestaltet, so daß es schwer war, den früheren Zustand wieder herzustellen. Dazu kam die häufige Geldverlegenheit der Herren, die den Städten Veranlassung gab, für Darlehen die Ämter verpfändet zu erhalten und geradezu die Advocatie, das Zollrecht, Münzrecht etc. käuflich zu erwerben. Endlich trug es trotz der zahlreichen Verbote stets um sich greifende Institut der Pfahlbürger zur Hebung der städtischen Macht wesentlich bei.

Die letzte Klasse bildeten die Territorialstaedte, die unter der Landesherrlichkeit weltlicher oder geistlicher Landesherren standen, aber nicht Sitz des Bischofs waren. Ihre Entstehungsgründe sind analog den vorangegebenen ~~und~~ oder liegen: im Verluste der Reichsunmittelbarkeit durch Erblichwerdung der Vogtei; Unterwerfung von Seiten des Reichs unter einen Herren durch Verpfändung u. s. w.

Seitdem den Fürsten allgemein das Recht verliehen worden war, in ihren Territorien

befestigte Orte anzulegen, erhoben sie zahlreiche Orte zu Städten, welchen denn auf ihren Antrag vom Kaiser und seit Abschluß der Landesherrlichkeit auch von ihnen selbst Stadt-Recht, Markt, Gerichtsbarkeit etc. verliehen wurde. Das Verhältniß dieser Städte zum Herren blieb darum ein stets lebhaftes, daß die Rechtspflege durch die herrschaftlichen Richter geübt wurde, außer wenn diese der Stadt verliehen, verpfändet, verkauft oder auch Rittern etc. zu Lehen gegeben war. In den städtischen Angelegenheiten hatten aber auch diese Städte eine große Autonomie.

§. 139.

D. Verfassung und Rechte. –

Wesentlich war kaiserliches Privileg, das einen Ort als Stadt anerkannte. Bei den aus der Römerzeit und der fränkischen herrührenden lag diese Anerkennung im Herkommen. Damit ging sofort zusammen die Bewidmung mit Weichbildrecht, neu gegebenen oder von einer andern Stadt hergenommen. Hier-

mit war die Stadtgemeinde ausdrücklich oder stillschweigend als eine Universitas erklärt, die in den städtischen Dingen das Recht der Autonomie, der Erlassung von Statuten hatte. Die allenfalls errichteten mußten je nach dem Inhalt des Privilegs und der Objekte zur Bestätigung des Herrn unterbreitet werden - bedurften derselben nicht.

Zu ihrem Schutze erlangte die Stadt das Recht, Mauern, Gräben und Thürme anzulegen, falls sie noch nicht befestigt war. Die Instandhaltung und Vertheidigung der Mauern und die Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb derselben und der zur Weichbildung gehörigen Fluren lag der Bürgerschaft ob, die daher das Waffenrecht hatte. Den Waffendienst versehen die Bürger selbst nach einer gewissen Ordnung oder einzelne Waffen. Die Leitung stand unter der mit Ausübung der Gewalt betrauten Person. Die Bürger genossen das Recht der Exemtion von den Landgerichten oder sonstigen Gerichten des Kaisers oder Herrn und standen vor eigenen städtischen Richtern. –

Alle Städte hatten das Recht einen Markt zu haben. (mercatus, publicus, nundinae, forum) und die Marktgerichtbarkeit.

Nach und nach erlangten die Reichsstädte, die meisten bischöflichen und viele der größeren Territorialstädte durch Schenkung für Dienst oder einfaches Privileg zur Hebung des Ortes oder durch Ankauf etc. das Recht der Erhebung von Zöllen, Accise, das Münzrecht etc. für die Bestreitung der städtischen Auslagen hatten sie das Recht, von ihren Einwohnern Steuern zu erheben von Grundstücken, Gewerben oder Vermögen. Auch die landesherrlichen Abgaben wurden im Laufe der Zeit regelmäßig zu runden Summen oder festen Lieferungen, für deren Beitreibung die Stadt sorgte und an die fürstliche Kammer abführte. –

Obwohl anfänglich die Einwohner den verschiedensten Ständen angehörten, so hatte sich doch früh festgesetzt, daß alle wirklichen Bürger für freie Leute gelten, außer in

(Buhl D. R. u. R. G. II. 47.)

jenen Territorialstädten, die unter der
Patrimonialgewalt eines Landesherrn stan-
den. Dies war bald durch besondere Privi-
legien geworden. Aufgenommenen Hörige
mußten sie trotz Rechtsverbots zu schützen.
Mit der größeren Bildung des städtischen
Wesens, dem allmäligen Erwerbe der Vog-
tei und der sonstigen herrschaftlichen Rechte
endlich mit der Landstandschaft derselben
hatten sie nach Außen hin sich vollkommen
abgeschlossen.

Nach Innen blieben zwar manche Unterschie-
de bestehen; aber der gemeinsame Gerichtsstand,
die wenngleich im Einzelnen verschiedene
Berechtigung aller Bewohnerklassen zur Mit-
wirkung bei Leitung der öffentlichen Angele-
genheiten brachten mit sich, daß: u. d der
Stadt auch die Bewohner für frei galten.
Daher galt als Ausfluß der Stadtrechts-
freiheit von den bloßen Lasten der Hörig-
keit aller Art, wenngleich manche Leistun-
gen aus früheren Verhältnissen in anderer
Form bestehend geblieben waren. —

die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger entwickelten sich durch Gewohnheit, Statuten, Weisthümer ganz eigenthümlich aus; deren Ordnung galt überall als Recht der Bürger. Ebenso waren Art und Bedingungen der Aufnahme als Bürger durch die Statuten geregelt. Nur in so weit waren die Städte beschränkt, als sie zur Schmälerung der Rechte der Landesherren, des Adels, der Klöster keine unfreien Leute ohne Consens ihrem Herren aufnehmen, auch Personen das Bürgerrecht verleihen durften, die in der Stadt keinen Wohnsitz hatten.

Bezüglich der Verfassung der Staedte muss man unterscheiden zwischen den inneren und den das Reich oder den Herrn berührenden Angelegenheiten. -

In den Reichsstaedten war der Reichsvogt, Burggraf mit dem Gerichtsbanne vom König beliehen; doch erwarben allmälig die meisten Städte die Vogtei selbst. Zur Seite stand dem Vogt ein vom Kaiser oder ihm selbst ernannter

Untervogt, Schultheiß.

Wenn die Vogtei an die Stadt, so ließ der Kaiser dem Richter den Bann. Der Vogt übte auf den 3. alten placita und eigenen Gerichtstagen mit Beihülfe der Schöffen die Gerichtsbarkeit, sorgte für die Sicherheit der Städte, wozu besonders ein innerhalb derselben liegendes Schloß, Castell u oder auch eine bei der Stadt befindliche dem Vogt zum Lehen gegebene Reichsburg diente, bis die Befestigung etc. an die Stadt selbst kam. Von ihm ging weiter aus die Erhebung und Abführung der königlichen Einkünfte, die Leitung des Zoll und Münzwesens, sofern dieses nicht der Stadt selbst zustand. In den bischöflichen Städten stellte diese Stellung ein vom Bischof eingesetzter vom König mit dem Bann beliehener Beamter, der bald der Advocatus des Stifts war, bald wo es keine Advocati gab oder auch des Bischofs Belieben verliehen wurde, ein aus den Ministerialen gesetzter Beamte (Schultheiss, Burggraf, comes oder praefectus urbanus, Richter etc). Dies Amt wurde oft zu Lehen gegeben und in manchen Familien erblich; je mehr

aber die Territorialitaet sich abschloss, desto mehr tritt es wieder als Amt freier bischöflicher Verleihung auf. Unter diesen Beamten war für die geringeren Sachen ein Schultheiß. Außer diesen gab es noch für die Einhebung der landesherrlichen Einkünfte, Zölle, eigene Beamte, so wie auch für die Münze.

In den Territorialstädten war gleichfalls ein landesherrlicher Richter, Schultheiß, Vogt etc. - mit einem Unterbeamten für die Rechtspflege bestellt, neben denen für die übrigen Geschäfte ähnliche Beamte vorkommen. -

Die eigentliche Gemeindeverfassung war im Einzelnen höchst mannigfaltig, jedoch im Großen und Ganzen in ihren Grundlagen allmälig eine gleiche, seitdem die Bürger einen Stand bildeten, dessen sämmtliche Glieder zur Mitregierung der Stadt berufen waren.

An der Spitze der Verwaltung stand ein Collegium unter dem Namen der Schöffen, Scabini, Rathsmänner, Consules, Jurati, an deren Spitze ein magister consulum oder civium

bürgermeister oder mehrere magistri, rectores etc. Die Glieder derselben wurden früher aus den Schöffenbaren genommen, später meist von der Bürgerschaft oder den einzelnen Communitäten gewählt, dessen Vorsteher bestättigte der Landesherr. Neben diesen Collegien kommt häufig, besonders dort, wo jenes nur von bestimmten Familien besetzt wurde, ein von der ganzen Bürgerschaft gewähltes größeres vor, das bei wichtigeren Angelegenheiten zustimmen mußte oder auch als Controllbehörde für jenes administrierende erscheint. Die Vorsteher besorgten die laufenden Geschäfte nach Anordnung des Rathes. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden auf den großen öffentlichen placita vorgenommen. Zur Ausführung setzten sich die Consuln mit Bestättigung des Vogtes oder Landesherrn camerarii, magistri censuum, monetarii, praecones (Gerichtsdiener) etc. Die Gewerbe schloßen sich zu Vereinen ab, die sich theils selbst Statuten gaben

mit Genehmigung des Reiches oder auch
von diesem erhielten oder durch Zunftmei-
ster, Vögte etc, die Zunftangelegenheiten
und deren Interesse versehen. Oft zerfiel
die Gemeinde in kleinere Sprengel, in denen
ein Bürgermeister die Gerichtsbarkeit in Ba-
gatellsachen handhabte und die besonderen
Angelegenheiten verwaltete.

§. 140.

III. Die übrigen Reichsgebiete.

Von den Gebieten die nicht an Landesherren
kamen, sondern im unmittelbaren Besitze
des Reiches blieben, hielten sich nur wenige
außer den Reichsstädten erhalten, meistens
nur in der Schweiz, in Schwaben und am
Rhein. Sie standen unter einem Landvogt,
iudex provincialis, den der König dem Lan[?]
reich[?] und einem Schultheiß, vicarius zur Seite
setzte. Unterganen waren aus den Reichs-
ministerialen verschiedene Officiales
mit der Erhebung der Steuern, Vollziehung
der Urtheile etc. betraut. –

seine den alten Verhältnissen analoge Verfassung bewahrte. Die Ostfriesen, die lediglich Gemeinden bildeten, die zur Leitung und Ordnung wichtiger Angelegenheiten von Zeit zu Zeit zusammentraten und jährlich eine allgemeine Jahresversammlung bei Upstalsboom hielten, auf der die allgemeinen Angelegenheiten berathen wurden.

Mit der Ausscheidung der Schweiz aus dem directen Reichsverbande und der Macht eines erblichen Grafen durch die Praelaten, Adeligen und freien Grundbesitzer von Friesland 1454. blieben nur noch einige Dörfer und eine Anzahl von ehemaligen Reichsministerialgütern als freie Gebiete des Reichs neben den Territorien und Reichsständen bestehen. –

D. Die Geburtsstaende.

§. 141.

Gang der Entwickelung. –

Die Umwandlung, welche in dieser Epoche fast in allen Zuständen des Reiches vorging, brachte eine Reihe neuer Unterscheidungen

der Personen hervor, die eine Zeit lang sehr neben einander bestanden, allmälig aber sich in einander verloren.

In der fränkischen Zeit blieb die Abstammung das Merkmal für die Beurtheilung der Freiheit, weil trotz der steigenden Bedeutung der fideles und Grossen die einheitliche königliche Macht doch alle Volksklassen als Unterthanen umfasste und die Macht der Grossen etc auf der Verleihung eines blossen Amtes beruhte. Mit der politischen Umbildung aber entstand zunächst ein grosser Abstand zwischen den Herren und anderen Volksklassen, da jene aus blossen Beamten eigenberechtigte Inhaber des Herzogthums und der Grafschaft geworden waren. – Damit traten die Landesherren als Mittelstand zwischen den König und die Freien. Ging auch lange Zeit das Recht der Herren gegenüber den Einwohnern des Territoriums von einem persönlichen Verpflichtungsgrunde ab, so standen doch in den Territorien alle

(Buhl D. R. u. R. G. II. 48)

die nicht selbst die Grafschaft hatten, unter d. selbständigen Inhaber derselben waren keinem Grafenbanne unterworfen. Daß der Herr des Banns vom Könige erhielt später blos mit dem Reichslehen begabt wurde, änderte hieran nichts. So hatte von selbst der Gemeinfreie die Stellung des Genossen gegenüber dem Landesherrn verloren, sie waren aus Gleichen, pares, deren Untergebene, subiecti geworden. So lange die Quelle der Landesherrlichkeit noch erblich blieb, konnte die Abstammung von Freien noch für die private Stellung von Bedeutung sein und in dieser Beziehung der blosse Freie dem Herrn noch gleich stehen. Da aber diese blosse private Stellung kein öffentliches Recht gab, trat sie gänzlich in den Hintergrund. Mit dem Abschlusse der Landeshoheit sank aber völlig jede Genossenschaft, wurden die Landesherrn in jeder Beziehung der erste und höchste Stand, aus dem der König hervorging, fiel das alte Moment der Freiheit fort. So nahm die Freiheit der [illegible]

an, daß für frei galt, wer nur der öffentlichen Gewalt (Grafschaft) des Herrn unterstand, nicht aber auch zu Folge eines privatrechtlichen Unterthänigkeitsgrundes dessen eigener Mann war.

Obgleich in den Reichsstädten die Unmittelbarkeit der Bürger zum Reiche geblieben war, so hatte doch der Umstand, daß nur die Stadt, nicht der Einzelne an der Reichsregierung Theil nahm, nothwendig den Einfluß, daß ihre Stellung nicht mehr als eine mit den Landesherrn gleiche angesehen werden konnte.

Unter den verschiedenen Klassen der Reichsangehörigen bildeten sich aber mit den veränderten Verfassungszuständen und ~~dem~~ des Verhältniß zum Landesherrn ganz neue Standesunterschiede, welche sich an d. Veränderung des Heerwesens und die Regierung der Territorien anschlossen. Allmälig war es dahin gekommen, daß die freien regelmäßig nur zu

abzugeben Wehrpflicht vom Herkommen aber, mussten zur Landesvertheidigung bereit waren. Der Heerbann selbst bestand nur aus den Reichsunmittelbaren den Landesherren, Lehensherren der Reichsstädte und Reichsgüter. Zur Leistung der ihnen obliegenden Kriegspflicht nahmen die Herren ihre Vasallen, Ministerialen und Unfreien; als dies nicht mehr genügte, gaben sie Güter, Grundrenten von ihren Unfreien oder Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit als feuda, feoda an solche freie, die das Waffenhandwerk anzog. Die Stellung dieser Dienstmannen, der tägliche Begleiter und natürliche Berather der Herren stieg mit der der Herren immer höher, so dass stets mehr freie, um sie zu erlangen, ihr Gut dem Herren auftrugen, um es als Lehen zurückzuerhalten. —

Hiermit wurde die Uebung in der Waffenbeschäftigung einer bestimmten Klasse, und sie zu einem förmlichen und ständigen Berufe wurde, seitdem der Schwerpunkt

der Kriegführung im Reiterdienste bez. der größeren und beständigen Uebung und viel bedeutenderen Kosten erforderte. Zugleich gab das Reiterhandwerk dem Auftreten des Herrn einen größeren Glanz, veranlaßte beständige Uebungen (Turniere) und setzte sich als förmlicher Beruf vom Vater auf Sohn fort. Damit waren auch die Beneficien Ende des 12. Jahrhunderts erblich geworden. An die Stelle der persönlichen Kriegsleistung bei den Freien war nun die Abgabenpflichtigkeit getreten, womit sie auch das volle Waffenrecht außer zur Notwehr verloren und als Landbewohner beständigen Frieden hatten. Umgekehrt stieg aber der Reiterstand immer höher. Dazu trugen besonders die feierlichen Formen des Eintritts bei, die Grade und Abstufungen, der Gebrauch der Wappen etc. Eine natürliche Entwickelung dieser Verhältnisse war die Entstehung

der Ritter von einer höheren Standesehre, die zur Folge hatte, daß nicht mehr das bloße Üben des Ritterdienstes, sondern das ritterliche Blut, Geburt von rittermäßigen Eltern als Hauptgrund der Genossenschaft galt. So bildete sich im 12. Jahrhunderte der Ritterstand zu einem Geburtsstande um. –
In diesen konnten noch bis zum 14. Jahrhunderte die Nachkommen von Personen eintreten, die den ritterlichen Beruf betrieben; seitdem aber forderte man bestimmte Ahnen, deren Abgang nur eine kaiserliche Standeserhöhung ersetzen konnte. –
Die alte Sitte, den höheren Hofbeamten zahlreiche Gehülfen (: ministri :) beizugeben, wurde zur Regel, seitdem die größere Macht und Stellung der geistlichen und weltlichen Großen die Umgebung mit einem zahlreichen Gefolge besonders von kriegsgeübten Leuten erheischte. Sie bedienten sich hierzu der tauglichsten unter ihren Hörigen, denen sie außer der freien Verpflegung meist noch beneficia oder

die Verwaltung von Klöstern, Besorgung
des Amtes eines villicus etc. gaben. Diese
Diener im vorzüglichen Sinne, Ministeriales,
traten von selbst mit dem wachsenden Ansehen
der Herren und ihrem damit steigenden
Einfluß gegenüber den anderen Unfreien
in ein ausgezeichnetes Verhältniß, da ihre
ganzen Leistungen in der persönlichen
Bedienung und Beschützung des Herren
bestanden, was, seit der Leibhof, Hof etc.
Herr der freien geworden, nicht mehr
für Unehrenhaft galt, so daß auch Freie
sich in diese dienstliche Stellung setzten. -
Auf die zahlreichen Ministerialen stützte
sich bis zur Abschließung der Landeshoheit
vorzugsweise die Macht der Herren. Daher
gaben einzelne Herren ihren Ministerialen
schon früh mancherlei Vorrechte und befrei-
ten sie von den drückenden Hörigkeits-
verhältnissen. Gleiches Interesse bewog andere
zur Ertheilung ähnlicher Privilegien oder
Vereinigung mit den Rechte, des andern

schon hatten, so daß sich ein eigenes ius ministerialium bildete, in Grenzen auf denselben Grundlagen.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit erhielten Dienstmannen namentlich auch die oberen Hofämter, aus denen sich in den meisten Territorien Landes-Erbämter bildeten. Unter diesen verschiedenen Ämtern standen die übrigen Dienstleute, die nach Herkommen oder Ruf des Herrn bei Hofe Dienste leisteten, für die Verteidigung der ihnen anvertrauten Burg sorgten und bei Fehden gegen den Herrn diesem unbedingt beistehen mußten. Hatten sie außer dem Lehen, so waren sie überhaupt zum Kriegsdienste verpflichtet. – Als Entgelt wurden sie während der wirklichen Dienstleistung bei Hofe verpflegt, gekleidet, gerüstet, mehr und mehr aber wurden ihnen Lehen gegeben, die bald erblich wurden.

Unter den Ministerialen standen ebenan die Kaisers und Reichs, die als stete Begleiter selbst auf den Reichstagen erschienen

und stimmten, zum Reichsdienst verbunden waren. Diese Stellung gab ihnen bald ein so großes Ansehen, daß ihre Unfreiheit gänzlich zurücktrat. Wollte der Kaiser Ministerialen auszeichnen, so gab er ihnen das Recht der Reichsministerialen, was bezüglich der Dienstmannen geistl. Fürsten so häufig geschah, daß man diese allmälig als gleichstehend mit den Reichsdienstleuten ansah. Durch die Leistung des Ritterdienstes, die Erwerbung von Lehen, die allmäligen Befreiungen von den Beschränkungen der Hörigkeit, und den Eintritt vieler Freien, kam es dahin, daß man sie nicht mehr als Unfrei ansah, sondern ihre Stellung als Ausfluß eines Lehensverhältniß auffaßte, sie selbst über den Rittern beizählte und als einen über den gewöhnlichen Freien stehenden Stand betrachtete. —

(Buhl D. R. u. R. G. II. 49)

§. 142.

Die Staende nach den Spiegeln.

a. der Sachsenspiegel

Die vollkommenen Freien. –

Fürsten und Herren. –

Die allmählige Veränderung der Stände findet in den 2 großen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts ihren genauen Ausdruck, auf der hier gelegten Grundlage zeigt die spätere Zeit nur eine Fortbildung.

Nach dem Ssp. (III.45) steht obenan der Stand der Fürsten und freien Herrn, zwischen denen nur ein politischer Unterschied obwaltet, während beide der Geburt nach gleich stehen. Dies bringt mit sich, daß er häufig, wo er offenbar beide begreifen will, nur eine Klasse nennt. Die Fürsten sind Inhaber der Fahnlehen, die freien Herren der Dynasten, nicht mit dem Fürstenthum beliehenen Söhne der Fürsten. Vom Stande der Freiherren ging man zu dem der Fürsten allein durch Verleihung eines Fürstenlehens; dies war auch der einzige Weg, auf dem ein anderer

freier Mann oder Ritter Freiherr oder Fürst werden konnte.

Als Folge der Unmittelbarkeit hatte diesen höchst Freien das politische Standesrecht nur vor dem Kaiser u. Fürstengerichten, nicht vor den gewöhnlichen Rechtslandgerichten oder den Schöffen zu Recht zu stehen, ferner unbedingt zum Erwerbe von Fahnlehen befähigt zu sein. Das Geburtsrecht theilte sie mit der 2. Klasse.

Bei den Geistlichen, die ein Kirchamt oder Reichsabtei erwarben, trat ihr Geburtsstand vor dem mit dem Fahnlehen erworbenen Heerschilde in den Hintergrund, so daß sie ob dieser politischen Stellung dem 1. Stande nicht blos angehören, sondern sogar höher standen, als die Kammerfürsten. Wie bei dieser 1. Klasse, so ist überhaupt der Verband mit dem Reiche und dessen Fürsten und Herren durch das Lehenwesen das eigenthümliche Bindemittel zwischen der politischen und privaten Stellung. Nur

in den schöffenbaren Freien hatte sich noch ein Rest der alten Zustände erhalten.

§. 143.

Die Schoeffenbaren.

Die vom Ssp. den Fürsten und Freiherren zunächst gestellten scepenbare liude, – scepenbare vri man, sind jene Freien, die nicht durch Eintritt in das Lehensverhältniß zum Könige einen höheren Stand erlangt, aber auch nicht durch ein Dienstverhältniß zum Herren oder durch Unterwerfung unter die Vogtei ihre echte Freiheit gemindert haben. Ihnen kommen alle Rechte der Freiheit zu, die bei den veränderten Verhältnissen noch mögliche waren, unter denen als das sicherste Kennzeichen hervortritt der Gerichtsstand im echten Dinge unter Königsbann, jetzt Landgericht, so wie Pflicht und Recht, zu dessen Besuch und zum Urtheilfinden. Hiervon ihr Name; das sich hierauf beziehende hantgemal bildet auch den besten

Beweis ihrer schöffenbaren Freiheit.

Auf dieser Stellung zum Herren altfreien Inhaber des königlichen Bannes beruht die Gleichheit der Schöffenbaren mit der 1. Klasse bezüglich des Geburtsstandes, sowie aus dessen Folgen, nicht aber polit- und lehnrechtl. hervorgekommenen, so wie deren Geburtsvorzug vor den Dienstmannen. Erwerb und Verlust des Standes liegt in der Abstammung von Schöffenbaren, wozu 4. Ahnen gehören, diese kann aber ersetzen Erhebung in den Stand durch den König.

Ritterklasse.

Vasallen, Ritter, welche meist aus freien Familien stammten oder im Laufe der Zeit zu den großen Grundbesitzern des Territors gehörten, standen mit den Schöffenbaren auf gleicher Geburtsstufe, übertrafen sie aber bereits die durch die mit dem wirklichen Ritterdienste und dem Vasallenverhältnisse verbunden höheren Ehre und politische Bedeutung. Weil der geschilderten Entwickelung

gelten aber im 14. Jahrhunderte die Schöffenbarren, die nicht in den Ritterstand eingetreten waren als geringere Freie.

Die Abschließung des Ritterstandes zu einem Geburtsstande brachte aber die weitere nothwendige Folge mit sich, daß der Stand nicht mehr durch die Lebensart bedingt war, seitdem erscheint der Ritterstand als

Adel.

§. 144.

Freie Landbewohner.

Unfreie.

Neben diesen Klassen der Freien kommt der Bez. noch mehreren Orten von freien Landbewohnern, welche eine niedrige Stufe der Freiheit einnehmen. Dazu gehören zunächst, die nicht vor dem echten Grafending, sondern vor den Schultheißen zu Recht stehen, allmälig mit der Ausbildung der Ritterschaft und dem veränderten Heerbannwesen zinsbar geworden waren und hierdurch die Standesgleichheit mit den Schöffen eingebüßt hatten. Die

Biergelden. An sie reihen sich die Pfleghaften, welche unter die Eigengerichtbarkeit (Vogtei) gekommen sind, als familia libera eines Hofes erscheinen, von ihren Gütern Abgaben aller Art zu entrichten hatten. Diese unterscheiden sich von den Unfreien durch den Grund ihres Verhältnisses, Vogtei. – Die letzte Klasse sind ihr die freien Landsassen d.h. die Personen, welche sich im Lande aufhalten, aber weil sie nicht in ihm Grundbesitz haben, trotz ihrer Freiheit nicht vor d. echten Ding zu Recht stehen, jedoch weil sie keiner Vogtei unterliegen, nicht vor dem Eigengerichte, sondern vor dem niederen Gerichte des centenarius, dem sächsischen Gogerichte.

Unter den nicht freien Leuten nennt der Ssp. zunächst die Dienstmannen, welche nur im Hofe und Gerichte des Herrn rechtsfähig, mit freien nicht ebenbürtig sind und vom Herrn eigenmächtig vertauscht werden können.

Nur das Reichs Dienstleute können vor dem Reiche beschränkt Urtheil finden und zeugen und vom Könige in einen höheren Stand erhoben werden. -

Neben ihnen kennt er Eigene Leute, welche im Ganzen die alte Stellung inne haben, jedoch vielfach modifiziert, ohne daß ihre Stellung im Einzelnen scharf bestimmt erscheint.

Von den mancherlei Arten der Halbfreien erwähnt der Sspr. nur hauptsächlich die Laten, Lassen.

§. 145.

Der Schwabenspiegel.

In den Sätzen desselben zeigt sich einerseits die gegen das Ende des 13. Jahrhunderts eingetretene schärfere Sonderung der Stände, auf der mehr abgeschlossenen Landeshoheit, andererseits das Zurücktreten der feinen Unterschiede zwischen den geringeren Graden der Freiheit, endlich das Streben, die vielerlei Mannigfaltigkeiten, welche sich zum Theil

überhaupt keinen andern festen Besitz bringen lassen, durch Aufstellung einzelner Kategorien zu haben.

Er kennt 3. Stände: Sempersfreie, Mittelfreie und freie Landsassen. Die 1. sind hier die Fürsten und freien Herren, die 2. alle Freien, welche im Lehensverbande mit jenen stehen, die letzten umfassten zum Theil die schöffenbar freien des Sp. und dessen Arten der freien Grundbesitzer. Dass auch manche Missverständnisse das Sp. unterlaufen sind, läßt sich nicht in Abrede stellen. –

IV. Periode.

Von der Errichtung des ewigen Landfriedens und der Reformation bis zur Auflösung des Reiches.

(Vom Beginne des 16. Jhdts bis 1806).

Die Neuere Zeit.

I. Capitel.

Politische Geschichte.

§. 146.

Bezüglich der politischen Geschichte kann man

(Biebl D. R. u. R. G. II. 50)

diese Periode nach dem Epoche machenden westphalischen Frieden 1648. unterabtheilen und ebenfalls auch nach dem Aussterben des Habsburgischen Mannsstammes 1740, um welche Zeit zugleich die Periode der Aufklärung oder des aufgeklärten Despotism beginnt. — Die Geschichte der Rechtsquellen und der Verfassung der neueren Zeit aber wird am besten im Zusammenhange gegeben werden, um ein vollständiges Bild der Reichsverfassung in der neueren Zeit zu gewinnen. Die wichtigsten, einschneidendsten Veränderungen in der Verfassung, wie sie der Zeit nach entstanden sind, werde ich gleich in der politische Geschichte bei den Ereignissen, die sie hervorgerufen haben, darstellen.

Unter allen deutschen regierenden Fürstengeschlechtern war in der letzten Epoche des Habsburgischen, auch durch

seine Hausmacht der bedeutendste geworden und zugleich waren durch mehrere Heirathen neue und große Erwerbungen in Aussicht gestellt. Maximilian's I. Sohn Philipp vermählte sich mit Johanna der Infantin von Spanien, deren Bruder Johann aber heirathete des Kaisers Tochter Margaretha. –
Jene Ehe verschaffte dem Hause Habsburg in der Person des ältesten Sohnes Philipps, Carl 1516. die spanische Krone. –
Dieser Carl I. von Spanien, Maximilians Enkel war es nun, welcher 1519. nach Maxens Tode gleichzeitig mit Franz I. von Frankreich sich um die deutsche Königskrone bewarb.
Der junge König von Spanien wurde unter dem Namen

Carl V.

auch in Deutschland zum Könige gewählt. doch hatten die Kurfürsten einem so mächtigen Herrn und ausländischen Souverain gegenüber nicht vergessen die Rechte

des Reiches zu wahren. Dies geschah in einer so genannten Wahlcapitulation (Artikel = capitula), einer förmlichen Verträge mit dem künftigen Kaiser über die Art, wie derselbe die Regierung führen sollte. Nachdem man nun von in Gebrauch. Er versprach in derselben unter eidlicher Bekräftigung namentlich, daß er die hergebrachte Verfassung erhalten, außer zur Vertheidigung des Reiches keine fremde Truppen hereinführen, die Reichsversammlungen innerhalb der Grenzen deutscher Nation halten, in den Rechtssachen sich nur der lateinischen und deutschen Sprache bedienen, Niemanden seinem ordentlichen Gerichten entziehen, die Stände im Besitze ihrer Güter und Rechte vom Reiche ungestört lassen und sie nicht mit Steuern und Reichslagen unmäßiger Weise beschweren wolle, daß er ohne der Kurfürsten Einwilligung keine neuen Zölle anlegen, Reichsgüter

nicht verrückten, keine Bündnisse einge-
hen, Krieg nicht anfangen würde, - fer-
ner, daß er verpfändete Reichsgefälle
wo möglich wieder einlösen, heimfal-
lende größere Lehen beim Reiche behalten
und den Münzgebrechen abhelfen wolle.
Auch die Errichtung eines Reichsregimentes,
wie solches unter Maximilian kurze
Zeit bestanden wurde von dem künftigen
Herrscher in der Wahl Capitulation
angelobt. Carl schrieb sein erstes Reichs-
tag 1521. nach Worms aus, um mit den
Ständen wegen der Reichshilfe zum Kriege
gegen Frankreich zu unterhandeln.
Hier überließ er seinem Bruder Ferdinand
die österreichischen Herzogthümer. Die Stän-
de legten ihm einen Entwurf zum Reichs-
regimente vor, der das 1500 beschlossene
wiederholte. Der größte Theil der königlichen
Befugnisse sollte nach demselben auf den
Rath, namentlich der Kurfürsten übergehen.
Der Kaiser mußte in der Hauptsache

nachgeben; nur erlangte er, daß das Reichsregiment blos in seiner Abwesenheit zu fungiren und statt bei besonders wichtigen Angelegenheiten die kaiserliche Genehmigung einzuholen habe. Zugleich wurde die Thätigkeit des Reichskammergerichts wieder hergestellt und eine ausführliche Ordnung (nichts Neues) für dasselbe erlassen. Ferner errichtete man eine Matrikel, der zufolge von den Ständen für den Römerzug oder zur Eroberung der dem Reiche entzogenen Länder 20000. Fußknechte und 4000 Reiter gestellt werden sollen.

Auf demselben Reichstage wurde auch über Dr. Martin Luther die Reichsacht ausgesprochen, nachdem derselbe wegen Vertheidigung von Lehren, die mit den kirchlichen Dogmen nicht übereinstimmten, in den Bann gethan worden war, von dem als Folge sich eben sich so jene reichsgesetzliche

Verfügung, das Wormser Edict gegen
ihn und seine Anhänger aussprach.
das aber nicht ausgeführt wurde.-
Während des Krieges mit Frankreich
trat das Reichsregiment mit Erzherzog
Ferdinand als kaiserlichem Statthalter
an der Spitze in Wirksamkeit. dasselbe
lehnte die Ausführung des Wormser-
Edicts ab. 1524. versprach der Reichstag
es so viel als möglich
auszuführen.-
In der Reichsritterschaft hatte sich eine
erbitterte Opposition gegen die wachsen-
de fürstliche Gewalt gebildet. Allein
das Unternehmen von Franz von Sickin-
gen und Ulrich von Hutten, das eine Umge-
staltung der Reichsverfassung und den
Untergang der landesherrlichen Gewalt
bezweckte, mißlang 1522.
Der große Druck, der auf dem Bauern-
stande lag, hatte schon im 15. Jahrhun-
derte Aufstände veranlaßt und eine

allgemeine Empörung vorbereitet. Der Brennstoff war da, lange angesammelt. Die Reformation trat nun hinzu als der elektrische Funke, der ihn entzündete. — Ende 1524. brach auch der Bauernstand mit seinen Praedicanten, Thomas Münster etc. wurde unterdrückt. Die Reformation wurde nach einer Volkssache die Aufgabe einzelner Landesherren und vermehrte die Zersplitterung des Reiches.

Die feindliche Haltung des Papstes Clemens VII. gegen den Kaiser ermöglichte den Beschluß auf dem Reichstage zu Speier 1526., daß in Sachen des Wormser Edicts sich jeder Stand bis zu einem künftigen Concil so verhalte, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke. Demnach erschienen die Landesherren für einstweilen befugt, eine Kirchenreformation in ihren Gebieten zu bewerkstelligen.

In demselben Jahre 24. Juli 1526. fiel in der Schlacht bei Mohacz der junge

König Ludwig von Ungarn und Böhmen, wodurch 2. Kronen erledigt wurden. Die meisten Ansprüche auf sie hatte Erzherzog Ferdinand kraft Erbvertrags und als Gemahl der Schwester des kinderlosen Königs; auch gelang es ihm freilich nicht ohne Schwierigkeiten, von den böhmischen und ungarischen Ständen gewählt zu werden und sich gegen Zapolya zu behaupten. Geburtstag der österreichischen Monarchie.

In mehreren Ländern wurde auf Grund des speierschen Reichstagsabschiedes evangelische Landeskirchen gegründet, auch in Preussen, da der letzte Hochmeister des Deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg, indem er in den weltlichen Stand trat, vom polnischen Könige als ein erbliches Fürstenthum 1525. zu Lehen geben ließ.

Die katholischen Landesherren suchten dagegen eifrig, nicht ohne Grausamkeiten

(Bucht D.R.u.R.G. II. 51.)

ihre Territorien von den Neuerungen im Glauben zu reinigen. Bald trat auch Carl, mit dem Papste wieder versöhnt kräftiger gegen die Protestanten auf.

1530. ließ er sich vom Papst zu Bologna zum Kaiser krönen.

Der Reichstag von Augsburg, wo die so genannte Augsburger Confession vorgelegt wurde und der von den Protestanten gegen den Kaiser nun auch geschlossene Schmalkaldische Bund (1530) sind bekannt.

1531. wurde trotz des Widerspruchs des Kurfürsten von Sachsen Erzherzog Ferdinand zum römischen König gewählt, dem der Kaiser nun auch größtentheils die Reichsregierung überließ.

1532. wurde ein Vergleich mit dem Schmalkaldischen Bunde gegen jede Gewalt bis zu einem Concil geschlossen, der erste Religionsfriede.

1538. schlossen mehrere eifrig katholische Fürsten ein Bündniß, den so genannten

heilige Bund, umgebildet dem Schmalkaldischen.

Die Vereinigung beider Parteien wurde 1541. vergeblich angestrebt, man vertröstete sich wieder mit einem allgemeinen Concil – dieses kam endlich 1545. zu Trient zu Stande. Doch weigerten sich die Protestanten dasselbe zu beschicken, da es ihnen zu abhängig vom Papste erschien. Da aber der Kaiser mittelst desselben den religiösen Zwiespalt beseitigen zu können glaubte, beschloß er, die Unterwerfung der evangelischen Stände unter dasselbe zu erzwingen. So kam es zum schmalkaldischen Kriege. Der Schmalkaldische Bund wurde gesprengt und die Stände unterwarfen sich 1547 auf dem Augsburger Reichstage dem Concil.

Der Passauervertrag führte endlich 1555. zum Augsburger Religionsfrieden. (Reichstag). Kein Reichsstand oder Reichsritter

soll wegen seiner Anhänglichkeit für die augsburger Confession beschwert werden, ebenso wie der Kaiser und die katholischen Stände, ihrer Religion halber. Tritt ein katholischer Geistlicher zum Luthertum, so verliert er seine Pfründe (geistl. Vorbehalt). Dagegen wurde den Protestanten der ruhige Besitz der bis zum Passauer Vertrage von denselben eingezogenen nicht reichsunmittelbaren gehörige Kirchengüter zugesichert.

Man stellte den Grundsatz auf: cuius regio, illius religio. Darnach konnte jeder weltliche Reichsstand sein Land reformieren oder den Unterthanen den alten Glauben erhalten. Doch sollten Einwohner, die einer der zwei Confessionen angehören, das Territorium der Religion wegen verlassen dürfen, sofern sie die herkömmlichen Auswanderungsgebühren entrichten und nicht durch Leibeigenschaft an die Scholle gebunden sind. In den Reichsstädten wurden

beiden Theilen, wie sie bestanden un-
gehinderte Religionsübung gewährt.
Die geistliche Gerichtsbarkeit über evangelische Landesherren und ihre Unterthanen suspendirte man bis zur Wiedervereinigung in allen Sachen, die sich auf Glauben und Kirchengebräuche beziehen.

Auch wurde auf demselben Reichstage eine neue Executionsordnung erlassen, welche die Kreisverfassung verbesserte und die Reichskammergerichtsordnung von 1548. dahin geändert, daß dessen Beisitzer auch Protestanten sein können.-

Am 7. September 1556. verzichtete Carl zu Gunsten Ferdinands auf die Kaiserkrone und starb 1558. zu St. Yuste.

Ferdinand I.

war für die Aufrechthaltung des Augsburger Religionsfriedens ernstlich bemüht, entsprechend seiner Wahlcapitulation. 1562. wurde sein ältester Sohn, der

zum Protestantismus geneigte Maximilian II. zum römischen König gewählt. Ferdinand starb 1564, kurz nach der Publikation der Tridentiner Beschlüsse. Während seiner Regierung wirkte bereits der Jesuitenorden in Deutschland zur Herstellung der katholischen Lehre.

Nach seinem Tode wurden die Besitzungen des deutsch-österreichischen Hauses unter seine 3. Söhne getheilt. Max. erhielt Ungarn, Böhmen und Oesterreich, Ferdinand Tirol und Vorderösterreich, Karl Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz.

Maximilian II.

nahm eine vermittelnde Stellung ein zwischen den durch die Religion getrennten Reichsständen und gewährte in seinen Erblanden der augsburgischen Confession Duldung. Die innere Ordnung des Reiches wurde unter ihm nicht vernachlässigt; das Executions-

ewigen verbessert und den Reichs-
werbungen auswärtiger Fürsten
Schranken gesetzt. Aufstand in den
Niederlanden gegen den Tyrann
Philipp. Max starb den 12. Oktober
1576. – nachdem ein Jahr vorher
sein Sohn

Rudolph II.

zum römischen König gewählt wor-
den war. Dieser überließ Anderen
das Regieren und vergaß über Al-
chemie und Astrologie das Reich und
seine Geschäfte.

Die Spannung zwischen den Anhän-
gern verschiedener Confessionen,
nahm fortwährend zu. 1608. entstand
die protestantische Union, Friedrich
von der Pfalz an der Spitze, welcher Max
von Baiern die Liga entgegensetzte.
Jene unterstützte Frankreich, diese
der Kaiser. Den drohenden Krieg
verhinderte Heinrich's IV. Ermordung. –

1608. verlor der fahrlässige Rudolph den größten Theil seiner Erbländer: Mähren, Österreich und Ungarn an den Erzherzog Mathias.
1609. ertheilte er den böhmischen Ständen den so genannten Majestaetsbrief, der ihnen freie Religionsübung und Kirchenbau in königlichen Städten gewährte. Nachdem ihm Mathias 1611. auch die böhmische Krone genommen, starb er 1612.

Mathias.

wurde sofort zum Kaiser gewählt. Unter diesem, den Zeitumständen nicht gewachsenen Fürsten ließ es der Parteihaß zu zweckmäßigen Rechtsschlüssen nicht kommen. Mit Zustimmung seiner beiden, ebenfalls kinderlosen Brüder und der spanisch-habsburgischen Linie sicherte der alternde Mathias die Succession in den Erbländern dem Erzherzog Ferdinand von Steiermark.

Der bekannte Aufstand der Utraquisten in Böhmen gab 1618. den Anstoß zum

30jährigen Krieges, dessen Verlauf bekannt ist unter Ferdinand II. und III. — Er wurde beendigt durch den für Deutschlands Verfassung so wichtigen

§. 147.

Westphaelischen Frieden.

Die Friedenspräliminarien wurden im Dezember 1641. in Hamburg unterzeichnet. Man bestimmte, daß die Verhandlungen an 2. verschiedenen Orten, Münster und Osnabrück statt finden sollten, dort mit Frankreich, hier mit Schweden. Jahre vergingen über Einleitungen und leeren Förmlichkeiten, bei fortdauernden fürchterlichen Kriegsgräueln. Im April 1645. begannen endlich die eigentlichen Unterhandlungen, der Friede selbst kam erst den 24. Oktober 1648. zu Stande. — Der Schluß besteht aus zwei Instrumenten, dem Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum v. Osnabrugensis vom 6. August 1648. und dem Caesareo Gallicum v. Monasteriensis vom

(Buhl D. R. u. R. G. II. 52.)

17. September, welche beide als Ganzes in beiden Städten vom 14. beziehungsweise 24. October 1648 unterzeichnet sind. Er hat 17 Artikel mit verschiedenen §§., die im Osnabrücker Instrumente in jedem Artikel neu beginnen, im Münsterschen in der Anzahl von 120 durchlaufen. Zum Reichsgesetze erhob ihn der jüngste Reichsabschied von 1654. Zur Ausführung wurde eine Commission bestimmt, welche den Executions-recess 1650. entwarf, der vom Kaiser genehmigt und vollzogen wurde. Uebrigens sind einzelne Punkte nur zur Ausführung gelangt. –

Der Inhalt desselben bezieht sich
I. auf Genugthuungen und Entschaedigungen: Schweden erhielt als Reichslehen, Vorpommern, die Insel Rügen, ein Stück von Hinterpommern, die Stadt Wismar und die Stifter Bremen und Verden als weltliche Herzogthümer.
Es bekam Sitz und Stimme auf

den Reichstagen und für seine neuen Er-
werbungen das ius de non appellando und
Frankreich erwarb die völlige Oberherr-
schaft über die Städte und Bisthümer
Metz, Toul, Verdun, jedoch vorbehaltlich
der Metropolitanrechte des Erzbischofs von
Trier, die Hoheit über den Sundgau, die
obere und untere Grafschaft Elsaß, die
Festungen Breisach und Pignerol und die
Landvogtei über 10. elsässische Reichsstädte,
sowie das Besatzungsrecht in Philipps-
burg. Der bisherige Verband der Erobe-
rungen mit dem Reiche wurde gelöst. -
Das mit den beiden fremden Mächten ver-
bündete Hessen-Cassel empfing die Abtei
Hersfeld, die Schaumburgischen Lehen
und 600.000 Thlr. Die durch Länder-
abtretungen an Schweden beeinträchtig-
ten Reichsstände entschädigte man mit
geistlichen Gütern, namentlich Kurbran-
denburg mit Halberstadt, Minden,
Magdeburg, Mecklenburg und Braun-

schweig. In Osnabrück sollte ein protestantischer Bischof aus braunschweigischem Geschlechte mit einem katholischen alterniren.

II. Auf Amnestien. Im Allgemeinen erhielten die Reichsstände, Ritter und Einsassen die unbeweglichen Güter und Rechte zurück, aus denen sie seit 1618. in Folge des Krieges gesetzt waren. Von solcher Amnestie wurden übrigens die Unterthanen der kaiserlichen Erbländer bezüglich der Güter ausgenommen, welche wegen ihrem etwaigen Eintritte in französische und schwedische Dienste confiscirt worden. Auch Pfalzgraf Carl Ludwig des geächteten Friedrichs Sohn, wurde nicht vollständig restituirt, indem man dem in Baiern regierenden Wittelsbach'schen Zweige die pfälzische Kur ließ, aber für das pfalzgräfliche Haus eine <u>achte</u> errichtete, die beim Aussterben der bairischen Linie wieder

erlöschen sollte.

III. Bezüglich der Religionsbeschwerden.
(:gravamina ecclesiastica:)

wurde zunächst der Passauer Vertrag (1552) und der Religionsfriede v. 1555. bestättigt, und auf die Reformirten ausgedehnt. Erhält ein reformirtes Land künftig einen lutherischen Herrn, so könne der Fürst wohl in solchen Territorien den Hausgottesdienst seiner Confession gemäß einrichten auch den Glaubensgenossen freie Religionsübung gestatten, müsse aber die Kirchenverfassung bestehen und die herrschende Religion als solche gelten lassen.

Im Allgemeinen erhielten nun den Katholiken, augsburgischen Religionsverwandten und Reformirten gleiche Rechte, was jedoch nicht hinderte, daß in den einzelnen Territorien in dieser Beziehung ein großer Unterschied statt fand. Übrigens wollte man außer den erwähnten drei christlichen Religionen keine dulden. -

Gemäß jenem Prinzip der Rechtsgleichheit der Confessionen wurde bestimmt, auch der Reichstag solle künftig nicht mehr die Majoritaet der Stimmen entscheiden, wenn es sich direct oder indirect um Glaubenssachen oder um iura singulorum handle oder einen Religionstheil (corpus) eine Angelegenheit vom Parteistandpunkte aus betrachte. – In solchen Fällen fand die Itio in partes statt, wobei nur durch gütliche Vereinbarung ein allgemeiner Beschluß zu Stande kommen konnte. Ausschüsse, in denen Reichssachen verhandelt wurden, wie Reichs-Gerichte, Deputationen und Commissionen sollten zur Hälfte aus Katholiken, zur Hälfte aus Evangelischen bestehen.

Bezüglich der unmittelbaren geistlichen Bisthümer und Stifter sollte der Besitzstand vom 1. Jänner 1624.

deren Religionseigenschaft bestimmen-
Normaljahr galt bezüglich der mittel-
baren Städte. Waren diese am Nor-
maltage in katholischen Händen gewe-
sen, so gestattete man den evangelischen
Landesherren dort kein ius reformandi.
Auch der Streit über den geistlichen Vor-
behalt wurde erledigt: der Inhaber
von Pfründe verlor sie, wenn er seine
Religion änderte. Wer im Jahre 1624.
die freie Religionsübung hatte,
behielt sie.

IV. bezüglich der inneren politischen Verhält-
nisse Deutschlands (gravamina politica)
wurde bestimmt:
Die Stände sollten bezüglich ihrer Territo-
rien bei den hergebrachten Rechten un-
gestört bleiben und die Befugniß
behalten an allen Berathschlagungen
über Reichsgeschäfte Theil zu nehmen.
Ausdrücklich wurde ihrer Einwilligung
unterworfen: der Erlaß und die Interpre-

tation von Gesetzen, die Kriegserklärungen, Steuerauflagen, der Abschluß von Frieden und Bündnissen, die Werbung oder Einquartierung von Truppen, die Anlegung neuer Festungen in ständischen Gebieten und die Versorgung vorhandener mit Besatzung. – Den unmittelbaren Städten ward ein entscheidendes Stimmrecht auf den Reichstagen zuerkannt. Den Ständen gab man die Befugniß, der Erhaltung und Sicherheit wegen unter einander und mit fremden Mächten Bündnisse abzuschließen, nur nicht gegen Kaiser, Reich und Landfrieden.

Die mit dem Kammergerichte concurrirende Jurisdiction des Reichshofraths wurde stillschweigend anerkannt, ausdrücklich aber festgesetzt, daß diesem die Prozeßordnung von jenem zur Norm dienen solle.

V. Auswaertige politische Verhaeltnisse:

Die Schweiz. Die factisch schon längere

vom Reiche geschieden war, konnte man jetzt auch endlich Spanien hatte im Jänner 1648. einen Frieden mit den vereinigten niederlaendischen Provinzen geschlossen, in dem es die Unabhängigkeit derselben anerkannte und sich verpflichtete, die Fortsetzung der Neutralitaet, Freundschaft und guten Nachbarschaft von Seiten des Kaisers und Reiches zu bewirken, welches Versprechen 1654. durch ein Reichsschluss erfüllt wurde.

Die Vollziehung und künftige Sicherung des Friedens suchte man hauptsächlich durch die Bestimmung zu erreichen, daß alle Theilnehmer bei einer Verletzung desselben berechtigt seien — nach vergeblichen, innerhalb 3. Jahren geschehenen Güteversuch den Beeinträchtigten auf sein Verlangen mit Waffengewalt zu

(Buchl D. R. u. R. G. II. 53.)

unterstützen.

Wegen der dem Protestanten im Frieden eingeräumten Rechte erklärte der Papst denselben in einer Bulle vom 20. November 1648. für nichtig, doch ohne Erfolg.

§. 148.

Vom westphälischen Frieden bis zum Ende des römischen Reichs deutscher Nation

Das Schicksal des deutschen Reiches war mit dem westphalischen Frieden besiegelt. Es handelt sich jetzt nur noch um dessen durch Frankreich und d. Landesherren beschleunigten Auflösungsprozeß. Die Verfassung trägt nun bereits vorwiegend den Charakter eines aristokratisch-republikanischen Gemeinwesens.

Die Verträge von Osnabrück und Münster gaben dem Reiche zwar den lang ersehnten Frieden, nicht aber den früheren Wohlstand zurück. Die Fruchtbarsten

Landstrecken lagen in schrecklicher Verwüstung; Industrie und Handel hatten ihre alten Sitze verlassen, insbesondere war die schon vor dem Kriege erschütterte Macht der Hansa nun völlig zu Grunde gegangen. In den Friedensinstrumenten hatte man die Erledigung mehrerer Gegenstände auf den nächsten Reichstag verwiesen, der 1653. zu Regensburg zusammentrat. Doch beschäftigte man sich hier vorzugsweise mit dem Kammergerichte und dem Prozeßverfahren bei demselben, daß sich auch die Territorialpraxis zum Vorbilde nehmen sollte. –

Der Abschied, der von 1654. erließ, führt den Namen des jüngsten, weil er der letzte war, indem der folgende Reichstag v. 1663. bis zur Auflösung des Reiches dauerte und ohne einen solchen blieb.

Der durch den westphälischen Frieden

begründete Einfluß des Auslandes auf Deutschland mußte sich nun fortwährend geltend. Ganz besonders gefährlich wurde Frankreich, während Schweden's Macht mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts zu sinken begann und manche seiner Besitzungen in Deutschland, wie Bremen und Verden an Braunschweig und Theil Pommerns an Brandenburg gelangten.

Das Vortheilhafte der Stellung Rußlands als Reichsstand erkannte Peter der Grosse so sehr, daß er sich, wenn auch vergeblich darum bemühte, für seine deutschen Besitzungen: Liefland und Kurland, in den Reichsverband aufgenommen zu werden. Hiernach strebte Frankreich zwar nicht; aber Louis XIV. hatte es für gut befunden, 1698. die so genannten Reunionskammern zu errichten, die zu ermitteln hatten, welche zum deutschen Reiche gehörigen Gemeinden als Pertinenzen derjenigen Besitzungen zu betrachten

seine, die 1648. an Frankreich abgetreten worden waren. Er würde jedoch seine vermeintl. Ansprüche nie haben geltend machen können, wenn er sich nicht die Bedrängniß des Deutschen Reiches durch die Türken zu Nutzen gemacht hätte. Diese hatten dasselbe schon unter Ferdinand III. bedroht.

Leopold I. (1657-1705)

konnte kaum mit seiner gesammelten Hauptmacht und der Beihilfe des Reichs ihnen die Spitze bieten und sah sich selbst in seiner Hauptstadt Wien von denselben belagert. Ludwig XIV. fiel denn, während das Reich mit ihm auf Friedensfuß stand, in dasselbe ein, nahm eine Stadt des Elsaß nach der anderen weg, namentlich 1682. die Reichsstadt Strasbourg und der Rijswicker Friede v. 1707. erkannte den Besitzstand an.

Ein anderer Umstand, der sehr nachtheilig

auf die Einheit Deutschlands wirkte,
war der, daß mehrere deutschen
Reichsstände zu auswärtigen Kö-
nigskronen gelangten. So wurde
der sächsische Kurfürst Friedrich August I.
zum König von Polen gewählt,
bei welcher Gelegenheit er katholisch
wurde. Für Braunschweig-Lüneburg
(Hannover seit 1708. Kurfürstenthum)
eröffnete sich in Folge der englischen
Revolution 1688. die Aussicht auf
den Königsthron von Großbritan-
nien, die auch 1714. in Erfül-
lung ging.

Unter diesen Verhältnissen entstand
auch in dem Kurfürsten von Bran-
denburg der Gedanke, sich den kö-
niglichen Titel anzueignen, wozu
der Besitz des Herzogthums Preußen,
das Kurfürst Georg Wilhelm
1618. acquirirt hatte, die Veran-
lassung bot. Er unterhandelte

darüber mit dem Kaiser und ließ sich 1701. zu Königsberg zum ersten König von Preussen krönen.

Das darauf folgende Jahr wandte auch dem österreichisch-habsburgischen Hause eine Königskrone zu, indem der andere Zweig der Habsburger, der seit Philipp II. in Spanien herrschte mit Carl II. ausstarb.

Da aber auch Ludwig XIV. auf Grund eines Testaments Carls II. für seinen Enkel Philipp von Anjou auftrat, kam es zum spanischen Erbfolgekriege.

Kaiser Leopold und sein ältester Sohn Joseph cedirten ihre Ansprüche an den 2. Sohn Carl und fanden Bundesgenossen an England, den Niederlanden und Preußen.

Schon zog Carl in Madrid ein

und wurde als König ausgerufen, der zugleich auch Leopold's Nachfolger

Joseph I. (1705-1711)

selbst ohne Descendenten starb, und nunmehr

Carl als der VI. dieses Namens

den deutschen Kaiserthron bestieg. Dies entfremdete ihm seine Bundesgenossen, welche nicht beide Kronen auf einem Haupte vereinigt sehen wollten. Sie schlossen daher 1713. mit Frankreich den Utrechter Frieden und anerkannten Philipp den V. als König von Spanien. Mit dem Reiche wurden 1714. zu Rastadt und Baden Verträge geschlossen. Das Reich gewann nichts, verlor sogar die Festung Landau. Folgt nun der Polnische Successionskrieg, den der Wiener Friede 1738. endigte. August III wurde als König von Polen anerkannt,

und das Kaisers Schwiegersohn Franz von Lothringen entschädigte den Stanislaus Leszczynski mit seinen Besitzungen, wofür er Toscana erhielt. Zugleich übernahmen alle Paciscenten die Garantie der vom Kaiser entworfenen pragmatischen Sanction, durch die er seiner Tochter Maria Theresia die Nachfolge in den österreichischen Erbstaaten sicherte.

Allein unmittelbar nach seinem Tode 1740. erhoben trotz der garantirten pragmatischen Sanction Baiern, Spanien und Sachsen Ansprüche und es wurde die Lage Maria Theresien's um so bedenklicher, als auch Friedrich II. von Preussen die Abtretung mehrerer schlesischen Fürstenthümer verlangte und diese Forderung auch sofort mit Waffengewalt unterstützte. Maria Theresia musste den grössten Theil

(Bertl D. R. u. R. G. II. 54.)

Schlesien und die Grafschaft Glatz ab-
treten. –
Unter diesen Umständen blieb auch
die Kaiserkrone nicht bei Österreich
und es wurde das Kurfürst Carl
Albert von Baiern 1742 als

Carl VII.

zum Kaiser gewählt. Den Frieden mit
Preußen verschaffte aber Marie The-
resien kein Grund und die Anhänglich-
keit und Liebe ihrer Unterthanen,
so wie Englands Unterstützung erhiel-
ten ihr den Besitz ihrer Erblande.
Überall waren nun ihre Waffen
siegreich. Die Bayern Friedrich ohne
Verluste überrannte den Krieg und sie
mußten nach und nach alle ihre
Eroberungen aufgeben. Nach
Carl VII. Tode 1745. schloß sein Nach-
folger Max Joseph Frieden und
versprach dem Gemahle Marie
Theresiens seine Stimme zum

Kaisermacht.

Franz I.

wurde darauf auch wirklich gewählt. Schlesien konnte Maria Theresia auch im 7-jährigen Kriege nicht wieder gewinnen, der Hubertsburger Friede 1763. führte alles auf den Zustand vor dem Kriege zurück. Folgt die Theilung Polens 1772., welche das gegen Westen schutzlose Deutschland auch das östlichen Bollwerks gegen Rußlands wachsende Macht zertrümmerte.

1765. folgte seinem Vater in der Reichsregierung

Joseph II.

Vergeblich suchte er die Reichsjustiz zu reformiren, den großen Mißbräuchen beim Reichshofrath abzuhelfen und im Reichskammergericht den alten Wust durch eine umfassende Visitation zu säubern. –

Mit dem Tode des Kurfürsten Max Joseph von 1777. die bairische Linie mit der Wittelsbacher im Mannesstamme ausgestorben. Ihre Lehen vererbten an die pfalzbairische Linie. Joseph unterhandelte nun mit Carl Theodor von der Pfalz wegen Abtretung eines großen Theils Baierns, wogegen aber ein Agnat, der Herzog von Zweibrücken unterstützt vom Friedrich II. protestirte. Nach einem 1.jährigen Kriege erhielt Österreich bloß das Innviertel. Auch 1785. scheiterte Joseph's Plan, Baiern gegen die österreichischen Niederlande auszutauschen, an die Widersprüche jenes Herzogs und Friedrichs, der mit Hannover und Sachsen einen Vertrag, den Fürstenbund, zur Erhaltung der Reichsverfassung und der Rechte der Stände abschloß. Nach Josephs Tode 1790. wurde sein Bruder Großherzog von Toscana

Leopold II.

zum deutschen Kaiser gewählt. Unter ihm begann der Krieg mit der französischen Republik, welche durch die Abschaffung aller fremden geistl. Gerichtsbarkeit die Gerechtsame mehrerer deutschen Fürsten, die sie auf französischem Boden hatten, beeinträchtigt hatte. Sein Sohn seit 1792.

Kaiser Franz II.

setzte den Krieg fort. Sein Verlauf ist bekannt. Der Rastatter Friedenscongress zeigte das Reich tief erniedrigt. Nach längerer Verhandlung willigten die deutschen Bevollmächtigten in die Abtretung des linken Rheinufers. Die dadurch beeinträchtigten Fürsten und Herren sollten durch Secularisationen und Mediatisirung von Reichsstädten entschädigt werden. Im Luneviller Frieden 1801 bestätigte dies der Kaiser. Auch der Herzog von Modena

und der Großherzog von Toscana sollten
im Reiche entschädigt werden. und
eine 7. November 1801. ernannte
Reichsdeputation dies ausführen.
Der Hauptschluß dieser außerordent-
lichen Deputation wurde 1803. von
den Reichsständen und dem Kaiser
bestätigt. –
Von geistlichen Fürsten blieben
nur noch übrig: der Kur-Erzkanz-
ler und der Hochmeister des deutschen
und des Johanniterordens, von Reichs-
städten: Hamburg, Lübeck, Bremen
Frankfurt, Nürnberg und Augsburg.
Dagegen wurden vier neue
Kurwürden statt der abgehenden
(Köln und Trier) errichtet; –
Hessen Cassel – Baden; Wür-
temberg und Salzburg.
Seit dieser Zeit fehlte es nicht an
vielen Verletzungen der Reichs-
verfassung durch einzelne

Kreise, die nach dem gegebenen Beispiele zugriffen, wo sie nur immer konnten; insbesondere mußte dies die Reichsritterschaft empfinden.

Das Kaiserthum war mit den Saecularisationen und Mediatisirungen eine seiner letzten Stützen. In den größeren Territorien nahmen sich die französisch bonapartische Verwaltung zum Muster. Kaiser und Reichstag existirten fast nur noch dem Namen nach; die Kreisordnung löste sich mehr und mehr auf und den Reichsgerichten war durch die neuen Verhältnisse insbesondere durch die freiwillige Ertheilung des ius de non appellando. – der Wirkungskreis großen Theils entzogen. Mit Recht sagt Haeusser: Indem man der Nation den gesetzlichen Boden entzog,

mußten sich ihre Entwicklung selber naturgemäß auf revolutionaere Wege wenden. die alte Form war ungenügend, aber es war doch die alte eingewohnte Form. Das neue zerstörte diese überlieferte Art des politischen Daseins, ohne etwas Genügendes an die Stelle zu setzen. Auf diesem zerwühlten Boden mußten sich die durchgreifend reformierenden und radicalen Ideen einer deutschen Umgestaltung, welche die nächsten Generationen aus Licht brachten, nothwendig ansetzen; sie sind nicht aus den Theorien v. 1789. erwachsen, sie nur haben an die tiefe Wurzel geschlagen und Lebenskraft gewonnen, wo die deutschen Dynastien die alte Form des Reiches mit revolutionaerer Gewalt zerschlagen haben.

Bonaparte besetzte beim Wiederausbruche des Krieges gegen England 1803. Hannover, das doch zum Reiche

gehörte, mit dem sich Frankreich im Frieden befand. Doch ließ man diesen Bruch des Völkerrechts geschehen.

Als 1804 Bonaparte französischer Kaiser wurde, legte sich der deutsche Kaiser, in Voraussicht der Auflösung des deutschen Reiches den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich bei (Franz I.).

In Folge der vielen Beleidigungen, die das Reich durch Napoleon erfuhr, griff er 1805 abermals zu den Waffen. Der Feldzug, den Napoleon größtentheils mit deutschen Truppen führte, entschied sich wieder durch sein schleuniges Vordringen gegen Wien und da Österreich vergeblich auf Preußens Beitritt, jedoch vergebens, lange gehofft hatte, sah es sich zum Preßburger Frieden genöthigt, 26. Dezember 1805, der dem deutschen Reiche die Todeswunde schlug. Baiern erhielt Vorarlberg, Tirol und mit Brixen und Trient, Lindau etc. –

(Butl D. R. u. R. G. II. 55.)

ein Theil des österreichischen Schwabens kam an Würtenberg, der Rest an Baden. Der Kaiser bekam für alle seine Verluste Salzburg und Berchtesgaden, also den Rest der 1803 dem Großherzog von Toscana gegebenen Entschädigungen, der jetzt ein Kurfürstenthum Würzburg erhielt, das aus bairischen Gebieten geschaffen wurde. Die Würde und die Besitzungen des Hoch- und Deutschmeisters übertrug man einem österreichischen Herzog erblich. Der 7. Artikel des Friedens ertheilt Baiern und Würtenberg die Königswürde.

Der Artikel 14. gab Baiern und Baden die volle Souverenitaet mit allen daraus fließenden Rechten, obwohl sie deshalb nicht aufhören sollten, dem Deutschen Reiche anzugehören.

Am 17. Juli 1806. wurde die Rheinbundakte unterzeichnet, durch welche 4. Kurfürsten und 12. Fürsten sich vom Deutschen Reiche lossagten und mit Napoleon einen Bundesvertrag abschlossen. Gleichzeitig erklärte Napoleon das deutsche Reich für aufgelöst. Darauf legte Kaiser Franz II. am 6. August 1806. die deutsche Kaiserkrone nieder.

So ward das römische Reich deutscher Nation nach fast tausendjährigem Bestande aufgelöst.



II. Capitel
Geschichte der Rechtsquellen seit dem 16. Jahrhunderte.
§. 149.
Gang der Rechtsbildung.

Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts ist für die deutsche Geschichte nicht bloß durch die kirchliche Reformation entscheidend. In demselben Zeitalter hat auch die Rechtswissenschaft eine Umgestaltung erfahren, die für die folgenden Jahrhunderte von nachhaltigem Einflusse geworden ist. –

Eben damals wurde nemlich

Die Reception des römischen Rechtes.

welche in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorbereitet worden war, in Deutschland entschieden.

Die kirchliche Bewegung suchte die hergebrachte Autoritaet Roms in kirchlichen Dingen zu stürzen, die juristische

bezeugung im Gegentheil der Auto-
rität Rom's für die Rechtspflege
neu zu begründen. Jene erhob ihren
Widerspruch gegen das römische Dogma
und die römische Hierarchie, indem sie
in die Innerlichkeit der deutschen Reli-
giosität sich vertiefte; diese unterwarf
sich dem römischen Gesetz, indem die hö-
here wissenschaftliche Ausbildung desselben
ihr imponirte und sie kein rechtes Ver-
trauen zu der nationalen Entwickelung
des deutschen Rechts fassen konnte. Jene
war ebenso deutsch als antirömisch,
diese ebenso romanistisch als undeutsch.
In solchen Gegensätzen bewegte sich damals
die deutsche Nation; zu einer richtigen
Vermittelung derselben gelangte sie
auf beiden Gebieten noch nicht. –
Das ganze Mittelalter hindurch erhielt
sich die Idee des römischen Kaiserthums
und des römischen Reichs und stellte
einen geistigen Zusammenhang her

zwischen der alten Civilisation der Römer und der Kultur der Deutschen. Die deutschen Könige waren ja als römische Kaiser die Nachfolger geworden der römischen und byzantinischen Kaiser und ohne Kritik nahm man es als selbstverständliche Wahrheit an, daß auch die römische Gesetzgebung Justinians ein Kaiserrecht bilde, dessen Autorität im römischen Reiche deutscher Nation fortlebe. — Doch dachte man bei dieser Idee nicht wesentlich an ihre Verwirklichung im Einzelnen. Sie diente vornämlich, um die bestehende Rechtsordnung mit dem Glanze der römischen Weltherrschaft zu schmücken und das geltende Recht mit der ehrfurchtgebietenden Hoheit der römischen Rechtscultur zu adeln. Das übliche Recht des Volkes

blieb völlig deutsch.

Nur das canonische Recht, größtentheils aus dem römischen entnommen, das aber germanische Bestandtheile aufgenommen, vermochte unter der Pflege der Geistlichkeit dieser in die einheimischen Rechtsgewohnheiten einzudringen. Jede nähere Bekanntschaft des römischen Rechts war auch im 15ten Jahrhunderte in Deutschland noch sehr gering, der einzige Weg zur Kenntniß des römischen Rechts ~~war auch im 15. Jahrhunderte~~ der einer gelehrten Erziehung, denn nur in lateinischen Büchern war es zu finden. Doch gingen schon Einzelne nach Italien und im 15. Jahrhunderte vermehrte sich die Zahl der Doctoren mehr und wurden sie Räthe und Richter der Fürsten. Zwischen diesen gelehr-

ten und dem bürgerlichen Adel entbrannte gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein heftiger Streit. So lange aber die römische Rechtsschule nicht in Deutschland selbst feste Sitze erwarb, war ihr Einfluß unsicher, beschränkt und zufällig. – Noch aber hatte auch an den deutschen Universitäten das canonische Recht den ersten Rang, das römische Recht wurde noch nicht oder nur in 2. Linie zur Interpretation jenes gelehrt. In Prag bloß für Canonisten, in Wien römisches Recht erst 1494, in Heidelberg Pandecten erst 1498. Auch waren die meisten Professoren des römischen Rechts im 15ten Jahrhunderte noch Italiener.

Die wissenschaftliche Kunde des römischen Rechts war also bis in die Neunzigerjahre des 15. Jahrhunderts noch sehr wenig in Deutschland verbreitet. Von da an aber, mit der Gründung des Reichskammergerichtes machte dies Studium allgemein

überhand, besonders, seit die Autoritaet des canonischen Rechts durch die Reformation erschüttert ward. Seit dem ging das römische Recht auch in der Praxis über und lehnte sich an dasselbe die Rechtsbildung so sehr an, daß obwohl die Reichsgesetze sicherlich davon abgingen, daß weder das bisherige deutsche Recht, noch überhaupt die Bildung guter Gewohnheiten durch das fremde Recht Eintrag erleiden sollten, durch den Einfluß des Reichskammergerichts und der Juristen mehr und mehr das deutsche Recht verdrängt wurde, (: schon 1516 klagt Ulrich von Hutten über die römischen Juristen :) Das Kammergericht richtete sich nach den unzähligen besonderen Statuten für einzelne Städte und Herrschaften, die wissenschaftlich nicht zu überwältigen waren, sondern <u>lieber nach dem</u> einheitlichen, überall

(Buhl D.R. u. R.G. II. 86)

geltenden römischen Rechte.

Erst allmählich machte sich in der Theorie ein Zurückgehen auf das einheimische Recht geltend, das sich gewohnheitsmässig im lebendigen Gebrauche erhielt. Die Gesetzgebung suchte die Widersprüche der beiden Rechte zu lösen und bald übte diese auf die Gebiete des Privatrechts nicht bloss einen grossen Einfluss aus, sondern verdrängte mehr und mehr die gewohnheitsrechtliche Weiterbildung desselben ganz.

Für das Gebiet des öffentlichen Rechts zog sich von selbst mit dem Momente, wo die Landeshoheit einen festen Abschluss gefunden hatte und die wirkliche Reichsregierung von der Kaiser und Reichstag genommen war, der Schwerpunkt der Rechtsentwickelung aus der Gesammtheit heraus ziemlich ausschliesslich auf die

Gesetzgebung des Reiches und der Ter-
ritorien zurück. Es hielt zwar das
Staatsrecht auf der bisherigen Grund-
lage, nahm jedoch mehr und mehr
die Richtung an, daß die Reichsge-
setzgebung regelmäßig nur die
für alle Reichsgebiete, für die Erhal-
tung der Reichseinheit notwendigen
Gegenstände in ihr Bereich ziehend
regelte, so daß die Verhältnisse der
Territorien fast nur der Gesetzge-
bung der Landesherren, der Autono-
mie der Reichsstände etc. anheimfielen,
bis zuletzt im westfälischen Frieden
ziemlich jede Einflußnahme von
Kaiser und Reich auf die Rechtszu-
stände der Territorien fortfiel. –
Die Fortbildung des Rechts kam seit
der Entstehung eines auf den Uni-
versitäten gebildeten Juristen-
standes und der Landesverwaltung
durch Aemter, welche mit landesherrl.

mehr und mehr nur mit gelehrten Juristen genommenen Personen besetzt wurden, an die von diesen gehandhabte Legislation, auf welche selbst die Krone nur einen geringen, statt abnehmenden Einfluß übten. Hieraus ist ersichtlich, daß fortan die Schriften der Juristen zu einer bedeutsamen Quelle der Rechtsgeschichte wurden.

5.

Schriften der Juristen

Bereits in den Privatdarstellungen des Rechts aus dem 13. bis 15. Jahrhunderte finden sich mancherlei theoretische Elemente und Anfänge theoretischer Darstellungen über öffentliche Rechtsverhältnisse, obwohl im Ganzen der Zweck derselben auf Darstellung des Rechts für den unmittelbaren Gerichtsgebrauch gerichtet blieb.

In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelten sich eine Literatur,

deren Hebung und Popularisirung der Jurisprudenz gerichtet war.

Die Reihe eröffnet ein Werk, das wohl nur als ein politisches Pamphlet bezeichnet werden kann; nämlich die um 1460. verfaßte Schrift des Peter ab Andlo. De imperio Germanico libri duo. So unbedeutend dieses Werk in juristischer Beziehung an sich ist, so gibt es doch ein beachtenswerthes Bild von der Art und Weise, wie das Recht, zumal damals in Deutschland von dem größten Theile der patriotisch gesinnten, aber meist nur halb gebildeten Köpfe aufgefaßt wurde; es liefert aber auch zugleich den Beweis der Unklarheit und historischer Kritiklosigkeit seines Verfassers, so anerkennungswürdig im Übrigen die patriotische Haltung desselben und die warmen Äußerungen seiner Vaterlandsliebe.

sind. Diese Schrift erwähnt unbedingt die Geltung des römischen Rechts in Deutschland, von dem der Verfasser aber selbst gar wenig verstand und eifert besonders gegen die damalige Besetzung der Richterstühle mit ungelehrten ritterlichen Schöffen und Landleuten.

In näherer Beziehung zum practischen Rechtsleben im Ausgange des 15. Jahrhunderts stehen die Formelbücher, Formularien, Rhetorica (z.B. Formulari, darin begriffen sind allerhand Brief und Rhetorik, Augsburg 1483, Fr. Riederer Stadtschreiber von Freiburg, Spiegel der wahren Rhetorik v. 1493., New practicirte Rhetorik und Brief Formulari von Gestler 1493. – Werke, die eine Anleitung zu allerlei schriftlichen, theils juristischen, theils nicht juristischen Aufsä- zu geben suchen, zu denen

Anfertigung die Thätigkeit der Notare und Stadtschreiber in Anspruch genommen zu werden pflegte. Sie enthalten manches Deutschrechtliche, wiewohl ihre Richtung eine romanisirende ist.

In derselben Richtung jedoch bei weitem bedeutender und schon der wissenschaftlichen Behandlung näher ist gearbeitet der richterliche Klagspiegel. Er wird dem bekannten Dichter des Narrenschiffs, dem Straßburger Syndikus Sebastian Brandt zugeschrieben, welcher aber nur durch Veranstaltung einer neuen Ausgabe 1516 zu seiner weiteren Verbreitung beigetragen hat, während er unter dem Titel Clag. Antwort u.s.w. schon in den 70ziger Jahren des 15. Jahrhunderts erschienen war. – Es ist dies die erste Spur einer wissenschaftlichen Darstellung des practischen Rechts

in Deutschland und zugleich ein Versuch, das römische Recht in einem größeren Kreise zu verbreiten und auch dem ungelehrten Richter zugänglich zu machen. Der Klagspiegel ist im Vergleich zu den Formelbüchern eine bedeutende literarische Leistung, mit vieler Praecision und durchweg pract. Tendenz in Deutscher Sprache geschrieben. Die Form desselben weiset sich als eines Rechtslexikons (: Wicke :), indem die einzelnen Materien unter Schlagwörtern nämlich den Namen der einschlägigen römischen Klagen abgehandelt worden. –

Der Stoff des Klagspiegels ist hauptsächlich aus dem römischen Rechte entnommen; doch ausschließlich nur allgemein anwendbares aus demselben hervorgehoben und theilweise auch mit Beispielen aus der neueren Praxis erläutert. Ein solches Buch konnte nicht verfehlen

den bereits hinreichend durch das Studium der classischen Literatur, wenngleich nicht schulmäßig juristisch gebildeten Praktikern, die sich mit der Rechtspflege und Rechtsgesetzgebung zu befassen hatten, höchst willkommen zu sein, indem sich dadurch auf die einfachste und schnellste Weise mit dem practischen römischen Rechte einigermaßen nothdürftig vertraut machen konnten, und vielleicht hat kein Werk an der allgemeinen populären Verbreitung der römischen Rechtskenntniß und dadurch an der Umbildung des ganzen Rechtslebens einen größeren Antheil gehabt als eben dieser ritterliche Klagespiegel. Eine besondere Wichtigkeit erhielt aber dieses Buch noch dadurch, daß in ihm zum ersten Male auch das Strafrecht nach römisch rechtlichen Grundsätzen behandelt worden war.

(Buhl D. R. u. R. G. II. 57.)

das seiner Natur nach in den formalbüchern keinen Platz finden konnte.

Neben dem Klagspiegel kam bald auch noch ein anderes Werk in weiteren Gebrauch, nämlich der zuerst 1509. in Druck erschienene s.g.

Layenspiegel.

von rechtmäßigen Ordnungen in burgerlichen und peinlichen Regimenten, von Ulrich Tengler, Stadtschreiber in Nördlingen, später Landvogt zu Höchstädt in bairischen Diensten. Auf Tenglers Bitten wurde auch dieses Buch von Brandt, dessen literarischer Name bereits in Ansehen stand durchgesehen und eingeleitet.

Es zeigt bereits eine systematische compendiarische form, und ist in 3. Bücher eingetheilt, von denen das erste von den Gerichtspersonen und von dem Privatrechte, das zweite

nen Prozeß, und das dritte vom Cri-
minalsachen handelt, welches letztere
aber in der Hauptsache nichts wei-
ter ist, als ein Auszug aus der 1507
publizierten bambergischen peinlichen
Halsgerichtsordnung. Als ein Muster
eines förmlichen Prozesses ist dem 2. Buche
ein Prozeß des Teufels gegen die
Menschheit angehängt, worin letztere
durch die heilige Jungfrau Maria
verteidigt wird. —

Mit diesen Werken war für
die romanisierende Behandlung
der Rechtswissenschaft die Bahn gebro-
chen und bald schlossen sich hieran
eine große Anzahl von anderen Wer-
ken an (: von Perneder, Gobler, König,
Meurer ..:), bei denen durchgängig
vorherrschende practische Tendenz das
römischen Recht häufig nur gleichsam
zur Verkrümmung dienen mußte,
und gar manches aus ihm abge-

leitet oder mit grossentheils unpassenden Citaten aus demselben belegt würde, was seinem ursprünglichen Geiste völlig fremd ist.

Die Opposition des Volkes gegen das Eindringen des römischen Rechts war erfolglos geblieben. Dagegen bereitete sich im Stillen und langsam eine gelehrte Opposition gegen dasselbe vor.

Nachdem durch Cujacius das Quellenstudium des römischen Rechts gehoben und die Bahn zur historischen Behandlung desselben gebrochen worden war, sah man bald ein, dass das römische Recht nicht in allen seinen Theilen ein absolut bestes, allgemein anwendbares sei, endlich dass demselben auch viel individ. Nationalitaet beigemischt sei. Diese historische Auffassung des deutschen Rechts und zur Erkenntniss seiner nationalen Eigenthümlichkeiten hinleiten,

und es mußte selbst die romanistische Schule seit dem 16. Jahrhunderte zugeben und anerkennen, daß eine große Anzahl der Bestimmungen des römischen Rechts in Deutschland nicht oder wenigstens nicht unbeschränkt zur Anwendung gebracht werden könne. Darum fing man auch bald in der romanistischen Schule an, von einem usus modernus des römischen Rechtes (pandectorum) zu sprechen, über dessen Grenzen man sich freilich ebenso wenig im Einzelnen vereinigen, als im Allgemeinen ein Prinzip darüber aufzustellen vermochte. In diesem usus modernus wurde nun allerdings der national deutsche Bestandtheil des Rechts berücksichtigt, aber in einer durchaus romanistischen, verderblichen Form dargestellt. Man fingirte, das römische Recht habe von Anbeginn in Deutschland gegolten und alle Abweichungen seien nur als ein neuerer Gebrauch desselben aufzufassen

der sich ebenso gut in Rom hätte bilden können. Dadurch wurde die selbstständige Cultur des deutschen Rechts sehr verzögert und theilweise zugleich erschwert. Die Nachwirkungen hiervon sind selbst gegenwärtig noch sehr empfindlich.

Erst die Bemühungen von Hermann Conring machten eine selbstständige Pflege des deutschen Rechts möglich. Diese wurde begründet durch Georg Beyer, welcher der erste 1707 das deutsche Privatrecht zum Gegenstande einer besonderen akademischen Vorlesung machte. Seitdem hat sich dasselbe mehr und mehr wissenschaftlicher Behandlung erfreut, die jedoch erst in unserem Jahrhunderte sich zur Gleichberechtigung mit der Wissenschaft des röm. Rechts aufschwang.

Auf dem Gebiete des Civilprocesses war mit dem Absterben

des germanischen Gerichtsverfahrens und der allgemeinen Aufnahme des römisch-canonischen Prozesses von selbst die sich bildende Literatur darauf angewiesen, das fremde Recht zu bearbeiten, neben dessen Sätzen nur wenige ältere des deutschen Rechts eine Stelle fanden, während die reichsgesetzlichen Bestimmungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Boden des fremden Rechts erwachsen sind.

Nicht anders verhielt es sich mit der Literatur des Strafrechts, die sich bis zur Carolina an die auf dem Standpunkte des römischen und canonischen Rechts stehenden Glossatoren anlehnt, seitdem das Recht der Carolina durch das fremde ausbildet bis die Einwirkung der Philosophie eine ganz neue Grundlage und Behandlungsweise schuf, auf der Recht und

Wissenschaft der Neuzeit ruhet.

So blieb wohl eigentlich nur das Staatsrecht der Gegenstand, welcher einem Einflusse fremden Rechts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse und nationaler Bildung der öffentlichen Rechtszustände verhältnißmäßig freiere Wissenschaft zu erzeugen vermochte. – Die nächste Veranlassung bot die Stellung des Reichskammergerichts, vor allem aber die religiösen Fragen des 16. Jahrhunderts, welche eine äußerst zahlreiche Literatur hervorriefen. An diese schlossen sich alsbald an zum Theil auch hervorgerufene durch die religiösen Verhältnisse Veränderungen des Rechts der Landesherren.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde das Staatsrecht zuerst durch Dominicus Arumaeus zu Jena in den Kreis der akademischen Lehrvorträge aufgenommen, und seitdem besonders in zahlreichen Dissertationen bei Gelegenheit der

Doctorspromotionen behandelt – Einen neuen Raum bildete für das Studium die Heranziehung der älteren Quellen, sowie der zahlreichen besonders auf die Religionsfrieden des 16. Jahrhunderts und den westphälischen Frieden bezüglichen Streitschriften.

Einen bedeutenden Einfluß äußerte seit dem 17. Jahrhunderte die mit Hugo Groot beginnende philosophische Methode. Sie entzog erst eigentlich dem Baue des Reiches wissenschaftlich sein bisheriges Fundament und setzte an die Stelle des bisherigen Rechtsbandes den Begriff des modernen Staates, der in die Spitze der Staatsgewalt mehr und mehr die Allgewalt legte, die Einwohner als Staatsunterthanen, nicht als Unterworfene der Regenten ansah. Für diese Theorie war im westphälischen Frieden der practische Boden geschaffen, der unangetastet durch jene Sätze mehr genährt wurde.

(Buhl D. R. u. R. G. II. 58.)

kaum ein Zweig der Literatur hat aus dem 18. Jahrhunderte zahlreichere Bearbeitungen aufzuweisen, als die Behandlungen des Reichs und Territorialrechts im Allgemeinen, wie für seine einzelnen Theile.

Unter ihnen zeichnen sich die Werke von Johann Jacob Moser (: † 1785 :) noch mehr aber aber die von Johann Stephan Pütter (: † 1807 :) besonders aus.

Neben ihnen zeigt das Ende des Reichs noch eine gute Anzahl tüchtiger Staatsrechtslehrer. Der Einfluß der Rechtswissenschaft auf den Gang der Bildung des öffentlichen Rechts ist seit dem 16. Jahrhunderte dadurch von ungeheurer Bedeutung geworden, daß die Männer der Wissenschaft als Mitglieder des Reichskammergerichts und des Reichshofraths, der höchsten Landesämter berufen waren, die schwebende Fragen direkt zu entscheiden, oder

als Lehrer der Universitäten sowohl durch Gutachten, wie durch den Einfluß, den die Wissenschaft überhaupt hatte, bestimmend einzuwirken. Es bilden daher in der That die Schriften der Juristen für den Ausbau des Details der Reichsgeschichte eine wichtige Quelle.

§.

Die Reichsgesetzgebung.

wurde im 16. Jahrhunderte thätiger und bezog sich hauptsächlich auf die Schlichtung der religiösen Wirren, die Verbesserung der Rechtspflege und der öffentlichen Ordnung. – Die Zustimmung des Reichstages war eine conditio sine qua non. Der Kaiser konnte ohne sie kein Gesetz erlassen, kein Privilegium

ertheilen, außer in den ihm besonders vorbehaltenen Sachen. Die hierher scheinbar vorkommenden Ausnahmen (: Wahlcapitulation, Reichshofrathsordnung :) erklären sich leicht.

Die Reichsgesetze erscheinen für das Reich als schlechthin verbindlich; inzwischen konnten sie doch von den Ständen als Landesherren abgeändert werden, wenn sie nicht prohibitiver Natur waren oder eine das ganze Reich betreffende Einrichtung vorschrieben. — Auch wurde ihnen mitunter die salvatorische Clausel beigefügt, daß die bezüglichen Bestimmungen die hergebrachten Rechte der Stände nicht beeinträchtigen sollen.

Abgefaßt wurden die Gesetze regelmäßig in deutscher Sprache, welche neben der lateinischen seit Karl V. überhaupt für die in Reichssachen allein zulässige erklärt wurde (: Wahlcapitul. §. 14.

nur jene Reichsgesetze welche zugleich Friedensschlüsse waren wie Westphälischer Ryswicker, Luneviller Frieden, machen eine Ausnahme und sind in lateinischer Sprache, beziehlich französischer abgefaßt und erst in die deutsche übertragen.

Publicirt wurden sie regelmäßig bei Entlassung des Reichstags (: Verabschiedung desselben:) durch den Kaiser oder seinen Abgeordneten und im Reichsarchive aufbewahrt, so wie auch in authentischen Abschriften den Reichsstände mitgetheilt; Publikationen in einem offiziellen Blatte oder offiziellen Sammlungen gab es nicht.-

Der Form nach unterschied man die Reichsgesetze in:

1. Reichsschlüsse = einzelne vom Kaiser angenommene Beschlüsse einer Reichsversammlung (: 3. Collegien und 2. Corpora:)

2. Reichsabschiede – die in eine Urkunde gebrachten vom Kaiser genehmigten und bei der Verabschiedung eines Reichstages publicirten Beschlüsse einer Reichsversammlung.

3. Reichsdeputationsschlüsse – einzelne im Namen der Reichsversammlung von einem Ausschusse derselben (Reichsdeputation) gefaßte, vom Kaiser genehmigte Beschlüsse, mehrere derselben dem Inhalte nach zusammengehörige, zu einem Ganzen (einem Schlusse) verarbeitet, hießen Reichsdeputationsschluß, alle von einem solchen Ausschusse gefaßten, in eine Urkunde aufgezeichneten, vom Kaiser genehmigten und bei Auflösung derselben publicirten Beschlüsse hießen Reichsdeputationsabschied.

Reichsgesetze, die sich auf Deutschland

Gegenstand bezogen, nannte man Ordnungen, Constitutionen, Mandate, Reichssatzungen, die der Entstehung nach immer unter eine der genannten Kategorien fielen.

Die vom Kaiser nicht oder noch nicht bestätigten Beschlüsse der Reichsstände hießen Reichsgutachten und hatten keine gesetzliche Kraft. Privatsammlungen der Reichsgesetze haben wir von Goldast collectio constitutionum imperialium ed II. 1747, Gerstlacker, Handbuch der deutsch. Reichsgesetze in systematischer Ordnung 1786. - Emminghaus, corpus iuris germanici 1844. mit Ergänzungen.

Die wichtigsten Reichsgesetze sind

a. Verfassungsgesetze.

1. Die Wahlcapitulationen

deren erste Karl V vom 23. Oktober 1520.

vor der Königskrönung zu Aachen beschwor und hierauf kund machte, nachdem sie seine Gesandten am 3. Juli zu Mainz unterzeichnet hatten.— Sie umfaßt 34 §. §. und Artikel (: capitula :), woher der Name capitulation oder Artikelsbrief stammt.—

Die Abfassung von Wahlbedingungen wurde von Friedrich d. Weisen von Sachsen, der die am 27. Juni 1519. auf ihn gefallene Wahl ablehnte und Karl I. von Spanien gegen das Mitbewerber (: Heinrichs VIII. von England und Franz I. von Frankreich :) empfahl auf die bereits gegebene Anregung des Kurfürsten Albert von Mainz (Brandenburger :) den Kurfürsten zur Sicherung vorgeschlagen, welche sofort darauf eingehend eine genaue schriftliche Redaktion machten.—

Seitdem mußte jeder Kaiser vor der Krönung eine solche unterzeichnen

und beschwören. Deren Inhalt erhielt mehrfache Zusätze, je nachdem die Kurfürsten solche für gut fanden. Diese redigierten sie allein Namens des Reiches ohne Zuziehung der übrigen Reichstände. Hierbei blieb es auch, obwohl beim Tode Rudolphs II. (1612) die Frage zur Erörterung kam, ob die Kurfürsten allein im Namen des Reichs dem neuen Kaiser gesetzliche Bedingungen vorschreiben könnten, bis auf die Wahl Ferdinands III.

Auch die Beschwerden der Reichsfürsten zu Osnabrück wurde im westphälischen Frieden una certa constansque capitulatio ex communi statuum consensu auf dem nächsten Reichstag zu errichten. Hierzu kam es aber nicht, so daß bei der Wahl des römischen Königs Ferdinands IV. (1654. so daß er nicht zur Regierung gelangte, gekrönt 1653.)

(Brehl D. R. u. R. G. II. 59.)

wieder nur die Kurfürsten ein
redigierten, weshalb die Bestimmung
des westphälischen Friedens im jüng-
sten Reichsabschiede v. 1654. erneuert
wurde. Es kam denn vom Jahre 1664.
an zu mancherlei Verhandlungen,
die zu der Annahme eines Projekts
der gewissen und beständigen Wahl-
capitulation durch das Kurfürsten-
und Fürsten collegium führte, jedoch
die Kraft eines Reichsgesetzes nicht
erlangte. Sie wurde dann am 12.
Oktober 1711. dem nächsten Kaiser Karl VI.
vorgelegt, jedoch mit Zusätzen, welche
die Kurfürsten kraft des behaupteten
ius ad capitulandi machten. –
Solches übten sie bei jeder folgen-
den Wahl bis auf die Leopolds II.
(30. Sept. 1790.) Nur bei der Wahl des
letzten Kaisers Franz II. (7. Ju. 1792)
wurde die Capitulation Leopolds II.
mit geringen Ausnahmen

eingeräumt.

2. Der (am 31. Juli durch die Urkunde vom 2. August 1552. abgeschlossene Passauer Vertrag, Pactum seu foedus passavicum, welcher die Religionsstreitigkeiten beilegte und zwischen den beiden Confessionen beständigen Frieden schuf.

3. Der Augsburger Religionsfrieden vom 24. September 1555, wodurch die reichsgesetzliche Anerkennung der beiden von der katholischen Kirche getrennten Konfessionen statuiert wurde. – Er umfasst die §. §. 7 – 30, 139. 140. des Reichsabschiedes zu Augsburg v. 1555.

4. Der westphaelische Frieden (pax westphalica oben.)

5. Der Lüneviller Friede v. 9. Februar 1801. zwischen dem Kaiser und der französischen Republik, genehmigt vom Reiche durch den Reichsschluss vom 10. März 1801. dessen Bestimmungen über die

Reichsgrenzen zur Einsetzung einer außerordentlichen Reichsdeputation führten, bestehend aus 8. Abgeordneten (Mainz, Böhmen, Brandenburg, Bayern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg, Hessenkassel), welche unter Kontrole und Theilnahme von Frankreich (Citoyen Laforest als Ministre extraordinaire) und Rußland (Ministerresident Bühler) und dem Vorsitze des kaiserlichen Abgeordneten ein Schluß entwarf datirt 25. Februar 1803, der vom Reichstage angenommen (Reichsgutachten vom 24. März 1803) und vom Kaiser mit Ratificationsdekret vom 28. April 1803 bestätigt wurde. Es ist dies der

6. Reichsdeputationsabschluß,

der in seinen 89 §§. das Reich zu einem neuen Wesen schuf und ihm überhaupt den Todesstoß gab.

6. Gesetze über den Landfrieden

und Reichsgerichte, darüber finden sich in verschiedenen Gesetzen (s. a) Bestimmungen, die hier besonders in Betracht kommenden sind.

1. Der ewige Landfriede,

aufgerichtet vom Kaiser Max I. in dem Reichstagsabschiede zu Worms vom 7. August 1495, umfassend 13 §§. –

Derselbe ist einer Menge früherer Rechtsgesetze stets von Neuem bestättigt, auch mit mancherlei Zusätzen und Verbesserungen versehen worden.

2. Die Ordnungen des kaiserlichen und Reichskammergerichts,

dessen Einsetzung der Ewige Landfrieden zu seiner Durchführung bestimmte. – Im R. A. v. 1495. wurde die 1. aufgerichtet, die seitdem vielfach verbessert und und ergänzt wurde bis auf die letzte vom 1555., dessen deren Ergänzungen theils durch einzelne Bestimmungen in Reichsgesetzen theils durch besondere

Reichsschlüsse, theils durch die R. K. G. Visitationsschlüsse, theils durch die vom Kammergericht selbst ausgehenden „Gemeinen Bescheide" erfolgten. –

3. Die zur Durchführung des Landfriedens und der Urtheile des Kammergerichts erlassenen. – Reichs-Regiments- und Reichs-Executions-ordnungen.

7. Die Reichshofrathsordnungen, von denen die ersten, nach dem früher nur einzelne den Reichshofrath betreffende Punkte in die Reichsgesetze aufgenommen waren, vom Kaiser Ferdinand I. 1559. gegeben wurde. Sie blieb im Gebrauche bis auf Kaiser Ferdinand III, der 1654. eine neue publicirte, deren Gültigkeit die Stände des Reichs wegen Mangels der Mitwirkung des Reichstages bestritten, jedoch die Wahlcapitulation Karls VII. vom 1742. endlich

anerkannte.

5. Die Reichsgesetze und kaiserliche Ordnungen betreffend. – Die Vehmgerichte.

6. Die Reichsgesetze über Handhabung der Polizei (z. Römische kaiserliche Majest. Ordnung und Reformation guter Polizei von 1530 etc. – Kleiderordnung v. 1498., für das Münzwesen, Handel der Münz halben v. 1495., Karl V. Münzordnung v. 1524. etc), den Handel, d. Gewerbe, das Postwesen, das Bücher (Censur) Wesen und dgl.

7. Die Ordnung der peinlichen Halsgerichte, welche von Kaiser Karl V. und des hl. römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet ist v. 1532. Dazu eine Menge verschiedener Strafprozesse und strafrechtlicher Satzungen über Duelle, verbotene Vereine, Gotteslästerung u. s. w. namentlich aus der Zeit

war der Carolina.

c. Das Kriegswesen ist theils Gegenstand von zahlreichen Reichsabschieden, theils in besonderen Gesetzen; Reichs Matrikel (1521), Reichsbestallung (Articul auf den Teutsche Knechte v. 1570) geordnet.

d. das Finanzwesen ist in den angeführten Gesetzen über das Reichskammergericht, die Reichsmatrikeln, die Münzordnung, wozu noch zahlreiche Bestimmungen verschiedener Gesetze über Zölle und dergl. kommen.

e. Die kirchlichen und religioesen Verhältnisse sind in den Verfassungsgesetzen (a) normirt, zu denen noch hinzukommen einzelne Reichsgesetze, deren Geltung jedoch nur eine provisorische war (z. B. Constitutio gegen die Wiedertäufer v. 1529.)

f. Auf dem Gebiete des Privatrechts sind einzelne Punkte theils durch besondere

Gesetze geordnet, theils in den Reichsab-
schieden überhaupt normiert werden. Von
denen ist am wichtigsten die Ver-
wandtschaftsordnung.

g. Kaiser Maximilian's 1te Ordnung zur Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihr Ämter führen sollen, zu Köln aufgerichte anno 1512. –

3.

Die Landesgesetzgebung.

war besonders auf dem Gebiete des Privatrechts thätig.

I. für das oeffentliche Recht: Landesverfassung, Verwaltung, Lands- Steuer- Kriegs- Polizei-Wesen und dgl. wurden in den meisten größeren Territorien Landesordnungen erlassen, denen besonders seit dem Ausgange des 17 Jahrhunderts zahlreiche landesherrliche Gesetze aller Art folgten und die öfter ergänzt, verbessert /: erneuert:/ wurden.

(Bruhl D.R.u.R.G. II. 60.)

II. Für das StrafRecht und den Straf-
process waren schon vor der Carolina
einzelne Ordnungen erlassen (die
Bambergische peinliche Halsgerichts-
ordnung, Malefizordnung Kaiser Ma-
ximilians des I. v. 1499. für Tirol:)
seit der von Karl V. ist auf diesem
Gebiete bis in's 18. Jahrhundert
hinein nur in einzelnen Territo-
rien (Baiernmark, Österreich. Böhmen)
durch umfassende Gesetze Vorsorge
getroffen. Seit der Mitte des 18.
Jahrhunderts hat aber in mehreren
größeren Territorien eine Codifica-
tion des Strafrechts und Strafprozesses
statt gefunden so, daß gegen das
Ende des Reiches die Ordnung Karls V.
an ihrer allgemeinen Geltung
bedeutend einbüßte. Theresiana
v. 1768. — allgemeines preussisches
LandRecht 1794. 2. Theil.

III. Das Civilprocessverfahren ist theils

durch neuere Gesetze, theils durch umfassende Gerichtsordnungen in einzelnen Territorien normirt worden. (österreichische allgemeine Gerichtsordnung v. 1781). Die allgemeine Grundlage blieb jedoch bis auf das vorige Jahrhundert, welches umfassende Codificationen zu Stande brachte, der gemeine auf römischem und canonischem Rechte, deutschem Gerichtsgebrauch und den Satzungen der Reichsgesetze, besonders der Kammergerichtsordnung beruhende gemeine Prozeß.

IV. Für das Privatrecht wurden seit der Rezeption des fremden Rechts unter dem Einflusse und meistens der Redaktion gelehrter Juristen in der Mehrzahl der bedeutenderen Territorien Landrechte abgefaßt, welche durchgehends auf dem fremden Rechte ruhen, daneben aber

die einheimischen Gewohnheiten, Sta-tutarrecht etc. berücksichtigen. Sie haben erst eigentlich dem römischen Rechte auch in den Gerichten einen dauernden Halt gegeben; ihr Charakter besteht nicht in der Ausschließlichkeit gegenüber dem geschriebenen fremden und Gewohnheitsrechte, sondern mehr in einer Fixierung des geltenden Rechts in einem Buche, neben welchem römisches und einheimisches Recht seine Geltung behielt, so, daß namentlich jenes fortdauernd als subsidiaerer Recht zur Anwendung kam.

Das erste ist von Ulrich Zasii, dem vorzüglichsten und ersten deutschen Romanisten seiner Zeit, kodifizirt der Markgrafschaft Baden Statuten und Ordnungen vom Testam. etc. v. 1511 das bairische Landrecht von 1518., durch seine germanistische Färbung ausgezeichnet. Die Tiroler Landesordnung

v. 1532., das solmsche Landrecht v. 1571. von Fichard ausgezeichnet durch seinen wissenschaftlichen Charakter.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nahm die Gesetzgebung mehr und mehr die Richtung an, das gemeine Recht durch einheitliche Gesetzbücher entbehrlich zu machen und der Geltung zu entkleiden, wozu theils die von den Gesetzgebern angenommene Rechtsunsicherheit und Unbestimmtheit, theils die damalige Richtung der Jurisprudenz führte. Hatte noch das „neu verbesserte und ergaenzte Churbayrische Landrecht v. 1756" den bisherigen Charakter der Landrechte beibehalten, so setzte sich das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom 5. Februar 1794. (Gesetzeskraft v. 1. Juni 1794) auf die Stelle des gleichzeitig aufgehobenen gemeinen Rechts und trat in das Verhältniß des letzten zu den Provinzialrecht.

während das allgemeine b. G. für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie vom 1ten Juni 1811., das mit 1. Jänner 1812. in Wirksamkeit trat, für die in ihm behandelten Gegenstände und nicht ausdrücklich reservirten Punkte sich als ausschließliche Quelle des Privatrecht kund gibt.

Außer diesen beiden codificirten Landrechten war während der französischen Herrschaft nach den zu Frankreich gehörigen linksrheinischen und einigen rechtsrheinischen Theilen der französischen Gesetzgebung eingeführt worden; sie ist auch für das Privatrecht daselbst in Kraft geblieben.

Deren Grundlage der Code Napoleon war bereits durch die

Edikte vom 3. Februar und 22. Dezember 1809. als Landrecht für das Großherzogthum Baden nebst Handelsgesetzen eingeführt worden.

3.

Stadtrechte.

Mit der gänzlich freien Stellung, welche die Reichsstädte erlangt hatten, stellte sich das Bedürfniß von Ergänzungen und Verbesserungen der alten Stadtrechte lebhaft ein. Hierzu kam für das Privatrecht die Nothwendigkeit von Reformen, welche theils wegen der Rezeption des römischen Rechts, theils wegen der großen Veränderung auf dem Gebiete der Verkehrsverhältnisse vor allem das Forderungsrecht, aber auch das ehel. Güterrecht und Erbrecht erheischte. Es lag im Geiste der Zeit, daß die Erweiter-

bildung des Rechts im Allgemeinen statt fand auf der römisch-rechtlichen Grundlage und deshalb auch von gelehrten Juristen vorgenommen wurde, während die Fortbildung auf einheimischer Grundlage zu den Ausnahmen gehört. Man bezeichnet diese Umarbeitung der Rechtsquellen, seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts Reformationen oder reformirte Rechtsquellen. Sie sind hauptsächlich Civilgesetzgebungen, enthalten aber gewöhnlich auch schon und ausführliche strafrechtliche Bestimmungen.

Zu den bekanntesten dieser Arbeiten gehören

1. die Nürnberger Reformation von 1479, die dann noch zweimal erneuert und verbessert wurde.

2. der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuten von 1603, der die Nürnberger Reformation zum Muster diente. -

3. der Stadt Freiburg, Nüwe Stadtrechten und Statuten v. 1520., das von Ulrich Zasii durchaus im Geiste des römischen Rechts abgefaßt ist und mit dem badischen Landrechte derselben Verfassers in den meisten Punkten zusammentrifft.

4. Die Frankfurter erneuerte Reformation von Johann Fichard v. 1578, endlich

5. das revidirte lübische Recht v. 1586. der Stadt Lübeck Statuten und Rechtsbuch aufs neue übersehen, welches im Gegensatze zu den genannten auf dem einheimischen Rechte fußt und nur sehr wenige Sätze aus dem römischen Recht herübergenommen hat.

Auch in manchen Territorialstädten wurden seit dem 16ten Jahrhunderte Reformationen vorgenommen, welche gleichfalls meist vom römische gebildeten

(Buhl D. R. u. R. G. II. 61.)

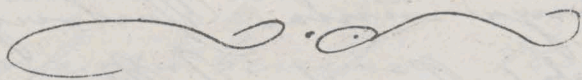
Juristen ausgeführt und von den Landesherren bestätigt wurden. Sie tragen, wie das in der entsprechenden landesherrlichen Gewalt begründet liegt, mehr den Charakter von Gesetzen für privatrechtliche Verhältnisse und Ordnung der rein ständischen Angelegenheiten an sich, bieten hingegen für öffentlich rechtliche Beziehungen geringes Material.

Mit der seit dem westphälischen Frieden zunehmenden Gesetzgebung der Landesherren über alle Klassen und Rechtsverhältnisse der Unterthanen beschränkte sich allmälig das Eigenthümliche der [illegible] auf deren Verfassung und Verwaltung, während das Privatrecht mehr und mehr dem für die übrigen Bewohner

gestaltenden sich mehrere und höchstens auch dem Gebiete des ehelichen Güter und des Erbrechts nach Besonderheiten blieben.

In den Codificationen vom Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts ist jeder Unterschied beinahe völlig u. verwischt.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Dörfer, Höfe etc. verschwanden ebenfalls mit der Verwaltung durch landesherrliche Beamte und der Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt über alle Verhältnisse mehr und mehr. Hiermit hörte die reiche Quelle der Weisthümer allmälig auf.



III. Capitel.

Geschichte der Verfassung.

I. Kaiser und Reich.

§. 153.

Der Kaiser.

Bezüglich der Wahl und Krönung des Königs hielt man sich bis in die letzten Zeiten an die Bestimmungen der goldenen Bulle. Wahlort war Frankfurt. Die Krönung, deren Ceremoniel sich durch Herkommen bis ins Kleinste ausbildete, geschah noch 1520. bei Carl zu Aachen, seit Ferdinand I. am Wahlorte selbst, wohin die Reichskleinodien und Reliquien von Aachen und Nürnberg gebracht wurden. Der Erwählte wurde dazu von den Hof und Erbämtern zu Pferde im feierlichen Zuge unter Vortragung der Krone, des Scepters, Reichsapfels und Schwertes zur Kirche geleitet. Bei der Salbung assistirte der Erzkämmerer oder

sein Abgesandter. Dann wurde der Gesalbte mit dem vollen Königsornat bekleidet, mit dem Schwerte Karls M. umgürtet, Ring, Scepter und Reichsapfel ihm gereicht, zuletzt ihm, Alles unter würdigen Ansprachen des Consecrators, von diesem und den beiden anderen geistlichen Kurfürsten die Krone aufgesetzt. Hierauf leistete er den Eid in lateinischer und deutscher Sprache, empfing nach Ablegung der Krone das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten und wurde dann, wieder mit der Krone ~~besetzt~~ bedeckt, von allen Kurfürsten zum Throne geführt. Hier creirte er feierlich einige Ritter und leistete dann in der Capelle den Eid als Canonicus der Stiftskirche zu Aachen. Nun zog er feierlich im vollen Krönungsstaate zu Fuß mit den Kurfürsten zum

Rathhause, wo er vom Fenster gewissen Verrichtungen der Erzbeamten zuschaute. Nach dem in altertümlicher Weise gerichteten Gastmahle geleiteten die Kurfürsten den Kaiser zu Wagen in seine Behausung, wo auch die Reichskleinodien zurückgegeben wurde.

Zum letzten Male sah das Reich am 14. Juli 1792. ein Feier, die ihre Bedeutung nur dadurch verloren hatte, daß die völlig veränderte und gemütlos gewordene Zeit diese nicht mehr verstand. (Goethe)

Die Krönung zum römischen Kaiser und König der Lombardei geschah zum letzten Male 1530. bei Carl V. Seine Nachfolger nannten sich nun „erwählte römische Kaiser“. Der Titel „römischer König“ wurde daher seit dem nicht mehr dafür,

sondern blos für den im Voraus vorgewählten Nachfolger gebraucht. Eine ~~sollte~~ solche Wahl sollte nach der beständigen Wahlcapitulation nur aus dringenden Hauptgründen geschehen. Zuletzt Joseph II.

Die Stellung des Kaisers zum Reiche und dessen Theile war durch die Abgeschlossenheit der Reichsstände wesentlich verändert. Sie war nur noch die eines Präsidenten eines souveraenen Reichstags. In der Theorie besaß er wohl noch die majestas und eine gewisse mit ihr verbundene plenitudo potestatis, in der Wirklichkeit aber umfaßte dieselbe nur noch einzelne genau bestimmte Rechte, denn die mit dem Ewigen Landfrieden anerkannte

Theilnehmen der Stände an der Reichs-
verwaltung wurde noch bedeutender,
als die Kurfürsten seit Carl V. ihm eine
Wahlcapitulation vorzeichneten, die dem
Kaiser im Vorhinein die Hände band und
zu einem Grundgesetze wurde, das den
Kurfürsten und allmälig allen Reichs-
ständen eine wirkliche Mitregierungs-
kraft verlieh.

War schon hiedurch die kaiserliche Macht
gegenüber dem Reiche auf ein bescheide-
nes Maß zurückgeführt, so boten die
religiösen Streitigkeiten des 16. Jahr-
hunderts und die zu ihrer Austragung
aufgerichteten Verträge von Passau
und Augsburg den Territorialherren
ein wirksames Mittel, unter dem
dehnbaren Begriff der Nichteinmischung
in die religiösen Verhältnisse der Terri-
torien., Die kaiserliche Einwirkung auf
deren Entwickelung und Rechtszustände
beinahe ganz auszuschließen.

Insoweit aber trotz dem noch dem Kaiser und auch in manchen Punkten den kaiserlichen und Reichsgerichten ein Recht der Einsprache und Ordnung in Landesangelegenheiten geblieben war, fiel theils mit den immer zahlreicheren privilegia de non appellando, vollends aber mit den durch den Westphaelischen Frieden errungenen Satzungen die kaiserliche Macht in Landesangelegenheiten fast gänzlich fort und wurde das Reich mehr und mehr einem Vereine selbstständiger Staaten gleich, welche nur gewisse gemeinsame Angelegenheiten hatten, deren Ordnung dem Kaiser und Reich d. h. der unter dem Kaiser versammelten Reichstage zustand.

So hatte sich die kaiserliche Machtvollkommenheit bezüglich aller Reichsangelegenheiten herausgebildet zu dem

(Zöpfl D. R. u. R. G. II. 62.)

Rechte der Vorschläge, auf den Berathungen, der Verwerfung der Reichsschlüsse und der formellen Sanction der Gesetze. Im Einzelnen gestalteten sich die kaiserlichen Rechte hierdurch in völliger Umkehr des alten Rechtssatzes, daß von Rechtswegen dem Kaiser, wo er erscheine, alle Rechte zustünden, den Ständen nur als Ausnahmen in Folge besonderer Verleihung, zu dem entgegengesetzten: daß der Kaiser bezüglich der Territorien und Reichsverhältnisse, welche auf diese und nicht blos auf die allgemeine Reichsleitung Einfluß übten, nur gewisse kaiserliche Reservatrechte besitze.

Mehr und mehr begriff man jedoch in der Theorie alle kaiserliche Rechte unter diesem Namen.

Außer den bereits genannten besaß der Kaiser die folgenden auf die Leitung des Reiches bezüglichen Rechte.–

1. Vertretung des Reiches nach Außen in Kriegs und Frieden
2. Verleihung der Reichslehen
3. Erteilung der privilegia de non appellando
4. Visitation und Besetzung bestimmter Stellen des Reichskammergerichts.
5. Besetzung und Ordnung des Reichshofraths.
6. gewisse kirchliche Rechte, ius primarum precum, Besetzungsrecht in den reichsunmittelbaren Bisthümern, Verleihung von Panisbriefen etc.
7. Verleihen von Titeln (Pfalzgrafen)

Steuererhöhungen etc.

Im Übrigen war der Kaiser bei Besetzung der Hofämter, bezüglich seiner Residenz etc. an die in der Wahlcapitulation festgesetzten Bedingungen gebunden.

Reservatrecht, bei denen die Territorial-Interessen direkt berührt wurden, waren:

1. Verleihung der Zoll und Münzgerechtigkeit
2. Creirung von kaiserlichen Notaren, denen im ganzen Reich publica fides zukam
3. Verleihungen von mancherlei Privilegien: für Universitaeten und Academien, zur Ertheilung academischer Grade, das Stadtrecht, das Adels etc. Jedoch wurden die meisten derartigen Rechte auch allmälig von einzelnen Landesherren ausgeübt.
4. Gewisse Privilegien, die auf die private Stellung Bezug haben. Legitimationen,

Großjährigkeitserklärungen.

Zur katholischen Kirche war zwar theoretisch des Kaisers Stellung unverändert geblieben. Sie wurde aber thatsächlich eine neue mit dem Religions- und westphälischen Frieden. Denn mit Anerkennung beider von der katholischen Kirche getrennten Confessionen und durch die Bestimmungen der genannten Friedensschlüsse über das Recht der Landesherren bezüglich der Religion ihrer Unterthanen, so wie über das Verhältniß des Kaisers zu den Reichsständen, in diesen Punkten war das Fundament, welches dem Reiche zugleich einen bestimmten kirchlichen Charakter lieh, gefallen. Zugleich überkam der Kaiser gegenüber den anerkannten Confessionen die gleiche Schutzpflicht, als rücksichtlich der katholischen. Vor allem aber bildeten seit dem westphaelischen Frieden die Religionssachen nicht so sehr gemeinsame Sachen des einigen

Kaisers und Reiches, sondern der katholischen und augsburgischen Reichsstände. Dies drang trotz der Protestation des Papstes durch, so daß der Kaiser, Reichstag, Reichshofrath und die Reichsstände schon seit dem augsburger Religionsfrieden, besonders aber seit dem Westphälischen auch ohne den Papst einseitige Bestimmungen über katholische Angelegenheiten trafen.

So gestaltete sich nach und nach das Verhältniß des Staates zur Kirche gänzlich um.

§. 154.

Reichsstaende, Reichsaemter.

Im Verlaufe der Entwickelung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hatten sich mit der festeren

Gestaltung der Verhältnisse im Reichstage der Begriff eines Reichsstandes – dahin bestimmter ausgebildet, daß nur jene dafür galten, die Sitz und Stimmrecht auf den Reichstagen hatten.

Das war regelmäßig nur der Fall bei den Herren, die ein reichsunmittelbares Territorium hatten und im Besitze des Sitz und Stimmrechts sich befanden. –

Es gab indeß einzelne Personen, die kein solches Territorium mehr besaßen, aber im Genusse der Reichsstandschaft geblieben waren, zu den Reichslasten beitrugen und darnach zu den Reichsständen gezählt wurden. Zu diesen kommen noch andere, die kein stimmberechtigtes

oder überhaupt nicht unmittelbares Land hatten, sondern durch kaiserliche Verleihung die Reichsstandschaft erlangten. (Personalisten). Diese zu verleihen stand dem Kaiser unbestritten bis in's 17 Jahrhundert zu. Wegen allzuhäufigen Verleihungen und Erhebungen in den Reichsfürstenstand traten aber die Stände entgegen und beschlossen, daß die bloße kaiserliche Standeserhöhung ohne Erwerb eines qualificierten Territorium's und Admission im Reichstage die Standschaft nicht mehr verleihe. (Rch. A. 1654) Daher gab seitdem die kaiserliche Verleihung des Reichsfürsten oder Grafenstandes nur den Titel, nicht die Standschaft.

Bloße Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft machte hingegen auch nicht zum Reichsstande.-

Zu den Reichsständen gehörten mit voller Gleichberechtigung die <u>Reichsstädte</u>.

Die Reichsstände hatten sich allmälig in bestimmte Kollegien geschieden.-

Obenan standen unter ihnen die Inhaber der alten Ämter. Zu den sieben Kurstimmen trat 1648 für die Pfalz eine 8. Kur das Erzschatzmeisteramt, die jedoch 1777 wieder fortfiel. Schon 1692 hatte der Kaiser für Braunschweig-Lüneburg eine neue Kur errichtet, die 1708 durch einen Reichsschluss anerkannt wurde. Mit dem Wiedereintritt der Pfalz in die alte Kur trat Hannover in das Erzschatzmeisteramt.

Der Reichsdeputationshauptschluss schuf 4 neue Kuren, hob 2 geistliche auf und übertrug die von Mainz auf Regensburg.

Durch ihre Eigenschaft als Wähler erlangten die Kurfürsten seit der 1ten Wahlcapitulation eine in jeder Beziehung von den übrigen Fürsten hervorragende Stellung, die sie noch bedeutend durch Erneuerung des alten Kurfürstenvereins kräftigten.

(Bucht D. R. u. R. G. II. 63.)

Wir standen dann zu Folge schon zur Zeit des Reiches vom Kaiser fast unabhängig die Landesherren namentlich bezüglich der Ausbildung der territorialen Verhältnisse die größte Freiheit.

Bezüglich des Reichsvicariates blieb es bei den alten Bestimmungen.

Je seltener der Fall einer Ausübung wegen des häufigen Wechsel eines Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaisers practisch wurde, desto mehr hat sich die Theorie des Rechtes bemächtigt und ihn selbst für den in dieser ganzen Periode nicht vorgekommenen Fall der Minderjährigkeit des Königs behandelt.

Das Verhältnis zwischen Kaiser und Ständen litt durch die stets wachsende Macht der letzteren und die Bestimmungen der

Reichsgesetze über die Achtserklärung welche dem Kaiser factisch unmöglich wurde, aufs tiefste. Hierdurch war die Belehnung zur bloßen Form geworden, welche die größten Landesherren schon früh nur durch Gesandte, gegen Ausgang des Reiches überhaupt die meisten durch Boten sich ertheilen ließen.

§. 155.

Der Reichstag.

Aus der ursprünglich nur factischen Sonderung der einzelnen Stände hatte sich mehr und mehr eine feste Gestaltung herausgebildet, wonach der Reichstag aus 3. einander gleichstehenden Collegien bestand:

a. Kollegium der Kurfürsten. In ihm saßen die Inhaber der mit Sitz und Stimmrecht versehenen Kurlande

unter dem Directorium von Mainz.
Jeder hatte eine Stimme; die Mehrheit derselben ergab den Beschluß des Collegiums.

b. Reichsfürstenrath. In demselben unterschied man Viril und Curialstimmen. Jene standen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts dem Hause zu, weshalb oft ein Besitzer mehrerer Fürstenthümer nur eine, mehrere Fürsten desselben Hauses oder mehrere Fürsten auch wenn sie nur ein Fürstenthum hatten. Auf diese Art schwankte die Anzahl der Stimmen fortwährend.

Die neuen Erhebungen zu Reichsfürsten durch Ferdinand III. gaben den Anstoß zur Protestation der Stände, welche den Erfolg herbeiführte, daß die Stimmen als fest angenommen wurden und im einzelnen Falle durch das Herkommen erwiesen werden mußten. Man stellte dabei als Norm auf: d. Jahr

zustreichen Reichstag v. 1582., daraus ergab sich der Unterschied von altfürstlichen und neufürstlichen Geschlechtern. Die von jenen geführten Stimmen müssen darum auch den Territorien, das sie in der 1582. geführten Weise mit ihr auch je den Erwerber übergingen. Wer zu ihnen nicht gehörte konnte nur durch kaiserliche Verleihung und Reception das Reichssitz und Stimmkraft erhalten. Dies fiel aber mit dem Untergange des Reiches fort. Ohne besondere Admission erhielt man daher seit 1654. auch durch Erwerb der Fürstenwürde keine Virilstimme.

1792. gab es im Reichsfürstenrathe 100 Herrschaften mit 94. Virilstimmen, 33. geistlichen und 61. weltlichen. Neben ihnen bestanden bis 1653. alle reichsständischen nicht fürstlichen Praelaten eine gemeinschaftliche Stimme also:

schwäbische Prälaten; 1653. wurde
eine 2. Bank: der rheinischen
und schwäbischen Prälaten. Alle
nicht fürstl. weltl. Grafen und Herren
hatten zu Anfang des 16. Jahrhunderts
2. Curialstimmen: wetterauische und schwae-
bische Grafenbank. Dazu trat 1640.
eine fraenkische, 1653. eine
westphaelische.

Der ganze Fürstenrath zerfiel in
die Geistliche Bank, auf der die
Vertreter der geistlichen Virilstimmen
und die Prälaten und in eine weltli-
che Bank, auf der die übrigen
saßen. Diese Trennung war ohne
sonstigen Einfluß. Das Directorium
führt Salzburg, abwechselnd mit
Österreich; jedes der Grafencollegien
hatte aber wieder ein besonderes

Directorium. Die Mehrheit aller Stimmen bildete das Conclusum. Der im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803. fest gesetzten neuen Stimmeneintheilung verweigerte der Kaiser seine Ratification.

c. Collegium der Reichstaedte. Es zählte 1792. 51. Glieder, welche sich in eine rheinische (14) und schwäbische (37) Städtebank schieden. Den Vorsitz führte die Stadt, in der der Reichstag gehalten wurde. Mit der genaueren Sonderung der Stände fiel die directe Verhandlung des Kaisers fort, so daß nur bei feierlichen Anlässen als Eröffnung und Schließung des Reichstags die sämmtlichen Stände um den Kaiser in Person versammelt waren. Die Art der Verhandlung bestand in der Zufertigung der

kaiserlichen Propositionen direkt (Hofdecret) oder durch den kaiserlichen Commissarius (Commissions-Decret) an den Reichserzkanzler der den ganzen Reichstag leitete. Von diesem ging der Akt gleichzeitig an das Curcollegium und den Fürstenrath; hatte eines dieser beiden Kollegien ein Beschluß gefaßt (Relation), so theilte es ihn dem andern zur Correlation mit. Stimmte dieses zu, so ging die Sache durch Mainz an das Städtecollegium. In jedem Collegium wurden die Stimmen zu Protokoll diktirt, jedem Collegium stand ein votum decisivum zu. Stimmten alle überein, so übermittelte Mainz dieses Reichsgutachten (Consultum, suffragium imperii – conclusum trium collegiorum) dem Kaiser, nach dessen Sanktion es als Reichsabschied (recessum imperii) bei Verabschiedung des Reichstages galt, seit dessen Permanenz nach erhaltenem kaiserlichen Ratifikations-Dekret

als Reichsschluß (conclusum imperii) publicirt wurde.

Sobald Religionssachen in Frage standen, mußte der Reichstag durch Itio in partes die Gestalt der Collegien: das Corpus Catholicorum unter dem Vorsitze von Mainz, Corpus Evangelicorum unter dem von Kursachsen (auch nach dessen Rücktritt zur katholischen Kirche) an, in denen Stimmenmehrheit entschied, während nur Einstimmigkeit beider das Reichsgutachten zu formiren vermochte.

Jeder Kaiser sollte den ersten Reichstag zu Nürnberg halten. Die über d. Geschäfts-räume des Reichstags erlassenen Bestimmungen waren unerheblich.

Der 1663 zusammenberufene Reichstag gestaltete sich nun zu einem unter dem Vorsitze des vom Kaiser aus dem Reichsfürstenstande bestellten Fürst-Principal

---

(Bukl D. R. u. R. G. II. 64)

Commissarius, dann ein rechtsver-ständiger Commissarius als Adlatus beigegeben wurde, im Regensburg ständig tagenden Kongresse der Abgeordneten der Reichsstände.

Hierdurch kam das Einholen von Instructionen, mit ihm eine ordentliche Geschäftsverschleppung auf, der auch durch die ordentliche und außerordentliche Deputationen nur unvollkommen abgeholfen wurde.

Hat der Reichstag schon im ganzen 15. Jahrhunderte, obgleich ohne feste Grundsätze über Umfang und Wirkung der Theilnahme, bei Ordnung aller wichtigen Angelegenheiten intervenirt, so erhielt derselbe durch die späteren Reichsgesetze, besonders durch die Wahlcapitulation und den westphaelischen Frieden ein formelles Mitwirkungsrecht in allen

nur durchgehend für das ganze Reich und für die Territorien bedeutenden Angelegenheiten, die Gesammtheit der Stände trat dem Kaiser gegenüber als Reich auf; bei Kaiser und Reich ruhte thatsächlich seit 1648. die Reichsregierung und Souverenitaet.

Außerdem konnte der Reichstag auch auf außerordentlichen Recurs von den Urtheilen der Reichsgerichte, im Falle einer im Reichshofrathe stattgefundenen Itio in partes und endlich wenn in richterlicher Eigenschaft als richterliche Behörde auftraten, wenn es sich um die Achtserklärung eines Reichsstandes handelte. —

§. 156.
Die Reichskreise.

Zur Handhabung des Reichsfriedens und Ausführung der Urtheile des Reichskammergerichts war auf dem Reichstage zu Worms 1495. eine jährliche Reichsversammlung angeordnet. An deren Stelle trat 1500. ein Reichsregiment, das ständig zu Nürnberg tagen und aus 2. Abgeordneten des Kaisers und 20. der Stände bestehen sollte. Von diesen rief einen je. speziell in's Regiment, die übrigen durch Vertretung der gleichzeitig geschaffenen 6. Kreise: baier. schwäb. fränkisch. rheinischer (oberrhein.) westphäl. (niederrhein. westphäl.) sächsischer. Zu diesen errichtete man 1520. noch 4. österr. burgund. kurrhein. (umfassend die 4. rhein. Kurlande), obersächsisch (Kursachsen und

Brandenburg), Böhmen, Mähren, Schlesien, Glatz sind nie in den Kreis eingereiht worden.

Obwohl das Reichsregiment schon unter Carl V. aufhörte, blieb die Kreisverfassung das Mittel für Kaiser und Reich zur Durchführung der Reichsregierung und nahm allmälig die folgende Gestalt an. Jedem Kreise stand vor ein Kreisoberster oder Hauptmann, die Leitung kam in den einzelnen Kreisen an einen oder mehrere Fürsten, welche die Kreistage ausschrieben, abwechselnd leiteten, die Reichsexecution handhabten und sonstige Angelegenheiten besorgten, die s.g. Kreisausschreibenden Fürsten oder Kreisdirectoren. –

Auf den Kreistagen saßen mit Virilstimmen nicht gesonderten Bänken (: geistl. weltl. Fürsten – Grafen – Reichs-

städte kamen.) alle Reichsstände des Kreises, zu denen im einzelnen auch solche kamen, die keine Reichsstandschaft hatten. Die Kreisstandschaft haftete an Territorien und ging auf die neuen Erwerber über. Form und Verhandlung bildete sich allmählich analog der reichstäglichen aus. — Ein reges Leben entwickelte nur der schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreis, während bei dem Übergewichte einzelner und der kleinen Anzahl größerer Territorien in dem bairischen, niederrheinischen, westfälischen und den beiden sächsischen, dafür weniger Raum war, in dem burgund überhaupt keiner, im österreichischen aber kaum von Thätigkeit die Rede sein konnte.

Die Geschäfte des Kreises bestanden außer denen, welche nur die Interessen des Kreises selbst betrafen, in Handhabung

der Execution, Polizei und Münz-
ordnung; auch hatten sie für das
Heerwesen Bedeutung.

§. 157.

Reichs, Kriegs, Finanz und Polizeiwesen.

Die Kriegspflicht lag mit der veränderten Verfassung der Reichsstände allein ob. Von diesen wurde sie geübt durch Stellung der ihnen nach den Matrikeln obliegenden Contingente, deren Aufbringung und Unterhaltung Sache der einzelnen Reichskreise war, übrigens thatsächlich vom Willen der einzelnen Reichsstände fast ausschließlich abhing.

Die Ordnung des Kriegswesens nebst

allen auf Krieg und Frieden bezügli-
chen Angelegenheiten gehörte vor den Reichstag und wurde in verschiedenen Reichsgesetzen festgestellt. Die ganze Kriegsverfassung bewies sich bei jeder Gelegenheit als unbrauchbar, so oft etwas geleistet wurde, lag der Grund nur darin, daß der Kaiser aus seinen Hausländern ein bedeutendes Heer aufstellte und einzelne größere Landesherren ebenfalls weit über ihre reichsgesetzliche Verpflichtung hinaus Theil nahmen.

Die <u>persönlichen</u> Einkünfte des Kaisers waren fast null, da das Reich keine Güter oder nutzbringende Rechte mehr hatte, der Erwerb und Handel heimfallender Reichslehen nicht eintrat, Reichspfandschaften nicht eingelöst, Steuern vom Kaiser nicht auferlegt, neue Zölle oder dergleichen nicht an-
gelegt werden durften, alle vor Alters

her gebliebenen sonstigen Einkünfte aus Reichsstädten von den Juden etc. gleichfalls bestimmten Personen verliehen waren, die verschiedenen für die Lehensbriefe etc. herkömmlichen Taxen endlich den Erbämtern bezüglich deren Substituten zufielen.

Ebenso wenig gab es stehende Einnahmen zur Deckung der Reichsbedürfnisse vor dem 16 Jahrhunderte, erst 1548 wurde zur Bestreitung der Kosten des Reichskammergerichts eine stehende Steuer (Kammerzieler) von den Ständen übernommen, deren Umschreibung sich auf Grundlage der Matrikeln verschieden gestaltete und zuletzt in der so genannten Usualmatrikel fixirt 1745 – Einhebung durch Pfennigmeister des Kammergerichts).

(Für die Deckung des Aufwandes zu Reichskriegen wurde vom Reichstage eine nach d. Contingente der Stände bemessene –

Brehl D. R. u. R. G. II. 65).

außerordentliche Steuer bewilligt, für die man eine Maximaleinheit, Roemermonat genannt, festsetzte, welche dann einfach oder mehrfach angenommen und erhoben wurde.– Ihre Beitreibung fiel später den Kreisen anheim, war aber eine so unvollkommene, daß sie zu der Unvermögenheit der Steuer hinzugenommen, die militärische Kraft des Reiches sehr lähmte. Auch die von der Reichsritterschaft gezahlten Subsidien waren unbedeutend.

Mit der zunehmenden größeren Regierungsgewalt und der abnehmenden Freiheit, wie nicht minder den namentlich in den Städten, je mehr die neuere Zeit heranwuchs, desto eigenthümlicher sich gestaltenden socialen Zuständen erweiterte sich fortwährend der Kreis der Gegenstände, welche der Staat in seinen Bereich zog. Neben Ordnungen

zur Aufrechthaltung des Friedens und Verwendung auch der kleineren Verordnungen (:Duelle, Schlägereien, öffentl. Schelten etc.:) und der Aufsicht über das Maß und mehr vorkommende Münzwesen boten vor Allem die religiösen Zustände Veranlassung zur Aufstellung praeventiver Maßregeln gegen Störung der Religionsübung. Hierzu kamen Festsetzungen betreffs des Gewerbebetriebes, besonders des Handels mit Lebensmitteln, über Betrug durch Uebervortheilung, Wucher, über Luxus (:Kleiderordnungen:) Missbrauch der Presse (:Censur, Bücherwesen überhaupt:) über öffentliche Sittlichkeit, verbotene Verbindungen (:z.B. auf Universitaeten:)

Ein ganz neuer Gegenstand der

hinsorgen des Reiches war das durch die Herren von Taxis begründete Postwesen, das vom Kaiser Matthias 1615 dem Grafen Lamoral von Taxis als Reichsregal zum Lehen gegeben wurde. (General-Postmeister Amt).

Die Territorien.

§. 158.-

Die Reichsfürstenthümer und Grafschaften.

Die Folge in den Territorien blieb in den geistlichen Ländern, deren übrigens manche im 16. und 17. Jahrh. von weltlichen Herren occupirt und durch den westphaelischen Frieden rechtlich secularisirt auch einzelne zu gemischten und geradezu protestantischen wurden, geknüpft an den Erwerb des geistlichen Amtes, mit dessen Verlust das Land selbst ledig wurde (geistl. Vorbehalt). In allen weltlichen war seit dem 16. Jahrhunderte die Primogeniturordnung

eingeführt.

Grund der Landeshoheit war bei d. geistlichen das mit dem Rechte etc. verbundenen Reichslehen, bei den weltlichen gleichfalls durchgängig das Reichslehen, einzeln aber auch die allodiale Herrschaft immer aber der Familienbesitz.

Auf die Stellung der Landesherren haben seit Carl V. entscheidend eingewirkt: die religiösen Verhältnisse, die Kriege und Verbindungen der Reichsstände untereinander selbst gegen den Kaiser, der ewige Landfriede und die aus ihm hervorgehende ausschließliche Berechtigung der Landesherren, in ihren Territorien den Landfrieden zu handhaben, als Folge hiervon und der mit Erfindung des Schießpulvers fortschreitenden bisherigen Kriegsführung die Errichtung stehender Heere, ferner die Verbindungen mit ausländischen

fürsten, der Besitz umfänglicher Lande in der Hand einzelner Landesfürsten, die allmähliche Unterdrückung der landständischen Macht. – Das sind die Momente, durch welche im Einzelnen langsamer oder rascher, je nachdem alle jene Umstände und andere zusammentraten oder nicht, geleitet, die Landesherrlichkeit allmählig zur vollen Hoheit über das Land und Alles, was sich darin befand, geworden war. Der westphälische Friede sanctionirte nur, was faktisch bestand und nicht mehr zu ändern war. Auch in der Theorie, der die romanisirenden Juristen bedeutenden Vorschub leisteten, erscheinen die Landesherren seitdem als Kaiser in ihren Landen. Ihre Superiorität territorialer hatten sie in dem

Wahlcapitulationen und Reichs-
gesetzen auf die festeste Weise
gesichert.

Sie nahm ganz besonders durch die
Vergrößerung einzelner Territorien
und den Besitz auswärtiger Länder
in den Händen deutscher Fürsten, so wie
die Reichsstandschaft fremder Souveraene
zu; denn was der eine besaß, nahm
der andere gern auch in Anspruch,
wobei er gegenüber dem Kaiser stets
auf den Beistand der meisten
rechnen konnte. Die Einwirkung
des Kaisers auf die Territorialverhält-
nisse war gänzlich zurückgetreten,
die wenigen Fälle, in denen es
den Unterthanen freistand den
Schutz des Kaisers oder der Reichsgerichte
anzurufen, waren nur eine

schränkt. Wenn eine Beschwerde war, so bot die schleppende Justiz die Execution, vor Allem aber der dem Landesherren nie fehlende Beistand der übrigen Stände selten eine genügende Abhilfe. –

Auf solche Art durch das Reich wenig beschränkt, ja von ihm und auswärtigen Mächten mit völkerrechtlicher Selbstständigkeit anerkannt, ward es den meisten Landesherren leicht, die Mitwirkung ihrer Landstände auf ein Minimum zu reduziren, selbe einzeln geradezu aufzuheben, nicht einzuberufen und namentlich in den neu erworbenen Territorien absterben zu lassen. Hieraus floss von selbst die Erstreckung der Regierung auf alle Theile des Reichslebens, so dass öffentl. wie Privatrecht fortan in der landesherrlichen Gesetzgebung

sein fast ausschließliche Entwickelung
fand. Nur in wenigen Territorien
blieb durch den Anstoßen der Herren
und die Kraft der Stände die landständische
Verfassung in Kraft.
Diese zunehmende Macht führte dahin,
daß die verschiedenen Klassen der Ein-
wohner von Herrn mehr und mehr
als gleichstehend angesehen wurden,
an die Stelle der bisherigen Selbstre-
gierung des Adels und der Städte —
stehende Behoerden traten, die anfan-
gend von dem Geheimen Rathe
(Hofrathe, Hofkanzlei etc) durch die
Unterämter der Regierungen, Kreis-
ämter, Amtmännern und dergl., die
Zweige der Regierungsgewalt
handhabten, die keine besondere Be-
hörden hatten, namentlich, die Policei;
Heerwesen, Einziehung der Steuer etc.
für die Rechtspflege und das Domaenenwesen

(Buhl D.R.u.R.G. II. 66).

hatte man durchgehends besondere Behörden, obwohl es auch vielfältig Collegien gab, denen Administration und Rechtspflege zustand.

Für die Besteuerung der Unterthanen wurde der Landesherr zunächst an kein Census gebunden, insoweit er dieser zur Erfüllung seiner Reichs- oder Kreispflichten bedurfte oder überhaupt durch das Herkommen zur Auflage, bezüglich Einziehung von Steuern berechtigt war. Versagte auch der Kaiser 1631 den Gesuchen des Reichstages, das volle Freiheit der Landesherren zur Besteuerung verlangte, so ist es doch hierzu in manchen Territorien gekommen. Die Kosten der Hofhaltung und des sich stets mehrenden Beamtenwesens vor Allem aber die Ausgaben für den

Unterhalt der stehenden Heere überstie-
gen allmählig die Einnahmen aus
den landesherrlichen Domänen und
der hergebrachten Abgaben vollends.
Dadurch kam es, daß die Landesherren
ihre Einkünfte für den Unterhalt des
Hofes und ihrer Familie bestimmt,
die Regierungskosten aber als eine
Last des ganzen Landes betrachteten.
Hierin und in dem stets wachsenden
Maße der Staatsabgaben liegt
liegt ein Hauptmoment zur Substi-
tuirung des modernen Staatsbegriffs
an die Stelle der mittelalterlichen Patri-
monialitaet der Landeshoheit.

Das Kriegswesen nahm mit der völlig
veränderten Kampfesweise, die den Ver-
fall des Lehenswesens herbeiführte, einen
ganz anderen Charakter an. Erhielt

sich auch selbst bis in das 17. Jahrhundert der persönliche Dienst der Vasallen, so kam doch seit Kaiser Maximilian I. in seinen Erblanden ein stehendes Heer (: Fußknechtes :) vereinzelt, in mehreren größeren Territorien ausschließlich als Offiziere ein. Nach dem 30jährigen Kriege wurde die Errichtung der stehenden Heere allgemein, zu deren Ergänzung führte man im 18. Jahrhunderte bei der Unhaltbarkeit des bloßen Werbesystems die Conscription ein, welche gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts neben dem Werbesystem ziemlich allgemein angenommen wurde.

So näherte sich gegen den Ausgang des Reiches die Landeshoheit faktisch der Souverenitaet. Die Kriege Friedrichs d. Gr. brachten zur Erscheinung, daß Kaiser und Reich gegen die Stände nichts vermochten, sobald sich diese über die bloßen Wortlaut der Reichsgesetze hinwegsetzten selbst

gegen Kaiser und Reich mit Erfolg
Krieg zu führen vermochten. Der
Hubertsburger-Friede gab den Be-
weis, daß der Kaiser thatsächlich
nur mehr ein Genosse der mächtig-
sten Fürsten im Reiche war und daß
sich bereits zwischen den beiden
Mächten im Osten ein Dualism.
gebildet habe, der den Keim einer
Spaltung des Reiches in sich trug,
daß überhaupt die kaiserliche Macht
bei dem 1. äußeren Anpralle auf-
hören werde, die Schranke der noch
hemmenden nominellen Souveräni-
tät der dtsch. Fürsten zu bilden.-
Je mehr unter dieser Entwicklung
die Einheit und Kraft des Reiches dahin-
siechte, der Verband des Kaisers mit
den Reichsständen ein leerer Begriff
wurde, desto kräftiger entfaltete sich
die Entwicklung innerhalb einzelner
Territorien, unter denen das brandenburgisch-

preussische seit Friedrich II. in mancher
Beziehung voranging, durch Hand-
habung prompter Justiz, Hebung des
öffentlichen Unterrichts, Abwerfen
der Schranken, welche die historische
Entwickelung nach allen Richtun-
gen hin dem Aufschwunge des in-
dividuellen Lebens derer setzte,
die keiner privilegirten Klasse
angehörten.

Daß weiter solche, daß die Richtung
des s.g. philosoph. 18. Jahrhunderts
bietet, die materialistische unseres
Jahrhunderts als Erbtheil überkam,
es wird sich abstoßen, wenn wir
fern von principiellen Negation
und grundsätzlichen Destruction
und Überstürzung unserer
durch die Ereignisse der Revolution

im vollen Zusammengesetzte begriffenen Rechtszustände auf dem Grunde aufbauen, der sich aus der geschichtlichen Entwickelung sich als fest ergibt, das Gebäude aber stützen und ausbauen mit den Elementen, welche die Entwickelung der Neuzeit als berechtigt und lebensfähig bereits herausgestellt ~~worden~~ hat, vor Allem aber im Auge behalten, daß das wahre Recht das Resultat niemals auf den Egoism gegründet, sondern nur von dem Prinzip getragen werden kann, daß alle mit vereinten Kräften wirken sollen, damit Jedem das Seinige werde und als unerschütterliche Norm des Rechtslebens der Satz gelte: Justitia est fundamentum regnorum.

S. 159.

Die Reichsstaedte.-

Man bestritt seitens der Fürsten den Reichsstädten auf den Reichstagen die Berechtigung des votum decisivum, bis der westphälische Friede dasselbe ausdrücklich anerkannte und ihnen zugleich in politischer wie religiöser Beziehung die gleiche Territorialhoheit zusprach. Alle direkten Beziehungen zum Reiche hatten wie bei den Territorien mit keinen je nennenswerten Ausnahmen aufgehört. Verfassung und Recht bildete sich in ihnen auf der früheren Grundlage weiter, jedoch in unendlicher Mannigfaltigkeit. Mehr und mehr sank aber der alte freie Geist der Bürger. Das Mittelalter fiel fort, die Städte bildeten

und ihrem Kaiserthume seit 1648.– nur mehr eine Polizeisache, während sie für Kriegsbündnisse mit fremden Mächten abschlossen, von denen sie gegen Zahlung großer Summen Truppen zum Schutze und zur Theilnahme an die Kriege erhielten. Im Reichs-deputationshauptschluße ließ man einige wenige Städte nur bestehen, weil man noch nicht einig werden konnte über den Genuß.

§. 140.

Reichsritterschaft.

Reichsdoerfer.

In jenen Gegenden des Reichs, die theils zu Folge der Beschaffenheit des Landes, der zahlreiche Punkte bot, auf denen Herren, in festen Schlössern sitzend, in der Lage waren, sich selbstständig zu behaupten, theils bei dem Verfalle der

(Brehl D. R. u. R. G. II. 67.)

Herzogthümer und in der Übergangsperiode zur Bildung der Landeshoheit in eine grosse Anzahl von Territorien zerfielen: Schwaben, Franken, Rheinland, gab es während des ganzen 14. u. 15. Jahrhunderts eine Menge von Herren, die theils alte Dynasten waren, theils die Grafschaft an sich gebracht, theils endlich wegen ihrer Reichsministerialenqualitaet reichsunmittelbare Güter besassen und deshalb in direkter Verbindung mit dem Reiche blieben.

Sie hatten einerseits die Theilnahme an den Reichstagen nicht zu erlangen und zu behaupten gewusst, andererseits aber doch durch ihre Macht, bei dem Zustande jener Gegenden und vor Allem durch ihre Vereinigungen zur

Aufrechthaltung des Landfriedens,
dem sie durch Errichtung von Bünd-
nissen Vorschub gaben, unter dem
besonderen Schutze des Kaisers, der
in ihnen ursprüngl. und kräftige
Gehilfen fand, factisch ihre Unmittel-
barkeit bewahrte.
Diese Ritterschaft zu Franken, Schwaben
und Rhein-Landen ist seit 1500 unbe-
dingt vom Kaiser anerkannt und
berücksichtigt worden. Ihnen wurde
in Religionssachen dieselbe Freiheit
wie den Reichsständen schon im Augs-
burger Religionsfrieden zuerkannt,
bei Ausschreibung der Reichssteuern
verhandelte der Kaiser mit ihnen als
besonders, ebenso zur Stellung der
Truppen oder Subsidien in Reichskrie-
gen. Diese Stellung ist für ihre Personen

und Güter in Religions- und andern landesherrlichen Rechten durch den westphälischen Frieden und seit dem überhaupt stets anerkannt worden. –

Somit war die Reichsritterschaft im Vollbesitze der Landeshoheit, außer wenn einem Fürsten kraft bes. Titel das eine oder andere Recht zustand, war befreit von Reichssteuern der Einquartierungslast, trugen sie freiwillig s. g. subsidia caritativa, persönl. Kriegsdienst und auch den neu antretenden Kaiser Geschenke zu leisten pflegte.

Uebrigens standen viele auch ihr in Lehensverbande mit Reichsfürsten. Im weiteren Sinne gehörten sie auch zu den Ständen des Reiches, es wurden ihnen auch die Reichsschlüsse durch Zufertigung kundgemacht. –

zu den Reichsgerichten stand sie in folge ihrer Stellung in einem anderen Verhältnisse, als die eigentlichen Reichsstände.

Das Bewußtsein nothwendigen Zusammenhaltens führte die Ritterschaft dazu, sich schon im 16 Jahrhunderte eine corporative Gestaltung zu geben. Diese schuf sich die schwäbische 1530, die fränkische 1590, die rheinische 1652 durch ihre <u>Ritterordnung</u>, für alle war aber bereits 1577 eine gemeinsame Verbindung entstanden. Sie erscheinen seit dem als die 3. Ritterkreise, welche in Ritter Cantone und Orte zerfielen und die einem Ritterhauptmann mit Raethen und Ausschüssen nach der Ordnung leitete.

Einzelne bildeten Vertreter aller Kreise unter dem abwechselnden Directorium einen gemeinsamen Correspondenztag. Ihre exemte

Stellung beizubehalten sie durch das dem einzelnen Ritter und der Corporation zustehende Vorkaufsrecht bei Veräußerung von Rittergütern, das Recht des Cantons und Kreises zur Besteuerung der Unterthanen besonders behufs Aufbringung der Subsidien, und die herkömmlichen Erbverzichte der Töchter.

Daneben gibt es Institute zur Versorgung adeliger Töchter und andere der Art.

Die Reichsdoerfer (zuletzt noch 8.) waren, ohne Mittel unter Kaiser und Reich stehende Landgemeinden, die theils aus Reichsdomänen herrühren, theils anderen Ursprungs sind; mit dem Reichs-

Deputationshauptschlusse verschwunden sie, 3. wurden von Würtenberg, 2. von Baiern, 2. von Nassau, 1. von Hessen-Kassel mediatisirt. —

III. Die Geburtsstaende.

§. 161.

Der Adel.

Die Klassifikation der Personen nach den Gesichtspunkten der Freiheit und des Kriegsdienstes erhielt sich bis ins 15. Jahrhundert. Daneben erhob sich jedoch unbemerkt eine neue Unterscheidung nach den factischen Verhältnissen und Beschäftigungen, welche jene in sich aufnahmen und verdrängten. Hieraus ging die Eintheilung in den hohen Reichsadel

den niederen Adel, den Bürger und Bauernstand hervor.

Alle zur 1. Klasse der freien gehörigen Personen: Fürsten, Grafen und Herren erscheinen mit der Ritterschaft gegenüber den anderen freien als ein Adel, nobilitas.

In diesem mußte sich aber mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse eine scharfe Grenze zwischen jenen Reichsunmittelbaren und den adeligen Unterthanen bilden.

Sie findet ihren Ausdruck in dem Gegensatze des hohen (Reichs) und niederen Adels; in der Mitte stand gewissermaßen die libera imperii nobilitas equestris.

Jener Begriff ist übrigens ebensowenig technisch fixirt worden,

als die mannigfaltigen Adels-
praedicate. –

Als aber in Folge der zahlreichen Erhebungen in den Reichsfürsten und Grafenstand, welche bis auf Ferdinand II. die Theilnahme an den Reichstagen selbst dann bewirkten, wenn der neue Fürst oder Graf vordem bloßer Ritter war, die Reichsstandschaft von dem bloßen Titel gelöst wurde, bildete, obgleich ohne technische Bezeichnung, die Klasse der Fürsten, Grafen und Herren (Barone) im alten Sinne eine über den niederen Adel weit hervorragende Klasse, zu der nur kaiserliche Standeserhöhung und Admission der Genossen, welche nicht ohne d. Grundlage der Reichsunmittelbarkeit erfolgte, erheben konnte.

Die Ritterbürtigen erhielten schon auch

(Buchl D. R. u. R. G. II. 68.)

dem Absterben des Lehenswesens in seiner alten Bedeutung, durch ihre Haltung zum Landesherrn, die Vorrechte ihrer Güter, befreiten Gerichtsstand, ihre ausschließliche Befähigung zum Eintritt in gewisse Stifter etc. wurde ein von den gemeinen Unterthanen ausgezeichneter Stand, zumal sich mit der Zunahme der Landeshoheit die Landesherren am Hof nur mit Adeligen umgaben. Je mehr jedoch die Regierung bureaukrat. Gestalt annahm, traten neben dem Adel ganze Reihen von Beamten. Dies unterhielt, das röm. Recht andrerseits lockerten mehr und mehr die alten Prinzipien der Ebenbürtigkeit. Der Verfall der ständischen Verfassungen vollendete

die Entwicklung. Bis zum Ausgange des Reiches blieb der Adel zwar noch im Besitze mit bestimmten Rechten, hörte jedoch mehr und mehr auf, einen schon durch die Geburt höher stehenden mit polit. Vorrechten ausgerüsteten Stand zu bilden. Durch Wegfall der höheren politischen Rechte, so weit es auch für den niederen Adel bestehen blieb, setzte man allmählig nur in dem rittermäßigen Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Geburt des Besitzers. Jedoch war im Einzelnen die Entwicklung sehr mannigfaltig und verschieden.

§. 162.

Bürger und Bauernstand.

In den Städten gaben die Vorrechte gegenüber den Landbewohnern auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe die Freiheit von der Leibeigenschaft und

Hörigkeit, welche nur und nach die Bewohner der Landstädte gleichfalls verwarben, allen Stadtbewohnern ein gewisses gleichmäßiges Gepräge zu folge dessen sie als eigner Stand, der Bürgerstand erschienen. Je mehr die Feudalverhältnisse ihrem Untergange zueilten, verwischten sich die bedeutenden früheren Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen der Stadtbewohner. Es erhielten sich zwar in manchen Städten, besonders den freien einzelne Geschlechter (Patricier) im Genusse städtischer Vorrechte. Im ganzen aber führte der Betrieb bürgerl. Gewerbe, die mehr und mehr verallgemeinerte Fähigkeit aller Bürger zur Theilnahme an der Leitung städtischer Angelegenheiten die Gleichstellung der Bürger herbei. Mit der sinkenden Bedeutung der städtischen Rechte verschwand auch der alte Bürgersinn; seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bildete sich

der Begriff des Bürgerstandes als klarer Gegensatz zum Adel und Bauernstande dahin, aus, daß man die Einwohner der Städte ohne Rücksicht auf ihre bürgerl. Rechte und bürgerl. Beschäftigung im alten Sinne darunter zusammenfaßte.

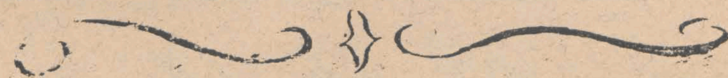
Auf dem Lande blieben die alten Verhältnisse bis ins 18. Jahrhundert, wenngleich in einzelnen Ländern vielfach modifiziert im Ganzen bestehen.- Wohl aber war allmählig in vielen Territorien mit der abgeschlossenen Landeshoheit das persönliche Verhältnis ein anderes geworden. Die landesherrliche Gewalt nahm immer mehr den Charakter einer öffentlichen an, die persönliche privatrechtliche Abhängigkeit des Landbewohners vom Gutsherrn wurde ge umgewandelt zur Abhängigkeit vom Territorialherrn. Dies konnte nicht ohne Einfluß bleiben auf das Verhältnis der Landbewohner

zu dem Adel. Auch gegenüber den Herrschaftsbesitzern fand der Bauer allmählich Schutz beim Landesherren; landesfürstliche Beamte regierten jetzt neben diesen.

So wurde allmählich das persönliche Abhängigkeitsband lockerer. -

Als dann die vollends die Kaiserin Maria Theresia und König Friedrich der Große die Leibeigenschaft gänzlich aufhoben, gestaltete sich das Verhältnis zu den bisherigen Herren teils zu einem rein privatrechtlichen, dessen Lösung für die Person möglich war, weil es nur mit Grund und Boden zusammenhing, teils blieb es noch bestehen in der Form der Untertänigkeit unter die den Gutsherren belassene

patrimoniale Abhängigkeit, deren Handhabung die Landesregierung beaufsichtigte und leitete, in dem Jahr 1848, welches dieses Unterordnungsverhältniß gänzlich löste.



Anhang

Nach dem Verluste des linken Rheinufers im Lüneviller Frieden konnte sich das Reich von der ihm erlittenen Zersplitterung nicht mehr erholen. Da Österreich und Preußen überdies keine einheitliche Politik verfolgten, konnten die deutschen Mittel- und Kleinstaaten besonders in Süddeutschland ferner keinen Nutzen in der Reichsverbindung finden. Zugleich-

gedrängt von Frankreich, das eine große Theilung Deutschlands beabsichtigte, blieb diesen Staaten zu ihrer Selbsterhaltung keine andere Wahl. als unter dem Protectorate Napoleons ein besonderes Bündniß den s.g. Rheinbund 12/7 1806. abzuschließen und gleichzeitig ihren Austritt aus dem Reichsverbande zu erklären.

Lossagungsurkunde vom 1/8 1806:

„Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten

Endzweck zu erreichen, wenn sie sich zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich demnach der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben (?) verbündet."

Die Rheinbundsacte

besteht aus 14. Artikeln. 16 deutsche Fürsten sagten sich in Art. 1. vom deutschen Reiche los und vereinigten unter sich einen eigenen Bund unter dem Namen des Rheinbundes. Sie erklärten (Art. 2) alle Gesetze des deutschen Reiches, die bisher sie selbst, ihre Unterthanen und Diener hätten verpflichten können, für forthin unverbindlich, mit Ausnahme der Rechte der Gläubiger und Pensionäre aus dem Reichsdeputationshauptschlusse vom $\frac{25}{2}$ 1803. und der Bestimmungen Rheinschifffahrts-Octroi

---

(Bull. D. R. u. R. G. II. 69.)

§. 39. Jedes Bundesmitglied legte (Art. 3) die Titel ab, die auf seine bisherige Verbindung mit dem Reiche hinwiesen. dagegen wurden (Art. 4. u. 5) einigen Bundesfürsten neue Titel beigelegt. dem Reichserzkanzler der als Fürst primas, dem Kurfürsten von Baden, dem Herzog von Cleve und Berg und dem Landgrafen von Hessen u. als Herzoge mit königlichen Ehren, dem Grafen von Nassau der Herzogs- = dem Grafen von der Leyen der Fürstentitel.

die Bundesglieder (Art. 7) von jeder fremden Macht unabhängig sein, durften daher in keinem Dienste eines Souverains treten oder darin verharren, der nicht Bundesglied wäre.

Kein Bundesfürst sollte (Art. 8.) sein Land ganz oder zum Theil veräußern dürfen, außer an einen Bundesglied

Die Bundesangelegenheiten sollten durch eine Bundesversammlung besorgt werden mit dem Sitz in Frankfurt, bestehend aus 2 Collegien dem der Könige und der Fürsten Vorsitz der ganzen Versammlung Fürstprimas (a. 10), ebenso im Königscollegium, Herzog von Nassau im Fürstencollegium.
Alle Streitigkeiten unter den Bundesfürsten sind (A. 9). von der Bundesversammlung zu schlichten. Die weiteren Bestimmungen über den Geschäftskreis und die Verhandlungsart in der Versammlung wird späterer Beschlußfassung vorbehalten. -
Der Kaiser der Franzosen (A. 12.) wird zum Protector des Bundes ernannt mit dem Rechte nach Abgang des jeweiligen Fürstprimas dessen Nachfolger zu ernennen. -
Ein großer Theil der folgenden Bestimmungen

(Art 13-24) bezieht sich auf die Regulirung der Territorialverhältnisse der Bundesglieder und betrifft theils Ländervertauschungen derselben unter sich, theils die Einverleibung (s.g. Mediatisirung) einer großen Anzahl von Territorien bisheriger Reichsstände, so wie des Deutschen Ordens, der Reichsritterschaft und der Reichsstädte Nürnberg und Frankfurt in ihre Staaten. A. 25. wurde die Unterwerfung der reichsritterschaftlichen Gebiete unter die Hoheit der Rheinbundsfürsten, von deren Ländern sie eingeschlossen sind.

Als die Rechte, welche im Begriffe der Souveränitaet liegen, also den Bundesfürsten über die ihrer Hoheit unterworfenen Gebiete zustehen erklärt A. 26. d. Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militärconscription und Besteuerung. Den mediatisirten Fürsten und Grafen sichert Art. 27.

zu dem ruhigen Besitz ihrer Herr-
schaften als Patrimonial und Privat-
güter, so wie aller ihrer grundherrl. und
lehenrechtl. Befugnisse, insbesondere die
niedere und mittlere Gerichtsbarkeit
in Civil und Criminalsachen, Forstge-
richtsbarkeit und Forstpolicei, Jagd, Fisch-
erei, Bergwerks-Zehnten und Feudal-
gefälle, Patronatsrecht etc. und alle
Renten hieraus.
Ihre Herrschaften sollten auch gleichsam
fuß mit den Domänen der Mitglieder
der regierenden Häuser, denen sie unter-
worfen wurden, in deren Besteuerung
gleich den privilegirtesten Besitzungen
im Lande behandelt werden; sie durften
aber nicht an ein nicht Bundesglied
veräußert und dem Landesfürsten zuerst
angeboten werden bei beabsichtigter Ver-
äußerung. In strafrechtlicher Beziehung
wurde den mediatisirenden Familiengliedern
A. 28. der Acte bewilligt, durch Standesgleiche
gerichtet zu werden. –

Den Medialisirten räumt A. (13) auch das Recht ein, ihren Wohnsitz nach Belieben in eine der Bundesländer oder auf die Besitzungen aufzuschlagen die ihnen außerhalb des Bundesgebietes verblieben, auch können sie ihre Renten und Kapitalien daraus hinauszuziehen, ohne Abgabe.
Den medialisirten Reichsrittern waren keine solche Begünstigungen zugestanden.
In A. 29 verpflichten sich die Bundesstaaten zur Zahlung der Kreisschulden für ihre alten und neu erworbenen Länder, beizutragen; die Schulden einer medialisirten Herrschaft aber sollten A. 30 zwischen dem alten Besitzer und dem nunmehrigen Souverain nach dem Maße getheilt werden, wie die Renten derselben auf den letzten übergehen.

den Staatsdienern in den mediatisierten Gebieten sichert A. 32. für den Fall, daß der neue Souverain sie nicht in ihren Stellen belassen würde ein Ruhegehalt in dem Betrage zuzuweisen, wie den Angestellten desselben Grades in den entsprechenden Ämtern gebühre.

Auch den Mitgliedern der militaer. und geistl. Orden, die in Folge dieser Akten Besitz und Renten verloren, sichert A. 33 eine lebenslängliche Pension im Verhältnisse des Betrages ihrer bisherigen Renten, Würden und ihres Alters zu, welche auf den bisherigen Ordensgütern hypothekarisch versichert werden.

Zu A. 34. verzichten alle Bundesfürsten für sich ihre Erben und Nachfolger auf alle Rechte, die sie als gegenwärtig bestehend auf die Besitzungen eines andern Bundesgliedes haben oder in Anspruch nehmen könnten,

mit Ausnahme der Rechte auf eine
künftige Erbfolge und lediglich für den
Fall, daß das jetzt regierende Haus
aussterben sollte.
Zuletzt folgen die Bestimmungen über das
Verhältniß des Rheinbundes zum Reiche
Frankreich und den Fall eines Krieges
mit den fremden Mächten. Es soll A. 35
ein gegenseitiges Bündniß (alliance)
zwischen dem französ. Kaiserreiche
und den Bundesstaaten in ihrer Gesammt-
heit und als Einzelnen bestehen, in Folge
dessen jeder Continentalkrieg gegen einen
dieser Staaten unmittelbar für alle gemein-
schaftlich wird. So wie ein fremder Staat bedroh-
Rüstungen unternimmt, haben (A 36) alle ver-
bündeten Staaten sofort ebenfalls die nöthigen
Rüstungen zu machen, um nicht unvorbereitet
überrascht zu werden. Die Contingente der
Bundesglieder deren Größe A. 38. festsetzt, werden

in 4. Viertel getheilt und die Bundesversammlung bestimmt, wie viele Viertel im concreten Fall mobil zu machen und: das Aufgebot findet nur nach Aufforderung durch den Protector statt. Besondere Verpflichtungen übernehmen Baiern bezüglich der Befestigung von Augsburg und Lindau.

A. 39. behält die Aufnahme noch anderer deutsch. Staaten in den Bund dem gemeinsamen Ermessen der hohen contrahenten vor Auswechslung der Ratificationen der Bundesacte am 25. Juli 806 zu München.

Obschon das Staatsrecht des Rheinbundes bei dessen kurzen Dauer zu keiner Entwickelung kommen konnte, behauptet die Rheinbundsakte doch als Grundlage späterer Staatszustände in vielen Beziehungen eine fortwirkende practische Bedeutung.

Am 1. August 1806. übergaben die Rheinbundsfürsten dem Reichstage zu Regensburg die

(Bechl D.R. u. R. G. II. 70.)

Anzeige ihrer Lostrennung vom Reiche: gleichzeitig ließ Kaiser Napoleon die Erklärung abgeben, daß er von nun mehr kein deutsches Reich mehr anerkenne. Am 6/8. erklärte sodann Kaiser Franz II., daß er die Kaiserkrone niederlege, indem durch die Vereinigung mehrerer vorzüglicher Stände zu einer besonderen confederation seine Überzeugung von der Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, vollendet worden sei. Zugleich entband er alle Stände, Reichsangehörige, Reichsgerichte von ihren Pflichten gegen ihn als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs.

Damit war das deutsche Reich völlig und förmlich aufgelöst.

Preußen, von diesem Ereignisse ebenso überrascht,

wie die kleineren norddeutschen Staaten, beabsichtigte sofort einen norddeutschen Reichsbund zu gründen. (Sicherheit nach Außen und Innern) Bei dieser Gelegenheit tauchte zum ersten Male der Gedanke eines preussischen Kaiserthums als Kaiserthum von Norddeutschland auf. Dieses Projekt kam jedoch nicht zur Ausführung, wie Österreich zum Preßburger (26/12 1805), so wurde Preußen 9/7 1807. zu dem nachtheiligen Tilsiter Frieden durch Frankreich genöthigt.

Nach dem Falle Napoleons schloß Ludwig XVIII, als König von Frankreich mit den verbündeten Mächten einen Frieden zu Paris 30/5 1814. (1ter Pariser Friede), dessen Bestimmungen durch einen in Wien abzuhaltenden Congreß ihre weitere Entwickelung erhalten sollten.

Der Congreß wurde zu Wien am 1. Oct. 1814.

eröffnet. Die Erledigung der vielen sich hier zusammendrängenden Angelegenheiten und politischer Fragen gewann jedoch erst dann einen rascheren Fortgang, als die Rückkehr Napoleons von der Insel Elba nach Frankreich $\frac{1}{3}$ 1815. zur möglichsten Eile trieb. Nunmehr wurden auch die deutschen Angelegenheiten, welche neben den europaeischen in den Hintergrund getreten und in Stockung gerathen waren, wieder vorgenommen.

Die souveraenen deutschen Fürsten und die noch übrigen 4. freien Städte vereinigten sich über die Eingehung eines Staatenbundes unter dem Namen „der deutsche Bund“, dessen Grundgesetz die deutsche Bundesacte, in 11. Sitzungen vom $\frac{20}{3}$ – $\frac{8}{6}$ berathen und unterzeichnet wurde. Dieses Actenstück, die Grundlage der damals beabsichtigten politischen Neugestaltung

Deutschland wurde auch der von den 8. Großmächten (Österreich, Rußland, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Portugal und Schweden) unterzeichneten Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815. einverleibt. –

Hiermit war ausgesprochen, daß das Bestehen des deutschen Bundes und der einzelnen deutschen Bundesstaaten ein allgemeines europäisches Interesse und deshalb unter den Schutz sämtlicher Großmächte gestellt sei. –

Die Ergebnisse der Wiener Congreßacte namentlich das dortselbst ausgesprochene Prinzip der Legitimitaet d. h. die Anerkennung einer gemeinsamen Verpflichtung der Großmächte, die von ihnen anerkannten Fürstenhäuser mit gesammter Macht im erblichen Besitze ihrer Kronen gegen jeden Usurpator zu schützen, wurden durch den Sieg der Verbündeten Mächte über Napoleon bei Waterloo 18/6 1815. und den

hierauf mit Ludwig XVIII. geschlossenen 2. Pariser Frieden 20/11 1815. bestätigt.

Von der Gründung des deutschen Bundes bis zu dessen Auflösung (1866)

Abriss der deutsch. Bundesverfassung.

1. Politischer Charakter des deutschen Bundes.

Die auf dem Wiener Congreß errichtete, aus 20 Artikeln bestehende deutsche Bundesacte vom 8/6 1815. wurde während des Bestandes des deutschen Bundes stets als dessen 1. Grundgesetz betrachtet. Als 2. Grundgesetz war durch Plenarbeschluß der deutschen Bundesversammlung vom 8/6 1820. die Schlußacte der Wiener Ministerial Conferenzen vom 15/5 1820. erklärt worden, welche in 65 Artikeln die Bundesacte zu ergänzen bestimmt war. –

Außerdem bildete sich das Bundesrecht fort durch die Beschlüsse der Bundesversammlung, von denen einige auch in besonderen Ministerialconferenzen (1819 zu Carlsbad, 1834 zu Wien) vorbereitet worden waren.

Der deutsche Bund (Bundesacte Ar. 1.) erklärt „als ein völkerrechtlicher Verein der souverenen Fürsten und freien Städte Deutschlands" zu einem beständigen Bunde. Schlußacte A. 5. erklärte diesen Bund ausdrücklich für unauflöslich so daß der Austritt keinem Mitgliede freistehen dürfe.

Als Zweck des Bundes gibt Bundesacte Ar. 2. und Schlußacte Ar. 1. an „die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit der einzelnen

deutschen Staaten.

Es war damit jedem Bundesgliede der Besitzstand garantiert, mit dem es in den Bund getreten war.

Der deutsche Bund war geschlossen als ein Staatenbund, er sollte weder ein loser Fürstenbund, noch auch ein Bundesstaat sein.

Der deutsche Bund betrachtete sich nie als Staatssuccessor des Deutschen Reiches. Diese Eigenschaft kam vielmehr jeder deutschen Staatsregierung innerhalb ihres Gebietes zu.

Das Bundesgebiet begriff die den Bundesgliedern gehörigen deutschen Staatsgebiete. In diesem Sinne war Deutschland als polit. Begr. vorhanden.-

Nach A.6. der Wiener Schlußakte durften ohne Zustimmung der Gesamtheit keine Bundesländer an Auswaertige abgetreten werden.-

In A. 3. der Bundesacte war die Rechtsgleichheit aller Bundesglieder ausgesprochen, nach A. 3. und 6. bestand aber eine Verhältnissmässigkeit der Rechte und Pflichten nach der Zahlengrösse der Bevölkerungen.

2. Organisation des deutschen Bundes.

Subject der Bundesgewalt waren die Bundesglieder in ihrer Gesammtheit, repraesentirt durch ihre Bevollmächtigten, die Bundesgesandten in einer permanenten Versammlung zu Frankfurt am Main, die Bundesversammlung oder der Bundestag genannt. Diese stellte den Bund in seiner Gesammtheit dar und war das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns. Die einzelnen Bundestagsgesandten waren von den Instructionen ihrer Committenten unbedingt abhängig und diesen allein verantwortlich. Den Vorsitz (Praesidium) in der Bundesversammlung führte Österreich als primus inter pares

---

(Buhl D. R. u. R. G. II. 71.)

Die Bundesversammlung hatte eine Organisation in 2. Verhandlungsformen.
a. der s.g. engeren Rath, und
b. das Plenum.

a war die regelmäßige Form; b. bildete die Ausnahme.

Unterschiede: 1. im b. hatte jedes Bundesglied mindest 1. Stimme; größere Staaten aber 2.3. und als Maximum 4. Stimmen. Anfänglich bestanden im b. 69. zuletzt 64.- Stimmen.

Im engeren Rathe waren sämmtliche Bundesglieder in 17. Stimmen eingetheilt, so daß nur 11. derselben Virilstimmen hatten; die übrigen (kleineren) waren in 6. Curiatstimmen eingetheilt 2. sodann bestand ein Unterschied in der Berechnung der Majoritaet. Im eng. Rathe genügte dazu die einfache oder absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Plenum war

eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich. 3. Im engeren Rathe wurde berathen und abgestimmt, im Plenum nur abgestimmt.

Bei Sachen von einigem Belange konnte man 3. Hauptstufen der Verhandlung unterscheiden: 1. den 1. Antrag, den das Praesidium ex offo, oder auf Antrag von Bundgliedern oder von Privatpersonen stellte,
2. die Eroerterung d. h. Berathung nach Umständen mit Instructionseinholung
3. die Abstimmung, worauf die Schlußziehung durch das Praesidium erfolgte.

In den förmlichen Sitzungen wurde durch den Bundeskanzleidirektor ein Protocoll geführt. die Protocolle wurden in einer Folio Ausgabe für die Regierungen gedruckt.-

das Bundespraesidium hat nur ein einziges bedeutendes Vorrecht, die entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit im engeren Rathe, wenn 1. der 17. Stimmen nicht abgegeben wurde. – Außerdem hatte das Praesidium die Disciplinargewalt über die Angestellten der Bundkanzlei, für die eine eigene Dienstpragmatik v. 6/5 841. bestand.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse dienten die Bundcommissionen oder Ausschüsse, die von der Bundesversammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden. Zum Theil waren diese Commissionen ständig, wie die Reclamations- und die Executionscommissionen, theils wurden sie für einzelne Fälle bestellt.

Das Verhältniß der Bundestagsgesandten, ihrer Familien, Gefolge und Dienerschaften zur freien Stadt Frankfurt war durch eine Vereinbarung mit derselben, bezügl. dieser Beschlüsse von $\frac{12}{10}$ 816. und $\frac{27}{1}$ 1838. geordnet. Nach A. 46. der Wiener Congreßacte war die Bundesversammlung überdies befugt, die in der freien Stadt Frankfurt

mitstehenden Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden. Förmlich eröffnet wurde die Bundversammlung am 5/11 1816.–

3. Grundsätze für die Behandlung der Bundangelegenheiten.

Bezüglich derselben waren zu unterscheiden:

A. Gegenstände, worüber nur im Plenum beschlossen werden konnte: Abänderung und Abfassung von Grundgesetzen des Bundes; organische Einrichtungen etc.

B. Gegenstände die Stimmeneinhelligkeit oder doch Zustimmung des besonders betheiligten Bundesgliedes erforderten:

1. alle Gegenstände über die im Plenum abzustimmen war mit Ausnahme von Kriegserklärungen und Friedensschlüssen.

2. Religionsangelegenheiten 3. Veränderung der Rechte und Pflichten eines Bundesgliedes wegen Veränderung seines Besitzstandes

4. wenn ein Bundglied seine Souveränitaet oder einen Theil seiner Besitze an einen auswärtigen, außerdeutschen Staat abtreten wollte.–

5. wenn einem Bundesfürsten durch Erbschaft etc. andere deutsche Bundesländer zufallen und nun die Frage entsteht, ob er die dadurch entstandenen Stimmen im Namen seiner bisherigen Stimme beifügen dürfe. 6. wenn es sich um iura singulorum handelte. 7. wenn einem Bundesglied besondere Leistung zugemuthet werden wollen.

4. Die Gesetzgebung des deutschen Bundes über den Landfrieden.

Wie das ehemalige deutsche Reich, so war auch der deutsche Bund hauptsächlich nur ein Organism zur Erhaltung des Landfriedens, er stand somit zwar [illegible] im Wesentlichen auf denselben beschränkten und einseitigen, für die Entwickelung einer großen Nation ungenügenden Grundlagen, wie das aufgelöste deutsche Reich. In den Bundesgesetzen findet sich übrigens das Wort „Landfriede“

nicht, aber die Sache war vorhanden, indem als Bundzweck die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten und die innere und äußere Sicherheit Deutschlands aufgestellt worden war.

Die deutschen B.acte und die Wiener Schlußacte enthalten:

1. Grundsätze über die Erhaltung des Landfriedens unter den Bundgliedern selbst. Nach A. 11. Bundesacte verzichten alle auf den Gebrauch der Selbsthilfe gegen einander und versprechen namentlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung durch ein austraegalgerichtl. Verfahren anzubringen. Wohl war ihnen das Recht der Bündnisse aller Art vorbehalten.

daß verpflichtet sei, sich zugleich: keine Verbindungen einzugehen, die gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

2. In Bezug auf Landfriedensstörungen in den einzelnen Bundesstaaten, wie Aufruhr etc. war es zunächst Sache der betreffenden Regierungen, die Ordnung im Lande selbst aufrecht zu erhalten. Die Bundesversammlung leistete ihre Hilfe regelmäßig nur auf Verlangen der Regierungen und nur in Notfällen unaufgefordert.

5. Das Bundes=Austraegalverfahren.

Das austrägalen Verfahren, das auf Grund des Art. 11. Bundes-Acte zur Erledigung von Streitigkeiten einzuleiten war und sich in vielfacher Anwendung bewährt hat, beruhte hauptsächlich auf der W. S. A. A. 21–24. und auf der vorläufigen Austraegalordnung vom 16/6 1817.

woran sich einige ergänzende Bundesbeschlü-sse anreihten.

Als Austraegalinstanz für Streitigkeiten unter den Bundesgliedern betrachtete sich die Bundesversammlung selbst, gleichsam als iudicium parium. Es waren daher diese Streitigkeiten bei ihr anzubringen. Sie entschied selbst über die Vorfrage, ob das Austraegalverfahren statthaft sei oder nicht. Im 1. Falle mußte sie zunächst einen Vermittelungsversuch machen; mißlang dieser, so mußte der Beklagte dem Kläger 3. oberste Gerichtshöfe namhaft machen, aus denen er einen zu wählen hatte.

Sodann erhielt die Bundesversammlung dem gewählten Gerichtshofe den förmlichen Auftrag, die Sache in ihrem Namen zu verhandeln und zu entscheiden. Der gewählte Gerichtshof hieß für den einzelnen Fall Austraegalgericht. Er mußte in Pleno oder im 1. Senate v. 13. Mitgliedern verhandeln und hatte darüber zu wachen, daß die Parteien nichts einmengten, was über

(Bethl D. R. u. R. G. II. 72.)

den Auftrag der B. V. hinausgieng.
Das Gericht hatte nach seiner eigenen Prozeßordnung zu verfahren; die Entscheidung aber mußte nach den gemeinen Reichsrechten gegeben werden, soweit sie noch anwendbar waren und nicht besondere Entscheidungsquellen vorlagen.
Das Urtheil war mit der Publication rechtskräftig.

Es gab dagegen kein ordentliches Rechtsmittel, keine Appellation etc., auch keine querela nullitatis insanabilis, sondern nur allein zulässig war nach Umständen eine restitutio in integrum ex capite novorum d. h. wegen neu aufgefundener Urkunden.

6. Das Bundesschiedsgericht.

Das bisherige austraegal. Verfahren zur Erledigung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern

zweifach bewährt hatte, beschloß die B. V. 30/10 834. noch eine andere ähnliche Einrichtung unter dem Namen Bundschiedsgericht, zuweilen die Zwiste, Streitigkeiten einer Regierung mit ihren Landständen zu entscheiden, namentlich über Auslegung einer anerkannt gültigen Verfassung, Umfang der Mitwirkung der Landstände bei der Regierung und Verweigerung der zu einer ordentlichen Regierung erforderlichen Mittel.

Das Bundschiedsgericht bestand aus 34. Personen, indem jeder der 17 Stimmen des engeren Rathes je 2. Mitglieder ernennte, einen Juristen und a. Administrati ernannten. Aus diesen 34. Schiedsmännern sollen die Parteien im einzelnen Falle die Urtheiler wählen,

in gleicher Zahl, je 2. 3. oder 4. Die Gewählten sollten dann aus den übrigen einen Obmann wählen. Jede Partei durfte eine einzige Deduktion einreichen. Die Schiedsrichter entschieden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht.

Es stand den Regierungen frei, auch ihre Streitigkeiten untereinander bei dem Bundesschiedsgerichte statt bei der Bundaustraegalinstanz anzubringen. Auch konnte der Bund die Entscheidung über Beschwerden der Mediatisirten wegen Verletzung ihrer bundesgrundgesetzl. Rechte durch eine Landesgesetzgebung nach einem Bundesbeschlusse 15/9 1842. an das Bundesschiedsgericht verweisen. Dasselbe kam aber nie in Thätigkeit.

7. Die Executionsordnung des deutschen Bundes.

Zur Vollstreckung der Bundesbeschlüsse und der austraegalger. und bundesschiedsger. Urtheilen bestand eine Executions-Ordnung

3/8 1820., die als organisches Gesetz behandelt wurde. Die B.V. hatte eine beständige Executionscommission zur Berichterstattung über die Notwendigkeit von Bundesexecution. Beschloß die B.V. eine Bundesexecution so beauftragte sie damit ein oder mehrere Regierungen, die nach vergeblicher Aufforderung an die betreffende Regierung militaerisch unter Leitung eines Civilkommissares einschritt.

3. Die landesgesetzlichen Zusicherungen bezüglich des Rechtszustandes in den Bundesstaaten.

Bezüglich der Rechtspflege in den Bundesstaaten und der Sicherung der Rechtsgeltendmachung überhaupt waren zunächst die Zusicherungen von Bedeutung, welche die Bundesakte unter der Beziehung besondere Bestimmungen aufgenommen hat, woran sich sodann mehrfach spätere bundesgesetzliche Normen anschließen. Hieher gehören:

1. Art. 12. Bundesakte, dessen Sinn ist, daß für jeden deutschen Staat ein Gericht 3. Instanz bestehen soll, daß daher die kleineren Staaten sich zu gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichten zu vereinigen haben und bei denselben auch Verlangen und Kosten einer Partei auch eine ~~Verhandlung~~ Versendung der Akten an Juristenfacultaeten oder Schöffenstühle zuzulassen sind.

2. ~~Im~~ Art. 29. W.S.A. war (eine wohlgemeinte Vorschrift) eine besondere Zusicherung der Abhülfe durch den B.V. gegeben, wenn eine Justizverweigerung oder Verzögerung bei ihr zur Anzeige kam.

3. Im Art. 31. W.S.A. war eine wohlgemeinte Vorschrift darüber gegeben, wie zu verfahren sei, wenn Privatpersonen

forderungen gegen mehrere Bundes-Regierungen fielen (z. B. aus Anleihen, Kriegsvorschüssen) und keine der Regierungen der rechte Beklagte sein wollte.

4. Forderungen von Privatpersonen gegen den deutschen Bund selbst konnten ursprünglich aus Mangel einer Instanz nicht klagbar gemacht werden. (In der Praxis hatte sich dies zuletzt so ausgestaltet: seit 1854 bezeichnete die B. V. in solchen Fällen irgend ein Appellationsgericht eines deutschen Staates als das Gericht, vor welchem sie als einziger Instanz zu Recht stehen wolle.

Über die confessionellen Verhältnisse war i. d. B. A. nichts weiter bestimmt, als, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes

keinen Unterschied im Genusse der bür-
gerlichen und politischen Rechte" begrün-
den können. Den Bekennern des jüdisch.
Glaubens war aber nur die Erhaltung
der ihnen von einzelnen Bundesgliedern
schon eingeräumten Rechte zuge-
sichert.

Den Unterthanen der deutschen Bundes-
staaten waren in der B. A. A. 18. einige
Rechte gleichsam als Ausflüsse eines
Bundesindigenates zugesichert, nämlich
in Bezug auf die Erwerbung von Grund-
eigenthum außerhalb des Staates, den
sie bewohnen, bezüglich der Auswanderung
in einen anderen Bundesstaat und
den Eintritt in dessen Civil und Militärdienste
und Freiheit von Nachsteuer bei Übergang
des Vermögens in einen anderen Bundes-
staat. Als Gegenstände der künftigen

Bundesgesetzgebung wurden dabei gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Schriftsteller

besondere Begünstigung hatten die 1806 und seitdem mediatisirten Häuser gefunden, deren Stellung den einzelnen Regierungen gegenüber während der Rheinbundzeit mehrfach eine sehr unsichere und bedrängte geworden war. Art. 14. B. A. garantirte diesen Familien in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtsstand. Den damals reichsständischen fürstlichen oder gräflichen s. g. standesherrlichen Häusern wurde zugesichert, daß sie fortwährend zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern

(Brehl D. R. u. R. G. II. 73.)

-verbleibt, ihre Häupter sind die 1. Standesherren d.h. zu persönl. Landstandschaft berechtigte Herren in dem Staate, dem sie angehören. –

Ausschließend schon an die) in der Rheinbundsacte genannten (Berechtigungen,) Bewilligungen wurden ihnen rücksichtlich ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugestanden, die aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, namentlich auch unbeschränkte Freiheit des Aufenthalt in einem Bundesstaate oder in mit demselben im Frieden lebenden Staate.

Aufrechterhaltung ihrer noch bestehenden

Familienverträge und die Befugniß über ihre Güter und Familienverhältnisse autonomische Verfügungen zu treffen, ein privilegirter Gerichtsstand und Freiheit von aller Militärpflichtigkeit, die Ausübung der bürgerlichen Gerichtigkeitspflege und zwar, wo die Besitzung groß ist, auch in 2. Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Regierungen und Unterwerfung unter die Militärverfassung.

Als subsidiäre Rechtsquelle wurde dabei die k. bairische Declaration von 1807 bezeichnet. Dem übrigen ehemaligen Reichsadel wurden ebenfalls einige dieser Rechte, doch zum Theil in gering.

Umfange eingeräumt.

Besonderen Zusicherungen erhielten im A. 15 B. A. die rentenberechtigten Pensionaere und Gläubiger, die durch den Reichsdeputationshauptschluss $\frac{25}{2}$ 1803. auf den Rheinschiffahrts-Octroi angewiesen worden waren.

Gleiche Zusicherungen erhielten die Mitglieder der ehemaligen Dom und Reichsstifter und des ~~d~~ deutschen Ordens wegen ihrer Pensionen.

Dem fürstlichen Hause Thurn = und Taxis wurde im Artikel 17. Bundes-Acte der Besitz und Genuss der ihm durch den Reichsdeputationshauptschluss oder spätere Verträge bestätigten Posten gewährleistet. (1867. trat Taxis sein Postrecht an Preussen ab.-

9. Bedeutung und Maengel der deutschen Bundverfassung.

Sie war berechnet auf die Selbsterkenntniss Österreichs und Preussens bezüglich ihres Deutschen Berufes d.h. auf ihre Überzeugung von der Nothwendigkeit ihres Zusammenhaltens für die Sicherheit von ganz Deutschland und den europäischen Frieden (das sog. europäische Gleichgewicht, wovon sie sich in den Kriegen 1814 und 1815 überzeugt hatten. Sie gewährte daneben den d. Mittel und Kleinsten eine Garantie ihrer Existenz und formal ausserordentlichen Rechte in der B. V. nämlich einen ungemein grossen Stimmgewicht im Verhältnisse zu ihrer Seelenzahl; hierbei war aber auf die Selbsterkenntniss dieser Staaten gerechnet, dass

formelle Mehrheitsbeschlüsse gegen den Willen von Österreich und Preußen doch immer practisch bedeutungslos sein würden.

Zugleich war in der Bundesverfassung eine Form geboten, wonach das ganze Deutschland als eine vereinigte imposante Militärmacht von rein defensivem Charakter erschien, die von ganz Europa als niemand bedrohend anerkannt war, wobei aber auf der anderen Seite ebenso die allgemeine Überzeugung feststand, daß diese vereinigte Macht von keiner europäischen Macht mit Aussicht auf Erfolg angegriffen werden können.

So war der deutsche Bund eine Garantie des Weltfriedens und hat wirklich von fast 50jährigen Frieden für Deutschland

zur Folge gehabt, während dessen es sich auf einer vorher nicht erreichten Höhe des Wohlstandes hob und zum Theil unbewußt, jene Fülle von geistlicher und materiellen Kraft versammelte, die ihm 1870. eine Machtentfaltung möglich machte, wie sie in der Geschichte ohne Beispiel ist.

Dessen ungeachtet fand sich die deutsche Nation seit dem 2. Jahrzehnt. des Bestandes des deutschen Bundes von demselben immer weniger befriedigt.

Der Grund hiervon lag hauptsächlich in der engen Begrenzung des Bundeszweckes, in dem Ausschluße aller Theilnahme der Nation an der Behandlung der allgemeinen Angelegenheiten, in der Schwierigkeit gemeinnütziger Anordnungen durch den Bund in's Leben

zu rufen, und in der Aengstlichkeit, mit der die freiheitlichen Bestrebungen in den einzelnen Bundesstaaten von den meisten Regierungen, namentlich der 2 größten Staaten, bekämpft wurden. Da die B.V. hauptsächlich zur Darniederhaltung dieser Freiheitsbestrebungen benutzt und auf die Rolle eines Polizeimeisters in Deutschland beschränkt wurde, mußte sie dem Volke immer mehr entfremdet werden. Hierüber hat sich die B.V. selbst keine Illusion gemacht. Commissionsbericht 8/2 1848: die Beleuchtung der inneren Lage des deutschen Bundes muß der Ausschuß mit der betrübenden Erkenntniß beginnen, daß der deutsche Bund und sein Organ, d. B.V., längst das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihl. Wirksamkeit verloren hat. Ein solches Vertrauen ist aber

durch Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution. Nur diejenige Bundbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegengetreten, und deren Verantwortlichkeit die Regierungen daher lieber dem Bunde überließen, wurden als Bundesgesetze publiciert und auf deren Befolgung als solche gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organen fassen etc.

Danach wurde die Forderung einer Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung immer lauter und allgemeiner, und diese mußte um so hinfälliger werden, je entschiedener Preußen einen vorherrschenden Einfluß in Deutschland

(Buhl D. R.- u. R.G. II. 74.)

anzustreben und endlich auf den Ausschluß Österreichs hinzuarbeiten begonnen.–

Von der Auflösung des deutschen Bundes bis zur Gründung des neuen deutschen Reiches (1866–1871.)

Norddeutscher Bund.

Mit der Beendigung des von Österreich und Preußen gemeinschaftlich siegreich geführten Krieges mit Dänemark durch den Wiener Frieden vom $\frac{30}{10}$ 1864. steigerte sich die Spannung zwischen den beiden deutschen Großmächten. Unterm 26/5 1866 beantragte Österreich unter Bezugnahme auf A. 11. der Bundes Acte u. A. 19. W. S. A. zur Wahrung des Landfriedens bei der B. V. die Aufstellung der 7. nicht preußischen Bundesarmeecorps, in Kriegsbereitschaft

wegen ihr Bedrohung durch preußische Rüstungen und eine Verbindung Preußens mit Italien. Auf diesen Antrag wurde am 14/6 1866. in der B.V. abgestimmt, und auf Vorschlag der Mittelstaaten durch Stimmenmehrheit (mit 9 Stimmen) beschlossen nur die von den unbetheiligten Staaten aufzustellenden Bundesarmeecorps (das 7. 8. 9. u. 10.) aufzustellen.

Hierauf erklärte Preußen sogleich seinen Austritt aus dem Deutschen Bunde, da es sich durch die Rüstungen Österreichs und einiger anderen Bundesstaaten für bedroht ansehe, in diesem Beschlusse eine nach dem Bundrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesmitglied erkenne und somit den Bundbruch als vollzogen ansehe.-

hierauf mit Ludwig XVIII. geschlossenen 2. Pariser Frieden 20/11 1815. bestätigt.

Von der Gründung des deutschen Bundes bis zu dessen Auflösung (1866)

Abriss der deutsch. Bundesverfassung.

1. Politischer Charakter des deutschen Bundes.

Die auf dem Wiener Congress errichtete, aus 20. Artikeln bestehende deutsche Bundesacte vom 8/6 1815. wurde während des Bestandes des deutschen Bundes stets als dessen 1. Grundgesetz betrachtet. Als 2. Grundgesetz war durch Plenarbeschluss der deutschen Bundesversammlung vom 8/6 1820. die Schlussacte der Wiener ministerial Conferenzen vom 15/5 1820. erklärt worden, welche in 65. Artikeln die Bundesacte zu ergänzen bestimmt war. –

Außerdem bildete sich das Bundesrecht fort durch die Beschlüsse der Bundesversammlung, von denen einige auch in besonderen Ministerialconferenzen (1819 zu Carlsbad, 1834 zu Wien) vorbereitet worden waren.

Der deutsche Bund (Bundesacte Art. 1.) erklärt, „als ein völkerrechtlicher Verein der souverenen Fürsten und freien Städte Deutschlands" zu einem bestaendigen Bunde. Schlussacte A. 5. erklärte diesen Bund ausdrücklich für unauflöslich so daß der Austritt keinem Mitgliede freistehen dürfe.

Als Zweck des Bundes gibt Bundesacte A. 2. und Schlussacte A. 1. an „die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit der einzelnen

eine internationale unabhängige Stellung haben wird:

Mittlerweile (18/8) hatte Preußen schon mit 18. norddeutschen Staaten einen norddeutschen Bund und Separatfrieden 13/8 mit Würtemberg, 17/8 mit Baden und 22/8 mit Baiern geschlossen (mit Sachsen erst 4/10, Großh. Hessen 3/9, Meiningen 8/10)

Am 22/8 wurde mit Baiern auch ein Schutz und Trutzbündniß errichtet, worin festgesetzt wird. A. 1. Es garantiren sich die hohen Contrahenten gegenseitig die Integritaet des Gebietes ihrer bezügl. Länder und verpflichten sich im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zweck einander zur Verfügung zu stellen. A. 2. S. M. der König von Baiern überträgt für diesen Fall

den Oberbefehl über seine Truppen dem Könige von Preußen. Art. 3. die hohen Contrahenten verpflichten sich diesen Contract vorerst geheim zu halten. Art. 4. Die Ratification erfolgt gleichzeitig mit der Ratification des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages.

Gleichlautende Schutz und Trutzbündnisse wurden von Preußen auch mit Württemberg und Baden, etwas später 11/4 1867 auch mit Hessen geschlossen.

Am 24/8 1866 beschloß die d. B. V., die wegen der Annäherung der preuß. Truppen ihren Sitz nach Augsburg verlegt hatte ihre Thätigkeit mit der heutigen Sitzung zu beendigen, nachdem in Folge der Kriegsereignisse und der Friedensverhandlungen der deutsche Bund als aufgelöst

betrachtet werden muß.

Anfangs 1867. wurde von Preußen der Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes bekannt gemacht und nach Berathung mit einer zu diesem Zwecke nach Berlin berufenen Abgeordnetenversammlung (Reichstag 24/2 – 16/4 1867) als Verfassung des norddeutschen Bundes vom 16/4 mit geringen Modifikationen festgestellt. Am 26/6 wurde diese Verfassung durch den König von Preußen mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1867. an publiziert.

Hiernach wurde der norddeutsche Bund gebildet von Preußen, 17. Deutschen Fürsten und 3. Hansestädten. Außerhalb desselben standen außer Österreich nur die süddeutschen Staaten: Baiern, Württemberg, Baden, ein Theil des Herzogthums Hessen

und das Fürstenthum Lichtenstein. Das Großherzogthum Luxemburg und das Großherzogthum Limburg sind ganz von Deutschland ausgeschieden. Hannover, Kurhessen Nassau, Holstein, Schleswig und die freie Stadt Frankfurt wurden Preußen incorporirt. Lauenburg besitzt König von Preußen als besonderes Herzogthum. Die ehemaligen deutschen Bundesfestungen, Mainz, Ulm, Rastatt und Landau haben diesen Charakter verloren.

Umbildung des norddeutsch. Bundes in d. Reich und Kaiserthum.

Zu dem 1870 mit äußerster Frivolität von Napoleon III. heraufbeschworenen Kriege schlossen sich die süddeutschen Staaten in getreuer Erfüllung der durch die Bündnisse von 1866. übernommenen Verpflichtungen

(Bubl D. R. u. R. G. II. 75.)

dem norddeutschen Bunde an.

Da die im Prager frieden den süddeutschen Staaten vorbehaltene Bildung eines selbstständigen internation. Vereins schon bereits als unausführlicher erkannt worden war, mußten die gemeinsamen siegreich bestandenen Kämpfe und die Voraussicht auf ferneren drohender gemeinsamer Gefahren sowohl in den norddeutschen, wie in den süddeutschen Staaten zur Erkenntniß der hohen Bedeutung ihrer engeren Einigung führen.

Die im October 1870. in Versailles begonnenen Verhandlungen von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes mit bair. württemberg. bad. und hessisch. Bevollmächtigten führten daher schon im November zu Vereinbarungen über die Gründung eines neuen deutschen Bundes

der das deutsche Reich heißen sollte.

Diesen Namen führt nunmehr der hiermit erweiterte norddeutsche Bund seit 1/1 1871. Nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf (: über Anregung Ludwig II von Baiern :) an den König von Preußen gerichtet hatten, mit Herstellung des deutschen Reichs die seit mehr als 60 Jahren ruhende Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen und in der Verfassung des (: neuen :) deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen waren: erklärte derselbe die Annahme des Kaisertitels.

Die Kaiserproclamation fand zu Versailles 18/1 1871 statt. Am 21/3 1871 wurde der erste Reichstag des neuen deutschen

Bundes eröffnet: aus seinen Berathungen ging auf Grundlage der Verfassung des norddeutschen Bundes die dermalen geltende am 16/4 71. publicirte Verfassung des deutschen Reichs hervor, in welcher einerseits der foederative Charakter der Reichsverbindung verstaerkt und somit der nach der nordd. B.V. zu besorgende Übergang derselben in einen reinen Einheitsstaat erschwert, andrerseits aber die Erweiterung der Competenz der Reichsgesetzgebung, ja wo diese eine solche zweckmässig erscheint erleichtert worden ist.



